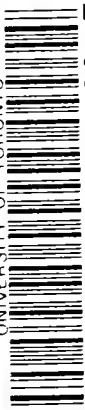


UNIVERSITY OF TORONTO



3 1761 00289149 7

~~Physical &~~
~~Applied Sci.~~
~~Scis~~

Digitized by the Internet Archive
in 2009 with funding from
Ontario Council of University Libraries

~~Physical &~~
~~Applied Sci~~
~~Series~~



~~Physical &
Applied Sci
Series~~

BERICHTE

ÜBER DIE

VERHANDLUNGEN

DER KÖNIGLICH SÄCHSISCHEN

GESELLSCHAFT DER WISSENSCHAFTEN

ZU LEIPZIG.

PHILOLOGISCH-HISTORISCHE CLASSE

VIERTER BAND.

1852.

LEIPZIG

BEI S. HIRZEL.

AS
182
S214
Bd. 4

I N H A L T.

Brockhaus, über die Algebra des Bhàskara.	S. 4
Jahn, über einige antike Kunstwerke, welche Leda darstellen.	47
Hänel, über die Handschrift zu Udine mit der Lex Romana	65
Preller, über eine Terracotta aus Athen.	89
Roscher, über die Stellung der Nationalökonomik im Kreise der ver- wandten Wissenschaften.	101
Derselbe, Grundzüge einer nationalökonomischen Erklärung des Pri- vateigenthums.	111
Sauppe, über ein Epigramm des Domitius Marsus.	135
Preller, über Oropos und das Amphiaraeion.	140
Mommsen, epigraphische Analecten.	188

Verzeichniss

der bei der Königl. Sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften in der Zeit vom Januar 1850 bis Ende September 1852 eingegangenen Schriften.

(Vergl. Berichte der mathematisch-physischen Classe 1850 S. 57.)

Schriften gelehrter Gesellschaften.

- Monatsberichte der Kön. Preuss. Akademie der Wissenschaften zu Berlin. Jahrg. 1850. 1851. 1852 Jan. — August.
- Archiv zur Kunde österreichischer Geschichtsquellen 1850 Bd. 1. 2. 1851 B. 1 (Heft 1 — 4.)
- Sitzungsberichte der Kais. Akad. d. Wissensch. zu Wien. Philosophisch-historische Classe 1850 (Bd. 4 u. 5), 1851 (Bd. 6 u. 7), 1852 (Bd. 8, Heft 1. 2, nebst 2 Heften Kupferbeilagen (Ar n e t h, archäologische Analecten, u. S i m o n y, die Alterthümer vom Hallstädter Salzberg.) — Mathematisch-naturwissenschaftl. Classe 1850 Bd. 4. 5.), 1851 (Bd. 6. 7), 1852 (Bd. 8, Heft 1 — 3).
- Almanach der Kais. Akademie der Wissenschaften zu Wien Jahrg. 2. 1852.
- Denkschriften der Kais. Akad. der Wissenschaften zu Wien. Philosophisch-historische Classe Bd. I — III. — Mathematisch-physikalische Classe Bd. I, II, III Abth. 1 u. 3.
- Fontes rerum austriacarum II. Abth. Diplomata et acta. Bd. 3. 4. Wien 1850 fgg.
- Abhandlungen der K. Bayerischen Akademie der Wissenschaften. Mathematisch-physikalische Classe Bd. V Abth. 3. Bd. VI Abth. 2. Philosophisch-philologische Classe Bd. V Abth. 3. Bd. VI Abth. 1. 2. Histor. Classe Bd. V, Abth. 2. 3. Bd. VI, Abth. 1. 2.
- Almanach der K. Bayerischen Akademie der Wissenschaften 1849.
- Bulletin der K. Bayerisch. Akademie d. Wissensch. Jahrg. 1849. 1850. 1851.
- Annalen der Königl. Sternwarte in München Bd. 2. 3. 4. (1850. 51.)
- Abhandlungen der Königl. Gesellschaft d. Wissenschaft. zu Göttingen Bd. IV.
- Nachrichten von der Georgs-Augusts-Universität u. der Kön. Gesellschaft d. Wissenschaften zu Göttingen v. J. 1849. 1850. 1851.

- Verhandlungen der physik.-medizin. Gesellschaft in Würzburg, redigirt von
A. Kölliker, J. Scherer, R. Virchow. Bd. I No. 1—22. Bd. II No.
1—22.
- Verhandlungen der böhmisch. Gesellschaft der Wissenschaften. Neue Folge.
Bd. VI.
- Jahresbericht d. naturwissensch. Vereins in Halle. 3 Jahrg. 1850. Berl. 1851.
- Arbeiten der kurländischen Gesellsch. für Literatur u. Kunst. Heft 4—10
- Jahresberichte (6—10) der Gesellschaft zur Verbreitung guter Volkschriften.
Zwickau 1847—51.
- Berichte über die Mittheilungen von Freunden der Naturwissenschaften in
Wien, herausg. von Wilhelm Haidinger. Bd. III—VII. Wien
1847—51.
- Naturwissenschaftliche Abhandlungen, gesammelt . . von Wilh. Haidinger.
Bd. I—IV. Wien 1847—51.
- Neue Denkschriften der allgem. Schweizerischen Gesellschaft für die ge-
sammtten Naturwissenschaften. Bd. XI. Zürich 1850.
- Verhandlungen der Schweizerischen naturforschenden Gesellschaft. 35ste
Versamml. Aarau 1851.
- Mittheilungen der naturforschenden Gesellschaft in Bern. No. 167—194.
Bern 1850.
- Bericht über die Verhandlungen der naturforschenden Gesellschaft in Basel.
Bd. 5—8. Basel 1846—48.
- Mittheilungen der naturforschenden Gesellschaft in Zürich. Heft 3—5. No.
27—65. Zürich 1849—51.
- Abhandlungen der naturhistorischen Gesellschaft zu Nürnberg. Heft 1.
Nürnberg 1852.
- Mittheilungen aus dem Osterlande. Bd. 11. Altenburg 1852.
- Mémoires de la société d'archéologie et de numismatique de St. Petersbourg
1847—50. Vol. I—III. IV, 1.
- A. T. Kupffer, Annales de l'observatoire central de Russie. Année 1847. T.
1. 2. Année 1848 No. 1—3. Petersburg 1850. 1851.
- Bulletin de la classe physico-mathemat. de l'acad. impér. des sciences de
St. Petersbourg. T. IX No. 1—23.
- Bulletin de la classe historico-philolog. de l'acad. impér. des sciences de St.
Petersbourg. T. VIII No. 1—24 et supplém.
- Mémoires de l'acad. royale des sciences . . de Belgique. T. XXIV. XXV.
Bruxelles 1850. 51.
- Bulletin de l'acad. royale de sciences de Belgique. T. XVI P. 1. 2. T. XVII
P. 1. 2. T. XVIII P. 1.

- Annuaire de l'acad. royale des sciences de Belgique 1849. 1850. 1851.
- Mémoires couronnés et mémoires des savants étrangers publiés par l'acad. royale . . de Belgique. T. XXII. XXIII. Bruxell. 1848. 49.
- Catalogue des livres de la bibliothèque de l'acad. royale de Belgique. Bruxell. 1850.
- Jaarboek van het Kon. Nederlandsche Institut van Wetenschappen voor 1850. Amsterd. 1850.
- Natuurkundige Verhandelingen van de Holland. Maatschappij der Wetenschappen te Haarlem. Deel V, St. 2. VI, VII.
- Historische en Letterkundige Verhandelingen van de Hollandsche Maatschappij der Wetenschappen te Haarlem. Deel I.
- Tijdschrift voor de wis- en natuurkundige Wetenschappen uitgeg. door de 1 Kl. van het Konigl. Nederlandsche Institut van Wetenschappen. Deel 1 — 4. Amsterdam 1848 — 51.
- Verhandelingen der eerste Klasse van het Konigl. Nederlandsche Institut van Wetenschappen. 3 Recks, Deel 2 — 4. Amsterdam 1850. 1851.
- Traduction du mémoire accompagnant l'adresse au roi . . . par l'institut royal des Pays-Bas pour les sciences etc.
- Smithsonian contributions to knowledge. Vol. I — IV. Washington 1849 — 1852.
- Reports. (4 and 5) of the board of the regents of the Smithsonian institution. Washingt. 1850. 1851.
- Proceedings of the American association for the advancement of science. Meeting IV. Washingt. 1851.
- List of works published by the Smithsonian Institution. (1852.)
- List of the foreign institutions in correspondence with the Smithsonian Institution. (1852.)
- Directions for collecting, preserving and transporting specimens of natural history prepared for the use of the Smithsonian institution. Washingt. 1852.
- Comptes rendus des séances et mémoires de la société de biologie. T. I. II (1849. 1850). Paris 1850. 1851.
- Konigl. Vetenskaps-Akademiens Handlingar for år 1849. Stockholm 1851.
- Öfversigt af Kongl. Vetenskaps-Akademiens forhandlingar 2 Årgångar 1850. Stockholm 1851.

Schriften für das magnetische Observatorium der Königl. Sächs. Gesellschaft der Wissenschaften in Leipzig.

- Description of the instruments and process used in the photographic self-registration of the magnetical and meteorological instruments at the royal observatory Greenwich. London 1849. (An das magnetische Observatorium abgegeben von W. Weber.)
- Charl. Brooke, On the automatic registration of magnetometers and meteorological instruments by photography. London 1850.
- Edw. Sabine, On the means adopted in the British colonial magnetic observatories for determining the absolute values . . . of the terrestrial magnetic force. London 1850. (An das magnet. Observatorium abgegeben von W. Weber.)
- Observations made at the magnetical and meteorological Observatory at Hobarton in van Diemen island and by the antarctic naval expedition . . . under the superintendence of Lieut. Colonel Edw. Sabine. Vol. I. London 1850.
- A. Quetelet, Rapport adressé à Mr. le ministre de l'intérieur sur l'état et les travaux de l'observatoire royal pendant l'année 1849. Bruxelles 1849.
- Observations des phénomènes periodiques pour 1849. (Extr. des Mémoires de l'acad. royale de Bruxelles. T. XXV.)
- Observations on days of unusual magnetic disturbance made at the British colonial magnetic observatories . . . printed . . . under the superintendence of Lieut. Colonel Edw. Sabine. Vol. I, P. 1. 2. (1842 — 1844.) (An das magnetische Observatorium abgegeben von W. Weber.)
- Observations made at the magnetical and meteorological Observatory at the Cape of good Hope etc. Vol. I. London 1851.
- Beobachtungen des meteorolog. Observatoriums auf dem hohen Peissenberg von 1792 — 1850.
- A. Quetelet, Sur le climat de Belgique P. IV. Bruxell. 1851.
- Em. Lias, Théorie mathématique des oscillations du barometre. — Addition à un mémoire sur les oscillations du barometre.

Einzelne Werke.

- Thomas, die staatliche Entwicklung bei den Völkern der alten und neuen Zeit. München 1848.
- Buchner, über den Antheil der Pharmacie an der Entwicklung der Chemie. München 1849.

- L. R. Landau, Moral und Politik oder Versuch über das Princip der Sittlichkeit. Pesth 1850.
- Le Docte, exposé général de l'agriculture Luxembourgeoise. Bruxell. 1849.
— Mémoire sur la chimie et la physiologie vegetale. Bruxell. 1849.
- Ducpetiaux, Mémoire sur le pauperisme dans les Flandres. Bruxell. 1850.
- Carrara, topografia e scavi di Salona. Trieste 1850.
- B. v. Köhne, Beiträge zur Gesch. u. Archäologie von Chersonesus in Taurien. St. Petersburg 1850.
- Const. Höfler, Ueber die politische Reformbewegung in Deutschland im 15. Jahrh. München 1850.
- Rudhart, Einige Worte über Wallensteins Schuld. München 1850.
- Dan. Haneberg, Abhandl. vom Schul- u. Lehrwesen der Araber im Mittelalter. Münch. 1850.
- Fr. Thiersch, Ueber die praktische Seite wissenschaftlicher Thätigkeit. München 1849.
- Schafhäutl, Geognost. Untersuchungen des Südbaierischen Alpengebirgs. München 1851.
- M. G. v. Paucker, Der Ausgleichungsbau. Mitau 1850.
- Grüyer, opuscles philosophiques. Bruxell. 1851.
- A. T. Kupffer, Comte rendu adressé à M. le comte Wrontchenko. Petersb. 1851.
- Henr. Schoolcraft, Historical and statistical information respect. the history of the Indian tribes of the United States. P. I. II. Philadelphia 1851.
1852.
- Nicollet, hydrographical basin of the upper Mississippi river. 2 Blatt. (1843.)
- Foster and Whitney, report of the geology and topography of a portion of the Lake superior. Washington 1850.
- Commerce and navigation. Letter from the secretary of the treasury etc. Washington 1850.
- Message of the president of the United States to the two houses. Washingt. 1849.
- Report of the secretary of State, communicating the report of Mr. Gurley etc. Washington 1851.
- Annual report of the secretary of the treasury. Washington 1851.
- Butler King, Report on California. Washington 1850.
- Jewett, Notices on public libraries in the United States of America. Washington 1850.

- H. G. Plass, die Tyrannis bey den Griechen. Bd. 1. 2. Göttingen 1852.
- H. C. v. d. Gabelentz, Beiträge zur Sprachenkunde. Heft 1 — 3. Leipzig 1852.
- Ruschenberger, a notice of the origin, progress . . of the academy of natur. sciences of Philadelphia. Philadelphia 1852.
- Message from the president of the United States to the two houses at the commencement of congress of the 31 session. Part III. Washington 1849.
- Letter from the secretary of the treasury. Febr. 1851.
- Report of the secretary of war. April. 1850.
- Reports from the secretary of the treasury relat. of scientif. investigations in relat. to sugar and hydrometers. Washingt. 1848.
- Abstract of the 17 census. Philadelphia 1851.
- Booth and Morfit, Smithsonian report of recent improvements in the chemical arts. Washingt. 1851.
- Maury, Explanations and sailing directions. Washington 1851.
- Fritsch, Kalender der Flora des Horizonts von Prag. Wien 1852.
- Pfizmaier, Krit. Durchsicht des von Dawidow verfassten Wörterbuchs aus der Sprache der Ainos. Wien 1851.
- Pohl u. Schabus, Tafeln zur Reduction der Barometerstände. 2 Hefte. Wien 1851.
- Wittmann, Die Germanen und die Römer in ihrem Wechselverhältnisse. München 1851.
- C. Prantl, Die gegenwärtige Aufgabe der Philosophie. München 1852.
- Mezger, Architektonische Zeichnungen als Beilage zu zwei Abhandlungen über das Erechtheum. München 1852.
- Catalogue des Manuscrits et Xylographes orientaux de la bibliothèque orientale de St. Petersbourg. St. Petersbourg 1852.
- Th. Scheerer, Einige Bemerkungen über den polymeren Isomorphismus. Leipzig. — Beiträge zur näheren Kenntniss des polymeren Isomorphismus.
- Th. Scheerer u. Marchand, Ueber das chemische Aequivalent des Magnesiums.
- G. Karsten, Die Fortschritte der Physik in den Jahren 1847 u. 1848, dargestellt von der physik. Gesellsch. zu Berlin. III. IV. Jahrg. Berlin 1850. 54. 2 Bd.
- C. A. F. Peters, Ueber die eigene Bewegung des Sirius. Königsberg 1851. — Uebersicht der Leistungen Bessels in der Stellar-Astronomie etc. Königsb. 1849.

- C. H. Boheman, Årsberättelse om framstegen i Insekternas ... Naturalhistoria för 1847 och 1848. Stockholm 1851.
- J. E. Wikström, Årsberättelse om botaniska Arbeten och Upptäckter för åren 1845 — 48. Stockholm 1850.
- G. E. Pasch, Årsberättelse om Technologiens framsteeg. Stockholm 1845.
- E. Edlund, Berättelse om framstegen i Fysik under år 1849. Stockholm 1851.
- Aug. von Hartmannsdorf, Tal om sambandet och växelverkan mellan näringsarne, kyrkan och samhället. Stockholm 1851.
- J. Th. Nathhorst, Landbruket förr och nu jemte en blick på des förhållande till samhällets ekonomiska och moraliska utveckling. Stockholm 1854.
- W. Theod. Gümpel, Die fünf Würfelschnitte, ein Versuch die verschiedenen Krystallgestalten in Zusammenhang zu bringen. Landau 1852.
- J. R. Roth, Schilderung der Naturverhältnisse von Süd-Abyssinien. Münch. 1851.
- Const. v. Etlingshausen, Die Proteaceen der Vorwelt (Abdr. aus d. Sitzungsbericht. der kais. Akad., Wien 1851.
- Girard, American zoolog., botanic. and geological bibliography for the year 1851.
- Em. Liais, Note sur les observations faites a Cherbourg pendant l'eclipse du 28 Juillet 1851. Cherbourg 1851.
- Mémoires sur la substitution des electromoteurs aux machines à vapeur. Paris 1852.

Druck von Breitkopf und Härtel in Leipzig.

21. FEBRUAR.

Herr *Brockhaus* las über die *Algebra des Bhāskara*.

Bhāskara, mit dem ehrenvollen Beinamen *Ācārya*, der Meister, ist der letzte grosse Mathematiker und Astronom der Indier. Zwar traten nach ihm noch viele Gelehrte auf, die in denselben Gebieten des Wissens thätig waren, aber sie lieferten entweder nur Compendien, durch welche das Erlernen dieser schwierigen Wissenschaften vermittelt mehr oder weniger sinnreich abkürzender Methoden erleichtert werden sollte, wie z. B. das *Grahalāghava* des *Gaṇeṣa* aus dem Jahre *Çaka* 1442 = 1520 p. Chr., in welchem die Lösung aller astronomischen Rechnungen auf rein arithmetischem Wege, ohne Anwendung der Algebra und höheren Geometrie, gezeigt wird; oder sie begnügten sich mit der bescheidenen aber nicht dankbar genug anzuerkennenden Arbeit, die berühmteren Werke des Alterthums zu commentieren. *Bhāskara*'s Ruf gründet sich auf sein vollständiges System der Astronomie, das den Namen führt *Siddhānta-çīromani*, d. h. wörtlich: der Stirnedelstein der astronomischen Systeme, wodurch ausgedrückt werden soll, dass es das beste vorhandene systematische Lehrbuch sei. Das Werk zerfällt in 4 Bücher (*adhyāya*), von denen die beiden ersten, *Lilāvati* und *Vija-gaṇita*, als Einleitung dienend, die Arithmetik und Algebra behandeln; das dritte, *Gaṇitādhyāya*, die Theorie der astronomischen Rechnungen, und das vierte, *Golādhyāya*, die Anwendung derselben auf die Sphäre lehrt. Es ist möglich, dass die beiden erst genannten Werke später zu dem astronomischen Lehrbuche hinzugefügt worden sind*). Wie die einzelnen Bücher aber uns jetzt vorlie-

*) *H. Th. Colebrooke's Miscellaneous Essays*. Vol. II. p. 214.

gen, bilden sie ein untheilbares Ganzes, die stets gegenseitig auf einander sich beziehen, und namentlich enthält das Vija-gaṇita in dem begleitenden prosaischen Theile viele Zurückweisungen auch die Lilāvati und die astronomischen Abschnitte des Siddhānta-çiromaṇi.

Ueber die speciellen Lebensumstände des Bhāskara wissen wir so wenig, wie von denen irgend eines andern Gelehrten oder Dichters der Indier; doch die Hauptsache, nämlich die Zeit, wann er lebte und schrieb, sowie den Ort seiner Geburt können wir genau bestimmen. In den Schlussversen seines Golādhyāya (ed. Calc. p. 175) sagt Bhāskara selbst:

Rasa-guṇa-pūrṇa-mahī-sama-
 Çaka-nṛipa-samaye 'bhavad mama 'utpattiḥ;
 rasa-guṇa-varshēṇa mayā
 Siddhānta-çiromaṇi racitaḥ.

«Meine Geburt war im Jahre 1036 nach der Zeitrechnung des Königs Çaka. Im 36sten Jahre wurde von mir der Siddhānta-çiromaṇi verfasst.»

Da die Çaka-Aera 78 Jahre nach Christi Geburt beginnt, so wurde Bhāskara im J. 1114 unsrer Zeitrechnung geboren, und vollendete sein grosses Werk im J. Çaka 1072 = 1150 p. Chr. Ein anderes astronomisches Werk, mehr praktischen Inhalts, *Karaṇa-kutūhala**), schrieb er im J. Çaka 1105 = 1183 p. Chr., 33 Jahre nach dem Siddhānta-çiromaṇi, also im 69sten Jahre seines Lebens**).

Den Namen seines Vaters und zugleich ersten Lehrers in der Mathematik nennt uns Bhāskara in den schliessenden Versen des Vija-gaṇita:

217.

Āsīd Maheçvara iti prathitaḥ pṛithivyām
 ācārya-varya-padavim viduṣhām prapannaḥ;
 labdhvā 'avabodha-kalikām tata eva, cakre
 tajjena Vija-gaṇitam laghu Bhāskareṇa.

«Es lebte auf der Erde, berühmt unter dem Namen *Maheçvara*, ein Mann, welcher auf dem Pfade der besten Meister unter

*) Ob etwa identisch mit dem Chambers'schen Manuscripte No. 844, das unter dem Titel *Grahāgama-kutūhala* angeführt ist?

***) *Colebrooke*, M. E. II, 420.

den Gelehrten wandelte; sein Sohn Bhâskara erlangte von diesem die ersten Knospen des Wissens, und verfasste dann dieses kurze Lehrbuch der Algebra.»

Noch bestimmter äussert er sich über seine Familie, zugleich mit der Angabe des Ortes, wo diese lebte, in dem Go-lâdhyâya (p. 166).

Âsit Sahya-kulâcalâçrita-pure traividya-vidvaj-jane
nânâ-sajjana-dhâmni Vijjalabiḍe Çandilya-gotrô dvijah,
çrauta-smârta-vicâra-sâra-caturô, niḥçesha-vidyâ-nidhiḥ,
sâdbhûnâm avadhîr, Maheçvara-kṛiti daivajña-cûḍamaṇiḥ;
tajjas tac-caraṇâravinda-yugala-prâpta-prasâdah sudhîr
mugdhôdbodha-karam, vidagdha-gaṇaka-priti-pradam, pra-
sphuṭam,
etad vyakta-sad-ukti-yukti-bahulam, helâvagamyam vidâm,
Siddhânta-grathanam kubuddhi-mathanam cakre kavir Bhâskarah.

«Es lebte in der an der Bergkette Sahya liegenden Stadt *Vijjalabiḍa*, welche in der Kenntniss der drei Vedas erfahrene Männer besitzt, und der Wohnort mancher Edlen ist, ein Brahmane aus der Familie des Çandilya, kundig der Quintessenz der Forschungen, die auf der Offenbarung der Vedas und der Tradition der Gesetzbücher beruhen, eine Schatzkammer alles Wissens, das höchste Ziel, dem die Trefflichen nachzustreben sich bemühen, der gelehrte *Maheçvara*, der Diadem-Edelstein unter den in himmlischen Dingen Erfahrenen.»*)

«Dessen Sohn, der Dichter Bhâskara, der als gelehriger Schüler die Gnade erlangte, zu dem Lotospaar seiner Füße zu sitzen, verfasste dieses vollständig entwickelte systematische Werk, welches den Geist der Unwissenden zum Lernen aufweckt, und doch zugleich dem kundigen Mathematiker Freude gewährt, welches reich ist an Theoremen, die in klaren und entsprechenden Worten dargestellt werden, und welches daher wie im Spiele von den Einsichtsvollen begriffen werden kann, und das die in irrigen Ansichten befangenen Geister vernichtet.»

*) *Sahya* ist der Name eines der 7 Gebirgsgürtel (*kulâcala*), welche Jambudvîpa durchschneiden. Es wird darunter der nach Nord-Westen in das Land der Mahratten streifende Gebirgszug verstanden, an dessen Fusse die Godâvari entspringt. — Die Stadt *Vijjalabiḍa* ist mir sonst unbekannt. — *Çandilya* ist einer der heiligen Stammväter der 24 reinen Brahmanenfamilien.

Da ich mich in dieser Mittheilung auf die Algebra des Bhāskara beschränken muss, so führe ich zuerst mit seinen eignen Worten die Quellen an, nach denen er diese verfasste. Bhāskara sagt am Schlusse des Vija-gaṇita:

218.

Brahmāhvaya-Ḡridhara-Padmanābha-
vijāni yasmād ativistrītāni,
ādāya tat-sāram, akāri nūnam
sad-yukti-yuktam laghu ḡishya-tushtyai.

«Weil die Lehrbücher der Algebra von *Brahmagupta*, *Ḡridhara* und *Padmanābha* zu weitläufig sind, so verfasste Bhāskara, indem er aus jenen Werken die Quintessenz zog, um den Schülern zu genügen, dieses mit richtigen Theorien versehene kurze Lehrbuch.»

Brahmagupta, der Ausdruck des Originals bedeutet eigentlich: «der Brahma Genannte», doch verstehen alle Commentatoren darunter den berühmten Astronomen *Brahmagupta*, den Verfasser des systematischen Lehrbuchs der Astronomie, *Brahmasiddhānta*, dessen 12tes und 18tes Capitel die Elemente der Arithmetik und Algebra enthalten, und welche wir bekanntlich in einer trefflichen Uebersetzung von Colebrooke besitzen*). *Brahmagupta* lebte nach den traditionellen Zeugnissen der Indier, womit die aus seinen astronomischen Schriften geschöpften Daten übereinstimmen, im 7ten Jahrhundert unsrer Zeitrechnung**). Diese Angabe Colebrooke's wird durch die erst später bekannt gemachten Nachrichten über Indien von dem arabischen Astronomen *Albirūnī* (um 1030 p. Chr.) bestätigt***).

Was das wissenschaftliche Verhältniss zwischen den Arbeiten von *Brahmagupta* und Bhāskara betrifft, so bin ich ganz unfähig, darüber ein Urtheil zu fällen. Nach Colebrooke †) ist kein wesentlicher Fortschritt der Wissenschaft in der um fünf Jahrhunderte späteren Arbeit des Bhāskara im Vergleich mit seinem Vorgänger *Brahmagupta* zu bemerken. Nur die Form ist bedeutend verändert. So weit ich nämlich aus Colebrooke's Uebersetzung des *Brahmagupta* schliessen darf, bedient sich derselbe meist kurzer

*) *Colebrooke's Indian Algebra* p. 277—324 und p. 325—378.

***) *Colebrooke*, M. E. II, 422. 461. 463 ff.

****) *Journal Asiatique*, 1844, Septbr. p. 285.

†) M. E. II, p. 428. 470. 471.

Versmaasse, vielleicht des Āryā-Metrums, während Bhāskara die schwierigsten Rhythmen der späteren Kunstpoesie anwendet. Ferner sind die Beispiele des Brahmagupta in seiner Algebra fast sämtlich für den astronomischen Calcül bestimmt, während Bhāskara meistens nur Beispiele aus den Gebieten des gewöhnlichen Lebens, oder ganz allgemeine Zahlenverhältnisse gewählt hat.

Çrīdhara ist der Verfasser eines mathematischen Werkes, *Gaṇita-sāra*, Quintessenz der Rechenkunst, welches Colebrooke gelegentlich citiert*). *Padmanābha's* Algebra ist bis jetzt noch nicht aufgefunden worden. In Ward's view of the history, literature and mythology of the Hindus, einem freilich sehr unzuverlässigen Werke, finde ich (Bd. 4, p. 313) ein Buch unter Padmanābha's Namen citiert mit dem Titel *Bhuvana-dīpikā*, wahrscheinlich astro-nomisch-geographischen Inhalts. Ueber die Zeit, wann diese beiden Mathematiker lebten, ist nichts Genaueres zu bestimmen, wahrscheinlich aber lebten sie nach Brahmagupta, also wohl zwischen dem 8ten und 10ten Jahrhundert. Aus beiden citiert Bhāskara im *Vija-gaṇita* wörtlich einige Regeln, aus *Çrīdhara* Vers 131, und aus *Padmanābha* V. 142.

Auffallend ist es, dass der anerkannt älteste Algebraist der Indier, vielleicht der wissenschaftliche Begründer dieser Disci-plin, *Āryabhaṭṭa*, der wahrscheinlich um den Anfang unsrer Zeitrechnung lebte**), hier von Bhāskara nicht erwähnt wird. Ich kann mir dies nur daraus erklären, dass bereits Brahma-gupta eine umgearbeitete Ausgabe, wenn ich mich dieses moder-nen Ausdrucks bedienen darf, von *Āryabhaṭṭa's* mathematischen Arbeiten geliefert hatte. —

In den unmittelbar an die Angabe seiner Quellen sich an-schliessenden Versen charakterisiert Bhāskara seine Algebra mit wenigen Worten, woran er einige allgemeine Betrachtungen anknüpft:

219.

Atra 'anusṭup-sahasram hi sasūtrōddeçake mitiḥ ;
kvaicit sūtrārtha-vishayam, vyāptim darçayitum kvacit,

220.

Kvacic ca kalpanā-bhedam, kvacid yuktim udāhṛitam ;
na hy udāharaṇānto 'sti, stokam uktam idam yataḥ.

*) M. E. II, p. 422.

**) Colebrooke, M. E. II, p. 426. 477.

221.

Dustaraḥ stoka-buddhinām çâtra-vistâra-vâridhiḥ ;
atha vâ çâtra-viśrītyâ kim kâryam sudhiyâm apī?

222.

Upadeça-lavam çâstram kurute dhîmato yataḥ,
tat tu prâpyaiva vistâram svayam eva 'upagacchati.
Yathâ 'uktam Yantrâdhyâye :

223.

Jale tailam , khale guhyam , pâtre dânam manâg apī,
prâjñe çâstram svayam yâti vistâram vastu-çaktitaḥ.
Tathâ Golâdhyâye mayâ 'uktam :

224.

Asti trairâçikam pâṭi , vijam ea vimalâ matih ;
kim ajñâtam subuddhinâm ? ato mandârtham ucyate.

225.

Gaṇaka , bhaṇiti-ramyam , bâla-lilâvagamyam ,
sakala-gaṇita-sâram sopapatti-prakâram ,
iti bahu-guṇa-yuktam , sarva-doshair vimuktam ,
paṭha paṭha' mati-vṛiddhyai laghv idam prauḍhi-siddhyai.

219.

«(Ein kurzes Lehrbuch), denn seine Ausdehnung in Regeln und Beispielen beträgt 1000 Strophen der Gattung Anuṣṭubh*). Hier ist sein Gegenstand, den Sinn einer Regel zu erläutern, dort deren allgemeine Anwendung zu zeigen ;

220.

Hier die Mannigfaltigkeit der daraus zu ziehenden Schlüsse zu beweisen, dort ein Princip aufzustellen; weil es aber für die Beispiele kein Ende giebt, so sind deren hier nur wenige gegeben worden.

*) Das Vija-gaṇita enthält im Ganzen nur 225 Strophen in sehr verschiedenen Versmaassen; indem also hier die Zahl von 1000 Strophen Anuṣṭubh, d. h. vierzeilige Strophen zu 8 Sylben die Zeile, angegeben wird, so rechnet der Verfasser nach der im gewöhnlichen Leben in Indien beliebten Methode, den Umfang aller Art von Büchern, sie mögen in Versen oder Prosa geschrieben sein, nach solchen Anuṣṭubh Strophen, oder wie wir sagen würden, nach Zeilen, zu messen. Nach dieser Art wird noch jetzt in Indien der Werth einer Copie einer Handschrift berechnet.

221.

Für Menschen von geringem Verstande bleibt der weitausgedehnte Ocean der Wissenschaft doch schwer zu durchschiffen; und auf der andern Seite, wozu braucht wieder der Einsichtsvolle ein weitläufiges Lehrbuch?

222.

Denn für den Einsichtsvollen wird selbst ein Tropfen Unterrichts zu einem ganzen Lehrbuche, und ist er nur zu diesem gedrungen, so dehnt er sich von selbst schon zu weiter Fläche aus.

Dem entsprechend heisst es auch in dem Buche über die astronomischen Instrumente: *)

223.

Gleichwie Oel auf Wasser gegossen sich ausbreitet, gleichwie ein einem gemeinen Menschen mitgetheiltes Geheimniss bald bekannt wird, gleichwie eine auch noch so kleine Gabe einem Würdigen gesendet Segen bringt, so gewinnt die Wissenschaft, dem Verständigen überliefert, von selbst durch die innere Kraft des Objectes immer weiteren Gehalt.

Also habe ich in meinem Werke über die Sphäre gesagt: **)

224.

Die Reguladetri ist Arithmetik, die Algebra aber ist makelloser Verstand. Was ist dem Scharfsinnigen unbekannt? Darum wird auch diese Wissenschaft hier nur gelehrt für solche, die schwer begreifen.

225.

O Mathematiker! um deine Einsicht zu vermehren, und um deine Forschungen zu vollenden, lies wieder und wieder dieses kurze Lehrbuch, welches anmuthig im Ausdrücke ist, spielend selbst von Knaben verstanden wird, die Quintessenz aller Rechenkunst, die Methode sammt den Beweisen, enthält, welches mit vielen guten Eigenschaften versehen und frei von allen Fehlern ist ***)).

*) Welches Buch hier gemeint sei, weiss ich nicht. In des Verfassers *Golādhyāya* findet sich auch ein *Yantrādhyāya* (ed. Calc. p. 108—134), allein ich habe dort diesen Vers vergeblich gesucht.

**) *Golādhyāya*, p. 139.

***) In Sūryadāsa's Commentar sind diese schliessenden Verse nicht erklärt, obgleich er sie anführt.

Der Text der Algebra des Bhāskara ist uns sehr treu überliefert worden, namentlich der metrische Theil derselben*). Es liegt dies auch in der Natur des Gegenstandes, wo jede, selbst die scheinbar geringste Abweichung von den ursprünglichen Worten des Verfassers, leicht eine ganze Regel unbrauchbar, ein zur Beantwortung vorgelegtes Beispiel unauflösbar gemacht hätte. Aber selbst in der begleitenden prosaischen Glosse scheinen, wenn man Colebrooke's Uebersetzung und die Calcuttaer Ausgabe mit einander vergleicht, wenig Abweichungen in den Handschriften sich zu finden; nur hier und da ist ein vermittelndes Glied bei der Berechnung der Exempel bei dem Einen eingeschoben, was bei dem Andern fehlt.

Die treue Ueberlieferung des Textes, sowie das sichere und gründliche Verständniss desselben, verdanken wir vor Allem den einheimischen Scholiasten. Unter diesen werden für das Vija-gaṇita am meisten geschätzt *Sūryadāsa* (aus dem Jahre 1544), und *Kṛishṇa* (Ende des 16ten Jahrhunderts)**). Der letztere ist ausführlicher als der erste, und ihm ist vorzugsweise Colebrooke in seiner Uebersetzung gefolgt, der zugleich reiche Mittheilungen aus demselben in den begleitenden Anmerkungen gegeben hat.

Von dem Commentar des *Sūryadāsa* findet sich ein Exemplar auf der Königlichen Bibliothek zu Berlin (Chambers' Manuscripte. No. 843). Es ist ein mässiger Band in Quer-Octav von 129 Blättern zu 40 Zeilen durchschnittlich die Seite. Leider ist die sonst deutliche Handschrift von einem Manne geschrieben, der nicht das Geringste von dem verstanden hat, was er mechanisch nachmalte, daher wimmelt sie von einer solchen Menge von Fehlern, dass es oft nicht einmal durch die kühnsten Conjecturen möglich wird, irgend einen Sinn heraus zu bekommen. Diese Fehlerhaftigkeit des Codex ist um so mehr zu beklagen, als man sonstwo auf dem Continente nicht leicht ein zweites Exemplar finden dürfte. Nur für das Verständniss des Textes, wo der Commentar mehr glossatorischen Charakter hat, ist er mit einiger Sicherheit zu gebrauchen und daher für das Studium immer noch von grossem Nutzen.

Der Ruhm der mathematischen Arbeiten des Bhāskara drang auch zu den muhammedanischen Beherrschern Indiens, und so

*) *Colebrooke*, M. E. II. p. 422.

**) Das Genauere über Beide giebt *Colebrooke* M. E. II. p. 454—453.

wurde die *Lilāvati* von dem bekannten persischen Dichter *Faizi**) im J. 1578, und das *Vija-gaṇita* von *Atā-ullah Raschīdi* im J. 1634 ins Persische übersetzt. Nach dieser persischen Uebersetzung wurde Bhāskara's Algebra ins Englische übersetzt von *Strachey***).

Doch bei weitem vorzüglicher ist die unmittelbar aus dem Original geflossene englische Uebersetzung, die *Colebrooke* von Bhāskara's *Lilāvati* und *Vija-gaṇita* in seiner *Indian Algebra****) geliefert hat †). *Colebrooke*'s Uebersetzung der indischen Mathematiker *Brahmagupta* und *Bhāskara* ist die gelehrteste und gründlichste Arbeit, die wir in dem ganzen Gebiete indischer Philologie aufweisen können. In *Colebrooke* fand sich eine seltnen Verbindung der ungewöhnlichsten Kenntnisse in gründlichster Weise vereinigt: er war ein ebenso tüchtiger Kenner des indischen Rechts als gelehrter Mathematiker und Astronom, und in beiden Gebieten war er nicht bloss theoretischer Kenner, sondern auch vielfach praktisch thätig. Seine Uebersetzungen dieser schwierigen mathematischen Bücher hat für diesen Zweig der indischen Literatur die Bahn gebrochen. Ohne seine Hülfe würde es in Europa unmöglich gewesen sein, Werke zu verstehen, deren gesammte Kunstsprache, um nur diese eine Schwierigkeit zu erwähnen, vergeblich in irgend einem Wörterbuche gesucht wird. Wenn die immer rastlos fortschreitende Wissenschaft der Erkenntniss des indischen Geistes auch allmählig manche der Ansichten des grossen Indianisten beseitigen wird, wenn manche seiner gelehrten Abhandlungen, die aus einer unendlich reichen Lectüre entstanden sind, und darum oft sehr Heterogenes zusammenfügen, in der Zukunft nur noch dankbar als die ersten Grundsteine für spätere vollendetere Bauwerke werden angesehen werden können, so werden dagegen seine Uebersetzungen indischer Rechtsquellen und namentlich diese

*) Diese persische Uebersetzung wurde 1828 in Calcutta gedruckt. Den genaueren Titel giebt *Zenker's Bibliotheca Orientalis*. Nr. 1082.

***) *Bija Ganita or the Algebra of the Hindus*, translated by *E. Strachey*. London, 1813. 4^o.

****) *Algebra*, with Arithmetic and Mensuration, from the Sanscrit of *Brahmegupta* and *Bhāskara*, translated by *H. Th. Colebrooke*. London, 1817. 4^o. (*Lilāvati*, p. 1—127. *Vija-gaṇita* p. 129—276.)

†) *Taylor's* im J. 1816 in Bombay erschienene Uebersetzung der *Lilāvati* ist mir unbekannt.

Uebersetzung der indischen Mathematiker für alle Zeiten unübertreffliche Meisterwerke bleiben.

Wir haben durch die Bemühungen englischer Gelehrten allmählig eine vollständige Ausgabe des ganzen *Siddhānta-śiro-maṇi* erhalten. Zuerst erschien die *Līlāvati* (Calc. 1831), einige Jahre darauf (Calc. 1834) das *Vija-gaṇitam**); ich habe diese Ausgabe nie gesehen. Eine neue correctere Ausgabe des letzteren Werkes verdanken wir der Agra School-book-society**). Herr Launcilot Wilkinson nämlich, englischer Resident bei dem kleinen Mahrattenfürsten von Bhopal in Sehore (*Çrihūra*), legte der eben genannten Gesellschaft einen Plan vor, die berühmtesten und besten Werke der Indier in den Gebieten des exacten Wissens und der Ethik im Sanskrit-Original herauszugeben, und dazu Uebersetzungen in dem ausgebildetsten Volksdialekte Indiens, dem Hindi, hinzuzufügen. Auf diese Weise glaubte er, den tief gesunkenen Sinn für Wissenschaft bei den Indiern neu beleben zu können, und zugleich den Grund zu einer achtungswerthen heimischen Literatur in dem jetzt herrschenden Volksidiome Indiens zu legen. Mit Recht führte er an, dass Uebersetzungen Europäischer Werke, so viel höher diese auch in jeder Hinsicht ihrem wissenschaftlichen Gehalte nach sein möchten, als etwas Fremdartiges die Eingeborenen eher abstossen als anziehen, ja von den Meisten mit entschiedenem Misstrauen würden aufgenommen werden. Erst wenn für die eigene heimische Literatur, in der durch Jahrtausende geweihten Methode, der Sinn für Wissenschaft wieder lebhaft erweckt und zu ernstern Studien angeregt sei, würde es an der Zeit sein, Anderes, in andrer als der traditionellen Form Ueberliefertes, mit Vortheil den Indiern vorzulegen. Dieser in seiner Grundidee gewiss ganz

*) Die genauen Titel bei Gildemeister, Bibliotheca sanscrita. Nr. 505 u. 508.

**) *The Beej Gunita*. A treatise on Algebra, forming the second portion of the *Siddhant Shiromuni* by *Bhaskara Acharya*. Published under the authority of the Agra School-book Society. Calcutta, printed at the Baptist Mission Press, Circular Road. 1846. 8°. VI. SS. engl. Vorrede. 4 Bl. mit dem sanskritischen Schmutztitel: *Vijagaṇitam Çribhāskarācārya viracitam*. 4 Bl. Sanskrit-Titel: *Vijagaṇitam Çribhāskarācārya viracitam*. *Kalikattākhyapattane Baip̄tishṭayantrālaye mudritam, Āgarā skūla buksosañi kṛite çrimatpādari Jyān Jems Mor sahib bhūpater anujñayā*. 4 Bl. Inhaltsverzeichniss (*sūcīpatram*). 430 SS. und 2 SS. Druckfehlerverzeichniss (*çuddhipatram*).

richtige Gedanke wurde von den Vorstehern der genannten Gesellschaft in Agra mit Freuden aufgenommen, und sogleich beschlossen, das berühmte und in ganz Indien als höchste Autorität verehrte astronomische System des Bhâskara im Original herauszugeben. Nur statt der Lilâvatî, von welcher, wie wir oben sahen, bereits eine genügende Ausgabe des Sanskrit-Textes vorhanden war, wählte man das *Rekhâ-gaṇitam*, oder die Sanskrit-Uebersetzung der Elemente des Euklid, die *Jaya Sinha*, König von Jaipur (Jayapura) im Anfange des 18ten Jahrhunderts aus dem Persischen übersetzen liess. Später fügte man zu der Sammlung noch das in Indien sehr populäre Handbuch der Astronomie, *Graha-lâghava* von *Gaṇeṣa* mit dem Commentare des Mallârî hinzu. Doch ehe noch der Druck der genannten Werke beginnen konnte, starb Wilkinson, den 13. November 1841, und die Sorge, die Werke weiter durch die Presse zu führen, übernahm der gelehrte Missionar, Rev. John James Moore. So erschien denn von 1842 — 1846 hintereinander *Gaṇitâdhyâya*, *Golâdhyâya*, *Graha-lâghava*, *Rekhâ-gaṇitam* und *Vija-gaṇitam**). Leider aber sind diese sämtlichen Bücher, wie im Allgemeinen alle wissenschaftlichen Arbeiten der englischen Missionare, in Europa äusserst selten, da die ganzen Auflagen, für ihre speciellen Zwecke veranstaltet, nie in den indisch-europäischen Buchhandel kommen. Es sind daher von den genannten Werken vielleicht kaum zwei Exemplare in Deutschland, und dasjenige, was ich benutzen konnte, verdanke ich nur der freundlichen Mittheilung der Petersburger Akademie der Wissenschaften, wofür ich hiermit meinen verbindlichsten Dank ausspreche.

Von den beabsichtigten Uebersetzungen in Hindi, einer Arbeit, deren Herr Moore sich unterzogen hatte, ist die Lilâvatî**) erschienen, und ist, soweit ich es beurtheilen kann, trefflich gearbeitet, da der Uebersetzer nicht bloss den Text wiedergegeben, sondern aus den Commentaren Alles hinzugefügt hat, was

*) Die genaueren Titel der vier ersten Werke giebt Gildemeister *Bibliotheca sanscrita*. Nr. 510. 511. 514 und 516.

**) *The Lilavati*. A treatise on Arithmetic and Mensuration, done into Hindi from the Sanskrit of Bhaskara Acharya. By the Rev. J. J. Moore, with the assistance of *Balajee Diekshit* of Bijawar, and other learned Natives. Calcutta: printed for the Agra School-book Society, at the Baptist Mission Press, Circular Road. 1846. 8°. 4 Bl. Titel in Hindi. 6 SS. Inhaltsverzeichniss. 204 SS. (SS. 203 und 204 bilden das Druckfehlerverzeichniss).

das Verständniss des Werkes erleichtern kann. Ob von den übrigen Werken die ebenfalls beabsichtigten Uebersetzungen bereits erschienen sind, weiss ich nicht.

Die Algebra des Bhāskara zerfällt bei Colebrooke in 9 Capitel, in der Calcuttaer Ausgabe in 11 C.; doch sind diese Unterabtheilungen ziemlich willkürlich, und ihre Zahl liesse sich leicht vermehren. Nach des Verfassers eigener Angabe (v. 99) aber zerfällt das Werk in zwei Theile, von denen der erste kürzere (p. 1—44) als vorbereitend betrachtet wird, und die 6 Species mit positiven und negativen Grössen u. s. w., und die Rechnungsarten *Kuṭṭaka*, *Varga-prakṛiti* und *Cakravāla* lehrt. Ich habe die technischen Namen für diese verschiedenen Gattungen des Calcüls beibehalten, da ich wenigstens nicht im Stande bin, entsprechende Namen aus unsrer mathematischen Kunstsprache dafür zu finden; Colebrooke hat sich auch begnügt, sie nur wörtlich zu übersetzen: Pulverizer, Affected square, Cyclic method. Darauf folgt das eigentliche *Vija* (p. 44—430), oder die Analysis, auf welche ganz d'Alembert's Definition passt, dass die Analysis eine Methode sei, mathematische Aufgaben zu lösen dadurch, dass man sie auf Gleichungen zurückführt*).

Was die Form der Darstellung in dieser indischen Algebra betrifft, so weicht sie unendlich weit von der ab, die wir in wissenschaftlichen Werken, besonders so schwierigen und tief sinnigen Inhalts, gewohnt sind. Das eigentliche Werk, nämlich Regeln und Beispiele, ist in Versen geschrieben, und zwar nicht in dem gewöhnlichen epischen *Ḍōka*, der bei den Indiern gewissermassen die ihnen sonst fast ganz fehlende gebildete Prosa ersetzt, und daher zu den Belehrungen über die verschiedenartigsten Gegenstände des Wissens angewendet worden ist, sondern vorzugsweise in den künstlichen und schwierigen monoschematischen Versen der späteren Kunstpoesie. Mag man über eine solche Bizarrerie lächeln, die Regeln des Addierens und Multiplicierens im sapphischen, alcäischen oder einem andern sonst nur zur höheren Poesie verwendeten Metrum vorgetragen zu lesen, bewundern muss man die seltnen Gewalt über die Sprache, solche spröde Stoffe in so schwieriger Form darzustellen; und so weit ich es beurtheilen kann, scheint mir Bhāskara seine Aufgabe meisterhaft gelöst zu haben. Es ist bewunderungswürdig,

*) Colebrooke M. E. II. p. 443.

wie er z. B. die Regeln über die Gleichungen vorträgt, Schritt für Schritt die anzuwendende Methode bei ihren Lösungen anzeigt, und dabei trotz der hemmenden Fessel des Verses deutlich und klar bleibt. In den Beispielen ist er natürlich weniger gehemmt, und so finden sich unter diesen, namentlich in dem zweiten Theile, einzelne, die man zierliche, mit poetischer Anmuth verfasste Gedichtchen nennen könnte. Erleichtert wird dem Indier seine Form durch den grossen Reichthum des Sanskrit an Synonymen für die arithmetischen Operationen, indem z. B. alle Verba, die schlagen, tödten, verwunden u. s. w. bedeuten, auch zugleich für multiplicieren gebraucht werden; und ferner dadurch, dass die Indier gerade unendlich reiche synonyme Ausdrücke für eine Gattung von Begriffen haben, wo alle andern Sprachen deren kaum einige aufweisen können, nämlich für die Zahlwörter. Denn nach der bei den indischen Mathematikern gebräuchlichen Anwendung der symbolischen Zahlen*), würde es sehr leicht sein, bloss für die beiden ersten Zahlen gegen 300 Synonyma aufzufinden. Doch, so sehr mich dieses kunstvolle Spielen mit der schwierigsten Form interessiert, bin ich weit entfernt, die grossen Mängel einer solchen Form zu verkennen. Ich begreife, wie schwer in dieser beengenden Fessel die Wissenschaft für weitere Entwicklungen den passenden Ausdruck findet, da Jemand, um nur Eines zu erwähnen, ein sehr scharfsinniger, genialer Mathematiker sein kann, ohne irgendwie die Fertigkeit zu besitzen, seine Gedanken in künstlerisch vollendeten rhythmischen Formen wiederzugeben.

Die Beispiele sind mit einer prosaischen, vom Verfasser selbst herrührenden Glosse versehen, in welcher die Hauptpunkte, auf welche es bei der vorzunehmenden Rechnung ankommt, der Ansatz u. s. w., und das endliche Resultat mitgetheilt werden.

Trotz der grossen Meisterschaft Bhâskara's über die Sprache, ist das Werk doch nicht ohne grosse Schwierigkeiten des Verständnisses. Colebrooke's Uebersetzung hat diese nicht alle heben können, und selbst ein Mathematiker wie Libri**) klagt über die

*) Vgl. W. v. Humboldt, über die Kawi-Sprache. Bd. I. p. 49—44. Jacquet im Journal Asiatique. 1833. XV. p. 3—42. 97—130.

**) Libri, histoire des sciences mathématiques en Italie. I. p. 430. Le laconisme (de leurs livres algébriques) et les expressions bizarres dont ils sont remplis empêchent souvent de découvrir la méthode suivie par l'auteur.

Dunkelheit des Ausdrucks. Der Grund liegt zum Theil in Colebrooke's Treue und Wörtlichkeit. Colebrooke war so zum Indier geworden, im besten Sinne des Wortes, hatte sich so in ihre Kunstsprache und Methode eingelebt, dass er es gar nicht mehr fühlte, unklar zu sein, wenn er für einen indischen Ausdruck einen englischen setzte, der eben nur eine wörtliche Uebersetzung und darum oft eben so unbestimmt wie der des Originals ist. Wir müssen diesen Fehler bei ihm noch in einer andern Disciplin beklagen, indem seine Grammatik der Sanskrit-Sprache, obgleich englisch geschrieben, doch nur von dem verstanden werden kann, der die einheimischen Grammatiker studiert hat und mit ihrer Kunstsprache genau vertraut ist; wer bloss Englisch versteht, wird manche der grammatischen Regeln kaum fassen können. Dazu kommt noch, dass Colebrooke leider es ganz verschmäht hat, die im Texte gegebenen indischen Rechnungen in den Anmerkungen in unsere algebraische Formelsprache zu übersetzen, wenn ich mich so ausdrücken darf. Hätte er dieses nicht unterlassen, was ihm gewiss nicht als ein wissenschaftliches Bedürfniss für den europäischen Leser erschienen ist, da er selbst mit der indischen Methode zu innig vertraut war, so würde sein treffliches Werk wohl unter den Mathematikern noch mehr Aufsehen erregt haben.

Doch Alles, was das sichere Verständniss des Bhâskara bis jetzt noch hemmt, wird aufgehoben durch den Gebrauch der Scholien, die in ihrer musterhaften Methode jedes Wort des metrischen Textes erläutern, durch einen synonymen Ausdruck erklären, die Composita in ihre einzelnen Bestandtheile auflösen und jedem das ihm gebührende grammatische Verhältniss anweisen, und die Construction der einzelnen Wörter und Satzglieder nach logischen Gesetzen ordnen. Allein noch nach einer andern Seite hin sind die Scholien zum wissenschaftlichen Verständnisse des Werkes ganz unentbehrlich. Bhâskara nämlich giebt alle Regeln seines Werkes, ohne sie durch irgend einen Beweis tiefer zu begründen. Es ist dies aber nicht etwa ein Mangel, den wir allein an seinen Werken bemerken, es ist dies leider ein Vorwurf, der alle Lehrbücher der Wissenschaft in Indien trifft. Alle diese Werke verfahren streng dogmatisch; ein Satz, es sei ein philosophischer, mathematischer oder grammatischer, wird mit apodiktischer Gewissheit hingestellt, und zwar in der möglichst kürzesten, gedrängtesten Sprache, die häufig in wahr-

haft ängstliche Dunkelheit sich hüllt. In der Grammatik ist sogar dies Streben nach Kürze, namentlich bei den jüngeren Grammatikern, wie z. B. bei Vopadeva, in kindische Albernheit ausgeartet. Selbst die Hauptquellen indischer Philosophie leiden an dieser widerlichen Form. Dies macht auch das Studium philosophischer Werke der Indier, trotz aller Tiefe der Gedanken, die ihnen zu Grunde liegen, so ungeniessbar, da man nie den schaffenden Geist des Denkers belauschen kann, sondern nur mit kurzen Orakelsprüchen bedient wird. Eine verständliche Geschichte der indischen Philosophie würde eine vollständige Reconstruction, nicht bloss eine Darstellung, der einheimischen Systeme erfordern. Diese Mängel werden zum Theil durch die Scholien aufgehoben, in denen das traditionelle Verständniss des Textes, wie es in den Schulen sich fortpflanzte, niedergelegt wird. Ebenso verhält es sich nun auch mit den Scholien zu Bhâskara; sie geben die Beweise (utpatti) für die mathematischen Lehrsätze des Meisters, und sind daher für das tiefere Verständniss des Textes unentbehrlich. Colebrooke hat viel Treffliches und Scharfsinniges aus den indischen Scholiasten in den Anmerkungen zu seiner Uebersetzung mitgetheilt. Dann haben die Scholiasten zu Bhâskara, wie wohl zu allen ähnlichen Werken, den Vorthail, dass wir durch sie in die Methode der indischen Rechenkunst genau eingeweiht werden. Sie berechnen nämlich alle Beispiele von Anfang an; bei jeder weiteren Operation wird immer wieder die Regel citirt, nach welcher diese vorgenommen werden muss, bis endlich das Resultat gewonnen ist. Mir macht es ganz den Eindruck, wenn ich diesen Theil der Scholien lese, als ob ich in einer indischen Schule wäre, und der Lehrer rechnete ein Exempel an der Tafel vor.

Sollte jemals in Deutschland eine Ausgabe der mathematischen und astronomischen Werke des Bhâskara veranstaltet werden, so müsste sie auch die Scholien enthalten, da diese oft, streng genommen, wichtiger sind, als der Text, den sie erläutern, und leider hat man sie in den Calcuttaer Ausgaben stets vernachlässigt.

Wenn ich, ein gänzlicher Laie in den erhabenen Wissenschaften, die Bhâskara lehrte, es dennoch wagte, seine Algebra zu lesen, so wird man es mit der Neugierde eines Philologen entschuldigen, zu sehen, wie der Verfasser eine nach allen unseren Vorstellungen fast unmöglich scheinende Aufgabe gelöst habe.

Eine kleine Probe seiner Behandlung des Gegenstandes, glaube ich, würde den Kennern des Sanskrit, bei der Seltenheit des Textes, willkommen sein, und ich wählte dazu den Anfang des Werkes, da er mathematisch der leicht verständlichste ist; aber nur die 4 ersten Abschnitte des ersten Capitels habe ich hier mitgetheilt, da in dem 5ten Abschnitte die sechs Species mit irrationalen Zahlen (karaṇi-śhaḍvidham) sehr ausführlich behandelt sind und zu viel Raum in Anspruch genommen hätten. Die späteren Capitel sind freilich ungleich interessanter und wichtiger, aber auch natürlich ihrem mathematischen Inhalte nach viel schwieriger. Ich habe absichtlich die Uebersetzung ganz wörtlich gemacht, um dem des Sanskrit unkundigen Leser ein treues Abbild der eigenthümlichen Ausdrucksweise des Originals zu geben, soweit es ohne die Beobachtung der metrischen Form möglich war, daher auch alle die Wörter, die mir es nothwendig schien einzuschieben, um den Text deutlich zu machen, in Klammern eingeschlossen. Weil Colebrooke's Werk in Deutschland nicht häufig sich findet, hielt ich es für zweckmässig, seine Anmerkungen mit abdrucken zu lassen, da sie fast nur aus Auszügen aus den indischen Scholiasten bestehen, also wesentlich zur Kenntniss der indischen Algebra beitragen. Um mir selbst die Beispiele deutlich zu machen, habe ich sie, von einem jüngeren Freunde der Mathematik unterstützt, auch in unsrer algebraischen Formelsprache berechnet, und wenn ich diese hier mittheile, wird mir hoffentlich Niemand die Anmassung zuschreiben, dass ich Mathematikern, denen etwa diese Zeilen in die Hände fallen sollten, das Verständniss hätte erleichtern wollen; ich dachte dabei nur an meine verehrten Specialcollegen, die vielleicht, wie ich selbst, leichter die Worte des Bhâskara verstehen, als ihren mathematischen Werth zu bestimmen im Stande sind. —

Wenn wir bedenken, dass Indien des Land ist, dem wir unser Ziffersystem verdanken, wodurch allein jene Vollendung der mathematischen Wissenschaften ermöglicht wurde, auf die wir jetzt mit so gerechtem Stolze hinblicken*), dass ferner Indien

*) Libri, l. l. p. 426. Ce système de numération marque à lui seul une révolution dans la science, et il est fort douteux que, sans la valeur de position de chiffres, ont eût jamais pu effectuer, dans les temps modernes, les longs et pénibles calculs, que l'application de l'analyse à l'astronomie a rendus nécessaires.

nach dem Urtheile eines der gelehrtesten Kenner der Mathematik das eigentliche Heimathland der Algebra und Analysis ist, und dass schon vor 1000 Jahren, ja vielleicht noch früher, die Indier mathematische Probleme gelöst haben, die erst das vorige Jahrhundert unter dem Staunen der Zeitgenossen wieder fand*), so glaube ich könnte es für eine Akademie der Wissenschaften kaum eine würdigere Aufgabe geben, als die indischen Quellen dieser Wissenschaften dem europäischen Publikum zugänglich zu machen. Dazu gehört aber vor Allem, dass man sich correcte und sorgfältig revidierte Abschriften der Texte, und wo diese schon gedruckt sind, der Commentare aus Indien verschaffte, da, wie man nicht oft genug wiederholen kann, ohne diese unentbehrlichen Hilfsmittel das Verständniss dieser durch Form und Inhalt gleich schwierigen Bücher nur schwankend und unsicher, und darum wenig fruchtbringend sein würde.

Aber auch noch aus einem andern Standpunkte ist das Studium der Commentare von unschätzbarem Werthe; durch sie allein nämlich wird es einst möglich werden, eine Geschichte der indischen Mathematik und Astronomie zu schreiben. Nur die heilige Literatur Indiens wird consequent von einer Generation der andern durch wiederholte Abschriften überliefert; alles, was nicht den Anspruch auf göttliche Offenbarung machen kann, wird nur durch Zufall erhalten, und namentlich in der wissenschaftlichen Literatur verdrängt ein neueres Lehrbuch leicht das ältere. So sind Aryabhatta's astronomische und mathematische Werke durch seinen Nachfolger Brahmagupta in den Hintergrund gedrängt worden, ja es scheint, dass sie ganz verloren gegangen sind**). Brahmagupta wurde wieder in Vergessenheit gebracht durch die zierlicheren, eleganteren Arbeiten Bhaskara's, so dass selbst Colebrooke nur Ein und noch dazu unvollständiges und lückenhaftes Exemplar seines astronomischen Systems auffinden konnte. Bhaskara nur hat sich erhalten, weil nach ihm das geistige Leben der Indier immer mehr und mehr erlosch, und kein

*) Libri, l. l. p. 426. On doit avouer, malgré tout notre orgueil occidental, que si ces ouvrages (l'algèbre de Brahmagupta et de Bhaskara) eussent été apportés en Europe 60 ou 80 ans plus tôt, leur apparition, même après la mort de Newton et du vivant d'Euler, aurait pu hâter parmi nous les progrès de l'analyse algébrique.

***) Vergleiche jedoch Catalogue of the M'Kenzie collection. I. p. 449. 424 und Journal Asiatique, 1832. Avril p. 377.

Nachfolger, der ihn übertroffen hätte, auftrat. Die Commentare nun enthalten oft die genauesten Details und reiche Auszüge aus den älteren Werken, die zu ihrer Zeit noch existirten, jetzt aber spurlos verschwunden sind. Die astronomischen Ansichten des *Garga* und *Parāçara*, die mehrere Jahrhunderte vor Christus lebten*), kennt man nur aus solchen Citaten, und *Bhāṭṭotpala****) z. B. in seinem sehr ausführlichen Commentare zu *Varāhamihira's* Astrologie führt seitenlange Stellen aus der Astronomie des *Garga* an. Die Ansichten des *Āryabhaṭṭa*, von denen uns *Colebrooke*****) eine kurze Uebersicht gegeben hat, sind nur aus solchen gelegentlichen Anführungen zusammengestellt, und mit gerechter Bewunderung wird jeder diese Darstellung lesen, in welcher *Āryabhaṭṭa*, einer der Koryphäen der Wissenschaft und das nicht bloss unter den Indiern, Ansichten entwickelt, die erst ein *Copernicus* und *Kepler* nach fünfzehnhundertjährigem Zwischenraume wieder zur Geltung bringen konnten, da in Indien selbst frühzeitig, wahrscheinlich aus theologischer Befangenheit, die richtigen Doctrinen des *Āryabhaṭṭa* wieder verlassen wurden. Welche reiche Quelle von Belehrung ist aus *Varāhamihira's*†) ausführlichem Systeme der Astrologie, in Verbindung mit seinem gelehrten Erklärer *Bhāṭṭotpala*, zu schöpfen, da er in ihr fast alle Gegenstände des Lebens berührt, Häuser, häusliche Einrichtungen u. s. w. bis ins kleinste Detail schildert.

Ja selbst für die klassische Literatur lässt sich vielleicht ein nicht unbedeutender Gewinn aus diesen Studien ziehen. Es ist wohl so gut als erwiesen, dass die Indier die trügerische Wissenschaft der Astrologie von den Griechen erhalten haben, d. h. von jenem Hellenismus, wie er durch chaldäischen und ägyptischen Einfluss in Babylon und Alexandrien sich ausbildete. Werden ja ganz offenbar bei *Varāhamihira* die Namen der 42 Zeichen des Thierkreises nach ihrer richtigen Ordnung in griechischer Sprache citirt, und die griechischen Namen der 7 Planeten angeführt††). Und diese Kenntniss schöpfte er aus den astrolo-

*) *Colebrooke*, M. E. II. p. 449.

**) *Bhāṭṭotpala* schrieb im Jahre Çaka 890 = 968 p. Chr. Durch ein Versehen sagt *Colebrooke*: A. D. 4068. Vgl. M. E. II. p. 464.

***) M. E. II. p. 467 ff.

†) Um 500 p. Chr. *Colebrooke* M. E. II. p. 464.

††) *Zeitschrift für die Kunde des Morgenlandes*. IV. p. 307. 349.

gischen Schriften des *Yavaneṣvarācārya*, d. h. des Ionischen Meisters. Wer ist diese räthselhafte Persönlichkeit? Colebrooke suchte seine Schriften vergeblich in Indien; aus einer im Westen Indiens veranstalteten Sammlung sanskritischer Werke aber kamen zwei Exemplare seines *Jātaka*, oder der Kunst der Nativitäts-Berechnungen, in die Bibliothek des East India House, wo das eine, Nr. 1947, unter dem Titel aufgeführt ist: *Vṛiddha-Yavana-jātakam Yavaneṣvarācārya-viracitam* (282 Bl. 4^o), d. h. «die Nativitäts-Berechnung des alten Ioniers, von dem Ionischen Meister verfasst.» Den Namen dieses «alten Ioniers» erfahren wir aus dem zweiten Exemplare desselben Buches, Nr. 1948, welches die Unterschrift trägt: *Mīnarāja-jātakam Yavaneṣvarācārya-viracitam* (283 Bl. 4^o), d. h. «die Nativitäts-Berechnungen des Königs Mīna, vom Ionischen Meister verfasst.» Ich zweifle nicht daran, dass unter diesem *Mīnarāja* der Name eines der alten mythischen Heroen der westländischen Sagenwelt, sei es der Manes der Aegypter, oder der Minos der Griechen, verborgen sei. Auf jeden Fall wäre es wohl der Mühe werth, dies Werk einmal genauer zu untersuchen.

Die Zeit des Dilettantismus, der sich ausschliesslich an Indischer Poesie ergötzte, ist vorbei, die strenge Wissenschaft macht ihr Recht geltend, und ich glaube auf diesem Gebiete ist noch manches bis jetzt unbenutzte Material für die Geschichte der Entwicklung des menschlichen Geistes aus Indien zu gewinnen.

Atha

Vīja-gaṇitam
Bhāskarācārya-
viracitam.

Mangalācaraṇam.

1.

(*Upajāti.*)

Utpādakam yat pravadanti buddher,
adhishṭhitam sat-purushena, sànkhyāḥ,
vyaktasya kṛitsnasya tad eka-vijam,
avyaktam Iṣam Gaṇitam ca vande.

2.

(Çalini.)

Pûrvam proktam vyaktam avyakta-vijam;
prâyaḥ praçnâ no vinâ 'avyakta-yuktyâ
jñâtum çakyâ mandadhibhir nitântam
yasmât, tasmâd vacmi vija-kriyâm ca.

1. *Prathamô 'dhyâyaḥ.*
Trinçat Parikarmâni.

1) *Dhanarṇa-shaḍvidham.*

1.

Dhanarṇa-sankalane karaṇa-sûtram. vṛittârdham.

3.

(Upajâti.)

Yoge yutiḥ syât kshayayoḥ svayor vâ;
dhanarṇayor antaram eva yogah.

4.

(Upajâti.)

Udâharanam.

Rûpa-trayam rûpa-catusṭayam ca
kshayam dhanam vâ sahitam vada 'âçu,
svarṇam, kshayam svam ca, pṛithak pṛithag me,
dhanarṇayoḥ sankalanâm avaishi.

Atra rûpânâm avyaktânâm ca 'âdyâksharâṇy upalakshanârtham
lekhyâni; yâni riṇa-gatâni, tâny ūrdhva-vindûni ca.

- | | | | |
|----|----------------|-------------------|-------------------------|
| 1) | <i>Nyâsah.</i> | <i>rû 3 rû 4.</i> | yoge jâtam <i>rû 7.</i> |
| 2) | ,, ,, | <i>rû 3 rû 4.</i> | yoge jâtam <i>rû 7.</i> |
| 3) | ,, ,, | <i>rû 3 rû 4.</i> | yoge jâtam <i>rû 4.</i> |
| 4) | ,, ,, | <i>rû 3 rû 4.</i> | yoge jâtam <i>rû 4.</i> |

Evam vibhinneshv api.

2.

Dhanarṇa-vyakalane karaṇa-sûtram. vṛittârdham.

5.

(Upajâti.)

Sançodhyamânam svam riṇatvam eti,
svatvam kshayas; tad-yutir uktavae ca.

6.

(Upajāti.)

Udāharaṇam.

Trayād dvayam svāt svam, řiṇād řiṇam ca,
vyastam ca sançodhya, vada 'āçu çesham.

- | | | | | | |
|----|----------------|-------------|--------------|--------------|--------------|
| 1) | <i>Nyāsah.</i> | <i>rú</i> 3 | <i>rú</i> 2. | antare jātam | <i>rú</i> 4. |
| 2) | ,, ,, | <i>rú</i> 3 | <i>rú</i> 2. | antare jātam | <i>rú</i> 1. |
| 3) | ,, ,, | <i>rú</i> 3 | <i>rú</i> 2. | antare jātam | <i>rú</i> 5. |
| 4) | ,, ,, | <i>rú</i> 3 | <i>rú</i> 2. | antare jātam | <i>rú</i> 5. |

3.

Guṇane karaṇa-sūtram, vṛittārdham.

7.

(Bhujangaprayāta.)

Svayor asvayoḥ svam badhaḥ, svarṇa-ghāte
kshayo; bhāgahāre 'pi ca 'evam niruktam.

8.

(Upajāti.)

Udāharaṇam.

Dhanam dhanena, 'riṇam řiṇena nighnam
dvayam trayeṇa, svam řiṇena : kim syāt?

- | | | | | | |
|----|----------------|-------------|--------------|--|--------------|
| 1) | <i>Nyāsah.</i> | <i>rú</i> 2 | <i>rú</i> 3. | dhanam dhana-ghnam dhanam syād, iti
jātam | <i>rú</i> 6. |
| 2) | ,, ,, | <i>rú</i> 2 | <i>rú</i> 3. | řiṇam řiṇa-ghnam dhanam syād, iti
jātam | <i>rú</i> 6. |
| 3) | ,, ,, | <i>rú</i> 2 | <i>rú</i> 3. | dhanam řiṇa-guṇam řiṇam syād, iti
jātam | <i>rú</i> 6. |
| 4) | ,, ,, | <i>rú</i> 2 | <i>rú</i> 3. | řiṇam dhana-guṇam řiṇam syād, iti
jātam | <i>rú</i> 6. |

4.

«Bhāgahāre 'pi ca 'evam niruktam» iti.

9.

(Upajāti.)

Udāharaṇam.

Rūpāṣṭakam rūpa-catusṭayena
dhanam dhanena, 'riṇam řiṇena bhaktam,
řiṇam dhanena, svam řiṇena : kim syād,
drutam vada 'idam, yadi bobudhishi.

- 1) *Nyāsaḥ.* *ri* 8 *rú* 4. dhanam dhana-hṛitam dhanam syâd, iti
jâtam *rú* 2.
2) „ *rú* 8 *rú* 4. řiṇam řiṇa-hṛitam dhanam syâd, iti
jâtam *rú* 2.
3) „ *rú* 8 *rú* 4. řiṇam dhana-hṛitam řiṇam syâd, iti
jâtam *rú* 2.
4) „ *rú* 8 *rú* 4. dhanam řiṇa-hṛitam řiṇam syâd, iti
jâtam *rú* 2.

5.

Varge karaṇa-sûtram. vṛittârdham.

40.

(Bhujangaprayâta.)

Kṛitih svarṇayoḥ svam; sva-mûle dhanarṇe;
na mûlam kshayasya 'asti tasya 'akṛititvat.

41.

(Upajâti.)

Udâharaṇam.

Dhanasya rūpa-tritayasya vargam
kshayasya ca brūhi, sakhe, mama 'açu;
dhanâtmakânâm adhanâtmakânâm
mûlam navânâm ca pṛithag vada 'açu.

- 1) *Nyāsaḥ.* *rú* 3 *rú* 3. jâtau vargau *rú* 9 *rú* 9.
2) „ *rú* 9. mûlam *rú* 3 vâ *rú* 3.
3) „ *rú* 9. eshâm avargatvâd mûlam naṣṭi.

2) *Kha-shaḍvidham.*

4. 2.

Kha-sankalana-vyavakalane karaṇa-sûtram. vṛittârdham.

42.

(Bhujangaprayâta.)

Kha-yoge viyoge dhanarṇam tathaiiva;
cyutam çûnyatas tad-viparyâsam eti.

43.

(Upajâti.)

Udâharaṇam.

Rûpa-trayam svam, kshaya-gam ca, kham ca,
kim syât kha-yuktam, vada; khâc cyutam ca?

- 1) *Nyāsah.* *rú* 3. *rú* 3. *rú* 0. etāni kha-yutāny avikṛitāny eva.
 2) ,, *rú* 3. *rú* 3. *rú* 0. etāni khāc cyūtāni *rú* 3. *rú* 3. *rú* 0.

3. 4. 5. 6.

Kha-guṇādishu karaṇa-sūtram. vṛittārdham.

14.

(*Bhujangaprayāta.*)

Badhātau viyat khasya ; kham khena ghāte ;
 khahāro bhavet khena bhaktaḥ ca rāçih.

15.

(*Upajāti.*)

Udāharaṇam.

Dvi-ghnam tri-hṛit kham , kha-hṛitam trayam ca,
 çuṇyasya vargam vada me , padam ca.

- 1) *Nyāsah.* guṇyaḥ *rú* 0. guṇakaḥ *rú* 2. guṇite jātam *rú* 0.
 2) ,, bhājyaḥ *rú* 0. bhājakaḥ *rú* 3. bhakte jātam *rú* 0.
 3) ,, bhājyaḥ *rú* 3. bhājakaḥ *rú* 0. bhakte jātam *rú* $\frac{3}{0}$.

ayam ananto rāçih khahara ity ucyate.

16.

(*Upajāti.*)

Asmin vikārah khahare na rāçāv
 api pravishṭeshv api niḥsṛiteshu
 bahushv api syāl, laya-sṛisṭi-kāle
 'nante 'cyute bhūta-gaṇeshu yadvat.

- 4) 5) *Nyāsah.* *rú* 0. asya vargaḥ *rú* 0. mūlam *rú* 0.
 Evam kha-guṇādi.

3) *Eka-varṇa-shaḍvidham.*

Sanjñāh.

17.

(*Çālinī.*)

«Yāvattāvat», «kālako», «nilako», 'nyo
 varṇo, «pīto», «dohitaḥ» ca : 'etad-ādyaḥ
 avyaktānām kalpitā māna-sanjñās,
 tat-sankhyānam kartum, ācārya-varyaiḥ.

1. 2.

Avyakta-sankalana-vyavakalane karaṇa-sūtram. vṛittārdham.

48.

(Upajāti.)

Yogo 'ntaram teshu samāna-jātyor,
vibhinna-jātyoḥ ca pṛithak-sthitiḥ ca.

49.

(Bhujangaprayāta.)

Udāharaṇam.

Svam avyaktam ekam, sakhe, saika-rūpam,
dhanāvyakta-yugmaṃ virūpāśṭakam ca;
yutau pakshayor etayoḥ kim? dhanaṇṇe
viparyasya ca 'aikye bhavet kim? vada 'ācu.

1) Nyāsaḥ. yā 4 rû 4. | yā 2 rû 8.

anayor yoge jātām yā 3 rû 7.

2) Ādya-pakshasya dhanaṇṇa-vyatyāse Nyāsaḥ. yā 1 rû 1.

yā 2 rû 8.

yoge anayor jātām yā 4 rû 9.

3) Dvitiyasya vyatyāse Nyāsaḥ. yā 4 rû 4. | yā 2 rû 8.

yoge jātām yū 4 rû 9.

4) Ubhayor vyatyāse Nyāsaḥ. yū 1 rû 1 | yū 2 rû 8.

yoge jātām yā 3 rû 7.

20.

(Bhujangaprayāta.)

Udāharaṇam.

Dhanāvyakta-varga-trayam satri-rūpam
kshayāvyakta-yugmena yuktam ca kim syāt?
dhanāvyakta-yugmād ṛiṇāvyakta-śaṭkam
sarūpāśṭakam prohya, ṣesham vada 'ācu.

1) Nyāsaḥ. yā va 3 rû 3. | yā 2.

yoge jātām yā va 3 yā 2 rû 3.

2) ,, yā 2. | yā 6 rû 8.

ṣoḍhite jātām yā 8 rû 8.

3.

Avyaktādi-guṇane karaṇa-sūtram. sārḍha-vṛitta-dvayam.

21.

(Upajāti.)

Syād rūpa-varṇābhihatau tu varṇo ;
dvi-try-ādikānām sama-jātikānām
badhe tu tad-varga-ghanādayaḥ syus ;
tad-bhāvitam ca 'asama-jāti-ghāte.
bhāḡādikam rūpavad eva ṣesham ;
vyakte yad uktam gaṇite , tad atra.

22.

(Vasantatilaka.)

Guṇyaḥ p̄rithag guṇaka-khaṇḍa-samo nīveṣyas ;
taiḥ khaṇḍakaiḥ krama-bataḥ sahito yathoktyā.
avyakta-varga-karaṇi-guṇanāsu cintyo
vyaktokta-khaṇḍa-guṇanā-vidhir evam atra.

23.

(Cālint.)

Yāvattāvat-pancakam vyeka-rūpam
yāvattāvadbhis tribhiḥ sadvi-rūpaiḥ
sanguṇya , drāḡ brūhi , guṇyam guṇam vā
vyastam svaṇṇam kalpayitvā tu , vidvan.

- 1) Nyāsaḥ. guṇyaḥ yā 5 rū 1. guṇakaḥ yā 3 rū 2.
guṇanāj jātam phalam yā va 15 yā 7 rū 2.
- 2) Guṇyasya dhanaṇṇatva-vyatyāse Nyāsaḥ. guṇyaḥ yā 5 rū 1.
guṇakaḥ yā 3 rū 2.
guṇanāj jātam yā va 15 yā 7 rū 2.
- 3) Guṇakasya dhanaṇṇatva-vyatyāse Nyāsaḥ. guṇyaḥ yā 5 rū 1.
guṇakaḥ yā 3 rū 2.
guṇanāj jātam yā va 15 yā 7 rū 2.
- 4) Dvayor dhanaṇṇatva-vyatyāse Nyāsaḥ. guṇyaḥ yā 5 rū 1.
guṇakaḥ yā 3 rū 2.
guṇanāj jātam yā va 15 yā 7 rū 2.

4.

Bhāḡahāre karaṇa-sūtram. v̄rittam.

24.

(Cālint.)

Bhājyāc chedaḥ ṣudhiyati praicyutaḥ san
sveshu sveshu sthānakeshu kramaṇa ,
yair yair varṇaiḥ sanguṇo yaic ca rūpair,
bhāḡahāre labdhayas tāḥ syur atra.

Pūrva-guṇana-phalasya sva-guṇa-chedasya bhāgahārṥtham

1) Prathama-pakshasya *Nyāsaḥ*. bhājyaḥ yā va 15 yā 7 rú 2.
bhājakah yā 3 rú 2.

bhajanād āpto guṇyaḥ yā 5 rú 1.

2) Dvitiyasya *Nyāsaḥ*. bhājyaḥ yā va 15 yā 7 rú 2. chedah
yā 3 rú 2.

bhajanena labdho guṇyaḥ yā 5 rú 1.

3) Tṛtīyasya *Nyāsaḥ*. bhājyaḥ yā va 15 yā 7 rú 2. haraḥ yā 3 rú 2.
haraṇād āpto guṇyaḥ yā 5 rú 1.

4) Caturthasya *Nyāsaḥ*. bhājyaḥ yā va 15 yā 7 rú 2 haraḥ yā 3 rú 2.
hṛite labdho guṇyaḥ yā 5 rú 1.

5.

Vargodāharaṇam.

25.

(Çalini.)

Rūpair shaḍbhir varjitānām caturṇām
avyaktānām brūhi vargam, sakhe, me.

Nyāsaḥ. yā 4 rú 6. jāto vargaḥ yā va 16 yā 48 rú 36.

6.

Vargamūle karaṇa-sūtram. vṛttam.

26.

(Upajāti.)

Kṛitibhya ādāya padāni, teshām
dvayor dvayoḥ ca 'abhihatim dvi-nighnīm
çeshāt tyajed; rūpa-padam grīhitvā,
cet santi rūpāni, tathāiva çesham.

Pūrva-siddhasya mūlārtham

Nyāsaḥ. yā va 16 yā 48 rú 36. labdham mūlam yā 4 rú 6.

4) *Aneka-varṇa-shaḍvidham.*

1. 2.

Tatra sankalana-vyavakalanodāharaṇam.

27.

(Āryā)

Yāvattāvat-kālaka-

nilaka-varṇās tri-panca-sapta-dhanam,

dvi-try-eka-mitaiḥ kshaya-
gairḥ sahitā, rahitāḥ : kati syus taiḥ?

Nyāsah. yā 3 kā 5 nī 7. | yā 2 kā 3 nī 1.
yoge jātam yā 4 kā 2 nī 6.
viyoge jātam yā 5 kā 8 nī 8.

3. 4. 5. 6.

Guṇanāder udāharanam.

28.

(Mandākrántā.)

Yāvattāvat-trayam řiṇam, řiṇam kālakau, nilakāḥ svam,
rūpeṇa 'ādhyā; dvi-guṇita-mitais te tu; tair eva nighnāḥ :
kim syāt teshām guṇanaja-phalam? guṇya-bhaktam ca kim syād?
guṇyasya 'atha prakathaya kṛitim; mūlam asyāḥ kṛiteḥ ca.

- 1) Nyāsah. guṇyah yā 3 kā 2 nī 1 rū 1. guṇakah yā 6 kā 4 nī 2 rū 2.
guṇite jātam yā va 18 kā va 8 nī va 2 yā kā bhā 24 yā nī bhā 12
kā nī bhā 8 yā 12 kā 8 nī 4 rū 2.
- 2) Asmād eva guṇana-phalād guṇyena 'anena yā 3 kā 2 nī 1 rū 1.
bhaktād āpto guṇakah yā 6 kā 4 nī 2 rū 2.
- 3) Pūrva-guṇyasya vargārtham Nyāsah. yā 3 kā 2 nī 1 rū 1.
jāto vargaḥ yā va 9 kā va 4 nī va 1 yā kā bha 12 yā nī bhā 6
kā nī bhā 4 yā 6 kā 4 nī 2 rū 1.
- 4) Vargād asmād mūlam yā 3 kā 2 nī 1 rū 1.

Vija-Gaṇita, Lehrbuch der Algebra,

von

Bhāskarācārya.

Einleitung.

1.

Ich preise Gott-Natur und die Rechenkunst; (Gott-Natur),
den (chaotisch) unentwickelten, ihn den einzigen Urheber des
(organisch) entwickelten Weltalls, welchen die Anhänger der
Sāṅkhya-Lehre den Erzeuger aus dem Geiste nennen, und über

welchen der wahre Bildner herrscht; (die Rechenkunst) mit unbekanntem Grössen, sie die allein die Gründe (darlegt) für alle Rechnungen mit bekannten Grössen, welche, wie sie tüchtige Meister lehrten, die Rechenkünstler die Bildnerin des Verstandes nennen¹⁾).

2.

Früher habe ich ein Lehrbuch der Rechenkunst mit bekannten Grössen, welche basirt ist auf der Rechenkunst mit unbekanntem Grössen, geschrieben; weil aber meistens Fragen von den Schwachsinnigen ohne Anwendung der Rechenkunst mit unbekanntem Grössen nicht genau können gelöst werden, so lehre ich jetzt das Verfahren der Algebra²⁾).

I. E r s t e s B u c h .

Die 30 einfachen Rechnungsarten³⁾).

1) Die sechs Species⁴⁾ mit positiven und negativen Grössen.

1. Addition.

Regel für das Verfahren bei der Addition positiver und negativer Grössen. Eine halbe Strophe.

3.

Beim Addieren von zwei negativen⁵⁾ oder zwei positiven⁶⁾ Grössen findet ein Zusammenzählen statt; die Summe einer positiven und negativen Grösse ist die Differenz derselben.

4.

Beispiel. Nenne mir schnell die Summe von drei bekannten Grössen und vier bekannten Grössen, (beide) entweder negativ oder positiv, oder positiv und negativ, oder negativ und positiv; (und zwar) jede (Summe) einzeln, wenn du verstehst die Addition positiver und negativer Grössen.

Hier (in diesen Aufgaben) muss man die ersten Sylben (der Kunstausrücke für) die bekannten und unbekanntem Grössen⁷⁾ (vor die Zahlen) schreiben⁸⁾, um sie bestimmt zu kennzeichnen; diejenigen Grössen, welche negativ sind, werden mit einem Pünktchen darüber bezeichnet⁹⁾.

1. Aufgabe. $rúpa \overset{3}{\dot{3}}$ $rúpa \overset{4}{\dot{4}}$. Durch Addition entsteht (die Summe) $rúpa \overset{7}{\dot{7}}$.

$$(-3) + (-4) = -7.$$

2. Aufgabe. $rú \overset{3}{\dot{3}}$ $rú \overset{4}{\dot{4}}$. Durch Addition entsteht (die Summe) $rú \overset{7}{\dot{7}}$.

$$(+3) + (+4) = +7.$$

3. Aufgabe. $rú \overset{3}{\dot{3}}$ $rú \overset{4}{\dot{4}}$. Durch Addition entsteht (die Summe) $rú \overset{1}{\dot{1}}$.

$$(+3) + (-4) = -1.$$

4. Aufgabe. $rú \overset{3}{\dot{3}}$ $rú \overset{4}{\dot{4}}$. Durch Addition entsteht (die Summe) $rú \overset{1}{\dot{1}}$.

$$(-3) + (+4) = +1.$$

So (verfährt man) auch bei Brüchen¹⁰⁾.

2. Subtraction.

Regel für das Verfahren bei der Subtraction positiver und negativer Grössen. Eine halbe Strophe.

5.

Die positive zu subtrahierende Grösse wird negativ, und die negative (wird) positiv; (dann findet) eine Addition derselben (statt), wie sie (Vers 3) gelehrt worden ist¹¹⁾.

6.

Beispiel. Subtrahiere von positiven Drei positive Zwei, und von negativen (Drei) negative (Zwei), und bei entgegengesetztem (Werthe); (dann) nenne mir schnell den Rest.

1. Aufgabe. $rú \overset{3}{\dot{3}}$ $rú \overset{2}{\dot{2}}$. Durch die Differenz entsteht (der Rest) $rú \overset{1}{\dot{1}}$.

$$(+3) - (+2) = +1.$$

2. Aufgabe. $rú \overset{3}{\dot{3}}$ $rú \overset{2}{\dot{2}}$. Durch die Differenz entsteht (der Rest) $rú \overset{1}{\dot{1}}$.

$$(-3) - (-2) = -1.$$

3. Aufgabe. $rú \overset{3}{\dot{3}}$ $rú \overset{2}{\dot{2}}$. Durch die Differenz entsteht (der Rest) $rú \overset{5}{\dot{5}}$.

$$(+3) - (-2) = +5.$$

4. Aufgabe. $rú \overset{3}{\dot{3}}$ $rú \overset{2}{\dot{2}}$. Durch die Differenz entsteht (der Rest) $rú \overset{5}{\dot{5}}$.

$$(-3) - (+2) = -5.$$

3. Multiplication.

Regel für das Verfahren bei der Multiplication. Eine halbe Strophe.

7.

Die Multiplication von zwei positiven oder zwei negativen Grössen giebt eine positive Grösse¹²⁾; durch die Multiplication einer positiven Grösse mit einer negativen entsteht eine negative Grösse¹³⁾. Damit ist auch (das Verfahren) bei der Division gelehrt.

8.

Beispiel. Wie viel ist Zwei multipliciert mit Drei, positiv mit positiv, negativ mit negativ, und positiv mit negativ?

1. Aufgabe. $rú\ 2\ rú\ 3$. Positiv multipliciert mit positiv, giebt Positives, also entsteht (das Product) $rú\ 6$.

$$(+\ 2) \times (+\ 3) = +\ 6.$$

2. Aufgabe. $rú\ 2\ rú\ 3$. Negativ multipliciert mit negativ, giebt Positives, also entsteht (das Product) $rú\ 6$.

$$(-\ 2) \times (-\ 3) = +\ 6.$$

3. Aufgabe. $rú\ 2\ rú\ 3$. Positiv multipliciert mit negativ, giebt Negatives, also entsteht (das Product) $rú\ 6$.

$$(+\ 2) \times (-\ 3) = -\ 6.$$

4. Aufgabe. $rú\ 2\ rú\ 3$. Negativ multipliciert mit positiv, giebt Negatives, also entsteht (das Product) $rú\ 6$.

$$(-\ 2) \times (+\ 3) = -\ 6^{14)}.$$

4. Division.

«Damit ist auch (das Verfahren) bei der Division gelehrt.» (s. Vers 7.)¹⁵⁾

9.

Beispiel. Acht bekannte Grössen dividirt durch Vier bekannte Grössen, positiv durch positiv, negativ durch negativ, negativ durch positiv, und positiv durch negativ: wie viel dies sei, sage mir schnell, wenn du gründlich belehrt bist.

1. Aufgabe. $rú\ 8\ rú\ 4$. Positiv dividirt durch positiv, giebt Positives, also entsteht (der Quotient) $rú\ 2$.

$$(+\ 8) : (+\ 4) = +\ 2.$$

2. Aufgabe. $rú\ 8\ rú\ 4$. Negativ dividiert durch negativ, giebt Positives, also entsteht (der Quotient) $rú\ 2$.

$$(-8) : (-4) = + 2.$$

3. Aufgabe. $rú\ 8\ rú\ 4$. Negativ dividiert durch positiv, giebt Negatives, also entsteht (der Quotient) $rú\ 2$.

$$(-8) : (+4) = - 2.$$

4. Aufgabe. $rú\ 8\ rú\ 4$. Positiv dividiert durch negativ, giebt Negatives, also entsteht (der Quotient) $rú\ 2$.

$$(+8) : (-4) = - 2.$$

5. 6. Quadratur und Ausziehen der Quadratwurzel.

Regel für das Verfahren bei der Quadratur (und dem Wurzelausziehen). Eine halbe Strophe.

40.

Das Quadrat einer positiven oder negativen Grösse ist positiv; die aus einer positiven Grösse (gezogene) Wurzel ist entweder positiv oder negativ; aus einer negativen Grösse giebt es keine Quadratwurzel, da (eine negative Grösse) nicht Quadrat sein kann¹⁶).

41.

Beispiel. Nenne mir schnell, o Freund, das Quadrat der bekannten Grösse Drei, positiv oder negativ; und (ebenso) nenne mir schnell die Wurzel der bekannten Grösse Neun, positiv oder negativ; (aber) jedes einzeln.

1. Aufgabe. $rú\ 3$. $rú\ 3$ geben die Quadrate $rú\ 9$. $rú\ 9$.

$$(+3)^2 \text{ und } (-3)^2 = 9.$$

2. Aufgabe. $rú\ 9$. Die Wurzel entweder $rú\ 3$ oder $rú\ 3$.

$$\sqrt[2]{9} = + 3 \text{ oder } - 3.$$

3. Aufgabe. $rú\ 9$. ($\sqrt{-9}$). Eine Wurzel dieser Grösse existiert nicht, da (diese Zahl) kein Quadrat sein kann.

2) Die sechs Species mit der Null.

1. 2. Addition und Subtraction.

Regel für das Verfahren bei der Addition und Subtraction der Null. Eine halbe Strophe.

12.

Bei der Addition oder Subtraction der Null bleibt die positive oder negative Grösse ¹⁷⁾ (unverändert), wie sie war; die von der Null subtrahierte Grösse (aber) nimmt den entgegengesetzten Werth an ¹⁸⁾.

13.

Beispiel. Sage, wie viel sind drei bekannte Grössen, positiv oder negativ, und Null zu Null addiert, oder von Null subtrahiert? ¹⁹⁾

1. Aufgabe. $rú\ 3.$ $rú\ \dot{3}.$ $rú\ 0.$ Diese (Grössen) durch Null vermehrt bleiben unverändert ²⁰⁾.

$$a. (+\ 3) + (0) = +\ 3.$$

$$b. (-\ 3) + (0) = -\ 3.$$

$$c. 0 + 0 = 0.$$

2. Aufgabe. $rú\ 3.$ $rú\ \dot{3}.$ $rú\ 0.$ Diese (Grössen) von Null abgezogen, (geben die Reste) $rú\ \dot{3}.$ $rú\ 3.$ $rú\ 0$ ²¹⁾.

$$a. (0) - (+\ 3) = -\ \dot{3}.$$

$$b. (0) - (-\ 3) = +\ 3.$$

$$c. 0 - 0 = 0.$$

3. 4. 5. 6. Multiplication, Division, Quadratur,
Ausziehen der Quadratwurzel.

Regel für das Verfahren bei der Multiplication u. s. w. ²²⁾ der Null. Eine halbe Strophe.

14.

Bei der Multiplication u. s. w. der Null ist (das Resultat) Null; bei der Multiplication mit Null ist (das Resultat ebenfalls) Null; eine Grösse durch Null dividiert wird ein Bruch, der Null zum Nenner hat ²³⁾.

15.

Beispiel. Null multipliciert mit Zwei²⁴), und (Null) dividiert durch Drei; und Drei dividiert durch Null; und das Quadrat und die Wurzel von Null: (deren Producte) nenne mir.

1. Aufgabe. Multiplicandus $rú\ 0$, Multiplicator $rú\ 2$. Durch Multiplication entsteht (das Product) $rú\ 0$.

$$0 \times 2 = 0^{25}).$$

2. Aufgabe. Dividendus $rú\ 0$, Divisor $rú\ 3$. Durch Division entsteht (der Quotient) $rú\ 0$.

$$0 : 3 = 0.$$

3. Aufgabe. Dividendus $rú\ 3$, Divisor $rú\ 0$. Durch Division entsteht (der Quotient) $rú\ \frac{3}{0}$.

$$3 : 0 = \frac{3}{0}.$$

Dieser (Bruch) ist eine unendliche Grösse, und wird *kha-hara* genannt (d. h. ein Bruch, der die Null zum Nenner hat)²⁶).

16.

Bei dieser Grösse, welche als Bruch erscheint mit Null zum Nenner, findet keine Veränderung statt, wenn auch noch so viele Grössen hinzugefügt oder (davon) weggenommen werden; gleichwie bei Gott dem Unendlichen, Unvergänglichen (keine Veränderung statt findet), wenn auch zur Zeit der Weltvernichtung oder Weltschöpfung noch so viele Wesen zu ihm zurückkehren oder aus ihm herausgingen.

4. 5. Aufgabe. $rú\ 0$. Das Quadrat desselben ist $rú\ 0$. Die Wurzel $rú\ 0$.

$$4) \quad 0^2 = 0.$$

$$5) \quad \sqrt{0} = 0.$$

Ebenso (verfährt man), wenn Null der Multiplicator ist²⁷).

3) Die sechs Species mit Einer unbekanntem Grösse.

Kunstausrücke.

17.

«So viel als», «schwarz», «blau», und auch eine andre Farbe, wie «gelb» und «roth»²⁸); diese und andre (Farben) sind von den trefflichsten Lehrern als technische Namen für den

Werth²⁹⁾ unbekannter Grössen gewählt worden, um damit Rechnungen auszuführen³⁰⁾.

4. 2. Addition und Subtraction.

Regel für das Verfahren bei der Addition und Subtraction unbekannter Grössen. Eine halbe Strophé.

48.

Bei diesen (unbekannten Grössen) ist die Summe oder die Differenz (nur) bei zwei gleichartigen Grössen darzustellen; (die Summe oder die Differenz) von zwei verschiedenartigen Grössen³¹⁾ muss einzeln hingestellt werden.

49.

Beispiel. Eine positive unbekannte Grösse mit Einer positiven bekannten Grösse, und ein Paar positiver unbekannter Grössen weniger Acht bekannten Grössen: wie viel entsteht bei der Addition beider Glieder? und wie viel bei ihrer Summierung, nachdem man die positiven und negativen Werthe (beider Glieder) umgekehrt hat?³²⁾ Sage mir dies schnell, o Freund!

1. Aufgabe. $yá \overset{1}{\underset{1}{rú}} 4$
 „ $\overset{2}{\underset{8}{rú}}$ „ $\overset{8}{\underset{8}{rú}}$.

Durch Addition dieser beiden (Glieder) entsteht (die Summe):
 $yá 3 \overset{7}{\underset{7}{rú}}$.

$$(x + 4) + (2x - 8) = 3x - 7.$$

2. Aufgabe. Mit Umkehrung der positiven und negativen Werthe des ersten Gliedes.

$yá \overset{1}{\underset{1}{rú}} 4$
 $yá \overset{2}{\underset{8}{rú}} 8$.

Durch Addition dieser beiden (Glieder) entsteht (die Summe):
 $yá 4 \overset{9}{\underset{9}{rú}}$.

$$(-x - 4) + (2x - 8) = x - 9.$$

3. Aufgabe. Mit Umkehrung des zweiten (Gliedes).

$yá \overset{1}{\underset{4}{rú}} 4$
 $yá \overset{2}{\underset{8}{rú}} 8$.

Durch Addition entsteht (die Summe): $yá \overset{1}{\underset{9}{rú}} 9$.

$$(x + 4) + (-2x + 8) = -x + 9.$$

4. Aufgabe. Mit Umkehrung beider (Glieder).

$$\begin{array}{l} yá \dot{1} \ rú \dot{1} \\ yá \dot{2} \ rú \ 8. \end{array}$$

Durch Addition entsteht (die Summe): $yá \dot{3} \ rú \ 7$.

$$(-x - 4) + (-2x + 8) = -3x + 7.$$

20.

Drei Quadrate einer positiven unbekanntem Grösse mit Drei bekannten Grössen, vermehrt mit einem Paar negativer unbekannter Grössen: wie viel ist dies? — Ziehe (ferner) von einem Paare positiver unbekannter Grössen ab: Sechs negative unbekanntem Grössen mit Acht (positiven) bekannten Grössen, und (dann) nenne mir schnell den Rest.

4. Aufgabe. $yá \ va \ (varga) \ 3 \ rú \ 3$.

$$yá \dot{2}.$$

Durch Addition entsteht (die Summe): $yá \ va \ 3 \ yá \dot{2} \ rú \ 3^{33}$.

$$(3x^2 + 3) + (-2x) = 3x^2 - 2x + 3.$$

2. Aufgabe. $yá \ 2$

$$yá \dot{6} \ rú \ 8.$$

Durch Subtraction entsteht (der Rest) $yá \ 8 \ rú \ 8$.

$$(2x) - (-6x + 8) = 8x - 8.$$

3. Multiplication.

Regel für das Verfahren bei der Multiplication unbekannter Grössen. Zwei und eine halbe Strophe.

24.

Bei der Multiplication unbekannter Grössen mit bekannten ist (das Product) eine unbekanntem Grösse³⁴); bei der Multiplication von zwei, drei u. s. w. gleichartigen Grössen ist (das Product) das Quadrat, oder der Cubus u. s. w. dieser (Grössen); bei der Multiplication ungleichartiger (Grössen) ist (das Product) derselben ein «zu werdendes» (*bhāvita*). — Die übrigen (Rechnungsarten), Division u. s. w.³⁵), werden ausgeführt wie bei bekannten Grössen; was in dem Lehrbuche über das Rechnen mit bekannten Grössen gelehrt worden ist, das (gilt) auch hier.

22.

Der Multiplicandus muss einzeln (so) angesetzt werden, (dass) er den (einzelnen) Theilen des Multipliers gleich ist (s. Anm. 38); (dann) wird er der Reihe nach mit diesen Theilen multipliciert, (und die gewonnenen Producte) zusammen addiert nach der (bereits) angegebenen Weise (V. 18). Bei der Multiplication unbekannter Grössen und irrationaler Zahlen, sowie bei der Quadratur muss die Methode der Multiplication mit Theilen, wie sie in der Arithmetik³⁶⁾ gelehrt worden ist, auch hier berücksichtigt werden.

23.

Beispiel. Multipliciere Fünf unbekannte Grössen weniger Eine bekannte Grösse mit Drei unbekanntem Grössen und Zwei bekannten Grössen, und nenne mir sogleich, o verständiger Mann, (das Product), nachdem du den Multiplicandus oder Multiplier wechselnd positiv und negativ gemacht hast³⁷⁾.

1. Aufgabe. Multiplicandus $yá\ 5\ rú\ 1$. Multiplier $yá\ 3\ rú\ 2$.

Durch Multiplication entsteht (das Product) $yá\ va\ 15\ yá\ 7\ rú\ 2$ ³⁸⁾.

$$(5x - 1) \times (3x + 2) = 15x^2 + 7x - 2.$$

2. Aufgabe. Mit der Umkehrung des positiven und negativen Werthes des Multiplicandus.

Multiplicandus $yá\ 5\ rú\ 1$. Multiplier $yá\ 3\ rú\ 2$.

Durch Multiplication entsteht $yá\ va\ 15\ yá\ 7\ rú\ 2$.

$$(-5x + 1) \times (3x + 2) = -15x^2 - 7x + 2.$$

3. Aufgabe. Mit der Umkehrung des positiven und negativen Werthes des Multipliers.

Multiplicandus $yá\ 5\ rú\ 1$. Multiplier $yá\ 3\ rú\ 2$.

Durch Multiplication entsteht $yá\ va\ 15\ yá\ 7\ rú\ 2$.

$$(5x - 1) \times (-3x - 2) = -15x^2 - 7x + 2.$$

4. Aufgabe. Mit der Umkehrung des positiven und negativen Werthes beider (des Ms. und des Mr.).

Multiplicandus $yá\ 5\ rú\ 1$. Multiplier $yá\ 3\ rú\ 2$.

Durch Multiplication entsteht $yá\ va\ 15\ yá\ 7\ rú\ 2$.

$$(-5x + 1) \times (-3x - 2) = 15x^2 + 7x - 2.$$

4. Division.

Regel für das Verfahren bei der Division. Eine Strophe.

24.

Diejenigen verschiedenen unbekanntem und bekannten Grössen, durch welche der Divisor, nachdem er der Reihe nach (mit ihnen) multipliciert, und (diese Producte) jedes an der entsprechenden Stelle von dem Dividendus subtrahiert worden sind, rein aufgeht: diese bilden hier (in der Rechnung mit unbekanntem Grössen) bei der Division die Quotienten.

Als Beispiel für die Division (diene) das Product der vorigen Multiplication (als Dividendus), dessen Multiplicator (aber als Divisor, zur

1. Aufgabe des ersten (obigen) Falles.

Dividendus $yá\ va\ 15\ yá\ 7\ rú\ 2$. Divisor $yá\ 3\ rú\ 2$.

Durch Division wird erlangt der Multiplicandus $yá\ 5\ rú\ 4$ (welches hier der Quotient ist).

$$(15x^2 + 7x - 2) : (3x + 2) = 5x - 4.$$

2. Aufgabe des zweiten Falles.

Dividendus $yá\ va\ 15\ yá\ 7\ rú\ 2$. Divisor $yá\ 3\ rú\ 2$.

Durch Division wird erlangt der Multiplicandus $yá\ 5\ rú\ 4$.

$$(-15x^2 - 7x + 2) : (3x + 2) = -5x + 4.$$

3. Aufgabe des dritten Falles.

Dividendus $yá\ va\ 15\ yá\ 7\ rú\ 2$. Divisor $yá\ 3\ rú\ 2$.

Durch Division erhält man den Multiplicandus $yá\ 5\ rú\ 4$

$$(-15x^2 - 7x + 2) : (-3x - 2) = 5x - 4.$$

4. Aufgabe des vierten Falles.

Dividendus $yá\ va\ 15\ yá\ 7\ rú\ 2$. Divisor $yá\ 3\ rú\ 2$.

Durch Division erhält man den Multiplicandus $yá\ 5\ rú\ 4$.

$$(15x^2 + 7x - 2) : (-3x - 2) = -5x + 4.$$

5. Quadratur.

Beispiel der Quadratur.

25.

Nenne mir, o Freund, das Quadrat von Vier unbekanntem Grössen verringert um Sechs bekannte Grössen³⁹).

Aufgabe. *yá 4 rú 6*. Das Quadrat ist *yá va 16 yá 48 rú 36*.
 $(4x - 6)^2 = 16x^2 - 48x + 36$.

6. Ausziehen der Quadratwurzel.

Regel für das Verfahren bei (dem Ausziehen) der Quadratwurzel. Eine Strophe.

26.

Nimm (zuerst) von den (vorhandenen) Quadraten dieser (unbekannten Grössen) die Wurzeln weg, und ziehe (dann) von dem Reste das Product von je zwei (dieser Wurzeln) mit zwei multipliciert ab; wenn bekannte Grössen vorhanden sind, so nimm (zuerst) die Wurzeln dieser bekannten Grössen weg⁴⁰), und (handle) den Rest in der obigen Weise⁴¹).

Als Beispiel der Quadratwurzel diene das vorige als richtig (erkannte) Exempel zur

Aufgabe. *yá va 16 yá 48 rú 36*. Als Wurzel erhält man *yá 4 rú 6*.

$$\sqrt{16x^2 - 48x + 36} = 4x - 6. \text{ oder } -4x + 6. \text{ (Vgl. V. 28, 4te Aufgabe.)}$$

4) Die Sechs Species mit mehreren unbekanntem Grössen.

4. 2. Addition und Subtraction.

Beispiel der Addition und Subtraction in dieser (Rechnungsart).

27.

Von unbekanntem Grössen 3 «so viel als», 5 «schwarz», 7 «blau», (alle) positiv, durch (entsprechende unbekanntem Grösse) 2, 3 und 4, (alle) negativ, vermehrt und vermindert: wie viel entsteht durch diese (Grössen)?

Aufgabe. *yávattávat 3 kálaka 5 nílaka 7*
 ,, 2 ,, 3 ,, 4

4) Durch Addition entsteht *yá 4 ká 2 ní 6*.

$$(3x + 5k + 7n) + (-2x - 3k - n) = x + 2k + 6n.$$

2) Durch Subtraction entsteht *yá 3 ká 8 ní 8*.
 $(3x + 5k + 7n) - (-2x - 3k - n) = 5x + 8k + 8n.$

3. 4. 5. 6. Multiplication. Division. Quadratur. Ausziehen der Quadratwurzel.

Beispiel für die Multiplication u. s. w.

28.

Drei negative «so viel als», Zwei «schwarz» negativ, Ein «blau» positiv, und diese (unbekannten Grössen) vermehrt mit Einer bekannten Grösse, ferner dieselben (Grössen) verdoppelt, und damit jene multipliciert: wie gross ist das durch Multiplication gewonnene Product derselben? Und wie gross ist (der Quotient) bei der Division (des gewonnenen Products) durch den Multiplicandus? Nenne mir auch das Quadrat dieses Multiplicandus, und die Wurzel dieses Quadrats.

1. Aufgabe. Multiplicandus *yá 3 ká 2 ní 1 rú 1*. Multiplier *yá 6 ká 4 ní 2 rú 2*. Durch Multiplication entsteht (das Product) *yá va 18 ká va 8 ní va 2 yá ká bhá (bhávita) 24 yá ní bhá 12 ká ní bhá 8 yá 12 ká 8 ní 4 rú 2*.

$$\begin{aligned} & (-3x - 2k + n + 1) \times (-6x - 4k + 2n + 2) \\ &= 18x^2 + 8k^2 + 2n^2 + 24xk - 12xn - 8kn - 12x \\ &\quad - 8k + 4n + 2. \end{aligned}$$

2. Aufgabe. Aus diesem Producte der Multiplication durch denselben Multiplicandus *yá 3 ká 2 ní 1 rú 1* (als Divisor) dividiert, ergiebt sich der Multiplier *yá 6 ká 4 ní 2 rú 2* (der hier Quotient ist).

$$(18x^2 + 8k^2 + 2n^2 + 24xk - 12xn - 8kn - 12x - 8k + 4n + 2) : (-3x - 2k + n + 1) = -6x - 4k + 2n + 2.$$

(Als Beispiel) für die Quadratur (diene) der obige Multiplicandus zur

3. Aufgabe. *yá 3 ká 2 ní 1 rú 1*. Als Quadrat desselben ergiebt sich: *yá va 9 ká va 4 ní va 1 yá ká bhá 12 yá ní bhá 6 ká ní bhá 4 yá 6 ká 4 ní 2 rú 1*.

$$\begin{aligned} & (-3x - 2k + n + 1)^2 = 9x^2 + 4k^2 + n^2 + 12xk \\ &\quad - 6xn - 4kn - 6x - 4k + 2n + 1. \end{aligned}$$

4. Aufgabe. Die Wurzel aus diesem Quadrate ist $yá \dot{3} \dot{k}á \dot{2} \dot{n}í \dot{1} \dot{r}ú \dot{1}$ (oder $yá \dot{3} \dot{k}á \dot{2} \dot{n}í \dot{1} \dot{r}ú \dot{1}$)⁴²).

$$\sqrt{9x^2 + 4k^2 + n^2 + 12xk - 6xn - 4kn - 6x - 4k + 2n + 1} \\ = -3x - 2k + n + 1. \text{ oder } 3x + 2k - n - 1.$$

(Nach V. 26 wäre die Lösung folgendermaassen:

$$\begin{array}{r} \sqrt{9x^2 + 4k^2 + n^2 + 12xk - 6xn - 4kn - 6x - 4k + 2n + 1} \\ 9x^2 + 4k^2 + n^2 \\ \hline + 12xk - 6xn - 4kn \\ \hline + 1 \\ \hline - 6x - 4k + 2n \end{array}$$

A n m e r k u n g e n .

1) Diese Strophe gehört zu den künstlich gebauten Versen, in welchen zwei verschiedene Subjekte mit denselben Prädicaten belegt werden, die aber, je nachdem man sie auf das eine oder andre Subject bezieht, verschieden aufzufassen sind. Colebrooke hat die Strophe dreimal übersetzt, und aus den Commentaren liesse sich leicht eine noch grössere Zahl von verschiedenen Auffassungen zusammenstellen; so erklärt sie z. B. *Sárya-dása* auch auf den Gott *Gañeça*, aber, wie es mir scheint, in einer sehr gezwungenen Weise. Colebrooke's Uebersetzung lautet:

«I revere the unapparent primary matter, which the *Sánkhyas* declare to be productive of the intelligent principle, being directed to that production by the sentient being: for it is the sole element of all which is apparent.»

«I adore the ruling power, which sages conversant with the nature of soul pronounce to be the cause of knowledge, being so explained by a holy person: for it is the one element of all which is apparent.»

«I venerate that unapparent computation, which calculators affirm to be the means of comprehension, being expounded by a fit person, for it is the single element of all which is apparent.»

Hierzu fügt er noch die Anmerkung in Beziehung auf das Wort *Sánkhyas*:

«Not the followers of *Kapila*, but those of *Patanjali*. The same term *Sánkhya*, as relating to another member of the period, signifies sages conversant with theology and the nature of soul; and, corresponding again to another member of it, the same word intends calculators and mathematicians, whose business is with *Sánkhyá*, number. Throughout the stanza the same words are employed in threefold acceptations: and in translating it, the distinct meanings are repeated in separate members of a period: because the ambiguity of the original could not be preserved by a version of it as of a single sentence.»

2) Zur richtigen Würdigung der hier angewendeten technischen Ausdrücke der Mathematik möge hier Colebrooke's Uebersetzung folgen: «Since the arithmetic of apparent (or known) quantity, which has been already propounded in a former treatise, is founded on that of unapparent (on unknown) quantity; and since questions to be solved can hardly be understood by any, and not at all by such as have dull apprehensions, without the application of unapparent quantity; therefore I now propound the operations of analysis.» Dazu die Glossen: «*Vīja*, cause, origin; primary cause (*ādi-karaṇa*). Hence signifying in mathematics: analysis, algebra. — *Vīja-gaṇita*, causal or elemental arithmetic; causal calculus. — *Vīja-kriyā*, operation of analysis; elemental or algebraic solution.»

3) *Parikarmāṇi*, operations, or modes of process; logistics or algorism.» *Col.* Die Calcuttaer Ausgabe liest *Shattrinçat-parikarmāṇi*, die 36 einfachen Rechnungsarten; da aber deren nur 30 aufgezählt werden, so muss dies ein Versehen sein. Auch *Col.* hat *parikarma-trinçati*.

4) *Shaḍvidham*, sc. *parikarma*. Die Indier ziehen die Quadratur und das Ausziehen der Quadratwurzel, und bisweilen auch das Erheben zur dritten Potenz und das Ausziehen der Cubicwurzel zu den einfachen Grundrechnungen.

5) *Āina* or *kshaya*, minus; literally debt or loss: negative quantity. *Col.*

6) *Dhana* or *sva*, plus; literally wealth or property; affirmative or positive quantity. *Col.*

7) *Rāçi*, quantity, is either *vyakta*, absolute, specifically known (which is termed *rūpa*, form, species); or it is *avyakta*, indistinct, unapparent, unknown (*ajñāta*). It may either be a multiple of the arithmetical unit, or a part of it, or the unit itself. *Kṛishṇa*.

8) Meine Uebersetzung weicht hier etwas von Colebrooke's ab, welche lautet: «The characters, denoting the quantities known and unknown, should be first written to indicate them generally.»

9) Dieser Punkt, um die negativen Grössen zu bezeichnen, ist das einzige algebraische Zeichen, dessen sich die Indier bedienen.

10) Whether known or unknown quantities having divisors. Of such as have like denominators, the sum or difference is taken. Else, other previous operations take place for the reduction of them to a common denominator. The same must be understood in subtraction. *Kṛishṇa*.

44) In demonstrating this rule, the commentator *Kṛishṇa Bhaṭṭa* observes, that here negation is of three sorts, according to place, time, and things. It is, in short, contrariety. Wherefore the *Lilāvati* (v. 166) expresses: «The segment is negative, that is to say, is in the contrary direction.» As the west is the contrary of east; and the south the converse of north. Thus, of two countries, east and west, if one be taken as positive, the other is relatively negative. So when motion to the east is assumed to be positive, if a planet's motion be westward, then the number of degrees equivalent to the planet's motion is negative. In like manner, if a revolution westward be affirmative, so much as a planet moves eastward, is in respect of a western revolution negative. The same may be understood in regard

to south and north etc. That prior and subsequent times are relatively to each other negative, is familiarly understood in reckoning of days. So in respect of chattels, that, to which a man bears the relation of owner, is considered as positive in regard to him: and the converse (or negative quantity) is that to which another person has the relation of owner. Hence so much as belongs to *Yajcadatta* in the wealth possessed by *Devñdatta*, is negative in respect of *Devadatta*. The commentator gives as an example the situation of *Pattana* (Palna) und *Prayāga* (Allahābād) relatively to *Ānandavana* (Benares). *Pattana* on the Ganges bears east of *Vārāṇaṣī*, distant 15 *yojanas*; and *Prayāga*, on the confluence of the *Gangā* and *Yamunā* bears west of the same, distant 8 *yojanas*. The interval or difference is 23 *yojanas*; and is not obtained but by addition of the numbers. Therefore, if the difference between two contrary quantities be required, their sum must be taken. *Kṛishṇa*.

42) The sign only of the product is taught. All the operations upon the numbers are the same which were shown in simple arithmetic (*Līlā*, v. 14—16). *Kṛishṇa*.

43) Multiplication, as explained by the commentators (*Sūryadāsa* on *Līlavati*, *Gaṇeṣa* on the same, *Kṛishṇa-Bhaṭṭa* on *Vīja-gaṇita*) is a sort of addition resting on repetition of the multiplicand as many times as is the number of the multiplier. Now a multiplier is of two sorts, positive or negative. If it be positive, the repetition of the multiplicand, which is affirmative or negative, will give correspondently an affirmative or negative product. The multiplication then of positive quantities is positive; and that of a negative multiplicand by a positive multiplier is negative: as is plain. The question for disquisition concerns a negative multiplier. It has been before observed that negation is contrariely. A negative multiplier, therefore, is a contrary one: that is, it makes a contrary repetition of the multiplicand. Such being the case, if the multiplicand be positive, the multiplier being negative, the product will be negative; if the multiplicand be negative, the product will be affirmative. In the latter case the multiplication of two negative quantities gives an affirmative product. In the middle instances, either of the two (multiplier or multiplicand) being positive, and the other negative, the product is negative: as is taught in the text.

Or the proof may be deduced from the process of computation. There is no dispute respecting the multiplication of affirmative quantities; but the discussion arises on that of a negative quantity. Now so much at least is known and admitted, that, the multiplicand being separately multiplied by component parts of the multiplier, and the products added together, the sum is the product of the proposed multiplication. Let the multiplicand be 435, and the multiplier 42; and its two parts (the one arbitrarily assumed, the other equal to the given number less the assumed one), 4 and 8. Then the multiplicand being separately multiplied by those component parts of the multiplier, give 540 and 4080, which, added together, make the product 4620. In like manner let the assumed portion be — 4. The other (or given number less that) will be 46. Here also, if the multiplicand be separately multiplied by those parts, and the products added together,

the same aggregate product should be obtained. But the multiplicand, multiplied severally by those parts, gives 540 and 2160. The sum of these numbers (with the same signs) does not agree with the product of multiplication. It follows therefore, since the right product is not otherwise obtained, that the multiplication of a positive and a negative quantity together give a negative result. For so the addition of 540 and 2160 (with contrary signs) makes the product right: viz. 1620. *Krishna*.

14) Colebrooke fügt hier noch die Worte hinzu, die in der Calcuttaer Ausgabe des V. g. fehlen: «The result is the same, if the multiplier be multiplied by the multiplicand.» Und giebt dazu die Anmerkung: It is thus intimated, that either quantity may at pleasure be treated as multiplier, and the other as multiplicand: and conversely. *Krishna*.

15) If both the dividend and the divisor be affirmative, or both negative, the quotient is affirmative; but, if one be positive and the other negative, the quotient is negative. *Krishna*.

16) For, if it be maintained, that a negative quantity may be a square, it must be shown what it can be a square of. Now it cannot be a square of an affirmative quantity: for a square is the product of the multiplication of two like quantities; and, if an affirmative one be multiplied by an affirmative, the product is affirmative. Nor can it be the square of a negative quantity: for a negative quantity also, multiplied by a negative one, is positive. Therefore we do not perceive any quantity such, as that its square can be negative. *Krishna*.

17) Whether absolute, expressed by digits, or unknown, expressed by letter, colour etc. or an irrational and surd root. *Krishna*.

18) In both cases of addition, and in the first of subtraction, the absolute number, unknown quantity, or surd, retains its sign, whether positive or negative. In the other case of subtraction, the sign is reversed. *Krishna*.

19) Or having cipher added to, or subtracted from, it. *Krishna*.

20) In addition, if either of the quantities be increased or diminished, the result of the addition is just so much greater or less. If then either be reduced to nothing, the other remains unchanged. But subtraction diminishes the proposed quantity by so much as is the amount of the subtrahend; and, if the subtrahend be reduced, the result is augmented; if it be reduced to nought, the result rises to his maximum; the amount of the proposed quantity. Or, if the proposed quantity be itself reduced, the result of the subtraction is diminished accordingly; if reduced to nought, the result is diminished to its greatest degree; the amount of the subtrahend with the subtractive sign. *Krishna*.

21) Cipher is neither positive nor negative: and it is therefore exhibited with no distinction of sign. No difference arises from the reversing of it; and none is here shown. *Krishna*.

22) Multiplication, division, square and square-root. — Multiplication and division are each two-fold: viz. multiplication of nought by a quantity; or the multiplication of this by nought: so division of cipher by a quantity;

and the division of this by cipher. But square and square-root are each single. *Kṛishṇa*.

23) The more the multiplicand is diminished, the smaller is the product; and if it be reduced in the utmost degree, the product is so likewise: now the utmost diminution of a quantity is the same with the reduction of it to nothing: therefore, if the multiplicand be nought, the product is cipher. In like manner, as the multiplier decreases, so does the product; and, if the multiplier be nought, the product is so too. In fact multiplication is repetition: and, if there be nothing to be repeated, what should the multiplier repeat however great it be? — So, if the dividend be diminished, the quotient is reduced: and, if the dividend be reduced to nought, the quotient becomes cipher. As much as the divisor is diminished, so much is the quotient raised. If the divisor be reduced to the utmost, the quotient is to the utmost increased. But, if it can be specified, that the amount of the quotient is so much, it has not been raised to the utmost: for a quantity greater than that can be assigned. The quotient therefore is indefinitely great, and is rightly termed infinite. *Kṛishṇa*.

24) Or else multiplying two. *Kṛishṇa*.

25) Colebrooke giebt aus *Kṛishṇa's* Commentar noch folgende Aufgabe: Multiplikator 0. Multiplicand 2. Product 0.

26) This fraction, indicating an infinite quantity, is unaltered by addition or subtraction of a finite quantity. For, in reducing the quantities to a common denominator, both the numerator and denominator of the finite quantity, being multiplied by cipher, become nought: and a quantity is unaltered by the addition or subtraction of nought: The numerator of the infinite fraction may indeed be varied by the addition or subtraction of a finite quantity, and so it may by that of a nother infinite fraction: but whether the finite numerator of a fraction, whose denominator is cipher, be more or less, the quotient of its division by cipher is alike infinite. *Kṛishṇa*.

This is illustrated by the same commentator through the instance of a gnomon, which at sunrise and sunset is infinite; and is equally so, whatever height be given to the gnomon, and whatever number be taken for radius, though the expression will be varied. Thus, if radius be put 120; and the gnomon be 4, 2, 3, or 4, the expression deduced from the proportion, as sine of sun's altitude is to sine of zenith distance; so is gnomon to shadow, becomes $\frac{120}{0}$, $\frac{240}{0}$, $\frac{360}{0}$ or $\frac{480}{0}$. Or, if the gnomon be, as it is usually framed, 12 fingers, and radius be taken at 3438, 120, 100 or 90; the expression will be $\frac{41256}{0}$, $\frac{1440}{0}$, $\frac{1200}{0}$ or $\frac{1080}{0}$; which are all alike infinite. *Kṛishṇa*.

27) Diese Worte fehlen bei Colebrooke; vgl. aber Anm. 24 und 25.

28) *Yavat-tavat*, correlatives, quantum tantum, quot tot; as many, or as much, of the unknown, as this coefficient number. *Yavat* is relative of the unknown, and *tavat* of its coefficient. — The initial syllables of the Sanskrit terms enumerated in the text are employed as marks of unknown quantities; viz. *yā*, *kā*, *nī*, *pī*, *lo* (also *ha* [harita], *çve* [çveta], *ci* [citra]

etc. for green, white, variegated and so forth). Absolute number is denoted by *rū*, initial of *rūpa*, form, species. The letters of the alphabet are also used, as likewise the initial syllables of the terms of the particular things.

Die correlative Bedeutung von *yāvat tāvat* tritt bisweilen noch sehr bestimmt hervor, z. B. in der Regel über die einfachen Gleichungen (v. 100) heisst es: «yāvattāvat kalpyam avyakta-rācer mānam», d. h. wörtlich: «der Werth der unbekanntten (und gesuchten) Grösse wird (einstweilen) so gross angenommen, als (er sich später durch die vollzogene Rechnung herausstellt).» *Yāvattāvat* entspricht daher vollkommen dem x unsrer Mathematiker.

29) *Māna*, *miti*, *unmāna* or *unmiti*, measure or value; root of the equation.

30) For the purpose of reckoning with unknown quantities. *Sūryadāsa* and *Kṛishṇa*.

31) Heterogeneous: as *rūpa*, known or absolute number; *yāvattāvat* (so much as) the first unknown quantity, its square, its cube, its biquadrate, and the product of it and another factor; *kālaka* (black) the second unknown quantity, its powers, and the product of it with factors; *nilaka* (blue) the third unknown, its powers, and so forth. *Kṛishṇa*.

32) Inverting the signs of the first set, of the second, or of both. *Kṛishṇa*.

33) The powers of the unknown quantity are thus ordered: first the highest power, for example the sursolid; then the next, the biquadrate; after it the cube; then the square; next the simple unknown quantity; lastly the known species. *Kṛishṇa*.

Der Ansatz der beiden Aufgaben ist nach indischer Weise folgender:

- 1) $yā\ va\ 3\ yā\ 0\ rū\ 3.$
 $yā\ va\ 0\ yā\ 2\ rū\ 0.$
- 2) $yā\ 2\ rū\ 0$
 $yā\ 6\ rū\ 8.$

34) Multiplication of unknown quantity denoted by colour (or letter) is threefold: namely, by known or absolute number, by homogeneous colour or like quantity, and by heterogeneous colour or unlike quantity. If the unknown quantity be multiplied by absolute number, or this by the unknown quantity, the result of the multiplication in figures is set down, and the denomination of the colour is retained. The continued multiplication of like quantities produces, when two are multiplied together, the square, when this is multiplied by a third such, the cube; by a fourth, the biquadrate; by a fifth, the sursolid; by a sixth, the cube of the square, or square of the cube. When heterogeneous colours, or dissimilar unknown quantities, are multiplied together, the result is a (*bhāvita*) product or factum. *Kṛishṇa*.

Bhāvita, future, or to be. It is a special designation of a possible operation, indicating the multiplication of unlike quantities. *Sūryadāsa*. Like the rest of these algebraic terms, it is signified by its initial syllable *bhā*. Thus the product of two unknown quantities is denoted by three letters or

syllables, as *yā kā bhā*, *kā nī bhā* etc. Or, if one of the quantities be a higher power, more syllables or letters are requisite: for the square, cube etc. are likewise denoted by initial syllables, *va* (*varga*), *gha* (*ghana*), *va va*, *va gha* or *gha va*, *gha gha* etc. Thus *yā va kā gha bhā* will signify the square of the first unknown quantity multiplied by the cube of the second (d. h. $x^2 k^3$). — A dot is, in some copies of the text and its commentaries, interposed between the factors (*yā. kā bhā*), without any special direction, however, for this notation. (In der Calcuttaer Ausgabe sind diese Punkte nicht angewendet.)

35) Viz. square and square-root; cube and cube-root. *Kṛishṇa*. — Also reduction of fractions to a common denominator, rule of three, progression, mensuration of plane figure; and the whole of what is taught in simple arithmetic. *Sūryadāsa*.

36) As well as the other methods there taught. *Kṛishṇa*. — See *Lilāvati*, v. 14. 15.

37) The concluding passage is read in three different ways; the one implying, that the multiplicand, affirmative and negative, is to be inverted, or the multiplier; the second indicating, that the terms of the multiplicand or multiplier with their signs are to be transposed; the third signifying, that the terms of the multiplicand or multiplier must have their signs changed. *Kṛishṇa*. — The commentator prefers the reading and interpretation by which the signs only are reversed. (Hiermit stimmt auch die Calcuttaer Ausgabe überein.)

38) Multiplication is thus wrought according to the commentator. Example 1st.

<i>yā</i> 5	<i>rū</i> 4	<i>yā</i> 3	<i>yā va</i> 15	<i>yā</i> 3	
<i>yā</i> 5	<i>rū</i> 4	<i>rū</i> 2	<i>yā</i> 10	<i>rū</i> 2	
			<i>yā va</i> 15	<i>yā</i> 7	<i>rū</i> 2.

39) The square being the product of the multiplication of two like quantities, involution is comprehended under the foregoing rule of multiplication (v. 24); and therefore an example only is here given. *Kṛishṇa*.

40) If the absolute number do not yield a square root, the proposed quantity was not an exact square. *Kṛishṇa*.

41) When the terms balance without residue, those roots together constitute the root of the composed square. *Kṛishṇa*.

42) For both these roots being squared yield the same result. *Kṛishṇa*.

Herr *Jahn* las über einige antike Kunstwerke, welche *Leda* darstellen.

Unter den Zeichnungen des früher bereits hier genannten codex Pighianus auf der königlichen Bibliothek in Berlin nahm die Abbildung eines Reliefs, das die Vorderseite eines Sarcophags «*in domo Corneliorum*» bildete (f. 301) mein Interesse in Anspruch; zunächst weil es mich auf frühere Studien zurückführte,¹⁾ indessen schien es mir der Veröffentlichung und genaueren Besprechung jedesfalls werth.

Die Vorderseite dieses Sarcophags (Taf. I) ist, wie das namentlich bei den späteren üblich ist, in mehrere Felder getheilt, welche einander regelmässig entsprechen und mit symmetrischen Vorstellungen geschmückt sind. Jedes dieser Felder ist durch einen Rahmen eingefasst. Zu beiden Seiten ist die oft wiederholte Figur des um seine Psyche trauernden Eros angebracht, der sich auf die umgekehrte Fackel lehnt; hier ist er nicht, wie sonst häufig, mit übergeschlagenen Beinen dargestellt. Der zur Rechten stehende ist offenbar beschädigt, daher auch von den Flügeln keine Spur mehr sichtbar ist; nach einer nicht sicher erkennbaren Andeutung scheint er noch den Bogen gehalten zu haben. Beide Figuren sind auf eine ziemlich hohe Basis gestellt, um sie dadurch als eine architektonische Verzierung des Sarcophags zu bezeichnen, wie sich ähnliche Figuren auch sonst ähnlich angewendet finden.²⁾

Das schmälere Feld in der Mitte ist in zwei Abtheilungen getheilt. Die obere nimmt das Brustbild eines ältlichen Mannes in der Toga ein, ohne Zweifel das des Verstorbenen; in der unteren sind zwei tragische Masken einander gegenübergestellt,³⁾ eine Anspielung auf den vielgebrauchten Vergleich des Lebens mit einem Schauspiel, der namentlich auf Grabmonumenten oft in verschiedener Weise angedeutet wird.⁴⁾

1) S. in meinen archäologischen Beiträgen die beiden ersten Aufsätze *Leda* und *Ganymedes*.

2) Eros bei Gerhard ant. Bildw. 75, 2; ein Satyr und eine Bakchantin ebend. 88, 4; die Dioskuren *Lasinio scult. d. campo santo* 94; Mann und Frau ebend. 24; 121; Mann und Jüngling ebend. 93.

3) Ebenso sind zwei Masken angebracht *Lasinio scult. d. campo santo* 145, 62. Drei Masken unter dem Portrait ebend. 38. Gori inscr. Etr. 27.

4) Der Todestgott und zu seinen Füßen eine Maske, mus. Pio Cl. VII,

Die beiden grösseren Felder sind mit den mythologischen Vorstellungen der Leda und des Ganymedes geschmückt, welche beide auf Sarcophagen sich selten finden, und deshalb so wie ihrer Zusammenstellung wegen interessant sind. Beide finden sich auch sonst als Gegenstücke, offenbar um den Gegensatz der Liebe zu schönen Frauen und Knaben zu charakterisieren, und es bestätigt sich auch hier die Beobachtung, wie viel freier und glühender der Ausdruck der Sinnlichkeit in den Darstellungen der Frauenliebe ist. Auf einem Grabmonument gerade diese Vorstellungen zu finden kann allerdings befremden. Indessen muss man sich erinnern, dass die Mythen, in welchen ein Sterblicher im Schlafe durch die Liebe eines Gottes beglückt wird, wie Ariadne, Endymion, mit besonderer Vorliebe als ein bedeutungsvoller Schmuck an Sarcophagen dargestellt wurden (arch. Beitr. p. 54). Ohne Zweifel ist es dieselbe Grundvorstellung, welche man auch bei den Darstellungen der Leda und des Ganymedes im Auge hatte, ohne sich durch den sinnlichen Charakter derselben irren zu lassen. Indessen will ich keineswegs in Abrede stellen, dass die materialistische Denkweise, welche sich auch auf Sarcophagen in so manchen Vorstellungen sinnlichen Wohllebens und epicureischen Inschriften ausspricht, auf die Wahl solcher Darstellungen einen bestimmenden Einfluss gehabt habe.⁵⁾

Unter einem Baume, der wie gewöhnlich als eine Eiche charakterisiert ist, ist Ganymedes gelagert. Eine Chlamys, die nur wenig von seinem Körper verdeckt, Stiefel und die phrygische Mütze machen seine Bekleidung aus; neben ihm sind zwei Gegenstände sichtbar, die einander sehr ähnlich sind und vermuthlich auf dem Marmor nicht mehr deutlich zu erkennen waren; den Spuren nach zu urtheilen war das eine der Hirtenstab, das andere eine Flöte mit dem gebogenen phrygischen Horn (s. zu Juv. II, 89), beides für Ganymedes passende Attribute. Offenbar ist er so eben aus dem Schlaf durch den Adler aufge-

43; Gerhard ant. Bildw. 93, 4 vgl. 36. Eroten, welche Masken tragen, Gori inserr. Etr. III, 42.

5) Dass man in christlichen Zeiten geschnittene Steine mit heidnischen Vorstellungen zum Theil der allerbedenklichsten Art ganz unbefangen zum Schmuck von Kirchengewandten verwandte ist bekannt (Piper Mythol. d. christl. Kunst I p. 58 ff.). So sieht man an dem Kasten der heil. drei Könige in Köln n. 83 auch Leda mit dem Schwan.

schreckt, der mit ausgebreiteten Flügeln neben ihm steht, als wolle er ihn umfassen, und ihn mit scharfem Blick wie auffordernd anschaut. Der Jüngling, der sich hastig aufgerichtet hat, stützt sich mit der Linken auf die Erde und macht mit der Rechten eine abwehrende Geberde, welche dem Ausdruck des Entsetzens, womit er den Adler anstarrt, entspricht. Dass er sich der ihm drohenden Gefahr durch die Flucht entziehen oder gar sich widersetzen wolle, ist ebenso wenig bestimmt ausgedrückt als die Haltung des Adlers schon auf die Entführung hindeutet: es ist vielmehr nur der Moment der Ueberraschung und des Entsetzens dargestellt, womit der aus dem Schlaf aufgeschreckte Jüngling den furchtbaren Raubvogel in seiner Nähe sieht. Auf pompejanischen Gemälden ist der vorhergehende Moment gewählt, wie der Adler dem in festen Schlaf versunkenen Ganymedes sich nähert und ihn betrachtet; andere Reliefs stellen den unmittelbar folgenden dar, wie der erschreckte Jüngling sich des Adlers zu erwehren sucht, der sich seiner bemächtigt. Den mit dem geraubten Jüngling aufwärts fliegenden Adler hat die Sculptur in meisterhaften Gruppen gebildet, welche schon die Bewunderung des Alterthums erregten. Hier nöthigte schon die Beschränktheit des Raums, auf diese Aufgabe zu verzichten, da sie nicht frei und kühn gelöst werden konnte, und verständig hat deshalb der Künstler einen früheren Moment gewählt, der für den mit dem Mythos Vertrauten den wesentlichen Sinn desselben klar aussprach. Um über die Bedeutung dieser Begegnung keinen Zweifel zu lassen, ist über dem Adler noch Eros⁶⁾ mit erhobener Fackel angebracht. Diese Figur scheint nicht mehr wohl erhalten gewesen zu sein, weshalb auch die Flügel nicht angedeutet sind; vielleicht ist auch die steife, unbedeutende Haltung desselben zum Theil wenigstens diesem Umstand zuzuschreiben.

Die Anordnung der Gruppe im entgegenstehenden Felde ist mit beabsichtigter Symmetrie gemacht. In der Mitte steht wieder eine Eiche und unter derselben ist Leda gelagert. Ein weites Gewand, das über das Lager gebreitet ist und ihr zugleich zur Bedeckung diente, ist nur noch über das linke Bein gelegt; der

6) Apul. met. VI, 45 p. 407: *Iovis regalis ales illa — affuit rapax aquila memor veteris officii, quo ductu Cupidinis Iovi pocillatorem Phrygium sustulerat.*

übrige Körper ist ohne alle Hülle. Wie Arachne in ihrem Gewebe bei Ovid (met. VI, 409) *fecit olorinis Ledam recubare sub alis*, so sehen wir sie hier aufgelöst in sinnliche Lust sich den leidenschaftlichen Liebkosungen des im Schwan verborgenen Gottes widerstandslos hingeben. Durch die Lebendigkeit und Wahrheit im Ausdruck glühender Sinnlichkeit zeichnet sich diese Vorstellung weit vor allen übrigen aus, in denen dieselbe Situation wiederholt ist und ist am ehesten geeignet eine Vorstellung von der künstlerischen Bedeutung der Originalgruppe zu geben, welchen allen ohne Zweifel zu Grunde lag. Jede Motivierung, wie die Flucht des Schwans vor dem Adler, oder die einer Ueerraschung im Bade, ⁷⁾ ist bei Seite gelassen und die Darstellung sinnlicher Lust an sich ist die Aufgabe, die der Künstler sich gestellt und von diesem Standpunkt aus meisterhaft gelöst hat. Das eine solche Aufgabe erst in der alexandrinischen Zeit denkbar war, kann man wohl ebenso sicher behaupten, als es wahrscheinlich ist, dass Ovid bereits ein Kunstwerk der Art vor sich hatte. Wie weit verbreitet das Ansehen derselben in der späteren Zeit war, geht besonders daraus hervor, dass man grade sie zum Schmuck nicht nur von Lampen und Gemmen — was sich eher begreifen lässt — sondern auch von Sarcophagen wählte. ⁸⁾

7) Dies Motiv ist an dem Cippus im britischen Museum (marbl. X, 54, früher bei Boissard antt. IV, 73) deutlich ausgedrückt (arch. Beitr. p. 444); ebenso auf einer Gemme (Bull. 1839 p. 405, 64). Ebenso ist gewiss die Scene auf dem Silbergefäß in Petersburg (mém. de la soc. d'arch. I Taf. 4) gedacht, wo Leda stehend und fast ganz nackt den Kuss des Schwans abzuwehren strebt, da sie neben Hylas und die wasserschöpfende Daphne gestellt ist. Eros ist niedergekniet und auf seinen Rücken und Kopf hat sich der Schwan gestellt, um sich der Leda nähern zu können. Ich möchte dieses spielende und etwas barocke Motiv nicht mit Hrn. Boris v. Köhne eines Künstlers der Blütezeit Griechenlands würdig achten. Ebenso wenig möchte ich den runden Gegenstand, welchen Eros in der Hand hält, mit demselben für das hier doch etwas stark proleptische Ei, sondern lieber für einen Spiegel halten. — Im Museo Chiaramonti ist eine Statuette der Leda mit dem Schwan, welche auf einem Felsen sitzt und den rechten Fuss auf ein umgestürztes Gefäß stützt. Dieses ist durchbohrt, woraus man die ursprüngliche Bestimmung zu einer Brunnenverzierung erkennen kann (indicaz. antiq. p. 43, 34).

8) Auf einem Sarcophag bei Gori columb. Liv. 40 ist dieselbe Gruppe, aber ohne alles Beiwerk wiederholt. Auch auf dem merkwürdigen Sarcophag in Tortona (vgl. Piper Myth. der christl. Kunst I p. 200 ff.) ist an einem der Frontziegel des Deckels Leda liegend mit dem Schwan darge-

Uebereinstimmend mit der entsprechenden Vorstellung ist auch hier Eros angebracht. Zu dem leidenschaftlicheren Charakter dieser Gruppe passt auch seine lebhaftere Bewegung; er schwebt mit ausgestreckten Armen herbei und es ist wohl nur der Verstümmelung des Marmors zuzuschreiben, dass wir den Bogen in seiner Hand nicht mehr sehen. So waren die Waffen des Liebesgottes, Fackel und Bogen, unter diese beiden Erosen vertheilt; wobei schwerlich noch eine bestimmte Absicht anzunehmen ist. Ueber dem Haupt der Leda ist noch eine Cypresse sichtbar. Ich glaube nicht, dass man für diese eine besondere Bedeutung zu suchen habe; sie füllt eine Lücke in der Composition, welche im Seitenstück des Ganymedes sich nicht findet, auf die einfachste Weise aus und bildet gegen den heranfliegenden Eros ein Gegengewicht, das nicht zu entbehren war.

Eine verwandte Aufgabe in etwas verschiedener Weise gelöst zeigt ein griechisches Marmorrelief, welches Demetrio Papandriopulo von einer Reise in den Orient mit nach Rom brachte, und das durch Brauns Vermittelung in das Museum zu Berlin gekommen ist. Dort ist es noch nicht öffentlich ausgestellt und ich verdanke es der zuvorkommenden Güte des Hrn. v. Olfers, dass ich eine Zeichnung desselben mittheilen kann (Taf. II). Sie ist um ein Drittheil verkleinert, das Original ist 25 Zoll Rhein. breit und 17½ Zoll hoch. Leider hat es sehr gelitten und ist nicht nur abgestossen, namentlich in den Köpfen, sondern es fehlt das rechte Bein der Leda vom Knie an mit dem Fuss, der rechte Arm von der Schulter bis zur Hand; indessen war kein Zweifel über die Haltung derselben, so dass sie in der Zeichnung ergänzt werden konnten. Auch vom Eros fehlt der linke Arm und das linke Bein.

Die Scene ist auf jeder Seite von einem Baume eingefasst, der linkerseits zwar noch ziemlich wohlerhalten, aber so eigenthümlich gebildet ist, dass ich ihn nicht näher zu bestimmen weiss. Eine Eiche, wofür Braun es hielt, kann es nicht sein,

stellt. Auf der schlechten Abbildung bei Mabillon iter Ital. p. 223 ist sie freilich zu einem Flussgott verzeichnet worden, und Millin voy. en Savoie II p. 282 ff. bestätigt dies; allein er scheint das Original nicht mehr genau gegenwärtig gehabt zu haben. Denn nicht nur L. Holstenius bei Fea miscell. I p. cclxxxiv ff. bestätigt die Leda, sondern auch F. Osten, der den Sarcophag genau untersucht und im Kunstblatt 1845 n. 99 beschrieben hat.

wie eine genaue Besichtigung des Originals ergab; welchen Namen aber die rundlichen, grossen Früchte haben, weiss ich nicht; am ehesten könnte man vielleicht an Feigen denken, die aber auch nicht genau nachgebildet wären. Unter dem Baum ist ein Altar und nicht weit davon ein zweiter, zwischen beiden steht Leda ganz nackt; denn das Gewand, welches sie verhüllte, ist herabgesunken und sie versucht noch mit der Rechten dasselbe am Knie zu fassen und wieder heraufzuziehen. Diese Bewegung veranlasst zum Theil die Haltung, in der sie mit etwas vorgebeugtem Oberkörper, eingezogenem Leibe, die zusammengedrängten Kniee vorgeschoben dasteht. Der Hauptsache nach aber ist diese Haltung die natürliche Wirkung der Ueberraschung und der Furcht; mit welcher sie sich der zudringlichen Liebkosungen des mächtigen Schwans zu erwehren sucht. Dieser hat sich auf den einen Altar geschwungen, von da aus um Leda am Entfliehen zu hindern einen Fuss auf ihren rechten Schenkel gesetzt, und zugleich den linken Flügel um ihren Nacken und Rücken geschlungen, so dass er sie wie in der Umarmung an sich zieht, indem er den Schnabel ihrem Munde zum Kusse nähert. Angstvoll sucht sie demselben mit zurückgebogenem Haupt auszuweichen, allein die Schwäche und zugleich die sinnliche Erregtheit, welche sich in ihrer Haltung ausdrückt, lässt keinen Zweifel, dass sie dem kraftvollen Andringen des majestätischen Schwanes erliegen werde, auch wenn dieser nicht Eros zum Bundesgenossen hätte, der herbeieilt und den schön geschwungenen Flügel gefasst hat, als wolle er den stürmischen Angriff noch unterstützen. Die ganze Gruppe⁹⁾ ist im Wesentlichen nachgebildet auf einer Gemme, die aus dem cabinet d'Orléans (I, 9) in die Petersburger Sammlung übergegangen und auf Taf. Ia in der Grösse des Originals abgebildet ist. Die Hauptverschiedenheit besteht, ausser dem, dass die Beiwerke der Bäume und Altäre fehlen, darin, dass Leda mit dem einen ausgestreckten Arm den Hals des Schwans gepackt hat, um seinen Kuss abzuwehren, wodurch die ganze Darstellung den bestimmteren Ausdruck eines entschiedenen Widerstands erhalten hat.¹⁰⁾ Auf dem Re-

9) Nibby (mon. scelti d. villa Borghese p. 27) führt ein kleines Relief an: *Leda col cigno, che ha un amorino da canto, lavoro non ignobile*. Leider lässt sich danach nicht beurtheilen, ob es etwa mit dem Berliner Relief übereinstimmt.

10) Ich kann das Bedenken nicht unterdrücken, welches das auf der

lief ist in Folge der flüchtigeren Behandlung der linke Arm der Leda nicht deutlich zu erkennen, wie dies auch der Fall auf einer Lampe ist (*raccolta di varie antichità e lucerne ant.* Taf. 45), welche die Gruppe der Leda mit dem Schwan allein in ganz ähnlicher Weise darstellt. Dadurch dass dieses Motiv des abwehrenden Armes fehlt unterscheidet unser Relief sich auch von der herrlichen Gruppe in Venedig, und liefert einen neuen Beweis für die Freiheit wie für die Vorsicht, mit welcher die alten Künstler ein einmal gewonnenes Motiv im Wesentlichen festhielten und im Einzelnen ausbildeten. Offenbar ist hier mit dem Aufgeben des Motivs, welches den Widerstand am entschiedensten ausdrückt, dem sinnlichen Element ein grösserer Spielraum gegeben.¹¹⁾ Noch einen Schritt weiter geht das schöne Relief im britischen Museum¹²⁾ (*arch. Beitr.* Taf. I), wo der Schwan sich über Leda erhoben hat und sie in den Nacken beisst,¹³⁾ so dass ihr Widerstand in wollüstigem Schauer ermattet.

Eine Auffassung, welche alle erotischen Beziehungen ausschliesst, zeigt eine schon früher von mir erwähnte (*arch. Beitr.* p. 443) griechische Terracottafigur des Berliner Museums, wohin sie durch Vermittelung des preussischen Gesandten in Constantinopel gelangt ist (Taf. III).¹⁴⁾ Leda steht aufrecht da, mit

Gemme am linken Arm der Leda sichtbare Gewand durch seine unverkennbare Aehnlichkeit mit einem modernen Hemdsärmel mir einflösst, ob dieser Stein vielleicht von einem neueren Künstler nach einem antiken Vorbild in nicht ganz getreuer Wiederholung geschnitten sei.

11) Die Abbildung des «antiken Steins mit einem schönen plastischen Gebilde, die Leda mit dem Schwan darstellend» in Stubenberg in Steiermark bei Muchar *Gesch. der Steiermark* Taf. 48, 25 ist so ungenügend, dass sie nur eine allgemeine Aehnlichkeit mit der Venetianischen Gruppe erkennen lässt; doch scheint das Motiv des abwehrenden Armes auch hier zu fehlen.

12) Ellis the Townley gallery II p. 412 theilt die Notiz mit, dass es von Colon. de Bosset, Gouverneur von Cephalonia im J. 1840 erworben sei, und dem Styl nach eine solche Aehnlichkeit mit einem auch in den Maassen übereinstimmenden Relief des Britischen Museums habe, welches die Dioskuren zu Pferde vorstellt, dass Combe überzeugt war, beide hätten einst einem und demselben Gebäude zum Schmuck gedient, obgleich das letzte aus W. Hamiltons Sammlung herrührt.

13) Dies Motiv findet sich auch auf einem geschnittenen Stein bei Tassie Taf. 21, 4499 bei übrigens merklicher Verschiedenheit der Gruppierung.

14) Sie ist mit der Basis $8\frac{3}{4}$, ohne dieselbe 8 Zoll hoch, und hat durchweg einen weissen Anstrich von Leimfarbe erhalten, über welchen

etwas eingezogenem Oberleib, die Kniee zusammengepresst, das rechte Bein ein wenig eingebogen. Sie ist mit einem einzigen sehr weiten Gewand bekleidet, welches bis auf die, wie es scheint, bekleideten Füsse reicht, und die Beine bis zur Schaam einhüllt, von da an den ganzen Oberleib entblösst lässt. Leda hat nämlich mit dem in das Gewand gehüllten rechten Arm auch dieses hoch in die Höhe erhoben, so dass es sich wie ein faltenreicher Schleier um ihren Körper bauscht. Der obere Theil des rechten Arms ist abgebrochen, ohne Zweifel war er ziemlich nahe an den Kopf herangeführt. Der linke Arm ist ebenfalls in das Gewand gehüllt und bildet einen Bausch, in welchem ein Schwan sitzt, den sie an sich drückt. Dieser ist zwar, wie es mit ähnlichem Beiwerk häufig der Fall ist, sehr klein, aber in Hals und Kopf charakteristisch gebildet. Leda wendet den Kopf, der Bewegung des Arms entsprechend, rechtshin nach oben; der Ausdruck des Gesichts ist ernst und zeigt Ueberraschung. Das Haar ist auf dem Scheitel in einen Knoten zusammengebunden, vorn ist es gescheitelt und fällt in langen Locken auf die Schultern. Die Formen des Körpers sind reif und voll; die ganze Figur macht einen mehr breiten als schlanken Eindruck, was zum Theil durch die Biegungen veranlasst wird.

Die Situation kann nicht zweifelhaft sein. Der Sage gemäss, nach welcher der von einem Adler verfolgte Schwan bei Leda suchte und fand, verbirgt sie denselben an ihrem Busen und breitet zugleich das Gewand gegen den aus der Höhe kommenden Adler schirmend aus. Die kleine Figur hat aber noch ein eigenthümliches Interesse durch das Verhältniss, in welchem sie zu zwei berühmten Ledastatuen steht.

Ich habe darauf aufmerksam gemacht, dass sich zwei Typen der Leda nachweisen lassen, deren jede in nicht wenigen Nachbildungen auf uns gekommen ist. Die erste, vorzüglichere Reihe von Statuen¹⁵⁾ stellt Leda mit einem Chiton bekleidet vor,

das Haar braunroth, wie dunkler Oker, das Nackte mit einem sehr hellen fast weissen Fleischtone dünn überstrichen ist; das Gewand ist weiss geblieben, auch sieht man an vielen Stellen den entblössten Thon. Im Rücken hat die Figur ein grosses, des Brennens wegen ausgeschnittenes Loch; durch dasselbe sieht man im Innern die Eindrücke einer Manneshand.

15) Den von mir (arch. Beitr. p. 2) aufgezählten sind noch hinzuzufügen P. villa Pamfili tav. 38; Q. marm. Oxon. 18; R. im Taurischen Palais in

über den noch ein weiter Mantel geworfen ist. Der Schwan ist so eben in ihren Schooss geflüchtet, überrascht erhebt sie sich von ihrem Sitz, und indem sie mit der einen Hand den Schwan an sich drückt, breitet sie mit der anderen hoch erhobenen den Mantel zum Schirm gegen den Adler aus. In der anderen Statuenreihe¹⁶⁾ steht Leda ruhig da und sucht nur den Schwan in ihrem Gewande zu verbergen; sie ist hier ohne Chiton, sondern nur mit einem den unteren Theil ihres Körpers verhüllenden Gewande bekleidet.

Die Berliner Terracottafigur nun verbindet verschiedene Motive, welche sich in jenen beiden Typen finden, zu einer neuen Darstellung. Mit den zuletzt erwähnten Statuen hat sie die Haltung der ruhig dastehenden und die Bekleidung mit einem einzigen Gewande, das den ganzen Oberleib entblösst lässt, gemein; auch dass sie den Schwan zu verbergen sucht ist im Wesentlichen dasselbe Motiv, wenn es auch hier etwas anders ausgebildet ist. Dagegen ist das schöne Motiv des mit der erhobenen Hand ausgespannten Gewandes und die dadurch bedingte Wendung des Kopfes nach oben jenem ersten Typus entlehnt und grade dadurch hat diese Figur eine Lebendigkeit und Bedeutung bekommen, welche den Statuen der zweiten Reihe abgeht. Man sieht daraus von Neuem, mit wie aufmerksamem und feinem Blick man die anerkannten Leistungen früherer Künstler verfolgte und prüfte, um sie mit Einsicht benutzen und nachbilden zu können.

Ich schliesse diesen Monumenten eine Terracottafigur des Museums zu Syracus an (Taf. IV), deren Zeichnung ich Herrn Prof. Zahn verdanke. Das Original ist 10 Zoll hoch und zeigt eine auf einem mit hohem Fusschemel versehenen Sessel thronende Frau. Sie ist vollständig bekleidet mit einem doppelten, faltenreichen Untergewande mit weiten Aermeln, die den Unterarm freilassen. Ein grosser Schleier wallt von dem Kopfsputz herab über ihren Rücken und bedeckt auch die linke Schulter und den Arm; mit der erhobenen Rechten hat sie den Schleier gefasst, als lüfte sie ihn so eben, um sich den Blick frei zu

Petersburg, mém. de la soc. d'arch. I p. 48. Eine Terracottafigur des Museums in Leyden bei Janssen p. 93, 340 giebt dieselbe Statue wieder.

16) Eine Leda dieser Art « auf dem Burghesischen Lusthof » ist abgebildet bei Joh. Ulr. Kraus signorum vett. icones 42.

machen, womit Richtung und Ausdruck desselben wohl stimmen. Die linke Hand hat sie fest auf einen in kleineren Dimensionen gebildeten Schwan gelegt, der ruhig auf der Lehne des Stuhls sitzt. Die ganze Figur hat einen nicht eben idealen Charakter. Selbst abgesehen von den unverhältnissmässig grossen Händen, spricht sich eine Vorliebe für derbe, breite Formen aus, wie sie sich in mehreren der Selinuntischen Sculpturen im Extrem, und zu einer ansprechenden Auffassung individueller Natur gemässigt in den Reliefs von Olympia zeigt. Auch die Haltung des Körpers im Sitzen, besonders der Beine, das Auflegen der linken Hand zeigen nicht die leichte Elasticität einer feineren Ausbildung und der darauf gerichteten künstlerischen Auffassung, sondern eine Natürlichkeit, die das was sie zunächst vor Augen hat nachzubilden nicht verschmäht. Man würde vielleicht zu weit gehen, wollte man darin etwas specifisch Dorisches sehen, allein der Gegensatz zur attischen Feinheit ist doch unverkennbar. Auch in dem übrigens schönen Gesicht mit ernstem, bedeutendem Ausdruck spricht sich diese Neigung für das Volle aus, wie auch das reiche, schmucklos von der Stirn in grossen Massen zu beiden Seiten herabfliessende Haar fast zu schwer ist. Derselbe Charakter ist bei den sicilischen Terracotten auch sonst nicht selten zu finden, wofür der schöne Kopf bei Brönsted (voy. II p. 294) als Beleg dienen mag.¹⁷⁾ Dieser Eindruck der Schwere wird nicht wenig durch den eigenthümlichen Kopfputz erhöht, welchen man am ehesten als Kalathos wird bezeichnen können.¹⁸⁾ Er ist mit einer dreifachen Reihe von Ornamenten geschmückt, unten und oben Kugeln oder Scheiben, in der Mitte Rosetten. Ein ähnlicher Aufsatz findet sich bei sicilischen Terracotten auch sonst in verschiedener Art; einfach mit einer Reihe von Rosetten (Avolio ant. fatt. Taf. 11, 2), mit zwei (Avolio Taf. 12, 4. arch. Ztg. III Taf. 27, 1), mit zwei Reihen von Rosetten und darüber mit Blättern geschmückt (Judica ant. di Acre Taf. 12, 6).

In dieser Figur eine Leda zu erkennen, könnte man sich bewegen fühlen nicht nur durch den Schwan, sondern durch das Motiv des Schleierlützens, welches in Verbindung mit dem nach oben gerichteten Blick an die oben erwähnten Ledastatuen

17) Vgl. auch Avolio ant. fatt. di argilla Taf. 6, 5. 11, 1.

18) Gerhard Prodróm. p. 23 f.

erinnert. Indessen erscheint beides hier nicht in gleicher Weise prägnant wie dort, nicht als Ausdruck einer augenblicklichen Handlung, sondern als Attribut des allgemeinen Charakters. Ueberdiess ist der Gesamteindruck entschieden der einer feierlichen Würde und Ruhe, wie er für Leda weniger angemessen ist, sondern dem Cultusbilde einer Göttin entspricht.¹⁹⁾

Hier wird nun Jeder sich der Nemesis erinnern, welche bekanntlich nach einer Sage von Zeus in der Gestalt eines Schwans berückt und Mutter der Helena wurde, deren Pflegerin Leda war.²⁰⁾ Neben der Göttin konnte der Schwan sehr wohl als Attribut erscheinen um an eine Legende zu erinnern, in welcher derselbe eine hervortretende Rolle spielte, ja ich glaube man ist berechtigt zu sagen, eine solche Legende konnte nur dann entstehen, wenn der Schwan als ein dem Wesen der Nemesis entsprechendes Attribut anerkannt war. Leider sind wir über die ursprüngliche Natur der in Rhannus verehrten Gottheit so gut wie gar nicht unterrichtet, allein selbst die spärlichen Ueberlieferungen, — wie wenn sie eine Tochter des Okeanos heisst, der Aphrodite verglichen wird, — lassen die Rechtfertigung einer solchen Annahme nicht unmöglich erscheinen. Indessen verzichte ich hier auf eine ausführliche Begründung derselben, weil sie auf die vorliegende Terracottafigur, wie ich glaube, nicht angewendet werden kann. Die ursprüngliche Bedeutung der rhannusischen Nemesis scheint nur locale Geltung gehabt zu haben, ist später jedesfalls in den Hintergrund getreten, und auch die Sage, dass Helena ihre Tochter sei, hat nie allgemeine Anerkennung gefunden, so dass man hierin keine Motive für die Deutung eines Monuments suchen darf, wie das vorliegende. Kunstwerke von untergeordneter Bedeutung dem Umfang wie der Technik nach, welche die Fabriken in grosser Anzahl zum Gebrauch des gemeinen Mannes für den Cultus oder das tägliche Leben herstellten, können sich nur auf den Kreis allgemein verbreiteter Vorstellungen und Anschauungen beziehen; gehören sie

19) So ist auch die grossgriechische Terracottafigur einer sitzenden verschleierten Frau, welche mit der erhobenen Rechten den Schleier fasst, in der Linken einen Schwan oder eine Gans hält (Gerhard ant. Bildw. 97, 3) für eine Göttin erklärt (arch. Beitr. p. 44 f. Gerhard Prodr. p. 340 f.). Diese Figur hat mit der unserigen nur die ganz allgemeine Aehnlichkeit, welche in den Motiven liegt, ist übrigens in jeder Hinsicht weit unbedeutender.

20) Henrichsen de arm. Cypr. p. 43 ff. Welcker ep. Cycl. II p. 130 ff.

nicht der durch Kunst und Poesie zum Gemeingut gewordenen Sage an, so haben die localen Vorstellungen der Umgebung unter der und für die sie gemacht sind, ihren Einfluss geübt, mitunter auch wohl individuelle Lame, aber gewiss nicht entlegene, nur durch gelehrte Vermittelung zugängliche Ueberlieferungen. Und grade in diesen Umständen ist die erhebliche Schwierigkeit bei der Deutung derartiger Monumente wesentlich begründet.

Sieht man sich nach localen Traditionen um, welche etwa zur genaueren Erklärung des vieldeutigen Schwans verhelfen können, so werden Jedem, da von Syrakus selbst Nichts bekannt ist, die Münzen von Kamarina einfallen, auf denen der Schwan eine so grosse Rolle spielt.²¹⁾ Indem ich die vielen Münzen übergehe, auf denen der Schwan allein als Stadtwappen erscheint, betrachte ich die Tetradrachmen etwas näher, auf

21) Ausgeschlossen bleiben die früher Kamarina mit Unrecht, wie sich gezeigt hat, zugetheilten Münzen.

1. Die schon von Eckhel I p. 499 als zweifelhaft erwähnten Silbermünzen mit dem Schwan auf der einen und dem quadratum incusum auf der andern Seite, welche als Makedonien angehörig besonders Cousinéry erwiesen hat, vgl. R. Rochette sur la croix ansée p. 68 f.

2. Die merkwürdigen Münzen, welche auf der einen Seite einen Schwan darstellen mit der Inschrift *MAP*, *MAPA*, *MAPAO*, auf der andern eine geflügelte bald männliche bald weibliche Figur in raschem Lauf, welche eine Scheibe oder Kugel oder ein grosses Ei mit beiden Händen trägt, oder eine bis zum Leibe sichtbare mit doppeltem Kopf und vierfachen Flügeln versehene Figur mit demselben Gegenstande; Combe mus. Hunter. Taf. 66, 19—22. [Gerhard üb. d. Kunst der Phönic. Taf. 2, 24—23. Flügelgestalten Taf. 1, 3—5]. R. Rochette a. a. O. Taf. 2, 43—48. Die auch von Eckhel I p. 200 f. angenommene Attribution nach Kamarina beruht auf dem Irrthum Pellerins, welcher auf einem Exemplar der Pariser Sammlung *KAMMAP* zu lesen glaubte, wo aber nur *MAP* steht. Die Schwierigkeiten, welche Inschrift, Gepräge und Gewicht dieser Annahme entgegenstellen, sind auch von Böckh metrol. Unters. p. 330 ff. nicht gelöst, und es darf nach R. Rochettes Ausführung (a. a. O. p. 66 ff.) wohl als ausgemacht gelten, dass die fraglichen Münzen nicht nach Kamarina gehören. Nicht so sicher ist seine von Gerhard üb. d. Kunst der Phön. p. 34 gebilligte Annahme, dass sie Marathos in Phönicien zuzuschreiben sind. Denn Combe ist so genau und seine Abbildungen sind so treu, dass man ein Versehen bei vier Inschriften anzunehmen um so weniger geneigt sein wird, da er ganz unbefangen war und die Münzen unter die incerti setzte. Auch haben dieselben, wie J. Friedländer mir bemerkt, vielmehr den Charakter von cilicischen als phöniciischen; eine cilicische Münze bei Mionnet suppl. VII Taf. 8, 4 zeige eine gewisse Verwandtschaft.

welchen derselbe in Verbindung mit einer Frau erscheint, wobei ich mich, wie schon oft, der Unterstützung des Dr. Jul. Friedländer zu erfreuen hatte.²²⁾

Wir sehen auf denselben (Taf. IV, *b. c.*) einen Schwan mit ausgebreiteten Flügeln in den deutlich angegebenen Wellen schwimmen; auch mehrere im Feld vertheilte Fische²³⁾ bezeichnen das Element der Feuchte. Auf dem Rücken des Schwans sitzt bequem mit übereinandergeschlagenen über das Wasser ausgestreckten Füßen eine jugendliche Frau, die den rechten Arm um den Hals des Schwans geschlungen hat. Um die Fahrt zu beschleunigen, lässt sie einen Schleier, dessen einen Zipfel sie mit der rechten Hand fest hält, mit der Linken in der Luft flattern, dass er in einem Bogen sich über ihrem Haupt bauscht. Ein weites Gewand hüllt den untern Theil ihres Körpers ein, der Oberleib ist ganz entblösst; das Haar ist auf dem Scheitel in einen Knoten gebunden. Den Blick richtet sie mit etwas erhobenem Kopf frei nach vorwärts. Ringsum die Inschrift *KAMAPINA*.²⁴⁾

Die andere Seite (Taf. IV, *a*) zeigt den durch die Inschrift *IIIILAPIS* kenntlich gemachten Kopf des jugendlichen Flussgottes von Fischen umgeben. Er ist unbärtig dargestellt, mit langem herabhängendem Haar, und einem an der Stirn sichtbaren Horn, dem bekannten Attribut der Flussgötter.²⁵⁾

22) Eckhel I, p. 499 ff. Mionnet I p. 222 f. suppl. I p. 375 f. Die hauptsächlichsten Abbildungen der unter einander im Wesentlichen nicht verschiedenen Münzen sind folgende.

a. Mus. Hunter. 14, 9. Mionnet suppl. I p. 376, 435. Hiernach Taf. IV, *b.*

b. D'Orville Sicula, num. tab. 14, 4. Torremuzza tab. 18, Camar. 3. Mionnet I p. 223, 120.

c. Noehden spec. of anc. coins from the cab. of Lord Northwick Taf. 4. Nach der sehr vergrößerten Abbildung ist Taf. IV, *c* reducirt auf die Grösse des Originals gezeichnet.

d. Torremuzza tab. 18, Camar. 4. Mionnet I p. 222, 419.

e. Luynes choix de méd. gr. pl. 7, 3.

f. Torremuzza auctar. I, Camar. 2. Mionnet suppl. I p. 376, 430.

g. Torremuzza tab. 18, Camar. 2. Mionnet suppl. I p. 375, 429; kleine Silbermünze in schlechter Abbildung.

23) Auf *e* ist nur ein Fisch, auf *e* sind es drei, auf *f* fehlen sie ganz.

24) Auf *d* folgt nach *KAMAPINA* noch *N*, so dass vielleicht *KAMAPINAION* zu ergänzen ist; doch kann *N* auch ein Beizeichen z. B. ein Magistratsname sein.

25) Die Abbildung auf Taf. IV, *a* ist nach *e* gemacht mit einigen gerin-

Die Vorstellung einer von einem Schwan getragenen Frau ist auf Kunstwerken aller Art nicht selten. Ich habe nachzuweisen gesucht, dass in mehreren Vasenbildern, wo sie in grösseren Compositionen erscheint, eine Beziehung derselben zu Apollon hervortritt und Welckers Deutung auf Kyrene die grösste Wahrscheinlichkeit hat, ²⁶⁾ ohne damit diese Erklärung auf alle isolierten Figuren der Art als die nothwendige und einzig mögliche anzuwenden. ²⁷⁾

Von der Vorstellung der Münze unterscheiden sich die meisten anderen dadurch, dass die Frau von dem Schwan durch die

gen Aenderungen nach *d*. Auf *f* hat der Flussgott ein Stirnband, und die Umschrift lautet *KΑΜΑΡΙΝΑΙΟ*; auf *g* hat er ebenfalls ein Stirnband aber kein Horn, auch ist keine Umschrift da. Auf *abc* ist der Kopf fast von vorn gezeichnet, so dass man an der Stirn zwei kleine Hörner wahrnimmt; zu den Seiten sind zwei Fische, rundumher eine Wellenverzierung angebracht. Auch hier lautet die Inschrift *ΙΙΙΙΛΠΙΣ*.

26) Ann. XVII p. 263 ff. Eine unzweifelhafte Darstellung der Kyrene giebt eine nach der Decomposition des Glases zu schliessen antike Glaspaste des Berliner Museums (Taf. IV, *d*), welche Winkelmann (descr. des pierres grav. p. 86, 360) folgendermassen beschreibt: «*Pluton enlevant Proserpine sur un char tiré de deux cygnes.*» Ein Blick auf die Abbildung zeigt, dass die befremdliche Deutung auf flüchtigem Ansehen der Paste beruht. Als Apollon ist der Lenker des Gespanns nicht nur durch die jugendliche Gestalt und Haltung, sondern ganz bestimmt durch den Köcher charakterisiert, welcher an einem quer über die Brust gehenden Bande hängt. Mit der Linken hält er eine sich leidenschaftlich sträubende Jungfrau umfasst. Neben dem Wagen scheint ein der Hand des Apollon entfallener Lorbeerzweig zu liegen, doch ist derselbe nicht mit vollkommener Deutlichkeit zu erkennen. Von Kyrene heisst es beim Schol. Apoll. Rh. II, 503: *Φερεκύνδης δέ γησι καὶ Ἀρταίουτος ἐπὶ κύκνων ὀχηθεῖσαν αὐτὴν κατὰ Ἀπόλλωνος προαίρεσιν εἰς Κυρήνην ἀγικέσθαι*. Nonnus lässt Here der Semele sagen: wenn dein Geliebter Apollon wäre, *νόσση δόλον ζωνγίσοι δι' ἤερος εἰς σε χορεύσῃ Ἀβροῦς ἰσιγῆτων ἐποχήμενος ἄρματι κύκνων* (VIII, 228 f.). Bei Philostratus d. j. (im. 43) verspricht Apollon dem geliebten Hyakinthos *δώσειν ἐπέφ' κύκνων αὐτὸν ὀχούμενον περιπολεῖν χωρία, ὅσα Ἀπόλλωνος γίλα*.

27) Die früher übliche Deutung auf Leda kann einen Anhalt finden in den Versen des Manilius (I, 347 ff.):

proxima sors Cygni, quem caelo Iuppiter ipse
imposuit, formae pretium, qua cepit amantem,
cum deus in niveum descendit versus olorem
tergaque fidenti subiecit plumea Ladae.

Diese Wendung der Sage scheint sonst nicht überliefert zu sein; allein es lässt sich daraus schliessen, dass man schon damals Kunstwerke wie die besprochenen auf Leda deutete.

Luft getragen wird, während er hier mit ihr durch die Wellen rudert. Nun lag bekanntlich die Stadt Kamarina an einem See gleichen Namens, und soll von der Nymphe desselben, welche Pindar (Ol. V, 2) eine Tochter des Okeanos heisst, benannt sein. Ueber die eigenthümliche Beschaffenheit dieses Sees und die dadurch bedingte Wichtigkeit desselben für die Stadt erfahren wir leider ungenügende Auskunft von den Grammatikern zur Erklärung des Sprüchworts: *μη κίνει Καμάρινα. Φασὶν εἶναι λίμνην τῇ πόλει τῇ Καμαρίνῃ δμώνυμον ταύτῃ, ἣν οἱ Καμαριναῖοι μετοχετεῦσαι εἰς τὸ πέδιον βουλόμενοι ἐχρήσαντο τῷ Θεῷ· ὃ δὲ εἶπε· μη κίνει Καμάρινα. οἱ δὲ παραζούσαντες τοῦ χρισμοῦ ἐβλάβησαν.*²⁸⁾ Etwas Näheres giebt Servius (zu Verg. Aen. III, 704) an: *Camerina palus est iuxta eiusdem nominis oppidum, de qua quodam tempore cum siccata pestilentiam creasset consultus Apollo, an eam penitus exhaustire deberent, respondit: μη κίνει Καμάρινα, ἀκίνητος γὰρ ἀμείνων. quo contempto exsiccaverunt paludem et carentes pestilentia per eam partem ingressis hostibus poenas dederunt.* Nimmt man dazu die Notizen, welche die Scholiasten zu Pindar Ol. V. an verschiedenen Stellen über den Hipparis überliefern, dass er ein fischreicher und schiffbarer Strom war, der durch den See Kamarina floss, nach Aristarchs Versicherung in ähnlicher Weise wie der Nil starken Schlamm absetzte und in verschiedenen Strömungen süßes und salziges Wasser führte: so kann man wohl erkennen, dass der See Kamarina leicht versumpfte, wo er dann höchst ungesunde Dünste aushauchte, dass man ihn aber auch nicht austrocknen durfte, sondern mit Achtsamkeit dafür sorgen musste, dass die Strömungen des Hipparis stets frei und reichlich hindurchfliessen und die Versumpfung verhindern konnten.

Die Nymphe Kamarina hat man gewiss in der vom Schwan getragenen Jungfrau, wie in dem weiblichen Kopf auf anderen Münzen²⁹⁾ zu erkennen. Vielleicht möchte man dafür eine Be-

28) Zenob. prov. V, 48, wo Leutsch die anderen Stellen angeführt hat.

29) Mionnet suppl. I p. 376, 434: *ΚΑΜΑΡΙΝΑ. Tête de femme, à gauche. R. Cygne éployé sur des flots, à gauche; au bas un poisson.* 432: *ΚΑΜΑΡΙΝΑ. Tête de femme, à gauche; cheveux retroussés et collier de perles, entre deux poissons. R. Victoire armée d'un bouclier, allant à droite; à terre une branche de laurier.* Andere Beispiele von Localgottheiten auf Münzen in derselben Weise aufgefasst s. bei R. Rochette mém. de num. p. 176. 229.

stätigung in der neben beiden befindlichen Umschrift *KAMAPINA* sehen, da, auf Münzen, namentlich sicilischen, nicht selten der Name der vorgestellten Person beigeschrieben ist; ³⁰⁾ allein dieselbe Inschrift findet sich auf Münzen neben einer Figur auf einer Quadriga (Mionnet suppl. I p. 374, 424—424), wo nur der Stadtname verstanden werden kann. Die Nymphe aber fasste man natürlich auf als die Göttin, nicht des ungesunden Sumpfes, sondern des durch die frische Strömung gereinigten, hellen und klaren Sees, der Gesundheit und Fruchtbarkeit um sich verbreitet. Dass man sie von einem Schwan getragen darstellte, lässt sich wohl schon aus dem Anblick der auf einem klaren See, wie sie ihn als Aufenthalt lieben, schwimmenden Schwäne begreifen. Der Schwan aber, der mit dem Frühjahr erschien, war ein Symbol der Leben, Fruchtbarkeit und Gesundheit bringenden Jahreszeit, ³¹⁾ und Apollon, der Gott der reinigenden, belebenden und heilenden Wärme, kommt im Frühjahr von Schwänen gezogen oder geleitet von den Hyperboreern; ³²⁾ auch Aphrodite, die aus der Feuchte geborene Göttin der belebenden Kraft der Natur, wie sie im Frühjahr erwacht, hat als Symbol den Schwan. ³³⁾

Besondere Beachtung verdient hier ein 8 Fuss 8 Onc. langes, 5 Fuss 8 Onc. hohes Marmorrelief im Museum zu Florenz, das seiner Anlage und Ausführung nach ungleich vorzüglicher ist, als die Abbildung bei Gori (inserr. Etr. I, tab. 14) erwarten lässt. Die Mitte desselben nimmt eine stattliche Frau ein, welche auf einem Felsen sitzt. Sie ist mit einem Gewande bekleidet, das nur die rechte Schulter entblösst lässt, und einem Schleier, der über den Rücken herabfällt; in ihrem Schoosse liegen Früchte. Neben ihr sitzt zu jeder Seite ein nacktes Kind, das sie mit der Hand umfasst; das eine greift nach ihrer Brust, das andere reicht ihr einen Apfel hin. Hinter diesem ragen Aehren, Blumen und Mohn über dem Felsen hervor. Am Fusse desselben liegt ein Rind, daneben weidet ein Schaf. Zu beiden Seiten dieser auch durch ihre Grösse ausgezeichneten Frauengestalt sind

30) Viele Beispiele finden sich bei Eckhel IV im index inscriptionum singularium, die sich noch beträchtlich vermehren liessen.

31) Schwartz de antiq. Apollinis natura p. 44 f.

32) Müller Dor. I p. 270 ff. Schwartz a. a. O. p. 30 ff.

33) Voss myth. Briefe II, 40 (48) p. 106 ff.

zwei weibliche Figuren, in sehr symmetrischer Weise einander entsprechend. Die zur Rechten des Beschauers sitzt auf einem Meerungeheuer, unter dem Wellen angedeutet sind. Sie ist mit einem Gewand bekleidet, das den Oberleib entblösst lässt und dessen oberer Theil mit der rechten Hand gehalten sich im Bogen über ihrem Haupt bauseht. Die Frau auf der entgegengesetzten Seite wird von einem Schwan durch die Luft getragen und entspricht der Figur der Kamarina auf den Münzen so vollständig, dass es keiner weiteren Beschreibung bedarf. Unter dem Schwan steht ein Sumpfvogel auf einer Urne, welcher Wasser entfließt, unter Rohr und anderen Sumpfpflanzen. Gorris Erklärung, dass die Erde von den Elementen des Wassers und der Luft umgeben vorgestellt sei, ist gewiß richtig; die Andeutung des Sumpfes aber, aus welchem die vom Schwan getragene Luft sich erhebt, ist von besonderem Interesse. Denn sie zeigt, dass gerade im Gegensatz gegen die ungesunde Sumpfnatur der Schwan das Symbol des reinen, gesunden Elementes, sei es der Luft oder des Wassers ist.

In ähnlichem Sinn darf man auch den Schwan der Kamarina fassen. Ohne Zweifel hatte die locale Sage die eigenthümlichen Verhältnisse dieses Sees namentlich zum Flusse Ilipparis, den auch die Münzen mit Kamarina vereinigen, poetisch gestaltet. Wäre uns dieser Mythos überliefert, würden wir die Darstellung der Münzen mit Sicherheit auf ein bestimmtes Factum beziehen können, während wir uns jetzt mit einer ungefähren Kenntniss der natürlichen Bedingungen begnügen müssen, aus denen Bild wie Sage hervorgehen konnten.

Kamarina war von Syrakus aus zu wiederholten Malen gegründet und zerstört worden, es gehörte unter seine Botmässigkeit, und es würde nicht auffallend sein, wenn religiöse Vorstellungen, die dort ausgeprägt waren, auch hier sich fanden.³⁴⁾ Allein auch in Syrakus fanden sich ähnliche natürliche Verhältnisse. Der Anapos und die Kyane strömen in einer Ebene, die dem Versumpfen sehr ausgesetzt und dann ebenfalls höchst ungesund ist: der hier gelegene Sumpf Syrako soll der Stadt

34) So glaubte sich Artemon berechtigt bei Pindar unter der Tochter des Okeanos Arethusa zu verstehen; *αὐτὴ δὲ ἐν Συρακούσαις χοῖρην, ὑποτέτακται δὲ ἡ Καμάρινα ταῖς Συρακούσαις* (Sch. Ol. V, 4).

sogar den Namen gegeben haben.³⁵⁾ Ich möchte nicht behaupten, dass man in unserer Terracottafigur die personifizierte Syrako zu erkennen habe; aber dass der Schwan neben der matronalen Göttin das Symbol des frischen gesunden und fruchtbaren Wassers sei, dessen Kräfte man in sumpfiger Gegend in erhöhtem Masse verehren musste, das ist mir sehr wahrscheinlich.

35) Steph. Byz. s. v. *Συρακούσαι*. — *λίμνη ἣτις καλεῖται Συρακώ*.
Scymn. 284 : *ἀπὸ τῆς ὁμόρου λίμνης λαβούσας τοῦτομα*
τὰς νῦν Συρακούσας παρ' αὐτοῖς λεγομένας.

Er scheint identisch mit der Lysimeleia oder war gewiss in derselben Gegend gelegen.

Zu ordentlichen Mitgliedern der philologisch-historischen Classe sind erwählt worden die Herren

Johann Gustav Droysen

und

Karl Nipperdey

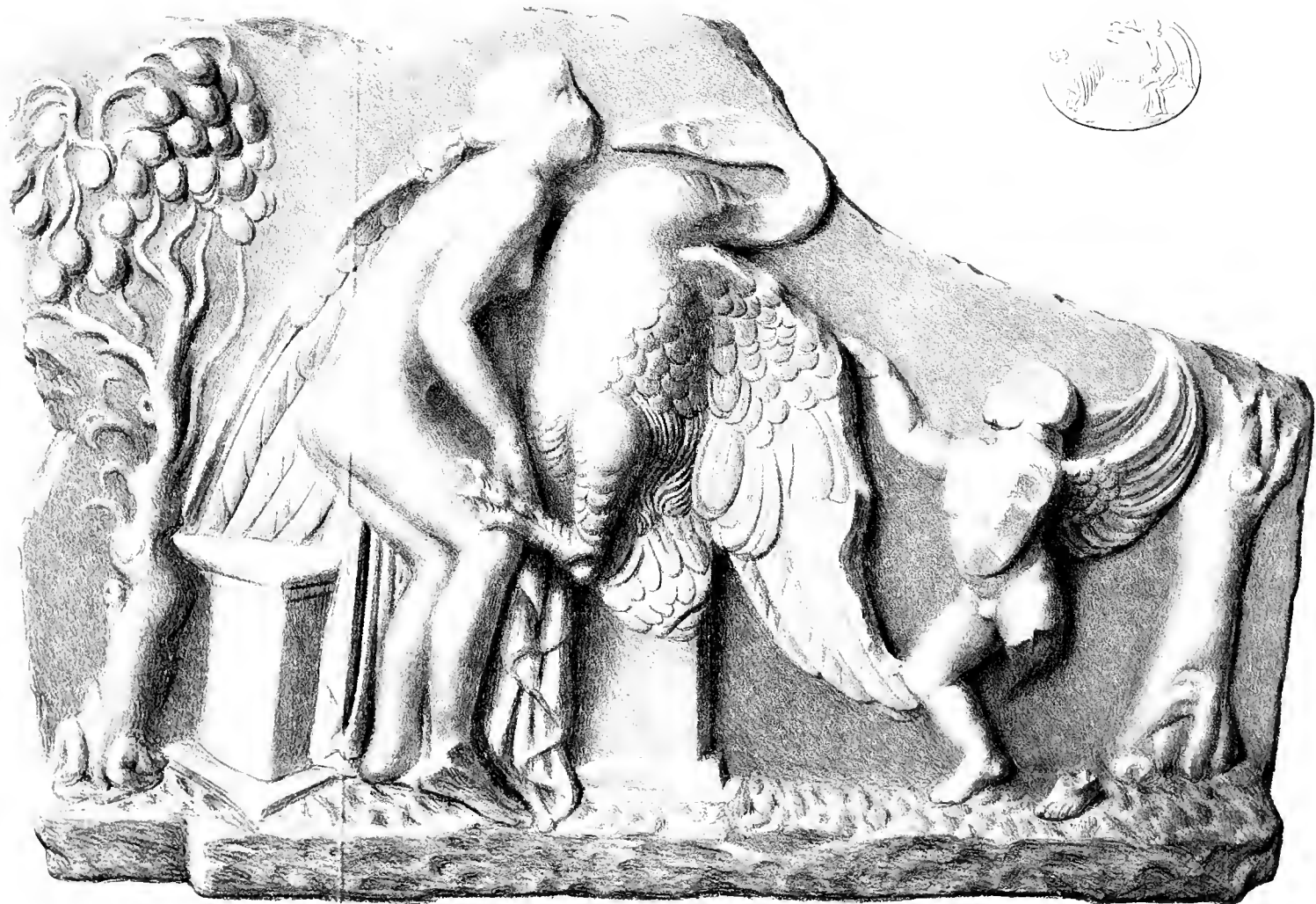
in Jena.















23. OCTOBER.

Herr *Hänel* las über die Handschrift zu Udine mit der *Lex Romana*.

Die Handschrift zu Udine würde durch die von *Canciani* in dem Jahre 1789 unter dem Titel *Codex Legis Romanae Barbaris Regnantibus Observatae Facile in Italia. Ex Archivio Metropolitanae Ecclesiae Utinensis* daraus veröffentlichte Umarbeitung der *Lex Romana Visigothorum* wahrscheinlich nicht zu zu ihrer jetzigen Berühmtheit gelangt sein, wenn nicht *Savigny* den Fund *Canciani's* für seine Geschichte des Römischen Rechts im Mittelalter benutzt hätte. Bekanntlich nämlich traten Gegner der *Savigny'schen* Ansicht über das Vaterland jener *Lex Romana* auf, während Andere diese wieder in Schutz nahmen. Ja, die Gegner *Savigny's* waren wohl einig im Widerspruche *Savigny* gegenüber, keineswegs aber unter sich selbst. Und diese Controvers ist bis auf den heutigen Tag nicht nur innerhalb, sondern auch ausserhalb Deutschlands mit grosser Lebhaftigkeit fortgesetzt worden; ich selbst habe in meiner Ausgabe der *Lex Romana Visigothorum* an ihr Theil genommen. Unter diesen Umständen war die Einsicht der Handschrift selbst höchst wünschenswerth, indem zu hoffen stand, dass die Schriftzüge und das Alter derselben von Einfluss auf die Beilegung der Controvers sein würden. Nachdem aber *Blume* in seinem *Iter Italicum*, Th. 4. S. 200, Th. 4. S. 166 und in *Pertz Archiv* Th. 5. S. 626 die Handschrift für verloren erklärt hatte, schien die Hoffnung der Erfüllung dieses Wunsches aufgegeben werden zu müssen. Da meldete unerwartet die *Augsburger Allgemeine Zeitung*, Beil. Nr. 269, v. 26. Septemb. 1847. S. 2146, dass Herr *Bonturini* die von *Canciani* uncorrect und unvollständig herausgegebene *Lex Romana* in Udine wiederaufgefunden und darüber auf dem letzten Congresse der italienischen Gelehrten in Venedig einen

Vortrag gehalten habe. Seitdem war es mein lebhafter Wunsch, die berühmte Handschrift zu Gesicht zu bekommen. Aber die bald nach dieser Nachricht eingetretenen politischen Wirren waren hinderlich. Auch hatte ich vorerst den Wohnort *Bonturini's* ausfindig zu machen, um durch ihn Gewissheit über den jetzigen Aufbewahrungsort der Handschrift zu erlangen. Erst im vorigen Jahre gelang es mir zu erfahren, dass Herr *Bonturini*¹⁾ in Padua

4) Herr *Giuseppe Bonturini* ist Beisitzer des Tribunals zu Padua; er ist ein kenntnisreicher für die Wissenschaft glühender Mann und hat sich durch mehrere die Geschichte Friuls betreffende Aufsätze bekannt gemacht, z. B. in den von ihm in Gemeinschaft mit *Francesco Tomadini*, Canonicus zu Udine, 1847 herausgegebenen Monografie Friulane, offerte a Monsignore Zaccaria Bricito Arcivescovo di Udine. In diesem, in Deutschland wohl ziemlich unbekanntem Werke befinden sich folgende Aufsätze: 1. Cenni storico-statistici sulla città di Sacile di *Giandomenico Ciconj* Dott. Med. Chir.; 2. Cenni storico-statistici sulla città di Pordenone von demselben; 3. Del Tagliamento, discorso di *Giuseppe Bonturini*; 4. Di Campolombio e di alcune costumanze in Friuli nell' evo medio, illustrazione von demselben; 5. Della Città di Udine, discorsi di *Paolo Fistulario* (lebte im 18. Jahrh.) e di *Jacopo Valvasone* (di Maniago, lebte im 16. Jahrh. Diese Abhandlung ist aus d. J. 1566); 6. Di Cividale dei Friuli relazione del provveditore *Paolo Balbi* 1647 (entlehnt aus dem Archiv des Capitels von Cividale, womit noch verbunden ist die Abhandlung: Di Cividale e dei suoi monumenti, illustrazione di *Michele Co. Della Torre E Valsassina*, Canonico e archivista dell' insigne Capitolo di Cividale. Entlehnt aus dem Archiv dieses Capitels. Der Vfr. leitete die Ausgrabungen zu Cividale in d. J. 1817—1828); 7. Aquileja Pagana descritta da *Federico Co. Altan* (lebte im vor. Jahrh. und war in seinem Vaterlande sehr geschätzt wegen seiner Gelehrsamkeit, so wie als Dichter, Redner und Kunstkenner. Der Aufsatz enthält einige Inschriften); 8. Aquileja Cristiana descritta von demselben; 9. Delle Vicissitudini della Chiesa Aquilejese e del Patriarcato, illustrazione compilata dal Canonico *Michele Co. Della Torre E Valsassina* 1844; 10. L' Ingresso del Patriarca Bertrando, narrazione storica di *Francesco di Toppo*; 11. Serie Chronologica dei Prelati di Aquileja e di Udine e dei Duchi e Marchesi del Friuli von den Herausgebern. Jeder der ersten zehn Aufsätze ist von reichhaltigen Noten begleitet, in welchen eine interessante, z. Th. in Deutschland wenig bekannte Literatur niedergelegt ist. Ausserdem hat Herr *Bonturini* herausgegeben La Friulana Feudalità illustrata coi documenti; studj storico-giuridichi Udine 1842; Sunto di studj storici sul regime de' Patriarchi Aquilejesi e sulla Feudalità Friulina, Udine Tipografia Vendrame 1844. 8. und 1847 Risposta all' articolo del sedicente Amico della verità intorno al Codex Utinensis (s. l. et anno) 4. In dieser Risposta widerlegt Herr Bonturini mehrere wunderliche Behauptungen des anonymen Vfrs. des genannten Artikels, u. a., dass v. Savigny und ich den Codex von Udine mit dem von St. Gallen verwechselten, und versucht seine

wohne, und mich in Folge dessen mit ihm in Briefwechsel zu setzen, der mich belehrte, dass die Handschrift in Udine sei und

Ansicht durchzuführen, dass die sogen. Lex Utinensis ihrem Ursprunge nach Friul gehöre. Zugleich erfahren wir, dass ohngefähr im J. 1845 *Giuseppe Bianchi* zu Udine den Udineser Codex in Händen gehabt, aber als seinen Studien fremdstand, bei Seile gelegt, darauf aber im Sommer 1847 Monsignor *Nicolò Frangipane*, Canonico della Metropolitana di Udine ed Archivista Capitolare Herrn Bonturini denselben Codex mitgetheilt und zum Gebrauch überlassen habe; ferner dass Herr Bonturini, nachdem er wahrgenommen, dass der Codex noch vieles Andere ausser der Lex Romana enthalte, über denselben einen Vortrag bei Gelegenheit des neunten Congresses degli Scienziati Italiani im September 1847 gehalten habe (s. d. Giornale di Giurisprudenza pratica n. 19 und d. Giornale Eugeneo, Quaderno VIII, anno IV), in Folge dessen eine Commission von sechs Mitgliedern (*Giulio Cordero* di San Quintino, cav. *Cesare Cantù*, *Giuseppe ab. Valentinelli*, bibliotecario della Marciana, *Tommaso dott. Gar*, bibliotecario della i. r. università di Padova, *Giuseppe ab. Cadurin*, bibliotecario dell' Ateneo Veneto, *Monsign. Giuseppe Antonelli*, bibliotecario della Comunale di Ferrara) ernannt worden sei, zu dem Zwecke die Identität des Codex mit dem von Canciani benutzten zu verificieren und das Alter desselben zu bestimmen, von dieser Commission aber der Codex nicht allein als der von Canciani benutzte anerkannt worden sei, sondern auch, obgleich Canciani nur einen kleinen Theil desselben herausgegeben habe, als ein *einziges* Werk, ein Codex (formante un' opera sola, e quindi un solo codice), dessen Fertigung die Zeit dalla metà del 700 alla metà dell' 800 falle. Nebenbei erhalten wir eine, obgleich nicht detaillirte (denn Herr Bonturini gedenkt den ganzen Codex herauszugeben) Angabe der Bestandtheile des Codex, woraus sich ergibt, dass diese ausser der von Canciani herausgegebenen Lex Romana nur Justinianisches aber zum Theil umgearbeitetes Recht enthalten, was Herrn Bonturini zu dem Schlusse verleitet, dass, da Friul schon frühzeitig von Justinian erobert werden sei, der ganze Codex für Friul compilirt worden sei, um so mehr, als in den darin erhaltenen Novellen der comes, dux, magister militum erwähnt werden, was auf eine duplice giurisdizione simile a quella degli stati Germanici hindeute. — Der Aufsatz ist namentlich gegen den Abb. *Giuseppe Bianchi*, den wahrscheinlichen Verf. des Artikolo dell' amico della verità gerichtet, der sich in d. Appendice della Gazzetta Veneta del 15. Ottobre 1847, n. 234, ungünstig über den Werth des Codex Utinensis und dessen Abdruck geäußert hatte. Von der Wiederauffindung des Codex und Einsetzung der erwähnten Prüfungscommission spricht auch (Capèi) *Istoria Del Jus Romano Nel Medio Evo* Del Sig. F. C. de Savigny Ridotta in Compendio. Siena 1849. 8. Vorr. S. VIII. Er bezieht sich auf d. Diario del Congresso degli Scienziati Italiani in Venezia dei 15. Settembre 1847, Nr. 2. In N. 6 dess. Diario v. 20. Sept. berichtet *Cantù*, dass die Commission den von Canciani nur zu dem kleinsten Theile herausgegebenen Codex in die Zeit von 750—850 setze. In Nr. 13 dess. Diario v. 27. Sept. ist die Rede von einem sehr gut aufgenommenen

mit kurzen Unterbrechungen immer dagewesen sei. Ich entschloss mich nun, während der diessjährigen Ferienreise Udine zu besuchen und Herr *Bonturini* hatte die Güte, mich mit Empfehlungen an die Herren Canonici, Monsignore Conte *Otello*²⁾ und Monsignore Dr. *Banchieri*, Archivar des Capitels in Udine, zu empfehlen. Mit nicht genug zu rühmender Humanität bin ich von diesen sehr ehrwürdigen Herren aufgenommen worden. Sie gestatteten mir mit seltener Liberalität den freiesten Gebrauch der Handschrift, und haben mich dadurch in den Stand gesetzt, eine, so weit es die kurze Zeit erlaubte, die ich in Udine ver-

Vortrage Bonturini's, worin dieser zu beweisen sucht ehe da quel Codice si ritraggono avere il Romano Commune durato in vita sotto la dominazione Longobarda, sodann ausführliche Arbeiten über den Codex und dessen vollständigen Abdruck in Aussicht stellt. Nach derselben Nummer des Diario scheint aber Cantù von der Meinung Bonturini's abzuweichen, denn er macht die Wichtigkeit desselben von seinem Vaterlande abhängig. So weit Capèi. Das Diario habe ich nirgends auftreiben können. Man s. noch *Savigny*, Geschichte, 2. Aufl. B. 7, S. 29. — Es sei mir hier noch erlaubt zu erwähnen, dass mich Herr Bonturini auf einen alten Codex der langobardischen Gesetze aufmerksam gemacht hat, der in der Bibliothek des Seminario Vescovile zu Padua aufbewahrt werde. *Valentinelli* erwähnt ihn in seiner Beschreibung Della Biblioteca del Seminario di Padova, Venezia 1849. 8. S. 41, und bemerkt, dass ihn *Merkel* im J. 1847 verglichen habe. Ich konnte ihn nicht sehen. Auf die Bücherschätze des nur 1½ Stunde zu Wagen entfernten Cividale (s. *Blume*, Iter 1, 412. IV, 440 und in *Pertz Archiv V*, 628—630) konnte ich, ohngeachtet der ungemainen Gefälligkeit des Archivisten, Herrn Monsignor Dr. *Orlando*, nur kurze Zeit verwenden. Herr Dr. *Bethmann*, der längere Zeit daselbst verweilt hat, wird sie genau beschreiben können und unter ihnen den schönen Paulus Diaconus aus dem 9. Jahrh. Juristische Merkwürdigkeiten fand ich eben so wenig wie *Blume*. Cividale gehört zu den interessantesten Städten Oberitaliens. Ausser seinen handschriftlichen Schätzen besitzt es ein reichhaltiges und wohlgeordnetes Museum römischer und langobardischer Alterthümer, ferner in der Kirche ausser kostbaren Reliquien-Gefässen hohen Alters, ein höchst merkwürdiges römisch - langobardisches Baptisterium.

2) Unter der Leitung des gelehrten Monsignor Co. *Otello* ist folgendes Werk erschienen: Thesaurus Ecclesiae Aquilejensis Opus Saeculi XIV. Quod Cum Ad Archiepiscopalem Sedem Nuper Restitutam Zacharias Bricito Primum Accederet Typis Mandari Jussit Civitas Ulmi MDCCCXLVII. 4. Die lateinische Vorrede ist von *Joseph Bianchi*. Dieses im Buchhandel nicht erschienene Werk enthält eine grosse Anzahl für die Geschichte und Verfassung Friuls so wie Istriens wichtiger Urkunden und verdient seine Kenntniss in Deutschland verbreitet zu werden. Ein vollständiges Register erleichtert den Gebrauch.

bleiben konnte, möglichst genaue Beschreibung der Handschrift aufzunehmen, deren Mittheilung denen, die sich bei dem erwähnten Streite betheilig haben, nicht unlieb sein wird.

Die Handschrift ist in braunes Leder gebunden. Signatur fehlt. Auf dem vordern Einsetzblatte ist bemerkt von neuer Hand: »Codex Rarissimus et unicus *Lex Romana* inter VIII et IX seculum | exaratus mutilus a principio et in fine constans paginis 354 | Joh. Can. Archivarius«. Der äussern Gestalt nach ist das Format Folio, in der That aber Quartformat, denn die Quaternionenzahlen der einzelnen Lagen zu acht Blättern sind noch erhalten. Der Blätter sind 177. Aus der Zählung der Quaternionen ergiebt sich, dass die Handschrift aus zwei Theilen besteht, deren erster und älterer ursprünglich 20 Quaternionen stark war, der zweite und neuere dagegen mehr als 9 Quaternionen. Die erhaltenen Quaternionenzahlen sind nämlich folgende: Blatt 5 Quat. III, Bl. 13 Quat. III, Bl. 21 Quat. V, Bl. 35 Quat. X, Bl. 43 Quat. XI, Bl. 51 Quat. XII, Bl. 59 Quat. XIII, Bl. 67 Quat. XIII, Bl. 75 Quat. XV, Bl. 83 Quat. XVIII, Bl. 91 Quat. XVIII, und es fehlt dann auf Bl. 99 die Zahl XX, weil der untere Rand des Blattes verschnitten ist. Von hier an beginnt eine neue Zählung, nämlich folgende: Bl. 107 Quat. I, Bl. 115 Quat. II, Bl. 123 Quat. III, Bl. 131 Quat. IV, Bl. 139 Quat. V, Bl. 147 Quat. VI, Bl. 154 Quat. VII,³⁾ Bl. 162 Quat. VIII, Bl. 170 Quat. IX, worauf noch sieben Blätter folgen, von welchen die beiden letzten gelitten haben und mitten in der *Lex Romana* wie bei Canciani endigen, nur dass sich später, vielleicht bei Gelegenheit des Ausbesserns dieser Blätter noch einige Pergamentstückchen abgelöst haben. Die ersten 27 Blätter sind jedoch von der Handschrift getrennt und in den Band eingelegt. Diese Trennung muss schon frühzeitig sich ereignet haben, denn auf dem 28. Blatte bemerkt eine Hand des XVI—XVII. Jahrh. den Anfang der Handschrift mit den Worten: »Haec autem omnia tit. 25. lib. II.« Wenn ich nicht irre, hat Herr *Bonturini* das Verdienst, jene 27 Blätter im Archiv wieder aufgefunden und in dem Bande eingelegt zu haben. Aus der Aufzählung der Quaternionen ergiebt sich, dass die Handschrift defect sei, denn zu Anfange derselben fehlen die beiden ersten

3) Es ist in diesem Quaternio das dritte Blatt abgeschnitten, jedoch unbeschadet des Textes.

Quaternionen und drei Blätter, also 19 Blätter, ferner zwischen Blatt 27 und 28 drei Quaternionen und 2 Blätter oder 26 Blätter, und sodann der XVI. und XVII. Quaternio, zusammen 64 Blätter; am Ende des zweiten Theils aber fehlen, wenn man den Codex zu Gallen Nr. 722, der dieselbe Lex Romana, aber vollständig, enthält, zu Hilfe nimmt, wenigstens 7 bis 9 Blätter, also das Schlussblatt des Quaternio X und Quaternio XI. Dass die Handschrift aus zwei früher getrennten und erst später zusammengebundenen Theilen bestehe, ergibt sich noch daraus, dass ursprünglich das letzte Blatt des ersten Theils, also das 99. Blatt, ausserdem die letzten 16 Zeilen der ersten Columne und die zweite Columne der Kehrseite des 98. Blattes oder der 196. Seite unbeschrieben waren, und erst später im XI. Jahrh. der Anfang des Titels der Institutionen De Vi bonorum raptorum 4, 2 da, wo die ältere Schrift abbricht, angeschrieben worden ist, ohne jedoch über die 14. Zeile der ersten Columne der Vorderseite des 99. Blattes hinauszugehen. Das Pergament der Handschrift ist vergilbt, meistens steif und stark, mitunter rauch, und rollt sich nicht bei dem Gebrauche wie es bei alten, aus fein geglättetem Pergamente bestehenden Handschriften in Folge der Wärme der darauf liegenden Hand der Fall zu sein pflegt. Mit Blatt 88 beginnen einige Blätter dünner und mehr gekalkt, als die frühern, zu sein, daher auch die darauf befindliche Schrift dünner und mitunter ziemlich erloschen ist. Die Linien sind mit stumpfem Griffel gezogen, in der Regel 30 an der Zahl auf der Seite, aber in doppelten Columnen, deren jede wieder von oben nach unten zu beiden Seiten mit zwei Linien eingeschlossen ist, während oben und unten beide Columnen jedesmal nur eine quer über das ganze Blatt laufende Linie begrenzt. Jede Zeile besteht aus 21—23 Buchstaben, sie müsste denn eine Rubrik in grösserer Uncial enthalten, in welchem Falle sie weniger Buchstaben hat. Bis dahin gleichen sich, die Zahl der Buchstaben ausgenommen, beide Theile, aber in der Schrift weichen sie von einander ab⁴⁾. Die des ersten Theiles ist eine hohe, deutliche, meistens gerade stehende, steife, ausnahmsweise von rechts nach links sich neigende, der des Codex zu St. Gallen 729 sehr

4) Darauf deutet *Cunciani* hin in den Worten: quem (codicem) non uno tempore scriptum fuisse innuit, membranarum et scripturae diversitas, cuius in fronte codicis speciem exhibemus.

ähnliche Minuskel mit hie und da eingemischter Semiuncial namentlich der Buchstaben *n* u. *g*. Die Schäfte der Buchstaben *g* und *f* laufen weit unter die Linie herab; der obere Schaft von *l* und *d* ist nach innen dick und einem umgekehrten Glockenschwengel ähnlich, neigt sich auch oft von links nach rechts; *i* zu Anfange von Worten gleicht meistens einem *l*. Oft ist mitten im Worte abgesetzt, woraus sich schliessen lässt, dass die Handschrift keine Originalhandschrift sei, sondern der Schreiber beim Abschreiben geruht und in das Original gesehen habe, um weiter zu lesen. Ausser dem über, nicht auf der Zeile stehenden Punkte und dem Semikolon, kommt, jedoch seltner, das Zeichen ; vor, am Ende der Zeilen wohl auch das Zeichen ./, obgleich damit kein Abschnitt bezeichnet wird oder Trennung der Worte, die willkürlich am Ende der Zeilen abbrechen. Merkwürdigerweise befindet sich manchmal mitten in der Zeile planlos ein Komma angewendet oder oberhalb zweier Worte in der Mitte derselben ein ./, ohne dass durch dieses Zeichen auf Einschaltungen verwiesen würde. Auch ist zu bemerken, dass auf das Punctum regelmässig ein grosser Buchstabe meistens in Uncial folgt, zumal wenn er ein *I* oder ein *S* ist. Die Initialbuchstaben der Constitutionen und Rubriken bestehen aus Quadratschrift. Das Wort Const. nebst der darauf folgenden Nummer ist meistens mit grüner Farbe überzogen; sonst ist überall, selbst in den Ueberschriften die Farbe der Schrift dieselbe, nämlich eine bleich-schwarze, ausgenommen, dass die der Initialbuchstaben der Constitutionen häufig bräunlich ist. Die Abbreviaturen sind die gewöhnlichen und nicht zu überzählig. Auch in der Orthographie ist nichts dem Zeitalter der Handschrift nach Auffallendes zu bemerken, jedoch werden *b* und *u* nicht selten mit einander verwechselt, z. B. pribatarum, uellum. Der Schreiber des zweiten Theils, dem der erste Theil nicht unbekannt gewesen zu sein scheint, ahmt auf den ersten drei Blättern den Ductus des ersten Theils nach; dann aber wird die Schrift kleiner, gedrückter und enger, so dass meistens 26 Buchstaben auf die gespaltene Zeile gehen. Auch liegt die Schrift durchgängig von rechts nach links, Interpunctionen und Abbreviaturen kommen häufiger vor; die Rubriken werden durchgängig mit Uncialschrift herausgehoben, dagegen fallen die grossen Initialbuchstaben und die Färbungen in Grün weg. Die Zahlen der Capitel stehen oft am Rande.

Nach dem Gesagten und dem Eindrücke, den der Ductus und das gesammte Aeussere der Handschrift auf mich gemacht hat, setze ich den ersten Theil in die Mitte des 9ten Jahrh., nicht früher, schon wegen der Interpunctszeichen, namentlich des Komma und Semikolon; den zweiten Theil, dessen Schriftzüge bald nach Blatt 102 jener des dieselbe Umarbeitung des Breviars enthaltenden Codex von Pfeffers gleichen, in den Zeitraum des Ueberganges vom 9. bis 10. Jahrh., 890—930. Bestimmt ist er neuer als der Codex zu St. Gallen 722.

Ich komme nun auf den Inhalt der Handschrift und zwar zuvörderst des *ersten Theils*. Dieser enthält A) Julian's Epitome Novellarum⁵⁾, von den Worten an: extra suam ecclesiam degat — eaque desiderant fieri. XXXI Nunquam episcopus in constantinopolitana civitate (Edit. *Pithoei* Const. VI. cap. 25, 26). Die nächste Constitution ist Const. VII, XXXII Nulla sub romana conditione (l. ditione) constituta aeclesia (*Pith.* Const. VII, 32). Auf diese Constitutio folgen Const. VIII, XLIII. Praesens constitutio (*Pith.* Const. VIII, 44⁶⁾), Const. VIII, XLIV. Haec constitutio iubet (*Pith.* Const. IX, 45). Blatt 27 endigt mit den Worten dotem dare ultra tertiã partem substantie sue der Const. XXXVII de Secunds nuptiis CXL (*Pith.* XXXVI, 44) und tritt nun die obenbemerkte Lücke ein, daher Blatt 28 erst mit den Worten anfängt extimauerit CCXXXVII Huius constitutionis obseruacio in his contractibus — dirimantur. Const. LXVIII. CCXL

5) Diess ersieht man schon aus den von *Canciani* in Probeschrift mitgetheilten Const. LXXII. CCLVI (*Pith.* LXXI, 257) u. d. Schol. zu Const. XV, c. 52; s. meine Ausg. d. Lex Romana Visigothorum S. LXXXIII, Not. 373. Ueberdiess sagt es schon *Canciani* mit klaren Worten: Post bene multas Constitutiones Juris Justinianeï magna ex parte in epitomen redactas codicem complent interpretationes Juris Theodosiani, und in der Note zu redactas: Has esse reor Novellas a Juliano Antecessore breuiatas.

6) Die Abweichung in den Zahlen der Constitutionen und Capitel hängt mit den verschiedenen Recensionen von Julians Epitome zusammen, wovon ich in meiner Ausgabe sprechen werde. Später wird die Zählung der Constitutionen in der Handschrift, gegenüber von *Pithou*, um drei Nummern erhöht, so dass die Const. CXXV der Handschrift de Sacramento litigantium der Const. CXXII bei *Pithou* entspricht; dagegen vermindert sich die Zählung der Capitel oder Rubriken um drei Nummern; denn es entspricht z. B. Capitel DXXXVIII der Zahl DXLI bei *Pithou*, obschon in der Capitelzählung die Abweichung nicht immer consequent durchgeführt worden ist.

Si quis cum muliere libera consuetudinem habuerit (*Pith.* Const. LXVI, 237 z. E. 238 — Const. LXXVII, 244), worauf sich auch die oben erwähnte Anmerkung späterer Hand bezieht, indem die Worte Haec autem omnia die Anfangsworte des 237. Cap. bei *Pithou* und in der Ausgabe des Julian von *Miraeus* sind, die Zahlen aber die 25. Rubrik der Pars secunda der Julian'schen Epitome (s. *Pith.* S. 80) der Handschrift gemäss bedeuten. Blatt 77 endigt mit den Worten et fines legitimos sequatur quod si uector (l. victor) intrauerit des 421. Cap. bei *Pithou*, und beginnt nun, da, wie bemerkt, Quat. XVII u. XVIII fehlen, das nächste Blatt mit contegerit DXII Si quis in nomine dñi nr̄i ih̄u xp̄i hereditatem vel legatum reliquerit (*Pith.* Const. CXIX, 514 u. 515). Auf der Vorderseite von Bl. 80 (oder S. 159) steht die mit Grün überzogene Subscription der Const. CXXV (*Pith.* CXXII) De Sacramento Litigantium, und werden nun den übrigen Constitutionen die Subscriptionen regelmässig beige-
 setzt, während sie bis dahin grösstentheils fehlten. An diese Constitutio schliessen sich an Const. CXXVI, DXXX (*Pith.* CXXIII, 532) de Transitu Militum Quotiens expeditionis caussa — Dat. Kal. Mar̄ p̄ cons. Uasilii Anno III Indē VIII; Const. CXXVII, DXXXVIII (*Pith.* CXXIII, 541) mit Weglassung der Rubrik, Oportet per singulos annos mense Julio — Dat. VIII. Kal. Junias p̄ cons bilisari anno III Indē VIII und endigt hier Julian selbst⁷⁾, jedoch ohne Auszeichnung und so, dass die Constitutionen des zunächst folgenden Anhangs bis CXXXIV fortgesetzt werden, was zu dem Irrthume Veranlassung gegeben hat, als enthalte die Handschrift ein Authenticum⁸⁾. Aber die bisherigen Anführungen thun zur Genüge dar, dass hier ein Julian vorliege, aber leider, selbst abgesehen von seinem defecten Zustande, untergeordneten Ranges, indem, nicht zu gedenken der unzähligen Schreibfehler, viele Rubriken und Subscriptionen fehlen, andere Rubriken verändert oder versetzt sind, an-

7) Am Rande der Handschrift wird das Ende Julians und der Anfang des Anhangs bei Const. CXXXVIII mit einem Doppelkreuz bezeichnet, weiter hin aber stehen einfache Kreuze zu Const. CXXXIX, CXXX.

8) Auffallend ist freilich die Fortzählung der Constitutionen bis 434, gleich als ob der Schreiber dieses Anhangs ein Authentikum vor Augen gehabt hätte. Wäre diess der Fall, so würde diess Licht auf dessen Zeitalter und Herkunft werfen.

dere geschaffen, z. B. zu Cap. CCCCXXI (Pith. 447) die Ueberschrift: Const. CXIII. Si contra ea quae diximus in praesenti legem contractus fiat. Ferner sind oft mehrere Capitel zusammengezogen, z. B. in Const. CXXVII u. CXXVIII der Handschrift, während sie hin und wieder gespalten sind, was sich daraus erklärt, dass, wie es in mehreren Handschriften vorkommt, z. B. in der Paris. 4418, in der Originalhandschrift die Zahlen am Rande standen und diese der unwissende Abschreiber versetzte. — B) Anhänge. Deren sind *fünf*, nämlich I, Sieben Novellen, welche bis CXXXIV fortgezählt werden und zwar Bl. 86, od. S. 474, Col. a, 4) Cons. CXXVIII, DLXII (ohne Rubrik) Neque praefectus orientis vel illiriciane qua comes largitionum sacrarum vel rerum (S. 472) priuatarum — ad tertium gradum uocantur Dat. kl. Mai Const. Imp. Dnn. Justiniani p. aug. anno XXX. p. cons. bilisari anno XV (*Miraeus*, Const. CXXV im Anh. S. 484 sq. *Pith.* CXXV, 565). 2) Const. CXXVIII, DLXXVIII Ut nulli liceat mutuanti — iacturam Dat. VIII. Kl. Julias (*Miraeus*. S. 483 ohne Text; Nov. 34; Auth. ed. *Heimbach*. Nov. 36). 3) Cons. CXXX, DLXXX De terris vel domibus — et a barbaris depopulantur. Dat. X Kal. Aprilis Constantinopl. Imp. Dnn. Justiniani P. Aug. Anno XIII Johanni VC Cons. (*Mir.* S. 483 ohne Ueberschrift u. Subscr. Auszug aus Nov. 65. *Heimb.* Nov. 67). 4) Cons. CXXXI. DLXXXI. De sacramentis diuinis subscriptione habere — ad uniuersorum faciat peruenire noticiam. Dat. Kl. Nouembris Constantinopl. Dnn. Justiniani p. aug. anno XVI Basili ue consl. (Nov. 444. *Heimb.* Nov. 409.) 5) Cons. CXXXII. DLXXXII Legis interpretationem culmini tantum principali competere — obseruarique praecipiat. Dat. XII Kal. Julias Constantinopl. don. n. Justiniani p. aug. anno XXXVI. cons. bilisari uel anno XXII. (*Miraeus* S. 483 ohne Text; *Pith.* Const. CXXVIII 588 ohne Text. Nov. 443. *Heimb.* 432.). 6) Cons. CXXXIII (I. CXXXIII) DLXXXIII. Imp. Justinianus Ermogeni mag. officiorum. Manifestissima est nostri nominis constitutio quae usque ad duplici quantitate — matrimonium consensum etiam dissolui aequum est⁹⁾. (Fehlt Subscr.; in der

9) Scheint mit Constit. Justini Ut possit ex consensu matrimonium dissolui (*Mir.* S. 490. *Pith.* S. 238 od. Nov. 440) zusammengezogen zu sein. Zwar bin ich dessen nicht gewiss, denn mein Manuscript verlässt

Ausgabe des Julian von *Ant. Augustin.* Nov. CXXXVIII. S. 478. *Pith.* Const. CXXVI, 586. Nov. 438.). 7) Cons CXXXIII De Partiaris Solutionibus — solutio in medio contigit. Dat. XVIII. kl. Maias apud Constantinopoli bilisario Cons. (*Augustin.* Nov. CXXI. S. 381. *Pith.* CXXVII, 587. Summa der Nov. 424). Hiermit schliesst die Zählung der Novellen und der erste Theil des Anhangs, der sich mit wenigen Veränderungen in den Handschriften des Julian zu Vercelli, Wien, Berlin (sonst *Pithou*) gleichfalls vorfindet. — II. Blatt 92 oder S. 483 Col.^b Z. 15 beginnt und zwar wieder durch ein Kreuz¹⁰⁾ am Rande auszeichnet das zweite Stück des Anhangs, aus drei hinter einander weg, ohne Absatz geschriebenen Novellen bestehend, die aber nicht gezählt sind:

1) Pius Justinianus alamannicus gutticus francicus anticus bandalicus affricanus pius felix inclitus uictor ac triumphator semp ag paulo pp africae peruidimus scribere tuae magnitudini ut neminem de colonis qui temporibus bandalorum (2. Hand uandalorum) de possessiones egressi sunt et inter liberos commorati sunt iterum atrahi et ad co || Bl. 92^b od. S. 484 col.^a || Ionatus conditione iterum reduci (2. Hand redduci) qua uolumus eos sicut temporibus bandalorum (2. Hand uandalorum) erant sic et modo sint, Insuper autem de cetero quicumque suam contempserit terrā et ad alienam se ducere uoluerit eos restituere iubemus Dat. VIII. Id̄ Septembris Constnpl Imp. Domnus Justinianus Aḡ o csl Fli¹¹⁾ Basilio Anno XII. Indict̄ ter Prima.

2) Imp Fl Justinianus alamannicus gotticus francicus germanicus anticus alanicus bandalicus (2. Hand vandalicus) africanus pius felix inclitus uictor ac triufator semper aug Johanni pp perafrica Cognitum nobis est quod quidam in prouincia africana non adtendentes iussiones nras quas pro repetitiones feci-

mich hier, glaube es aber wegen der fortlaufenden Nummer der nächsten Constitution.

40) Der unwissende Schreiber des Cod. Utin. besass gewiss nicht die Kenntniss, um von selbst die Anhänge zu unterscheiden. Ich erkläre mir daher die Kreuze so, dass in der Originalhandschrift die Anhänge von verschiedenen Händen hintenan geschrieben worden waren und nun der Copist den jedesmaligen Eintritt einer andern Hand durch ein Kreuz anzuzeigen bemüht war.

41) Undeutlich, vielleicht zu lesen aug. ann. XXVI post. cons. Basili.

mus rusticorum calumniam exercere non cessant repetentes colonas vel rusticas vel filios eorum qui ex propriis rebus ante aduentum felicissimi exercitus exiisse monstratur sed et clericos in officiis ecclesiasticis constitutos ex iure colonatus sollicitare non cessant. Scimus enim nos pro hac causa sacros apices promulgare quibus definiuimus tempore ex quo debere repetitiones fieri rusticorum sive rusticarum; Jubemus ergo magnitudinem tuam has calumnias repeticionis modis omnibus In Africanis regionibus amputare et nullam permittimus colonorum statum in uiris tam in mulieribus vel filiis eorum sibimet uindicare nisi ex te || Bl. 93 od. S. 485 Col.^a || pore quo sicut diximus felicissimus noster exercitus africanam prouincia auxiliante dno nostro Imp uendicavit clericorum autē repetitiones quia tempus nostris apicibus statuimus fieri iubemus nec ulterius dilatari ueternas enim lites et contenciones non patimur protelas quā autem cognouimus uiros eloquentissimos supradictas iussiones nostras generalibus legibus non preferre, iubemus tam praeteritas iussiones quas pro hac causa promulgauimus quam hanc presentem iussionem in africanis regionibus legis uicem obtinere et nullam praescriptionem legum generalium submoueri. se de (2. Hand wie es scheint die)¹²⁾ a tua magnitudine propositis | Col.^b | innotescere ut tiant omnes africani populi sub qua temporis cautela suas debeant pro repetitiones colonorum uel colonarum siue clericorum exercere actiones poena quinque librarum auri qui contra hanc iussione uenire temptauerint feriendi diuinitas (2. H. setzt hinzu di) te seruet per multos annos Dat. X K Octubris Calcedona Imp Donn Justiniano Ag anno XXII Cons. Fl Basili ue anno XVI Indē VII. . 3) Eine schlecht geschriebene Summe der 66. Novelle¹³⁾, aber mit Beibehaltung der Inscription und Subscription. — III. An diese Subscription schliesst sich, ohne abzubrechen, der dritte Theil des Anhangs an, mit der Ueberschrift: Ex Codice Diue Memori Justiniani Libro VII Constitutionum titulo secundo, unter welcher Rubrik zuvörderst zwölf Stellen des 7. Buchs des Codex gebracht sind, nämlich

12) Wahrscheinlich *edictis* und ist nach submoueri der Anfang des Epilogs ausgefallen. Für das folgende tiant zu lesen sciant.

13) Deren §. 2 sich auf eine Constitution an Salomo, Praef. pr. Africae bezieht.

c. 9 Cod. Just. de Testam. manum. (7, 2) mit der in den Ausgaben fehlenden Subscription PP. VI. Id Nōnb Caro et Carino ec̄, so dass die Constitution in das Jahr 283 fällt; c. 10 desselben Titels; c. 11 dess. Titels: Ita augg. et consl. Laurentine — constauit pp̄ sbd̄. XVI. k̄l̄ aprilis Sirmia consl̄.; c. 14 dess. Titels; c. 8 Cod. Just. de Fideic. lib. (7, 4): c. 12 dess. Titels mit den Subser. SBD̄. XVIII. Kal. Mai. Sirmia; c. 1 Cod. Just. de Comm. seruo manum. (7, 7); c. 1, 4—7 Cod. Just. de His qui a non dom. (7, 10). Die Subscription der c. 7 endigt mitten in der Zeile und hierauf beginnen die nächst folgenden Zeilen mit der Inschrift Beronicianus a secretis | sacri consistorii ¹⁴⁾ ex iussu | principis recitauit. An dieses Wort knüpfen sich Summen der Nov. 123, c. 34 (Julian. Const. CXV, 466), Nov. 5, c. 1, 2 (Julian Const. IV, 12—14), Nov. 123, c. 6, 9 (Julian Const. CXV, 434, 437), ferner c. 2 Cod. Just. ¹⁵⁾ Ne rei dominicae (7, 38) mit der Nachschrift Dat. v. Non̄ Jul̄. | Ex Libro Sexto ¹⁶⁾ Cu | dieum. cap. XXXVIII. | — IV. Der unmittelbar darauf folgende, von anderer Hand geschriebene Theil des An-

14) Einen Veronicianus a secretis principum kenne ich nicht. Ein Veronianus (vielleicht zu corr. Veronicianus) kommt vor in d. c. 2. Cod. Just. de Liber. cau. (7, 46) v. J. 214; ohne Beisatz in c. 4 Cod. Just. Si reus (9, 6) v. J. 227; als Vicarius Asiae in c. 4 C. Th. de Numer. (8, 4) v. J. 334; c. 2 C. Th. de His quae admin. (8, 45) v. J. 334; c. 6 C. Th. de Extraord. (XI, 46) v. J. 346 und als vir spectabilis in d. Gestis de Recip. Cod. Th. v. J. 438. Ob ein Veronicianus a secretis princ. in den Concilien erwähnt werde, weiss ich nicht, wenigstens ist es mir nicht geglückt, ihn aufzufinden. Ich vermute, dass hinter recitavit eine Stelle ausgefallen sei, denn die Ueberschrift steht nicht in Zusammenhang mit den folgenden Summen, die wahrscheinlich aus einer kirchenrechtlichen Sammlung entlehnt und fälschlich vom Schreiber zwischen c. 7. cit. u. der folgenden c. 2 Ne rei domin. eingeschoben worden sind. Ausserdem passen sie nicht in die Ueberschrift und Nachschrift des dritten Theiles des Anhangs, dagegen, hinter die Nachschrift gezogen, sehr gut zu dem Folgenden. Sie handeln von etwas ganz Andern, als die übrigen Stellen des zweiten und dritten Zusatzes des Anhangs, die besonders von Colonen und Slavenverhältnissen sprechen. Es scheint daher mit diesen Summen früher ein vierter Zusatz zum Anhang begonnen zu haben. In dem Zustande des Anhangs, wie er im Cod. Utin. steht ist diess freilich nicht zu erkennen.

15) Die Worte *sive emphyteuticariis*, welche die c. 2 noch bei Herrmann hat, fehlen hier übereinstimmend mit alten Handschr. Schon Heimbach will sie gestrichen wissen.

16) Verschrieben für Septimo.

hangs umfasst aus Julians Epitome Const. CXV c. 458, 464, 467¹⁷⁾, aber mit VIII—X bezeichnet und unter XI, eine den Theodosius Imptor¹⁸⁾ betreffende Stelle. — V. Ein fernerer Zusatz des Anhangs, geschrieben im 10. Jahrh., beginnt Blatt 98 mit der Rubrik: Lex Episcoporum. Er ist folgendermassen gestaltet: Lex Ep̄or et Ceteris Clericorum In nomine patris et filii et sp̄s sc̄i Lex ut quicūque clericū cuiuslibet manumiserit austerius condennetur. Imp̄p̄ theodosius archadius et ualentinianus augg albino prefecto pretorior¹⁹⁾. III Ut nullus iudicium und folgen Summen von Nov. 423 cap. 8, (Julian Const. CXV, 436) Praef. (in *Petri et Franc. Pithoei* Observ. ad Cod. et Nov. p. 693; *Heimb.* S. 4449) u. cap. 8, sodann eine, wie es mir scheint, aus einer kirchenrechtlichen Sammlung entlehnte Stelle über die Anklage der Geistlichen²⁰⁾ und zuletzt der Satz: De Testamen-

47) Cap. 458 u. 467 sind am Ende verändert.

48) Der Vollständigkeit wegen will ich die Stelle wörtlich beifügen: Theodosius Imptor (in Uncial). XI. Sed in eo concilio admirabile factum principis non puto reticendū Etenim cum ex omnibus pene locis ep̄i conuenissent et ut fieri solet diuersis inter se quaedam iurgia detulissent: offerebantur libelli. culpe proferebantur et magis ad hec quā ad id pro quo uentū fuerat animos dabant. Ad ille uidens quod p̄ huiusmodi iurgia causa summi negotii frustraretur diē certā statuit in qua unusquisq, ep̄orum si quid quaerimoniae haberet deferret et cum resedisset suscepit a singulis libellos quos simul oms̄ in sinu suo continens. nec in eis quid contineretur aspiciens ait ad ep̄os. Ds̄ uos constituit sacerdotes et potestatem uobis de nobis quoque iudicandi et ideo nos a uobis recte iudicamur. uos aū non potestis ab hominibus iudicari propt̄ quod d̄i solius inter uos expectate iudiciū. et ura iurgia quaecunq, sunt ad illud diuinū reseruentur examen. Vos etenim nobis a dō dati estis dii. et conueniens non est. ut homo iudicet deos. sed ille solus de quo scriptum est; Ds̄ stetit in congregatione deorum. In medio aū deos discernet et ideo his omissis illa quae ad fidem d̄i p̄tinent absque ulla animorum contentione distinguite. Cum haec dixisset. omnes simul quaerimoriarū libellos iussit exuri; Ne inuotesceret ulli hominum simulatio sacerdotum.

49) Offenbar ist hier mit Nr. II. das Gesetz an den Albinus ausgefallen.

20) Die Stelle lautet wörtlich so; Non oportet in aurib; ep̄or. vel principum secreto dictum crimen clerici vel sacerdoti facile credi. quid quasi possit adulteriū committere. aut teptauerit committendū; Putant enī nonnulli quasi sua opinione ī domus sue uelle tegere qd̄ agunt secreto apud ep̄os eorum vel principes. ut eos deiciant de clero ī sacerdotio. om-

tis clericorum vel monachorum. V. Omnibus²¹⁾ sc̄imonialibus uel religiosis matronib; ac lege permittitur ut quicquid clericis uel ecclesiis atque pauperibus relinquere uoluerint sive scripta siue non scripta uel ex integro uel ex parte liberam habeant potestatem. — VI. Den letzten im XI. Jahrh., wie oben bemerkt, hinzugeschriebenen Theil des Anhangs bilden pr. §. 4 Inst. de Vi bon. rapt. (4, 2).

Ich komme auf den *zweiten Theil* der Handschrift. Dieser enthält A) wiederum Anhänge zu Julian und zwar I. Bl. 100 oder S. 199 Col.^a die von *Miraeus* S. 176—180 und von *Pithou*, S. 200—205 herausgegebenen Scholien zu Julian, aber hier mit Nr. I—XLII aufgezählt und jede Nummer mit besonderer Ueberschrift versehen — II. Bl. 104 oder S. 208 Col.^a die von *Miraeus* S. 183 unter dem Titel de Raptu mulierum, von *Pithou* S. 199 unter der Rubrik Constitutio CXXVIII, DLXXXVIII De raptis mulieribus quae raptoribus nubunt²²⁾, ohne Mittheilung der Textesworte angezogene, aber von *Antonius Augustinus* in d. Ausg. d. Julian S. 479 mit derselben Rubrik und der Inschrift: Idem A. Ariobindo, jedoch ohne Subscription als Nov. 143 mitgetheilte Nov. 143 (150), ganz so wie sie sich in den Capitul. Legis Romanae ad Septimam Partem (Collectionis Canonum Anselmo Dedicatae) Pertinent. R. XXIV vorfindet²³⁾, also mit der Aufschrift De Raptu Uirginum, Uiduarum Et Matrimonialium. Incip̄ Alia Constitutio In nomine dni nri Ihu xpi Impr̄ Cesa. Flauius Justinianus — semper Augustus Leoni. Legis interpretationem — obseruarique praecipiat. Vale Leo parens

nino credi non debent huius modi secreto dictum. sed secundu lege nram I regulas patrum libello accusatione Informet; Ut dictum crimen publice damnet auctoritas alioquin occultis iaculis non debent clerici I sacerdotes deperire. Aehnliche Stellen kommen häufig vor.

21) Auch diese Stelle finde ich wörtlich nicht wieder. Sie scheint gleichfalls aus einer kirchenrechtlichen Sammlung entlehnt zu sein.

22) *Pithou*, S. 199, zieht das, was *Miraeus* S. 176 unter Const. CXXV u. S. 183 unter der angeführten Aufschrift getrennt giebt, in Eins zusammen.

23) Man s. *Biener*, Geschichte der Novellen Justinians S. 526, *Heimbach* a. a. O. S. 4065, Not. zu praecipiat. *Savigny*, Geschichte, II. Aufl. Th. 2. S. 293, Not. h u. Thl. 7, S. 70. In demselben Stücke der erwähnten Collectio Canonum befinden sich mehrere der angezogenen Scholien, *Savigny* a. a. O. Not. k.

carissime atque amantissime Dat. XII. kl. Iun Constantinopoli
 imp dnō nro Justiniano pp aug. anno XXXVII pc basillii (ve Ans.)
 anno XXII. — III. Bl. 105 oder S. 110 Col.^b Z. 10. Die Sanctio
 Pragmatica Justiniani Imp. (*Mir.* S. 183, *Pith.* S. 229). —
 IV. Bl. 110 od. S. 219 Col.^b Z. 14. Justini Impr. Nouella Con-
 stitutio ad Julianū pfectum Urbis Dat. — Ut possit ex consensu
 Dissolui Matrimonium. (*Mir.* S. 190, *Pith.* S. 238). — V. Bl.
 111 od. S. 221^b Z. 12 die Constitutio Justiniani De Adscripti-
 ciis Colonis (*Mir.* S. 190, *Pith.* S. 236). — VI. Bl. 111 oder S.
 222. Col.^a Z. 29 Constitutio Justini Imp. De Filiis Liberarum in
 Africam Directa (*Mir.* S. 192. *Pith.* S. 240). — VII. Bl. 112 od.
 S. 223 Col.^b Z. 23 Sacra Pragmatica Tiberii Aug de Confirma-
 tione Constit Justini Imp. De Filiis Colonorum Et Liberarum.
 (*Mir.* S. 193, *Pith.* 242). Alle diese Gesetze sind mit Inscrip-
 tionen und Subscriptionen versehen, und folgen nebst den Scho-
 lien in derselben Ordnung aufeinander wie bei *Miraeus*. —
 VIII. Bl. 113 od. S. 225 Col.^a Z. 5 Artikel 85 — 87 des Edicti
 Theodorici. — IX. Bl. 113 od. S. 225 Col.^a Z. 18: In Xpi No-
 mine Incipiunt Capl. Justiniani Impr Sacra Priuilegia Concilii
 Uizaceni. I. Ut eps non audeat nauigare sine consensu primatis.
 II Jussio Justiniani Impr. P. priuilegia. III Itē Jussio Justiniani
 Impr. Ut nullus arripiat quod habuisse non probatur. IV. Ut
 nullus audeat uiolari priuilegia data ecclesiis. V Ut in clerico
 nemo manūmittat. VI Lex pro epis et clericis (monasteriis). VII
 De Libertis. VIII De Secundis Nuptiis. VIII De Fideiussoribus,
 also gerade wie in dem Codex zu St. Gallen Nr. 722; darauf
 folgen sub I die Sacra Justini Imp. pro priuilegiis concilii Uiza-
 ceni (*Pith.* 240); sub II die Jussio Justiniani Imp. pro priuilegio
 concilii Uizaceni — Restitutus u. s. w. (*Pith.* 237); ad III Alia
 Jussio Justiniani pro priuilegio concilii Uizaceni — Semper no-
 strae serenitati (*Pith.* 237 flg.). Am Ende der Subscription
 heisst es dann weiter: Incp Dno nro Fla. Aug. Justino Ppt Aug.
 ann. II Post consulatū Eius Primo Die Non. Decembris IIII. Fla-
 uius Michelius Petrus Thomas Callinicus Julianus mente uir.
 gloriosissimo pres. Nullum quemquam oportet nos credere xpia-
 num et pterea temporis sacratissimor. principum famulū, qui n̄
 pro eseruandis catholicae eclae priuilegiis nimis se festinū
 nimisq. deuotissimū manifestet uerū quia mens imperatoria —

imperatoria elimit disciplina²⁴) Ut In Clericum nemo manumittere audeat²⁵) v. Imperator Justinianus augustus Ualentiniano Uiro²⁶) magnū audemus quidem sermone facere — quia in sacerdotibus ecclesia constat. Dat. XVI Kl. Januarii. Lex Pro Ep̄is Et Monasteriis VI Imp. Justinianus Aug. Epifanio archiēpo u. s. w. (Summen der Nov. V, c. 1—3). De Libertis VII Imperator Constan- tius Aug hōsio epo (c. 2 Cod. Just. de his, qui in eccl. 1, 13). De secundis nuptiis VIII. Imperator Gratianus augus Floro — Dat. XVI. Kal. Jan. (c. 3 Cod. Just. de Sec. nupt. 3, 9, aber gekürzt). De Fideiussoribus VIII Imperator Ualencianus Floro perfecto²⁷) Si quis crediderit — creditori pecuniā Dat. XVI. Kal. Jan. (Julian Const. III, 10 u. 11, aber gekürzt) und geht es dann nach Jan. unmittelbar Bl. 116 od. S. 232 Col. b Z. 32 mit der Rubrik weiter: Incipiunt Constitutiones Domni Justi- niani Imp. Pro Diuersis Capitulis Episcoporum Monach̄ Cleru Uel Ea Quae Ad Pias Pertinent Causas Ecclesiae. Diese Constitu- tiones, welche aus 33 Nummern bestehen, befinden sich gleich- falls in der St. Gallener Handschrift 722²⁸) und schliessen sich dort an die oben angeführten neun Rubriken an. Sie sind, aber hie und da verändert und gekürzt, besonders wo aus meh-

24) Ich weiss nicht, wo ich die Stelle hinthun soll. Juristischen Werth hat sie nicht. Sie ist völlig corrumpt.

25) Julian 440 verändert. Steht auch in den Capit. Legis Roman. ad Part. II (Collect. Can. Ans. Ded.) Nr. 304; s. d. Cod. Can. Eccl. Reg. Concil. Chalced. Nr. IV in Voelli Bibl. 1, 134.

26) Auch von dieser Stelle kann ich keine Rechenschaft geben. Einen Valentinianus unter Justinian kenne ich nicht, eben so wenig einen Verus, dafern Vero für Viro zu lesen sein sollte; s. d. flg. Anm.

27) Woher diese Rubrik entlehnt sei, kann ich nicht errathen. Valen- cianus ist offenbar falsch, aber auch Florus, denn die entsprechende Nov. 4 ist Joanni Praef. Praet. überschrieben und die an den Florus Comes Re- rum privatarum adressierten Nov. 12, 22 (s. deren Ausfertigung am Ende), 139, 154, sprechen von etwas ganz Anderm als de Fideiussoribus. Man könnte annehmen, dass ein Gesetz ausgefallen sei, vielleicht das, worauf in Nov. 4, praef. und in d. c. 1 Cod. Just. de Locat. praed. civ. 11, 70) hin- gedeutet wird. Sieht man aber auf die vorausgehende c. 3. Cod. Just., so ist es offenbar, dass der ungenaue Compiler die Inscription aus dieser c. 3 herübergezogen habe. Etwas Aehnliches scheint ihm mit der in der vorhergehenden Note berührten Stelle begegnet zu sein.

28) In meiner Ausgabe der Lex Romana S. LXXXV steht der Druckfeh- ler XV für XXXIII.

reren Capiteln eins gemacht worden ist, von einem Ungenannten aus folgenden Stellen Julians, zusammengetragen worden: I. Julian²⁹⁾ cap. 444. II. Jul. c. 442—445. III. Jul. 446. IV. Jul. c. 447. V. Jul. c. 435. VI. Jul. c. 439. VII. Jul. c. 442. VIII. Jul. c. 458. VIII. Jul. c. 461. X. Jul. c. 467. XI. Jul. c. 474. XII. Jul. c. 473, 472. XIII. Jul. c. 478. XIII. Jul. c. 479. XV. Jul. c. 484. XVI. Jul. c. 485. XVII. Jul. c. 486. XVIII. Jul. c. 487. XVIII. Jul. c. 490. XX. Jul. c. 488, 489. XXI. Jul. c. 492. XXII. Jul. c. 493. XXIII. Jul. c. 494. XXIV. Jul. c. 509, 510. XXV. Jul. c. 514. XXVI. Jul. c. 515. XXVII. Jul. c. 516. XXVIII. Jul. c. 517. XXIX. Jul. c. 518. XXX. Jul. c. 519. XXXI. Jul. c. 520. XXXII. Jul. c. 521. XXXIII. Jul. c. 523, welches mit den Worten schliesst: *simili modo res eius ecclae competebant*. Nach *competebant* heisst es weiter: *Expliciunt Constitutiones Imperis Justiniani Pii Augusti De Rebus Ecclesiasticis Data Diuersis Temporibus Praefectis Praeturiarum. In Nomine Scae Trinitatis Incipiunt Capitula Libri Primi Legis I De Constitutionibus Principum u. s. w.*, womit, am Rande durch eine Note ausgezeichnet, von Canciani herausgegebene Umarbeitung der *Lex Romana Visigothorum* S. 243^b Z. 8 beginnt, ganz so wie im *Cod. St. Gall.* 722, nur dass in diesem die erwähnten 33 Capitel von späterer Hand auf einen besonders eingelegten Quaternio geschrieben sind³⁰⁾. Dass mitten in dieser *Lex Romana* der *Codex* abbreche, ist schon oben gesagt worden.

Es bedurfte dieser trockenen Aufzählung der Einzelheiten der Handschrift, um zu Resultaten zu gelangen. Zuvörderst ersehen wir, dass es unnütz sein würde, die ganze Handschrift abdrucken zu lassen, denn mit geringen Ausnahmen in den An-

29) Ich citiere hier der Kürze wegen bloss die Kapitel, nicht die Constitutionen Julians.

30) Bei dieser Gelegenheit sei es mir erlaubt, zu bemerken, dass der *Codex Weisenaugensis*, von dem ich in meiner Ausgabe der *Lex Romana Visigothorum* S. LXXXVII bemerkt hatte, dass er in die Bibliothek der Jesuiten zu Freiburg in der Schweiz gekommen sei, daselbst nicht mehr existiert. Herr Bibliothekar *Meyer* und der Geschichtschreiber Freiburgs, Herr Präsident *Berchtold* in Freiburg versicherten mir auf mein Befragen, dass ihn die Jesuiten bei ihrer Vertreibung im J. 1848 nebst andern Bücherschätzen mit sich fortgenommen hätten. Ein nochmaliges Durchsuchen der Bibliothek bestätigte diese Aussage.

hängen giebt sie heut zu Tage nichts Neues. *Canciani*, dieses wahrnehmend³¹⁾, hat wohlweislich nur die zu seiner Zeit noch unbekannte Umarbeitung der *Lex Romana* abdrucken lassen und sich begnügt, im Allgemeinen den Inhalt des Uebrigen anzugeben. Die Handschrift enthält nämlich nicht un' opera sola e quindi un solo codice, sondern, abgesehen davon, dass sie aus zwei ursprünglich nicht verbundenen Theilen besteht, in ihrem jetzigen Zustande zwei dem Inhalte nach verschiedene Werke: I. Julian mit Anhängen, die zu Anfange des zweiten Theils fortgesetzt und vermehrt worden sind; II. die erwähnte Umarbeitung der *Lex Romana*. Man könnte zwar sagen, dass dennoch beide Stücke bestimmt gewesen wären, ein einziges Werk zu bilden. Dem widerspricht aber die, und zwar dem Lederbande nach zu schliessen, erst ziemlich spät erfolgte Vereinigung der beiden ursprünglich getrennt gewesenen Theile der Handschrift, welche, wie schon *Canciani* richtig bemerkt, non uno tempore geschrieben worden sind³²⁾. Aber selbst wenn man davon absehen wollte, so berechtigt dennoch nicht das blosse Vorhandensein zweier juristischer Werke zu dieser Behauptung. Dann müsste man auch dasselbe annehmen von den Handschriften zu Vercelli, Wien und Berlin, in welchen Julian der *Lex Dei* vorausgeht, nicht weniger von der Pariser Handschrift 4418, der Turiner und der von Tours; denn in jenen beiden ist Julian mit dem Alaricischen *Breviar* vereinigt, in der letzten dagegen mit den *Leges Langobardorum*. Und wie viele Handschriften des Alaricischen *Breviars* giebt es nicht, in welchen sich oft die fremdartigsten, selbst nicht juristische Werke zusammengetragen befinden! Es sind dies weiter nichts als Sammlungen, angelegt bald zu Befriedigung irgend eines juristischen Bedürfnisses, bald der Aehnlichkeit des Stoffes wegen, wie z. B. in der andern Berliner Handschrift des Julian, sonst *Codex Rosanbinus* 2394, in welcher auf Julian Rogerii *Summa Codicis* und noch eine Glossatorenschrift über den *Codex* folgen, bald endlich nur um das leere Pergament auszufüllen. Mit dem bisher Gesagten erledigt sich ferner die seit der Wiederauffindung aufgetauchte Meinung, dass der ganze Udineser *Codex* bestimmt gewesen sei, ein *Gesetzbuch* für die *Lombardei*, besonders für *Friul* abzuge-

31) s. Note 5.

32) s. Note 4.

ben, während diess bisher auf den Vorgang *Canciani's* nur von der Umarbeitung des Breviars behauptet worden ist. Es möge aber auch Julian in die Frage hineingezogen werden. Hierbei kann oder muss man zwar zugeben, dass Julian zu denjenigen juristischen Büchern gehöre, die in Italien in der Zeit vor den Glossatoren vorzugsweise behandelt und benutzt worden sind; denn bekanntlich stehen viele Excerpte in der *Collectio Canonum* sowohl Anselmo Dedicata, als auch Anselmi, im *Corpus Legum* u. s. w., desgleichen sind die Glossen und Scholien zu Julian in Italien gemacht worden, namentlich aber lässt es sich vermuthen, dass die Anhänge zu Julian im Exarchat entstanden sind, indem wenigstens die *Sanctio Pragmatica* auf Italien hinweist und die Bekanntschaft mit Gesetzen der Kaiser Justinus II. und Tiberius II. auf Verbindung mit dem orientalischen Reiche hindeutet, endlich sind die ältesten der heutigen Tags existierenden Handschriften in Italien geschrieben. Alles diess beweist aber nur so viel, dass Julians Epitome ein vormals in Italien verbreitetes, beliebtes juristisches Buch war, weiter nichts, denn sonst hätte er nicht mit der Entdeckung des Authentikum so schnell ausser Gebrauch kommen können. Ueberdiess war er nicht blos in Italien, sondern auch in Frankreich verbreitet, wie die Benutzung durch Ivo u. A., so wie die nicht wenigen in Frankreich geschriebenen Handschriften beweisen, z. B. die Madrider, die Pariser 4418 und einige andere Pariser, die meinige, sonst Cramers, die zu Tours und die des Oriel College. Für die Geltung Julians als Gesetzbuch in Italien findet sich nirgends eine Spur, selbst nicht in der Udineser Handschrift. Zwar hat man dafür motivirt die darin vorkommende Erwähnung des Comes, Dux, Magister militum, welche Würden den frühern Zuständen Friuls entsprächen, was von Gewicht sein würde, wenn diese Würden von dem Verfasser der Handschrift in den Julian hineingetragen worden wären; so wie es ähnlicher Weise der Bearbeiter der *Lex Romana* gethan hat. Diess ist aber nicht der Fall. Julian selbst hat sie aus Justinians Novellen in seine Epitome herübergenommen³³⁾, daher sie auch in allen vollständigen und nicht umgearbeiteten Handschriften Julians wiederkehren. Ferner beruft man sich auf den Ausdruck *Legis* an der Spitze der Umarbeitung des Breviars. Derselbe kann ja aber

33) Man s. u. a. Julian, cap. 60, 92, 216, 246 ed. *Pith.*

höchstens nur auf diese Umarbeitung bezogen werden, nicht auf Julian, der vorausgeht. Es ist also kein Grund vorhanden, der diese auffallende Meinung zu unterstützen vermöchte, vielmehr sprechen innere Gründe dagegen. Zuvörderst nämlich die schlechte Behandlung Julians in der Handschrift selbst, die, wie schon erwähnt, untergeordneten Ranges ist. Sodann sieht man nicht ein, warum dann Constitutionen, welche für Friul nicht passen — z. B. Const. XVII De Officio Praetoris Justiniani Pisi-diae, Const. XVIII De Officio Praetoris Lycaoniae, Const. XX De Officio Praetoris Isauriae, Const. XXII de Officio Praetoris Cappadociae, Const. XXV De Provocationibus Praetoris Paphlagoniae vel Honoriados, Const. XXVII De Officio Moderatoris utriusque Ponti, Const. XXVIII De Officio Praetoris Paphlagoniae, XCV De Officio Moderatoris Arabiae, XCVI de Officio Proconsulis Palaestinae, Const. XLVII Ut provocationes a Sicilia venientes apud Quaestorem eminentissimum ventilentur u. a. m. namentlich in den Anhängen beibehalten worden sind, desgleichen auch Stücke, die nicht in ein Gesetzbuch gehören, wie z. B. die Scholien und die Erzählung von Theodosius, oder Wiederholungen aus Julian enthalten, wie die 33 unmittelbar vor der Lex Romana stehenden Capitel. Wollte man aber sagen, dass Julian so, wie er in der Udineser Handschrift steht, in Corpore recipiert worden sei, so passt diess wiederum nicht auf die Anhänge, die, wie wir gesehen haben, nach und nach entstanden sind. Endlich steht der Ductus der Handschrift Julians entgegen, der dem fränkischen Reiche, nicht der Lombardei angehört. Nach Abwerfung Julians als Gesetzbuch hätten wir nur noch mit der Umarbeitung der Lex Romana zu thun. Indessen ist die Frage, ob diess merkwürdige Buch in der Lombardei oder in Friul gemacht worden sei, von mir zur Genüge in der Vorrede meiner Ausgabe der Lex Romana behandelt worden, so dass eine Wiederholung der Controvers überflüssig sein würde. Dort habe ich mich auf den Grund der beiden von mir in der Schweiz entdeckten Handschriften derselben Umarbeitung, namentlich des Codex zu St. Gallen 722, der ein, wahrscheinlich von dem darin genannten Remedius, Bischof von Chur, in gleicher Sprache und gleichen Ausdrücken gefertigtes Volksbuch criminalistischen Inhalts unmittelbar hinter der Umarbeitung der Lex Romana enthält, worin sich auf diese als Lex nostra bezogen wird, dahin entschieden, dass das Vaterland der Umarbeitung

weder Friul noch die Lombardei, sondern Chur sei und zugleich darauf hingewiesen, dass die Handschrift zu Udine wahrscheinlich von Ulrich III, Abt zu St. Gallen, den Kaiser Heinrich IV zum Erzbischof von Aquileja erwählt hatte, nach Aquileja, wo sie früher war³⁴), gebracht worden sei. Gegengründe sind bis jetzt nicht aufgestellt worden³⁵), aber nach Wiederauffindung der Udineser Handschrift hatte sich die bisherige Frage von selbst in eine diplomatische verwandelt. Seit dem nämlich kam Alles darauf an, sich zu überzeugen, ob die Handschrift von Udine älter sei als die zu St. Gallen und ob ihr Ductus ein longobardischer sei. Es ist mir geglückt, die dazu erforderliche Einsicht der Handschrift an Ort und Stelle selbst vornehmen zu können, und diese hat dazu beigetragen, mich in meiner Meinung zu bestärken. Der Ductus auch der Lex Romana, nicht blos der Epitome Julians ist fränkisch und zwar dem der Handschrift von Pfeffers auffallend ähnlich. Mithin ist die Handschrift von Udine neuer als die zu St. Gallen und muss sie dieser bei der vorliegenden Frage weichen³⁶).

Man könnte nun geneigt sein, den Werth der Handschrift von Udine herabzusetzen; dem muss ich jedoch widersprechen; denn 1) bleibt sie die Quelle, aus welcher die

34) Ueberhaupt stand früher St. Gallen mit Friul in enger Verbindung, denn es hatte dort Besitzungen und von ihm abhängige Klöster, z. B. Kloster Mosach (Coenobium Mosacence, ital. Moggio). Man s. d. Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen Jahrg. 1849. II. Bd. 1. u. 2. Heft. S. 246, so wie *de Rubeis Monumenta Ecclesiae Aquileiensis 1740*. S. 542 flg. Auf der Marcusbibliothek zu Venedig befinden sich unter den Diplomi contenuti nelle due casette registrate nei Codici Latini Class. V. Codd. LVIII u. LIX. mehrere die Abtei Mosach betreffende Urkunden aus den Jahren 1072, 1149, 1197, 1227, 1366. Zwei andere im Index verzeichnete waren nicht zu finden. Die Urkunde v. 1366 räumt der Abtei das *merum et mixtum imperium in canalibus* ein.

35) Vielmehr hat meine Meinung Anklang gefunden, z. B. bei Friedr. Wyss, Gesetze des Bischofs Remedius von Chur aus dem Anfang des IX. Jahrh. im Archiv für Schweizerische Geschichte. 7. B. Zürich 1854, S. 208.

36) Man könnte einen Gegengrund finden in den in den Anhängen aufgenommenen drei Artikeln Theodorichs d. Gr. Dieser würde aber nur Julian, nicht die Lex Romana berühren. Ueberdiess war ja Theodorichs Reich über die Grenzen Italiens, namentlich auch auf Curiensis Rhaetia ausgebreitet, so dass sein Edict daselbst nicht unbekannt bleiben konnte. Deshalb finden sich auch Artikel des Edicts in Handschriften älterer Rechtsquellen vor, die ausserhalb Italien entstanden sind, z. B. Artic. 15

merkwürdige Umarbeitung der *Lex Romana Visigothorum* durch den scharfsichtigen *Canciani* an das Licht gezogen worden ist; 2) ist in ihr Julian reicher als irgendwo mit Anhängen ausgestattet, wobei nur der Zweifel entsteht, wie der Schreiber des zweiten Theils dazu gekommen sei, die Anhänge fortzusetzen. Denn dass dieser nicht mit der Person des Schreibers des Julian zusammenfalle, geht, abgesehen von der Schrift, schon daraus hervor, weil man sonst nicht einsieht, warum dieser die letzten Seiten leer gelassen und nicht lieber ausgefüllt hat. Der Zweifel ist schwer zu lösen. Vielleicht hat er den ersten Theil gekannt, es aber vorgezogen, seinen Apparat in der von ihm zu fertigenden Handschrift niederzulegen. 3) Liefert Julian, obschon er sonst schlecht geschrieben ist, einige gute Varianten; 4) gehört die Handschrift zu den wenigen, welche die *Sanctio Pragmatica* enthalten, so wie 5) die, wenn gleich nicht dem Inhalte nach wichtige, aber doch eine frühzeitige juristische Thätigkeit beweisende Sammlung *Pro Diversis Capitulis Episcoporum* u. s. w. in 33 Abschnitten; 6) erhalten wir durch die Handschrift die in den bisherigen Ausgaben fehlenden Subscriptionen der c. 9 u. 11 *Cod. Just. de Test. man.* (7, 2), endlich aber 7), und diess dürfte das Wichtigste sein, zwei bisher noch unbekannte Novellen Justinians über den *Colonat* in *Africa*. Die erste ist adressiert an *Paulus Praef. Praet. Africae*, der mir unbekannt ist. Verwandt ist diess Gesetz mit der von *Pithou* zuerst herausgegebenen und an *Salomo Praef. Praet. Africae* adressierten lateinischen *Nov. 36* v. J. 585 (*Heimbach Nov. 38*). Ist die Subscription richtig, so fällt es in das Jahr 553, in welchem auch die *Nov. 143, 146* und vielleicht auch *142* erlassen worden sind. Doch ist bei der *Indiction Tertia* für *Ter* zu lesen und *Prima* zu verwerfen. Das *Ter* ist wahrscheinlich aus der schlecht aufgelösten Zahl *III.* entstanden. Eben so wenig kenne ich den in der zweiten Novelle genannten *Joannes Praef. Praet. Africae*, obschon *Joannes Praef. Praet. Orientis* in den Novellen oft vorkommt. In welches Jahr sie falle, ist wegen des Widerspruchs der Subscription zweifelhaft, indessen scheint, da *Basilius* genannt wird, mehr Gewicht auf die letzte Zahl zu legen zu sein, so dass das Jahr 557 anzunehmen ist, dann ist aber statt *XXII* zu lesen *XXX*. *Chalcedon* kommt sonst nur zweimal in den Subscriptionen der Justinianischen Novellen vor, in *Nov. 85* v. J. 539 und in der lateinischen Uebersetzung der

Nov. 140. Die *praeteritae iussiones* beziehen sich, wenn ich nicht irre, auf verlorene Particulargesetze für Africa, nicht auf die an den Salomo gerichteten Nov. 36 und 37. Auffallend ist es, dass die in der Handschrift darauf folgende Summe der Nov. 66 gerade den auf Salomo sich beziehenden §. 2 des 1. Cap. heraushebt, gleich als ob in diesem Theile des Anhangs drei auf Africa sich beziehende Gesetze hätten zusammengestellt werden sollen, wie es überhaupt bemerkenswerth ist, dass gerade die Anhänge Julians reich an Gesetzen für Africa sind, und zwar solchen, die auf den in den Schriften über diesen Gegenstand so gut wie nicht berührten römischen Colonat Africa's gehen. Unter diesen dienen nun die beiden neu aufgefundenen Constitutionen dazu, den vermeintlichen Widerspruch zwischen Justiniani Const. de Adscripticiis und den Constitutionen Justins und Tibers zu heben, denn Justinians Gesetz ist entschieden für Illyricum erlassen; die andern sind es aber für Africa³⁷⁾. Beide Gesetze benachrichtigen uns also, dass für die Colonatsverhältnisse provinciale oder particuläre Verordnungen (*Jussiones*, wie die zweite Stelle sagt) nicht ungewöhnlich gewesen sind. Wir finden sogar in der zweiten Stelle, dass die *viri eloquentissimi*, d. h. die Advocaten, die Gültigkeit derselben bestritten, so dass sie den *leges generales* nicht derogieren sollten, dass aber dieser Ansicht Justinian entgegentrat, indem er sagt: *iubemus tam praeteritas iussiones, quas pro hac causa promulgavimus quam hanc praesentem iussionem in africanis regionibus legis vicem obtinere et nulla praescriptone legum generalium submo- veri*³⁸⁾. Somit dürfte die oben behauptete Wichtigkeit der Udi-

37) s. Julian ed. *Pith.* S. 236, 240—242; *Savigny*, Vermischte Schriften, Berlin 1850, II. B. S. 7. Darauf hat mich *Biener* aufmerksam gemacht. — In der ersten Novelle ist *quia*, in der zweiten *protelari* zu em.

38) Es sei mir erlaubt, bei dieser Gelegenheit noch eine Notiz nachzuholen. Nach *Hug*, Einleitung in die Schriften des neuen Testaments, IV. Aufl. Stuttg. 1847. 1. Th. S. 249 flg., der hierin *Wetstein* Proleg. in Nov. Test. ed. Semler. Halae Magdeb. 1764. S. S. 565 folgt, könnte man verleitet werden zu glauben, dass sich hinter dem berühmten von Thomas *Hearne* zu Oxford herausgegebenen Cod. Laud. III, ein noch unbekanntes griechisches Edict des Flavius Pancratius Dux Sardiniae befände. Im vorigen Jahre habe ich den Codex auf der Bodleischen Bibliothek selbst eingesehen, und gefunden, dass es nur eine Federprobe in alter Diplomenschrift sei, die aber weiter nichts mittheilt, als den Anfang des Edicts.

neser Handschrift selbst nach Beilegung der bei Gelegenheit derselben entstandenen Fragen und Controversen gerechtfertigt sein.

Vorgelegt wurde ein Aufsatz von Herrn *Preller*, *Ueber eine Terracotta aus Athen*.

Die Thonarbeit, welche ich hiermit vorlege, zog bei meinem Aufenthalte in Athen wegen der besondern Anmuth ihrer beiden Bilder und der zierlichen Eigenthümlichkeit ihrer Gestalt meine Aufmerksamkeit in solchem Grade auf sich, dass ich mich sehr freute, als mir von Seiten Ihrer Majestät der Königin, zu deren Privatsammlung antiker Kunstsachen sie gehört, die Erlaubniss wurde, eine Durchzeichnung davon zu nehmen. Nach Anleitung dieser Durchzeichnung sind die Bilder auf Tafel V und VI von Herrn Troschel in Berlin ausgeführt und werden in dieser Gestalt dazu dienen können, bei denjenigen, welche die Leichtigkeit und Grazie der attischen Terracotten, das zarte Colorit des röthlich-gelben Thones und den Glanz des Firnisses aus eigner Anschauung kennen, eine ziemlich treue Vorstellung vom Originale hervorzurufen.

Das Ganze besteht aus zwei runden Thonscheiben von einer Grösse, welche die der beiden Bilder auf Taf. V und VI nur um ein Geringes übertrifft. In der Mitte sind diese Scheiben ($\alpha\alpha$ — $\alpha\alpha$) durch einen Cylinder (β) verbunden, wie dieses die verkleinerte Ansicht auf Taf. V veranschaulicht. Nur die beiden äussern Flächen sind bemahlt, so dass das ganze Stück bei verschobener Ansicht den Eindruck macht, wie das kleinere Bild (c) auf Taf. VI. Hinsichtlich der beiden Gemälde der äusseren Flächen ist noch zu bemerken, dass das auf Taf. V (A) wahrscheinlich die vordere Ansicht bildete und dass diese Scheibe leider zer-

Dieses selbst fehlt. Seine Zeit fällt vor 743 oder 749, denn in diesen Jahren bemächtigten sich die Langobarden Sardinien; man s. *Jo. Franc. Fara de Rebus Sardois* in Graevii Thes. Vol. XV. S. 50 (Lugd. Bat. 1725), doch ist die Jahreszahl unsicher, obschon die Begebenheit in jene Periode fällt; vielleicht war die verlorne Urkunde noch älter, denn schon vor 743 hatten die Sarazenen die Insel wiederholt heimgesucht.

brochen gewesen ist; ferner dass auf dem Bilde B auf Taf. VI die weisse Schlange und das Armband der weiblichen Figur beim Originale mit einer pastosen Masse aufgesetzt sind. Auch sind die innern Lineamente am Beine der männlichen Figur auf diesem Bilde nicht mit schwarzen Strichen, sondern, wie es bei feiner ausgeführten Vasenbildern der Fall zu sein pflegt, mit röthlich-brauner Farbe angedeutet. Am meisten lässt endlich die Behandlung des Haares der Figur mit dem Scepter auf Taf. V zu wünschen übrig, worauf ich später zurückkommen werde.

Ich bemerke jetzt, dass schon Ross auf dieses merkwürdige Kunstwerk aufmerksam gemacht hat, in einem Briefe aus Athen vom 25. Febr. 1843; den die Archäologische Zeitung dieses Jahres Nr. 4 abgedruckt hat, und in welchem auch die richtige Erklärung der beiden Bilder gegeben ist, dass nämlich das eine (Taf. V) Herakles und Nereus, das andere (Taf. VI) Peleus und Thetis darstelle. Von der auffallenden Gestalt des Ganzen und von dem Funde heisst es in diesem Briefe: «Dieser Tage ist hier eine gemalte Terracotta zum Vorschein gekommen, die vorzüglich wegen ihrer seltenen und vielleicht noch nie gesehenen Form Aufmerksamkeit verdient. Zwei kreisrunde Scheiben vom feinsten Thon und von fast 42 Centimeter Durchmesser sind in der Mitte durch einen Cylinder von dem Umfange eines mässigen Mittelfingers dergestalt mit einander vereint, dass zwischen den Scheiben ein Abstand von etwas mehr als einem Centimeter bleibt. Das so gebildete Geräth — denn Vase oder Gefäss könnte es nur sehr uneigentlich genannt werden — gleicht jenem modernen Spielwerk, welches man an einem Faden auf- und abrollen lässt. Doch kann es nicht zu gleichem Zwecke gedient haben, weil sonst der die Scheiben verbindende Cylinder durchlöchert sein müsste.»

Damit ist eine Ansicht berührt, die sich allerdings jedem, der das Original sieht, zunächst aufdrängen wird, denn wirklich hat dasselbe eine frappante Aehnlichkeit mit einem sogenannten Joujou. Indessen wie sollte man zu einem solchen Spielzeuge einen so zerbrechlichen Stoff gewählt haben? Auch habe ich mich bei älteren und neueren Schriftstellern über die Spiele der Alten so vergeblich nach diesem Spiele umgesehen, dass ich wohl behaupten möchte, ein solches sei den Alten nicht bekannt gewesen.

Man könnte demnächst an die aus der Fabel von der Eri-

gone bekannten *αιώρα* oder oscilla denken, über welche zuletzt besonders Osann in den Verhandlungen der sechsten Versammlung deutscher Philologen und Schulmänner (Cassel 1843) S. 20 und O. Jahn in den Archäologischen Beiträgen S. 324 gesprochen haben. Indessen diese schwebenden Gegenstände, meist Puppen und Masken, waren doch offenbar auch von ganz anderer Art. Dahingegen sich der rechte Weg zur Erklärung am ersten finden wird, wenn man einerseits die nothwendige Bestimmung eines solchen Geräthes zum Hängen oder schwebenden Tragen im Auge behält, andererseits nach ähnlichen Geräthen, ob sich dergleichen nicht sonst aus dem Alterthum erhalten hat, sich umsieht.

Hier wären nun zunächst die gleichfalls kreisrunden, freilich grösseren und nur einfachen, Marmorscheiben zu vergleichen, welche in Italien nicht selten sind und von Avellino (*osservazioni su taluni dischi marmorei figurati trovati nel peristilio di una casa Pompejana*, Nap. 1840), Canina (*Tusculo* p. 150 sq. zu *Tav. XXXVIII*), mit besonderer Ausführlichkeit auch von Welcker (*Alte Denkmäler* 2 S. 122—145), endlich vor kurzem wieder von Brunn besprochen sind (*Annal. de l' Inst. T.* XXIII, 1851 p. 117—131), indem derselbe aus den Sammlungen der Herrn Campana und Lanci zwei neue Denkmäler der Art veröffentlicht hat. Alle diese Gelehrten sind sich darüber einig, dass diese marmornen Scheiben (*orbes* oder *disci*), die meist an beiden Seiten bildlich verziert und oft sehr schön gearbeitet sind, zur architectonischen Verzierung von Wänden oder von Säulengebälk gedient haben, so dass sie entweder an den innern Wänden eines architectonischen Raumes aufgehängt waren, oder in den Intercolumnien eines Portico mit guirlandenartigen Festons oder Drapperien zu einem schwebenden Zierrath verschlungen wurden. Und gewiss die Anschauung der vielen ganz ähnlich gebildeten und angebrachten Medallions, die man auf architectonischen Malereien aus Herculaneum und Pompeji sieht*), führt von selbst zu dieser Annahme; ferner die Vergleichung solcher Thonreliefs, wo zwischen den Säulen oder Pfeilern eines architectonischen Raumes

*) Bei farbiger Ausführung solcher Malereien, wie in dem Werke von Zahn, sind diese Medaillons oft gelb gefärbt, also wohl von Metall zu denken, etwa von vergoldeter Bronze.

eine Wandverzierung von Schilden (clypei) und von runden Scheiben (orbes) angebracht ist*): obwohl man mit der Zeit zwischen den an einer Wand aufgehängten und zwischen den frei schwebenden und deshalb an beiden Seiten verzierten Medaillons wahrscheinlich noch genauer unterscheiden wird. In der Hauptsache aber leidet es keinen Zweifel, dass man das Rechte getroffen hat, zumal da von diesen Scheiben fünf in dem Peristyl eines einzigen Hauses zu Pompeji gefunden wurden, und da bei manchen noch deutliche Spuren von eingesetzten Ringen, an denen sie aufgehängt waren, vorhanden sind**).

Noch mehr, es gibt auch derartige Scheiben von Thon, freilich diese mit farbigen Figuren in Relief verziert. Millingen hat drei Stücke der Art, welche griechischen Ursprungs sind, veröffentlicht (Ancient Mon. Statues pl. 49, 1. 2 und pl. 20), und ein andres, welches in Italien (zu Armentum) gefunden worden, ist im *Bulletino* v. J. 1842 p. 36 besprochen. Die von Millingen publicierten haben sich in Gräbern gefunden und sind nur an einer Seite verziert, nämlich mit bemalten Brustbildern der Aphrodite und der Medusa. Auch sie sind aber ohne Zweifel, wie auch Millingen vermuthet, zum Aufhängen bestimmt gewesen, wahrscheinlich so, dass sie mit Gehängen und Guirlanden verbunden und damit entweder die Grabespfiler oder die innern Wände der Gräber verziert wurden.

Von allen diesen Denkmälern unterscheidet sich das unsrige wesentlich dadurch, dass es nicht aus einer Scheibe besteht, sondern aus zwei durch einen Cylinder verbundenen Scheiben, die zwischen sich einen beträchtlichen Zwischenraum, wie bei einem zum Aufwickeln bestimmten Geräthe, frei lassen. Allein ich glaube nicht, dass man deshalb eine andre Bestimmung als die vorausgesetzte anzunehmen braucht; im Gegentheile, eine solche wird noch einleuchtender, denn es konnten die Binden oder Gewinde, welche damit knotenartig verschlungen werden sollten, in jene innere Vertiefung um so besser eingelassen wer-

*) Zwei Thonreliefs der Art bei d' Agincourt Taf. 7, 1 und 8, 2. Auch bei Campana *Opere di Plastica* Tav. XCV—XCVII.

***) An der Marmorscheibe Lanci's ist sogar der eiserne Ring noch vorhanden, s. Brunn a. a. O. p. 127. Sonst könnten sie theilweise auch zum Aufstecken bestimmt gewesen sein, wie dieses Capina von den zu Tusculum gefundenen glaubt.

den, so dass die Schleifen von beiden Seiten herabhängen, grade so wie man es auf pompejanischen Malereien häufig sieht. Und zwar müssen diese Verzierungen frei schwebend gedacht werden, da beide Scheiben bemalt sind, entweder in dem Pavillon eines Privathauses oder in einer Kapelle, jedenfalls in einem kleinen Raume, da die Dimensionen dieses Geräthes so gering sind.

In der That eine zierliche und anmuthige Art von Decoration, welche, wie die zahlreichen Reste der Art, die bis jetzt bekannt geworden, beweisen, bei den Alten recht häufig angewendet sein muss, und ein neues Beispiel von der bis ins Einzelne künstlerischen und sinnigen Weise, mit welcher sich die Alten ihre räumlichen Umgebungen zu beleben und zu verschönern wussten. Eine Art von Uebertragung der Spangen und Agraffen, mit denen sie die Verschlingungen ihrer Kleidung knoteten und aufsteckten, auf die freischwebende Drapperie ihrer Zimmer und Hallen, welche sich bei umsichtiger Behandlung ohne Zweifel auch auf unsere Sitte mit gleich anmuthiger Wirkung anwenden liesse.

Was die beiden Bilder betrifft, mit welchen die Seitenflächen des Geräthes verziert sind, so ist die richtige Erklärung bereits angedeutet worden. Die Seite (A), welche ich wegen der darauf angebrachten Verzierung für die vordere halte, stellt den Kampf des Herakles mit dem Meeresgreise Nereus dar, die andere (B) den des Peleus mit der Thetis. Bei dieser sind die Namen der beiden Figuren in zwar nicht deutlich ausgeschriebenen*), aber doch nicht misszuverstehenden Inschriften hinzugefügt. — Also zwei siegreiche Angriffe von zwei Helden des festen Landes auf die Gottheiten der See, welches vermuthen lässt, dass die ganze Verzierung für die Wohnung eines Seehelden bestimmt war.

Herakles erscheint nach der Sitte der jüngeren Kunst jugendlich, mit dem linken Arm die Schulter des Nereus packend, während der rechte mit der Keule droht. Er ist mit einem kurzen, in der Mitte gegürteten Chiton bekleidet, und mit dem Löwenfell, welches nachlässig über den Rücken geworfen ist, das

*) Ross a. a. O. S. 62 ist in der Angabe dieser Inschriften nicht genau. Das Bild auf Taf. VI entspricht darin genau dem Original.

Haupt des Löwen, wie dieses bei lebhafter Bewegung des Hel- den nicht selten der Fall ist, in den Nacken zurückgeworfen, so dass der Kopf des Herakles frei ist, der Schweif des Vlieses schlangenartig emporgebäumt. Köcher und Bogen hängen an seiner Seite, beide in einer Weise zusammengebunden, die sich auf Vasenbildern gleichfalls oft wiederholt; der Deckel des Kö- chers hängt seitwärts von seiner Mündung herunter. Unserm Bilde entspricht in der Art, wie die beiden Waffen an der Seite des Herakles angegürtet sind, so genau das Bild eines phrygi- schen Bogenschützen bei Gerhard A. V. t. 222, dass man wohl an eine bestimmte nationale Sitte, den Köcher und Bogen zu tragen, denken darf. Nereus hat zwar kein weisses Haar, wie Ross versichert und wie er auf andern Vasenbildern zu haben pflegt, ist aber auf dem Originale (denn die Zeichnung auf Taf. V ist in dieser Hinsicht leider verfehlt) durch ein dünnes, mit bräunlichen Strichen in schwachen Locken geringeltes Haupt- und Barthaar als der Meeresgreis (*ἄλιος γέρων*) hinreichend characterisiert. Als herrschende Macht führt er einen Scepter; seine Bekleidung ist ein langer gefalteter Chiton, worüber ein Mantel geworfen ist. Seine Miene, seine Gebärde verräth zu- gleich die ausweichende Ueberraschung und das fragwürdige, schon zur Antwort sich herbeilassende Wesen des vielerfahren- en, biedern und wahrhaftigen Greises, welcher indessen, wie der homerische Proteus und alle Seegötter, von seinen Geheim- nissen nur gezwungen mittheilte.

Die Sage motiviert nämlich den Angriff des Herakles auf Nereus dadurch, dass jener den Weg zu den Hesperiden nicht anders zu erfahren vermochte als durch Nereus. So erzählte namentlich Pherekydes das Abenteuer, wie man aus den Scho- lien zu Apollonios Rhod. Argon. 4, 1396 erfährt*), und Apollo- dor folgt diesem älteren Mythographen wie gewöhnlich, so auch

*) *Φερεκύδης δὲ ἐν δεκάτῳ τῆς Ἰσῆος γαμουμένης φησὶ τὴν γῆν ἀνα- δοῦναι ἐν τῷ Ὠκεανῷ μῆλα χρύσεια, φυλάττειν δὲ αὐτὰ δράκοντα τὸν Τυ- γῶνος καὶ Ἐχίδνης —, καὶ ὅτι αἱ νύμφαι αἱ Διὸς καὶ Θέμιδος οἰκοῦσαι ἐν σπηλαίῳ περὶ τὸν Ἡριδαῖον ὑπέθεντο Ἡρακλεῖ ἀποροῦντι μαθεῖν παρὰ Νηρέως ποῦ ἂν εἴη τὰ χρύσεια μῆλα, λαβεῖν δὲ αὐτὸν βία, πρῶτον μὲν μεταμορφούμενον εἰς ὕδωρ καὶ πῦρ, εἶτα ἐς τὴν παλαιὰν ὄψιν καταστάντα δηλῶσαι τὸν τόπον.*

in dieser Erzählung*); dahingegen bei Panyasis Herakles den Sonnenbecher, auf welchem er nach der Geryonsinsel Erytheia schiffte, durch den Meeresgreis Nereus erlangte**). Zu der einen wie zu der andern Auskunft wollte der kundige Greis sich erst nach ähnlichem Widerstreben verstehen, wie Proteus in der Odyssee, als Menelaos ihn Rede zu stehen zwingt. Denn es liegt in der Natur von allen diesen Meeresdämonen, dass sie zwar weissagerisch***) und namentlich mit allen Tiefen und Wogen des Meeres und mit allen Wundern des Oceans genau vertraut sind, aber eine Antwort nicht eher ertheilen, als nachdem sie sich in allen Verwandlungen und Schrecknissen, die zu ihrer Meeresnatur gehören, versucht haben.

Graphische Darstellungen dieses Kampfes zwischen Herakles und Nereus sind nicht eben häufig, obgleich deren mehrere bekannt geworden sind, namentlich in Gerhards auserlesenen Vasenbildern Taf. 112, wo Nereus gleichfalls in menschlicher Gestalt erscheint, also schon bezwungen und zur Antwort bereit ist, auch mit langem Gewande und als Greis und König erscheint (mit einem Stirnbande geschmückt), jedoch in der Umgebung von zweien seiner Töchter, deren eine einen Löwen, die andre einen Panther gegen Herakles aufbietet; dahingegen ein zweites Bild, Taf. 93, den Kampf selbst und zwar wie von zwei Ringern darstellt. Andere Bilder zeigen Nereus mit weissem Haar und Dreizack auf einem Seepferd reitend oder als Mitglied von andern mythologischen Acten, immer in menschlicher Gestalt, und zwar greisig und königlich †).

Weit häufiger ist das andre Bild, welches den Zwang, den die Nereide Thetis durch Peleus erlitten, veranschaulicht, wie diese Fabel denn schon wegen ihrer Beziehung auf die Geburt

*) βαδίζων δὲ δὲ Ἰλλυρίων καὶ σπεύδων ἐπὶ ποταμὸν Ἰριδαῖον ἦκε πρὸς νύμφας Διὸς καὶ Θέμιδος. αὐταὶ μὲν μιν αὐτῷ Νηρέα. συλλαβῶν δὲ αὐτὸν κοιμώμενον καὶ παντοίας ἐναλλάσσοιτα μορφὰς ἔδησε καὶ οὐκ ἔλυσε πρὶν ἡμαθεῖν παρ' αὐτοῦ ποῦ τυγχάνοιεν τὴν μῆλα καὶ αἱ Ἐσπερίδες.

**) Athen. XI p. 469 D. Πανύσις δ' ἐν πρώτῳ Ἡρακλείας παρὰ Νηρέως γησι τὴν τοῦ Ἰλλίου γιᾶλην κοιμισθῆναι τὸν Ἡρακλέα καὶ διαπλεῦσαι εἰς Ἐρούθειαν.

***) So weissagt Nereus dem Paris, als er die Helena übers Meer entführt, den ganzen Verlauf des trojanischen Kriegs, bei Horaz Od. 1, 15.

†) S. Gerhard zu den Auserles. Vasenb. T. 2. S. 94; Welcker, kl. Schriften 1 S. 84 und zu O. Müllers Handb. der Archäol. 3te Ausg. S. 679.

Achills von der Poesie und Kunst seit alter Zeit viel gefeiert worden, s. de Witte *Annali dell' Inst.* IV (Paris 1832) p. 90—128. Schon die *Ilias* deutet es an, dass die Meeresgöttin sich nur mit Widerstreben, und weil die Götter es nicht anders gewollt, dem sterblichen Manne ergeben habe, und die späteren Dichter, für uns besonders Pindar *Nem.* III, 35, *ποντίαν Θέτιν κατέμαρψεν ἔγκλονητί*, und *Nem.* IV, 62 ff, auch Sophokles in einigen Versen, welche die Scholien zu jener Stelle erhalten haben, und Ovid *Met.* XI, 229 ff. und Apollodor III, 13, 5 führen es weiter aus, wie Chiron den Helden angewiesen habe, die Göttin am Abend, wo sie in einer Grotte am Pelion zu ruhen pflege, zu beschleichen, und wie Peleus sie dann ergriffen und trotz aller Verwandlungen und Schrecknisse bezwungen habe. Eine bildliche Darstellung davon zeigte schon der Kasten des Kypselos und zwar in derselben einfachen Gruppierung wie unser Bild, auch mit der Schlange, welche Thetis gegen Peleus ausgesendet*); dahingegen die zahlreichen, allmählich bekannt gewordenen Vasenbilder, welche denselben Act vergegenwärtigen, bei zahlreicheren Figuren und lebhafterer Gruppierung auch fliehende Schwestern der Thetis und die vielen Schrecknisse mit Löwen, Pantheren, Seedrachen und andern Ungethümen, ganz besonders häufig aber immer mit der Schlange, sammt andern Zeugen und Nebenumständen der Handlung zu zeigen pflegen. Nachdem de Witte in jenem Aufsätze p. 94 sqq. schon eine grosse Anzahl solcher Vasenbilder vergleichend zusammengestellt hatte, sind nachträglich andere durch Gerhards aus-erlesene Vasenbilder T. 178—184**) und in dem Texte dazu Bd. 3 S. 67 ff reichliche Nachweisungen über den ganzen Vorrath hinzugekommen***). Auch etruskische Spiegel zeigen dieselbe Handlung, obwohl mehr in der Weise einer gewaltsamen Entführung, aber auch bei dieser die Schlange als Hülf der Thetis, s. b. Gerhard T. 225. 226.

*) Pausanias V, 18, 1 *πεποίηται δὲ καὶ Θέτις παρθένος, λαμβάνεται δὲ αὐτῆς Πηλεὺς, καὶ ἀπὸ τῆς χειρὸς τῆς Θέτιδος ὄφις ἐπὶ τὸν Πηλέα ἐστὶν ὄρουσιν.*

**) Vgl. auch T. 227, Peleus packt die Thetis, selbst von zwei Pantheren an der Schulter angegriffen. Dabei Chiron und die Nereide Pontomedeia.

***) Vgl. Müllers *Handb.* §. 443, 1 und O. Jahn *Archäol. Aufsätze* S. 40, Beiträge S. 35 und 39.

Unser Bild unterscheidet sich von jenem durch die einfachere Gruppierung, zu welcher es der engere Raum seiner Fläche von selbst nöthigte, aber auch durch die ruhigere Handlung, welche der Beschreibung des Bildes am Kasten des Kypselos, wie gesagt, besonders nahe kommt. Peleus schreitet von der Linken heran; in kurzem ärmellosem Chiton, das Schwert an der linken Seite. Er hat seinen linken Arm über den Nacken der Thetis gelegt und sucht sie mit dem rechten von vorne zu fangen. Thetis aber sucht nach der Rechten zu entkommen, in die Tiefe des Meeres, wohin der abwärts schnellende Delphin deutet, der auch auf dem andern Bilde dieselbe Bedeutung hat. Die Nereide ist mit einem langen Chiton bekleidet, darüber mit einem kurzen Peplos, beide mit Sternen gestickt. Ueber ihren Schultern ein zusammengefalteter Ueberwurf (*περιβόλαιον*), nach dem sie mit der linken Hand greift. Ihr rechter Arm ist hinter dem Rücken des Peleus ausgestreckt, und schon hat sie aus dieser Hand eine grosse weisse Schlange gegen Peleus losgelassen, welche diesen nun gleich in seinem Nacken anpackt.

So viel von diesem schönen und merkwürdigen Denkmal der attischen Thonbildnerei, welches eine vorzügliche Zierde der Sammlung bildet, zu welcher es gehört, aber an Ort und Stelle mit vielen gleichartigen und wohl noch schöneren und merkwürdigeren Reliquien des Alterthums wetteifert. Es gehörte zu den reichsten Genüssen unsers Aufenthaltes in Athen, dass es uns wiederholt vergönnt wurde, diese Sammlung zu besehen. Sie ist eine Auswahl des Zierlichsten und Feinsten, was in Athen, auf den Inseln und selbst in Griechenland an kleineren Marmorsachen, Bronzen, Terracotten und an Pretiosen gefunden wird, und die Besichtigung aller dieser schönen Sachen gewährt eine um so reinere Freude, da sie in dieser Sammlung, was bei den übrigen Kunstsammlungen in Athen bis jetzt leider gar nicht der Fall ist, mit all der Liebe und Sorgfalt gehegt und gepflegt werden, welche sie als Monumente einer besseren Zeit und wegen ihres ausserordentlichen Kunstwerthes verdienen. Auch unter den Bronzen und Marmorsachen gibt es manches Ausgezeichnete; namentlich erinnere ich mich einer wohl zwei Spannen grossen attischen Palästritenfigur von Bronze, die von grosser Vollendung war. Der grösste Reichthum der Sammlung besteht indessen in den Terracotten und in den Pretiosen. Jene sind überhaupt in Griechenland für den Sammler das Dank-

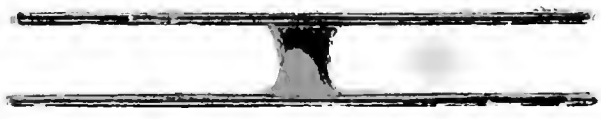
barste und Lohnendste, worauf er sich legen kann, so reichlich ist die Ernte, welche der Boden gewährt und so reizend und mannichfaltig das Meiste, was einem von der Art in die Hände kommt. Die Abbildungen solcher Werke bei Stackelberg über die Gräber der Griechen werden demjenigen, der keine Originale gesehen, den besten Begriff davon verschaffen; jene Sammlung der Königin aber enthält von dieser Gattung das Schönste und Reichhaltigste, was es bis jetzt wohl überhaupt gibt. Zunächst überrascht der unerschöpfliche Reichtum von Gefässformen aller Art, grösseren und kleineren Vasen*), Schalen, Dosen, Näpfen und Tellern; es scheint, dass die attischen Töpfer so ziemlich alle Arten von Geräth, was irgend aus Thon zu bilden war, geliefert haben, von einem Stoffe, der von selbst eine angeborne Anmuth hat, und sie wussten diesen, was die Formen, die Verzierungen mit gemalten Figuren oder bandartigen Streifen mit den bekannten Thierfiguren, endlich den Firniss betrifft, mit einer technischen Vollendung zu behandeln, welche einzig in ihrer Art ist. Auch scheinen diese kleineren Sachen wenig ausgeführt zu sein, denn man sieht und findet sie nur in Griechenland, dahingegen die in Italien gefundenen Gefässe zwar durch Grösse, Reichtum und Schönheit ihrer Ausstattung, besonders des malerischen Schmuckes, weit ausgezeichnet sind, rücksichtlich der technischen Vollendung und der wahrhaft unerschöpflichen Zierlichkeit und Mannichfaltigkeit der Form aber doch von jenen Spenden des griechischen Bodens weit übertroffen werden. Dazu kommen ferner die vielen Terracottabilder, wie man sie in Gräbern findet, oder wie man sie als Motivbilder den Göttern darzubringen oder bei Lampen und anderm Hausgeräth als Schmuck anzubringen pflegte, meist von einer so empfindungsvollen Grazie und der Ausdruck einer so vollendeten Sicherheit des künstlerischen Metiers, dass sie nächst den besseren Münzstempeln und Vasenbildern wohl den reichsten und ausgedehntesten Ueberblick über die griechische Kunstthätigkeit in ihrer besten Zeit und nach ihrem ganzen Umfange gewähren. Auch von solchen Gegenständen enthält jene

*) Unter diesen eine mit der Vorstellung, wie Odysseus unter dem Bocke sich anklammernd aus der Höhle des Polyphem herausgetragen wird, vor welcher der Kyklop dem abenteuernden Helden aufdauernd sitzt, eine Keule in seiner Hand.

Sammlung das Schönste, was ich mich gesehen zu haben erinnere, unter Andern einen jugendlichen (gemalten) Bacchuskopf mit Eppichkranz und Diadem, der wohl das vollendetste Specimen dieser ganzen Gattung ist; ferner eine jugendliche Satyrmaske von rohem Thon sehr leicht gearbeitet, aber von einem so lächerlich lebendigen Ausdruck, dass etwas Vollkommneres in dieser Art nicht zu denken ist. Sie war in einem Grabe gefunden, zusammen mit einer Miniaturgruppe von demselben Thon, Mann und Frau an einem Tische sitzend, die sich mit dem Brettspiele unterhalten, dabei ein Satyr, welcher das Spiel neckisch unterbricht; das eben so anspruchslose als anmuthige Bild eines stillen Familienglückes, welches durch den Tod unterbrochen wurde. Endlich hatten wir Gelegenheit auch unter den Pretiosen der Königin, meist goldnen Schmucksachen an Ringen, Ohrgehängen und Ketten, einige ganz ausserordentlich schöne und zierliche Sachen zu bewundern. Mehrere Intaglien von der vorzüglichsten Arbeit, besonders einen Odysseus, stehend und den Bogen spannend, einen andern Stein mit einer reizenden Gruppe von Venus und Amor, einen dritten, worauf ein Schiff mit Segeln und Rudern und Ruderern eingeschnitten ist, die vordere Spitze des Schiffes in einen Haifischkopf ausgehend, auf der Insel Kos gefunden, aus welcher in derselben Zeit mehrere Marmorreliefs angelangt waren. Endlich ein Paar Ohringe aus Mykonos, die ein wahres Musterstück der feinsten Goldarbeit waren. Die Enden der Ringe bildeten ein Paar sehr zierlich gearbeitete Katzenköpfchen, aus deren Aeuglein Smaragde, die im Innern der Köpfe angebracht waren, so grünlich funkelnd hervorschimmerten, dass die Wirkung eine überaus lebendige war.







B



27. NOVEMBER.

Herr Roscher las über die Stellung der Nationalökonomik im Kreise der verwandten Wissenschaften.

Politik, Staatswissenschaft im Allgemeinen, ist die Lehre von den Entwicklungsgesetzen des Volkslebens, sofern es sich in unabhängigen, auf unbeschränkte Dauer berechneten Gesellschaften (Staaten) äussert. Dagegen verstehen wir unter Nationalökonomik¹⁾, Volkswirtschaftslehre, die Lehre von den Entwicklungsgesetzen der Volkswirtschaft, des wirtschaftlichen Volkslebens. Beide Wissenschaften knüpfen sich einerseits an die Betrachtung des einzelnen Menschen an; sie erweitern sich auf der andern Seite zur Erforschung der ganzen Menschheit²⁾.

1) Nationalökonomie = Volkswirtschaft, Nationalökonomik = Volkswirtschaftslehre. Das erste Wort ist in Deutschland seit 1805 eingebürgert: von Soden die Nationalökonomie 1805, Jacob Grundsätze der N. Ö. 1806. In Italien hatte es H. Ortes *Dell' economia nazionale* schon 1774 versucht. Die Ausländer sagen noch jetzt in der Regel *Economie politique* (so schon *Montchrétien sieur de Vatteville Traité de l'E. p. 1615*), *political Economy* (*Sir J. Steuart Inquiry into the principles of p. E. 1767*), auch wohl *public Economy* (so *Petty Several essays, 1682, p. 35*), *Economia politica* oder *pubblica*. (Letzteres bei *Verri* und *Beccaria*.) Die ziemlich unpassende Bezeichnung *E. civile* (*Genovesi Lezioni d'E. c. 1769*) hat wenig Anklang gefunden; desto mehr im heutigen Frankreich der Name *Economie sociale* (*Dunoyer Nouveau traité d'E. sociale 1830*), den J. B. Say empfohlen und schon *Buat Des vrais principes de l'E. sociale (1773)* angewendet hatte. Vgl. *Garnier De l'origine et de la filiation du mot Economie politique* im *Journal des Economistes 1852*.

2) Dass keine Weltökonomik als eigene Wissenschaft nöthig, vielmehr alles hier zu Suchende bereits in der Volkswirtschaftslehre mit enthalten ist, zeigt Rau Über Kameralwissenschaft S. 29 ff. Lehrbuch der polit. Ökonomie I, §. 20. Über die Privatökonomik vgl. unten.

Wie jedes Leben, so ist auch das Volksleben ein Ganzes, dessen verschiedenartige Aeusserungen im Innersten zusammenhängen. Wer daher eine Seite desselben wissenschaftlich verstehen will, der muss alle Seiten kennen. Und zwar sind es vornehmlich folgende sieben Seiten, die hier in Betracht kommen: Sprache, Religion, Kunst, Wissenschaft, Recht, Staat und Wirthschaft³⁾. Ohne Sprache ist überhaupt keine höhere Geistesthätigkeit denkbar; ohne Religion würden alle übrigen ihres tiefsten Grundes und höchsten Zieles entbehren; nur durch Kunst dringen sie zur Schönheit, nur durch Wissenschaft zur Klarheit durch; dem Rechte fallen sie anheim, sobald sie Willensconflicte nicht vermeiden können und austragen wollen; dem Staate, sofern sie überhaupt äussere Geltung haben; so hat endlich jedes menschliche Verhältniss, selbst die erhabensten und süssesten nicht ausgenommen, seine wirthschaftlichen Interessen. Natürlich muss denn auch von den Wissenschaften, welche diese Lebensgebiete verarbeiten, jede einzelne die übrigen theils voraussetzen, theils begründen helfen.— Inmitten dieser allgemeinen Verwandtschaft ist jedoch leicht zu sehen, dass Recht, Staat und Wirthschaft eine besondere, gleichsam engere Familie bilden. — Sie beschränken sich fast ausschliesslich auf das von Schleiermacher sog. wirksame Handeln, während Kunst und Wissenschaft fast gänzlich dem darstellenden Handeln angehören, Religion aber und Sprache beide Arten vereinigen. Auch wurzeln Recht, Staat und Wirthschaft dermassen in der geistigen und leiblichen Unvollkommenheit des Menschen, dass ihre Fortdauer über das irdische Leben hinaus kaum denkbar scheint. Innerhalb dieser Gränze aber sind die Gebiete, die Gegenstände ihres Wirkens fast congruent, nur dass sie dieselben aus verschiedenen Gesichtspunkten her betrachten. Wie jeder wirthschaftliche Act, bewusst oder unbewusst, Rechtsformen voraussetzt, so hat auch die überwiegende Mehrzahl der Rechtsgesetze und Urtheile einen wirthschaftlichen Inhalt. In zahllosen Fällen giebt uns die Jurisprudenz nur das äusserliche Wie; erst die

3) Sofern diese Lebensrichtungen aussermenschliche, wohl gar übernatürliche Gegenstände aufzunehmen und zu verarbeiten haben, ist freilich nur der Act dieser Aufnahme und Verarbeitung selbst eine Aeusserung des Volkslebens.

Nationalökonomik fügt das tiefere Warum hinzu⁴⁾. Und im Staate: wer kann z. B. die politische Bedeutung des Adels würdigen, ohne den wirthschaftlichen Charakter der Grundrente, des grossen Güterbesitzes u. s. w. zu verstehen; wer kann die niederen Klassen politisch beurtheilen ohne Kenntniss des Arbeitslohnes, der Volksvermehrung u. s. w.? Es wäre eher noch möglich, Psychologie zu treiben ohne Physiologie! «Der Staat ist Gesellschaft, durch Macht geschützt.» (Herbart.) Alle materielle Macht aber⁵⁾ steht auf zwei Grundlagen: Reichthum und Kriegstüchtigkeit (*χρήματα — ναυτιλὰ* nach Thukydides); und wie sehr die letztere, um nachhaltig zu wirken, der erstern bedarf, hat das bekannte Wort Montecuccolis angedeutet, dass Geld nicht bloss die erste, sondern auch die zweite und dritte Bedingung des Krieges sei. Friedrich M. nennt die Finanzen den Puls des Staates, Richelieu sogar den Punkt des Archimedes, von welchem aus die Welt bewegt werden könne. Wie bei den neueren Völkern die Geschichte der Steuerbewilligung zugleich die Geschichte des parlamentarischen Lebens ist, so haben finanzielle Uebelstände die meisten grossen Revolutionen veranlasst, sogar die Kirchenreformation des 16. Jahrhunderts.

Versteht man unter Staatswirthschaft die ökonomische Gesetzgebung und obrigkeitliche Leitung der Privatwirthschaften⁶⁾, so ist die Staatswirthschaftslehre formell ein Zweig der Politik, materiell aber fällt ihr Gegenstand fast gänzlich mit dem der Nationalökonomik zusammen. Daher auch so viele Schriftsteller Staats- und Volkswirthschaftslehre synonym gebrauchen⁷⁾. Die Hypothese, als wenn es die letztere mit der Volks-

4) Für Juristen wird es immer Bedürfniss sein, ihre einzelnen Kenntnisse durch Einfügung in ein grösseres, selbständigeres Ganzes von ihrer Zufälligkeit zu entkleiden. Einen wirklichen, rechtshistorisch nothwendigen Zusammenhang derselben einzusehen, bedarf es schon sehr tiefer Kenntniss. Jenem Bedürfnisse diene sonst wohl das s. g. Naturrecht; wer glaubt aber jetzt noch daran? Hier wäre gewiss die Nationalökonomik der beste Ersatz, namentlich auch wegen ihres exacten und praktisch brauchbaren Wesens der zeitgemässe.

5) Die geistige Macht eines Volkes besteht in kräftiger und harmonischer Entwicklung aller sieben Lebenssphären.

6) S. Bülow Handbuch der Staatswirthschaftslehre, 1835.

7) So schon v. Justi Staatswirthschaft, 1755. Kraus Staatswirthschaft, herausgeg. von Auerswald, 1808 ff. Schmalz Handbuch der

wirtschaft ohne Rücksicht auf den Staat, wohl gar vor Entstehung des Staates zu thun hätte⁸⁾, führt uns auf ein Gebiet, welches kaum recht denkbar, wahrscheinlich ganz unmöglich und jedenfalls der Erfahrung unzugänglich ist. — Ebenso klar wird der enge Zusammenhang zwischen Politik und Nationalökonomik bei der Finanzwissenschaft oder Lehre vom Regierungshaushalte. Diese gehört offenbar ihrem Zwecke nach zur Politik, nach ihren Mitteln aber zur Nationalökonomik. Wie der Physiologe die Thätigkeit des Rumpfes nicht verstehen kann ohne die des Kopfes, so würden auch wir das organische Ganze der Volkswirtschaft nicht begreifen, wenn wir die grösste Haushaltung im Volke, die auf alle übrigen so ununterbrochen, unwiderstehlich einwirkt, daraus weglassen wollten⁹⁾.

Polizei nennen wir die Staatsgewalt, die alle Störungen der äussern Ordnung im Volke unmittelbar zu verhindern bestimmt ist¹⁰⁾. Sie kann ihre Thätigkeit auf jedes der oben erwähnten

Staatswirtschaft, 4808. Neuerdings Hermann Staatswirthschaftliche Untersuchungen, 4832. In Frankreich ist *Economie d'état* sehr selten: Gavar d *Principes de l'E. d'E.* 4796.

8) Pöfritz Staatswissenschaften im Lichte unserer Zeit II, S. 3.

9) Unsere Auffassung der Nationalökonomik steht in der Mitte zwischen entgegengesetzten Extremen. Viel zu eng ist die Ansicht, welche sich in dem von *Whately Lectures on political economy* (1831) vorgeschlagenen Namen «Katalaktik» äussert, oder in dem frühern Titel des Buches von v. Prittwitz die Kunst reich zu werden (1840). Viel zu weit hingegen die Erklärung von *Dunoyer Liberté du travail L. IX, Ch. 4: ... non pas seulement de quelle manière une nation devient riche, mais suivant quelles loix elle réussit le mieux à exécuter librement toutes ses fonctions.* Aehnlich Storch Handbuch, übers. von Rau, I, S. 9. Viele Neuere definieren die Nationalökonomik als Theorie der Gesellschaft überhaupt; so z. B. *Scialoja Principj dell' economia sociale*, 4840.

10) Ueber die zahllosen verschiedenen Definitionen des Begriffes Polizei vgl. v. Berg Handbuch des Polizeirechts I, S. 4 — 42. Butte Versuch der Begründung eines Systems der P. (1807) S. 6 ff. Rosshirt Ueber den Begriff der Staatspolizei (1817) S. 34 ff. Eine Hauptschwierigkeit liegt darin, dass das praktische Gebiet der Polizei beim Durchgange des Volks durch verschiedene Kulturstufen grösseren Veränderungen unterworfen ist, als das irgend einer andern Staatsgewalt. In unserer Definition sind vorzüglich die Worte «unmittelbar verhindern» und «äussere Ordnung» hervorzuheben. Denn mittelbar wirkt auch die Kirche, Schule, Justiz u. s. w. auf Verhütung solcher Störungen hin; und eine höhere, geistigere Ordnung wird auch unmittelbar von vielen anderen Instituten geschützt.

Gebiete des Volkslebens erstrecken, sofern die äussere Ordnung daselbst bedrohet und geschützt werden mag; hauptsächlich jedoch ist sie auf den Gebieten des Rechts, des Staates und der Wirthschaft bedeutend. Die Polizeiwissenschaft also fasst von sämtlichen Doctrinen, welche das Volksleben erforschen, eine einzige Seite, gleichsam eine nach Aussen gerichtete Spitze, auf und verbindet sie zu praktischen Zwecken. Sie verhält sich insofern zu jenen Wissenschaften, wie die Chirurgie zu den medicinischen, die Prozesslehre zu den juristischen.

Statistik endlich nennen wir die Schilderung des zuständigen, besonders gegenwärtigen Volkslebens nach Massgabe der Entwicklungsgesetze, welche von den oben erwähnten theoretischen Wissenschaften beobachtet worden sind. Gleichsam der Querdurchschnitt des Strömes! (Stillstehende Geschichte nach Schlözer.)¹¹⁾ Hiermit ist das Zuwenig ebenso ferngehalten, wie das Zuviel. Um eine vollständige Schilderung ihres Gegenstandes zu bieten, muss die Statistik natürlich alle Seiten des Volkslebens zusammenfassen. Sie darf aber nur solche Thatsachen als ihr wahres Eigenthum betrachten, deren Bedeutung sie versteht, mit anderen Worten, die sich auf bekannte Entwicklungsgesetze zurückführen lassen. Unverstandene Thatsachen werden nur in der Hoffnung gesammelt, sie durch Vergleichung mit anderen künftig verstehen zu lernen. Einstweilen sind sie für den Statistiker, was unvollendete Experimente für den Naturforscher. — In der neuesten Zeit wird die Ansicht immer beliebter, die Statistik solle sich, und zwar ohne Beschränkung auf die jeweilige Gegenwart, nur mit den «in Ziffern ausdrückbaren Thatsachen der Gesellschaft und des Staates» beschäftigen¹²⁾. Man rechnet hier mit den Tabellen u. s. w., wo denn während der Rechnung der Sinn der Ziffern aus dem Bewusstsein so gut wie verschwindet, und erst hernach im Resultate wieder bewusst wird. Nun ist freilich die mathematische Ausdrucksweise für alle diejenigen Thatsachen, welche ihrer fähig sind, ohne Zweifel

11) Die zahllosen älteren Definitionen findet man kritisch zusammengestellt: Butte Statistik als Wissenschaft (1808) S. 124 ff.

12) Vgl. *Dufau Traité de statistique*, 1840. *Moreau de Jonnés Eléments de st.* 1847. Knies Die Statistik als selbständige Wissenschaft, 1850. Vornehmlich aber die Schriften von Quételet.

die vollkommenste; und wir müssen deshalb immer streben, die mathematische Seite der Statistik möglichst umfassend zu machen. Aber eine Seite einer Wissenschaft ist noch keine Wissenschaft selbst. Wie es keine eigene Naturwissenschaft giebt, Mikroskopie genannt, welche nur alle durchs Mikroskop gewonnenen Beobachtungen zusammenfasste, ebenso wenig darf man überhaupt das Princip einer Wissenschaft aus der Natur ihres vornehmsten Werkzeuges ableiten. Die Statistik würde bei dieser Beschränkung jeder wissenschaftlichen Einheit, jedes innern Zusammenhangs entbehren. — Es leuchtet übrigens ein, dass von der Statistik im Allgemeinen die wirthschaftliche einen Haupttheil bildet, gerade denjenigen Theil, welcher für die mathematische Behandlungsweise am zugänglichsten ist. Wie diese wirthschaftliche Statistik der Nationalökonomik als Führerin bedarf, so versorgt sie dieselbe ihrerseits wieder mit reichlichem Material, sowohl zur Fortsetzung ihres Baues, wie zur Befestigung der bisherigen Grundlagen; sie ist zugleich die unerlässliche Bedingung, um volkswirthschaftliche Theorien in der Praxis anzuwenden.

Das Wort *Camera*wissenschaft kann nur aus der Geschichte des Kammerwesens erklärt werden¹³⁾. Seit dem Ende des Mittelalters finden wir in den meisten deutschen Ländern eine Behörde, Kammer genannt, welcher die Verwaltung der Domänen und Regalien oblag. Sie war insgemein aus einer Deputation der Landesregierung ein selbständiges Collegium geworden. In Burgund hatte man diesen Schritt bereits 1409 gethan; dort hatte nachmals Kaiser Maximilian die Sache kennen gelernt, und durch Errichtung der Hofkammern zu Innsbruck und Wien (1498 und 1501) für Deutschland den Hauptanstoß zur Nachahmung gegeben. Wie nun damals überhaupt die Arbeitstheilung

13) Das Alterthum hat unter *καμάρα*, *camera*, bedeckte, namentlich gewölbte Räumlichkeiten und Gewölbe selbst von der verschiedensten Art verstanden: vgl. *Herodot. I, 199. Diod. II, 9. Strabo XI, p. 495. Arrian. Exp. Alex. VII, 25, 5. Dio Cass. XXXVI, 32. Sallust. B. C. 55. Cicero ad Q. fratrem III, 4. Plin. II. N. XXX, 27. Seneca Epist. 86. Tacit. Hist. III, 47. Sueton. Nero 34.* Im Mittelalter wurde die Bedeutung Schatzkammer vorherrschend: *camera est locus, in quem thesaurus recolligitur, vel conclave, in quo pecunia reservatur* (*Ockam Cap. Quid sit scaccarium*). Allmählich ist hieraus die Bedeutung = *Fiscus* hervorgegangen, seit Karl M. oder mindestens seit Ludwig II. (Urkunde von 874.) Vergl. *Ducange Glossarium v. Camera und Muratori Antiquit. Ital. I, p. 932 ff.*

sehr wenig, die persönliche und collegialische Auctorität desto mehr entwickelt war, so verstand es sich von selbst, dass ein grosser Theil der neu aufkommenden und rasch wachsenden Polizeigeschäfte diesen Kammern übertragen wurde. Ihnen fiel insbesondere zu, was wir heute Wirtschaftspolizei nennen würden; doch hatten ihre Unterbeamten auch einen wichtigen Theil der niedern Justiz in Händen. Die bedeutendsten Männer, welche im 17. Jahrhundert über Cameralsachen geschrieben haben, dringen lebhaft darauf, dass neben der fiscalischen Seite auch die wirthschaftspolizeiliche der Kammern gepflegt werde¹⁴⁾. Das Interesse der absoluten Fürstenmacht, welche in den Kammern ihr eigenes, von ständischer Einmischung ganz ungehindertes Werkzeug erkannte, musste dies ungemein begünstigen.

Allmählich fing man nun an, die für Kammerbeamte nöthigen Kenntnisse, welche nicht bereits in juristischen Vorlesungen gelehrt wurden, als eine eigene Doctrin zusammenzufassen. Nachdem Männer, wie Morhof und Thomasius, darauf vorbereitet hatten¹⁵⁾, that Friedrich Wilhelm I., selbst ein vortrefflicher Cameralist und Gründer des musterhaften preussischen Finanzhaushaltes, den wichtigen Schritt, in Halle und Frankfurt a. O. eigene Professuren der Oekonomie und Cameralwissenschaft zu errichten, welche durch Gasser und Dithmar für jene Periode glänzend besetzt wurden. (1727.) Es bildete sich jetzt auf den deutschen Universitäten eine förmliche Schule deutscher Cameralisten aus, welche mit Jung, Rössig und Schmalz bis an das Ende des 18. Jahrhunderts reicht. Das zufällig entstandene Wort

14) «Ein Hausvater muss seinen Acker düngen und pflügen, will er davon etwas erndten. Das Vieh muss er mästen, will er es schlachten; und die Kühe muss er wohl füttern, wann er will, dass sie sollen viel Milch geben. Also muss ein Fürst seinen Unterthanen erst zu einer guten Nahrung helfen, wenn er von ihnen etwas nehmen will»: v. Schröder Fürstl. Schatz- und Rentkammer (1686) Vorr. §. 44. Schon früher (1654) hatte v. Horneck Oesterreich über Alles wann es nur will (S. 220 der Ausgabe von 1707) gemeint, die Sorge für die allgemeine Landesökonomie sei kein *parergon*, keine *appendix* der Kammer, sondern enthalte deren eigentlichen Grund, umfasse auch viele Gegenstände, welche mit «Cameralien» keine Gemeinschaft haben.

15) *Morhof Polyhistor, Tom. III. Thomasius Cautelae circa praecognita jurisprudentiae, Cap. 17. (Cautelae circa studium oeconomicum.)* Ebenso in seinen Vorlesungen über Seckendorffs Teutschen Fürstenstaat.

Cameralwissenschaft wurde freilich in sehr verschiedenem Umfange gebraucht. Während Dithmar (1734) ökonomische, Polizei- und Cameralwissenschaft unterscheidet, und die letzte auf das Finanzwesen, einschliesslich der Steuern, beschränkt: versteht Darjes (1756) unter Cameralwissenschaft sowohl Oekonomie (Land- und Stadtwirtschaft) und Polizei, als Cameralien im engeren Sinne, d. h. Domänen und Regalien. Während Nau. (1794) in seinen «Ersten Linien der C.» nur die Privatwirtschaftszweige abhandelt, zieht Schmalz (1797) auch die Volkswirtschaft im weitesten Umfange herein; und Rössig (1792) theilt sogar die Cameralwissenschaft in die Lehre von Domänen und Regalien (C. W. im engeren Sinne), die Steuerlehre und Polizei ein. Jedenfalls hat sich die Nationalökonomik in Deutschland aus der Cameralwissenschaft förmlich entwickeln müssen, während sie in Italien und England vorzugsweise von Betrachtung der Münzpolitik und des auswärtigen Handels ausgegangen ist.

Scheidet man nun von der Cameralwissenschaft im Sinne des vorigen Jahrhunderts einmal diejenigen Bestandtheile aus, welche jeder Wirtschaft, also auch der Volkswirtschaft, gemein sind; ferner diejenigen, welche der Volks- und Regierungswirtschaft als Ganzem ausschliesslich angehören: so bleibt weiter nichts übrig, als eine Anzahl Regeln, wie die verschiedenen Hauptzweige des Privaterwerbes mit dem höchsten nachhaltigen Vortheile für ihren Unternehmer zu betreiben sind. Also namentlich Land- und Forstwirtschaftslehre, Bergbaukunde, Technologie (wozu auch die Lehre vom Hüttenwesen, von der Baukunst u. s. w. zu rechnen ist) und Handelskunde. Man könnte sie, weil die Bezeichnung Cameralwissenschaft völlig veraltet ist, mit dem Namen Privatökonomik zusammenfassen. Offenbar ist dies weder eine einfache, noch eine reine Wissenschaft, sondern nur eine, aus praktischen Gründen gemachte, Zusammenstellung von theils naturwissenschaftlichen, theils nationalökonomischen Lehnsätzen. So ist z. B. in der Landwirtschaft die Lehre von den Bodenarten, von der Beackerung, von der Ernährung der Thiere und Pflanzen u. s. w. rein naturwissenschaftlich; die Lehre degegen von den Productionskosten, von der Kapitalaufnahme und Arbeitslöhnung, vom Absatze der Producte, vom Reinertrage und Preise der Grundstücke u. s. w. rein nationalökonomisch. Auch der Volkswirth bedarf der Kenntniss jener

naturwissenschaftlichen Seite: sie ist für jede detailliertere und lebendigere Theorie, noch mehr für jede Praxis der Volkswirtschaft unentbehrlich. Der grosse Unterschied liegt aber darin, dass sich der Cameralist für die Sachgüter um ihrer selbst willen interessiert, der Nationalökonom nur in sofern, als sie das Volksleben angehen¹⁶⁾. — Es scheint übrigens, wie wenn die Nationalökonomien, besonders die deutschen, auf die formale Abgränzung ihres Faches allzuviel Werth gelegt hätten. Da sollten wir uns lieber die Naturforscher zum Vorbilde nehmen, die sich wenig darum kümmern, ob eine Entdeckung der Physik oder Chemie, der Mathematik oder Astronomie angehört, wenn nur recht viele und wichtige Entdeckungen gemacht werden¹⁷⁾.

Die Nationalökonomik beschäftigt sich vorzugsweise mit den materiellen Interessen der Völker: auf welche Art namentlich die Bedürfnisse der Nahrung und Kleidung, der Wohnung und Feuerung, des Geschlechtstriebes u. s. w. von den Völkern befriedigt werden; wie diese Befriedigung auf das Ganze des Volkslebens einwirkt und vom Ganzen wieder bestimmt wird. Hiermit ist die richtige Schätzung der Volkswirtschaft wie von

46) So unterscheidet *J. S. Mill Principles I*, 23 die physikalischen Bedingungen, welche auf die ökonomische Lage der Völker einwirken, von den moralischen und psychologischen, welche letzteren auf socialen Einrichtungen oder auf den Grundzügen der menschlichen Natur beruhen. Nur diese gehören zum Gebiete der politischen Oekonomie. Nach *J. B. Say Traité, Introd.* untersucht dieselbe den Landbau, die Gewerbe und den Handel einzig nach ihrem Verhältniss zur Vermehrung oder Verminderung des Reichthums, und kümmert sich nicht um die Handgriffe ihrer Ausübung. Sie berücksichtigt, wie *Arnold* sagt, (*Naturgemässe Volkswirtschaft*, S. 46) in der Regel nicht sowohl die Sachen selbst, als den darin enthaltenen Tauschwerth. Aehnlich nennt *Lotz Handbuch I*, S. 6 ff. die Staatswirtschaft die Lehre von der einen Betriebsamkeit, welche allen Industrien u. s. w. zu Grunde liegt. *Schulze Ueber volkswirtschaftliche Begründung der Gewerbswissenschaften* (1826) bezeichnet die N. Oekonomie als die Lehre von den Grundbedingungen des Volkswohlstandes, sofern sie im Wesen des Menschen liegen. — Wenn *Ad. Smith* sagt, die Regierung stehe in wirtschaftlicher Einsicht dem ersten besten Gewerbetreibenden nach (*B. IV, Ch. 2*), so gilt dies im Ernste höchstens von der technischen Seite. Wenn *Steuart* hingegen dem Staatsmanne die Rolle des Hausvaters vindiciert (*B. II, Ch. 43*), so meint er offenbar nur in nationalökonomischen Dingen.

47) Vgl. übrigens *Rau Ueber die Kameralwissenschaft. Entwicklung ihres Wesens und ihrer Theile*. 1823. *Baumstark Kameralistische Encyclopädie*, 1835.

selbst gegeben. «Der Reichthum verhält sich zur Tugend, wie das Gepäck zu einem Heere.» (Bacon.) Jene Unterschätzung der wirthschaftlichen Dinge, welche man den niederen Kulturstufen, z. B. unserm Mittelalter, bald zur Ehre, bald zum Vorwurfe anrechnet, ist doch in Wahrheit auch hier nur Ausnahme gewesen. Andere Arten des Erwerbes und Genusses, als jetzt, standen damals im Vordergrunde; den Erwerb und Genuss im Allgemeinen hat man zu jeder Zeit hochgehalten. Gerade bei rohen Menschen führt das leibliche Bedürfniss eine viel lautere Stimme, als das geistige¹⁸⁾. Dagegen pflegt sich in überkultivierten, ja schon sinkenden Zeitaltern eine bewusste Ueberschätzung der materiellen Interessen breit zu machen¹⁹⁾: wo denn freilich ein kurz-sichtiger Egoismus mit den höheren Lebensgütern zugleich seine eigene Zukunft opfert. Wir dürfen nicht übersehen, wie der einzelne Mensch, der sein Vermögen selbst erwirbt, den Zenith des Reichthums gewöhnlich erst nach der Blüthenzeit seines übrigen Lebens erreicht: gerade so geht es auch bei ganzen Völkern. Die reichste Periode pflegt den Verfall einzuleiten²⁰⁾.

18) Apologie der wirthschaftlichen Civilisation als sittlich heilsam, militärisch förderlich, den Wissenschaften günstig, sogar als poetisch, bei *Dunoyer De la liberté du travail* L. IV, Ch. 1. S. Vgl. Fallati Ueber die s. g. materielle Tendenz der Gegenwart, 1842.

19) Vgl. die Inschrift auf dem Denkmale Sardanapals: ταῦτ' ἔχω, ὅσος ἔγωγον καὶ ἐγύβρισα καὶ μετ' ἔρωτος τέραν' ἤπαθον. (*Diodor* II, 23.) Die Ansicht des verfallenden jüdischen Volks wird bei Jesaias 22, 13 und im Buche der Weisheit 2 charakterisiert. Bei den Griechen sind die Kyniker und Epikureer doch nur verschiedene Seiten derselben Ausartung. «Geldgier wahrlich allein, sonst nichts, wird Sparta verderben!» (*Cicero De off.* II, 22, 77.) Vgl. *Plato Rep.* VIII. So war auch in Rom der Grundsatz, *omnia venalia esse*, ein Hauptmoment zum Verfall der Republik. (*Sallust. Cat.* 10 ff. *Jug.* 8 ff.)

20) Unter Perikles hatte der athenische Staatsschatz höchstens 9700 Talente betragen. (*Thucyd.* II, 13.) Dagegen liess Alexander M. auf der Burg von Ekbatana einen Schatz von 480000 Talenten aufhäufen (*Strabo* XV. p. 731); Ptolemäos II. hinterliess sogar einen Schatz von 740000 Talenten. (? *Appian. Praef.* 40. *Droysen* Gesch. des Hellenismus II, S. 44 fg.) In Neros Zeit hatte die Tochter manches Freigelassenen einen Spiegel von höherem Werthe, als die ganze Aussteuer, womit der Senat die Tochter des grossen Scipio versehen. (*Seneca Quaest. natur.* I, 17: vgl. *Cons. ad Helviam* 12.) Ein «aufgeklärter Despotismus», sagt M' Culloch, «kann die Nation ebenso wohl bereichern, wie die Freiheit.» (*A discourse on the rise etc.*, p. 77 fg.)

Derselbe las ferner Grundzüge einer nationalökonomischen Erklärung des Privateigenthums.

Zu jeder wirthschaftlichen Production wird in der Regel das Zusammenwirken aller drei Factoren, Natur, Arbeit und Kapital, erfordert: das Wort Kapital in dem gewöhnlichen Sinne der heutigen Wissenschaft verstanden, wo es alle Producte umfasst, die zu fernerer Production aufbewahrt werden. Selbst der ärmste Waldbeerensammler pflegt seinen Korb, seine nothdürftige Kleidung zu besitzen. Ohne Kapital würde jeder Einzelne, sogar jeder Augenblick ganz von vorne anfangen müssen. Kein Mensch seit Adams Zeit kann arbeiten, ohne dass während seiner Kindheit beträchtliche Kapitalvorschüsse für ihn verwandt wären. «Kein Nagel in England, welcher sich nicht direct oder indirect auf eine Ersparniss vor der normannischen Eroberung zurückführen liesse.» (Senior.)¹⁾

In den verschiedenen Zweigen der Production muss übrigens das Verhältniss der drei Factoren ein sehr verschiedenes sein. Bei dem Schlachtvieh z. B., das auf natürlicher Weide genährt worden, hat die Arbeit äusserst wenig, der Boden fast Alles gethan: darum eignen sich für diese Production am besten ausgedehnte, schwach bevölkerte Länder. Wo es umgekehrt an Grundstücken fehlt, wie in reichen, dichtbevölkerten Städten, da verlegt man sich am liebsten auf solche Gewerbszweige, die hauptsächlich mit Kapital und Arbeit wirken, also Fabriken, Handwerke u. s. w. — Von diesem Gesichtspunkte aus kann die Geschichte fast jeder völlig entwickelten Volkswirthschaft in drei grosse Perioden getheilt werden. In der frühesten Periode herrscht überall noch der Factor Natur vor. Wald, Gewässer und Weide nähren eine dünne Bevölkerung fast freiwillig. Das saturnische Zeitalter, wovon die Sage redet! Eigentlichen Reichthum kann es hier noch nicht geben; wer aber gar kein Grundstück besitzt, der läuft Gefahr, ein vollkommen abhängiger Dienstmann, ja Sklav eines Grundeigenthümers zu werden. In der zweiten Periode wird der Arbeitsfactor immer bedeutender.

1) Man übersehe nicht, dass auch jede Arbeit für einen fernliegenden Zweck, jeder Arbeitsvorschuss unter den Begriff Kapital fällt. Vgl. noch *Droz Economie politique I, 6.*

Mit der Arbeit wächst das Städtewesen, aber auch die Bann- und Zunftrechte, Kasten u. s. w., wodurch man die Arbeit gleichsam kapitalisiert. Zwischen Grundbesitzern und Leibeigenen bildet sich ein Mittelstand aus. In der dritten Periode endlich wird das Kapital vorherrschend. Der Boden nimmt durch Kapitalanlagen unendlich an Werth zu; auch im Gewerbefleisse überwiegt die Maschinenarbeit die menschlichen Hände. Der Reichthum des Volkes steigt hierdurch fortwährend, aber die Vertheilung pflegt daneben in immer höherem Grade ungleich zu werden.

Es entstehen Kapitalien hauptsächlich durch Ersparniss, indem neue Producte dem augenblicklichen Verbräuche des Producenten entzogen und als Grundlage einer dauernden Nutzung aufbewahrt werden. Auch solche Producenten können sparen, deren Product ein rasch vergängliches ist: wenn sie es nämlich vertauschen und den Gegenwerth kapitalisieren. So kann z. B. der Virtuose, dessen Leistung nach einer Stunde schon verklungen ist, das von einem Gutsherrn, welcher zuhörte, empfangene Korn zur Bezahlung eines Schmiedes verwenden und dessen Product in grosser Dauerhaftigkeit auf einer Eisenbahn fixieren: alles dies vermittelt durch Geld, Actien u. s. w., aber nicht weniger reell. So spart der Bauer das Silber auf, welches der Bergmann vielleicht ohne sein Korn nicht hätte producieren können. Ordnung, Voraussicht und Selbstbeherrschung sind die geistigen Bedingungen der Kapitalersparniss. Das Kapital ist Resultat der Vergangenheit, um der Zukunft willen dem gegenwärtigen Genuisse entzogen. Der Kinder- und Bummlersinn, der blos für den Augenblick lebt, ist seiner Entstehung zuwider. Den Indianern, Eskimos u. s. w. hat das Aufsparen ihrer Beute, ja nur das Schonen ihrer natürlichen Erwerbsquellen, erst von den Missionaren oder Kaufleuten mühsam gelehrt werden müssen; ursprünglich zerstörten sie wohl gar in roher Jagdgewöhnung, was sie nicht auf der Stelle geniessen konnten²⁾. Auf den höchsten Kulturstufen ist der Kapitalisierungstrieb gewöhnlich sehr stark; bei sinkenden Völkern nimmt er wieder ab, insbesondere wo die Rechtssicherheit gesunken ist³⁾.

2) Hearne Reise nach Prinzwallesfort, S. 43. 58. 119. Barrow, von Sprengel, S. 282. *Humboldt Relation historique II, p. 245.*

3) Die Schule Ricardos pflegt auch das Kapital unter den Begriff Arbeit

Wie sich die Arbeit der Menschen nur unter Voraussetzung persönlicher Freiheit zu ihrer vollen wirthschaftlichen Bedeutung entwickeln kann, so das Kapital mit seiner productiven Kraft nur unter Voraussetzung freien Privateigenthums. Wer möchte sparen, d. h. also dem gegenwärtigen Genusse entsagen, wenn er des zukünftigen Genusses nicht sicher wäre? ⁴⁾

zu subsumieren, als «aufgesparte Arbeit.» Dies ist ungeschickt, weil ja der Kapitalbesitzer doch mehr gethan hat, als die blossе Hervorbringung und Erhaltung desselben: eben die Enthaltung von eigenem Genusse, wofür er z. B. Zinsen verlangt. Sehr richtig bemerkt *J. B. Say Traité I, Ch. 4*, der durch eine Oelmühle nach Abzug aller Kosten hervorgebrachte Werth sei doch etwas Neues, von der Arbeit, wodurch die Mühle selbst geschaffen worden, wesentlich Verschiedenes. — Nur dann lässt sich (wie so viele Engländer thun), obsehon immer noch mit etwas schieferm Ausdrucke, die Arbeit für den einzigen Productionsfactor erklären, wenn man, wie die Kräfte des eigenen Körpers, so überhaupt alle Naturkräfte als sich von selbst verstehend voraussetzt, und ihre gesammte Benutzung durch den menschlichen Geist Arbeit nennt.

4) Eine musterhafte Erörterung, wie das Recht der Verjährung mit der volkswirthschaftlichen Nothwendigkeit des Eigenthums zusammenhängt, bei *J. S. Mill I, p. 237 ff.* — Die rechtsphilosophische Begründung des Eigenthums hat bei den Neueren drei Hauptrichtungen eingeschlagen, eine juristische, politische und ökonomische. Der Satz: *res nullius cedit primo occupanti* (vgl. *L. 3 D. XLI, 1*) erklärt nur den geringsten Theil der Eigenthumsverhältnisse, und noch dazu aus einer ganz zufälligen Thatsache. Nach Hobbes (*Leviathan 24*) rührt alles Eigenthum von einer Anerkennung durch die Staatsgewalt her, oder wie es Montesquieu (*Esprit des lois XXVI, 13*) milder ausdrückt, vom Gesetze. Dies Princip könnte freilich, bei der grossen Wandelbarkeit aller Gesetze, die äusserste Unsicherheit zur Folge haben, ein stetes Schwanken von einer Utopie, einer Revolution zur andern: wenn Jedermann seinen Erwerb nicht darum besässe, weil er ihn erarbeitet und erspart hat, sondern weil ihn das jeweilig bestehende Gesetz gewährleistet. Viel minder bedenklich ist schon die Ansicht, welche das Eigenthumsrecht auf einen Vertrag gründet; so bei Hugo Grotius (*Jus belli et pacis II, 2*), welcher selbst die Occupation herrenloser Dinge durch Voraussetzung eines stillschweigenden Vertrages rechtfertigt. Die Nationalökonomien sind meistens Locke gefolgt, der jedem Arbeiter das Recht zuerkennt, das Product seiner Arbeit zu haben und aufzusparen. (*On civil government II, §. 25—31.*) Die neuerdings nicht selten auftauchende Lehre, dass jeder Mensch auf ein, seinem Bedürfniss entsprechendes, Eigenthum ein Recht besitze (z. B. Ahrens Rechtsphilosophie, S. 222), kann zu allerlei socialistischen Folgerungen benutzt werden. Eine äusserst verwirrte Skepsis enthält Proudhon *Qu'est ce que la propriété* (1840), als dessen Vorläufer Brissot *Recherches philosophiques sur le droit de propriété et le vol* (1780) angesehen werden kann.

Dem gegenüber hat die Idee der Gütergemeinschaft vornehmlich in solchen Zeiten Anklang⁵⁾ gefunden, wo folgende vier Bedingungen zusammentrafen.

4) Ein schroffes Gegenüberstehen von Reich und Arm. So lange noch ein breiter Mittelstand dazwischen liegt, werden die beiden Extreme selbst moralisch vom Zusammenstossen abgehalten. Nichts bewahrt sicherer vor dem Neide gegen die Höheren und vor der Verachtung gegen die Niederen, als eine unabgebrochene Stufenleiter der bürgerlichen Gesellschaft: *Sperate miseri, cavete felices!* Hier findet dann auf allen Sprossen der Leiter die frischeste, productivste Bewegung statt: der Untenstehenden hinaufzuklimmen, der Obenstehenden sich festzuhalten. Wo aber Reichthum und Armuth durch eine Kluft getrennt sind, welche der Arme gar keine Hoffnung hat je zu überfliegen, wie ungemildert wird da der Stolz auf der einen Seite, der Neid auf der andern wüthen! Nun gar in den Brennpunkten der Volkswirthschaft, den grossen Städten, wo sich dem tiefsten Elende ganz dicht zur Seite der frechste Luxus stellt, und das Elend selbst, seine Massenhaftigkeit erkennend, sich gegenseitig aufhetzt. Es ist leider nicht zu verkennen, dass gerade auf dem Gipfel der Volksentwicklung eine Menge von Tendenzen mächtig sind, welche, ohne das Entgegentreten überwiegender Heilkräfte, die Reichen immer noch reicher, die Armen, wenigstens relativ, noch ärmer machen, und somit den Mittelstand von beiden Seiten her schmälern.

2) Ein hoher Grad von Arbeitstheilung, wodurch einerseits die wechselseitige Abhängigkeit der Menschen immer grösser wird, wodurch aber zugleich das Auge des Ungebildeten immer weniger im Stande bleibt, den Zusammenhang von Verdienst und Lohn klar zu übersehen. Denken wir uns eine Robinsonsinsel! Wenn da der Eine nach vielmonatlicher Arbeit

5) So einfach und verständlich der Name Communismus, so vieldeutig ist der Name Socialismus. Doch stimmen die meisten s. g. Socialisten darin überein, dass sie die bestehende «Gesellschaft» (wohl zu unterscheiden vom Staate) nebst ihren Grundlagen, den bestehenden Eigenthums- und Familienverhältnissen, für schlecht erklären. Ein gründlicher Neubau soll den Hauptübelstand, wie sie meinen, nämlich die Schroffheit des Unterschiedes zwischen Reich und Arm, Gebildet und Ungebildet, für immer aufheben. Die hierzu empfohlenen Massregeln lassen sich dann zusammen als indirecte und halbe Gütergemeinschaft charakterisieren.

einen Baum mit seinem Thierzahne gefällt und zum Canot ausgehöhlt hat, so wird es dem Andern, der inzwischen vielleicht auf seiner Bärenhaut schlief, allerdings nicht wohl einfallen, das Recht jenes auf die Frucht seiner Mühe hinwegzuläugnen. Wie nun aber auf den höchsten Kulturstufen, wo der Bankier, scheinbar in einem Augenblicke, scheinbar mit einem Federstriche, tausendmal mehr gewinnt, als der Tagelöhner im Schweisse des Angesichts während einer Woche? wo man bei Zinsgläubigern nur allzu leicht vergisst, auf welche mühsame Art sie selbst oder ihre Vorgänger das Kapital erschaffen haben? Insbesondere in Zeiten der s. g. Uebervölkerung, wo Massen ehrlicher Menschen kein Almosen, nur Arbeit verlangen, nur Gelegenheit, ihr Brot zu verdienen, und doch dem Hungertode nah sind! ⁶⁾

3) Eine starke Erschütterung, wohl gar Verwirrung des öffentlichen Rechtsgefühls durch Revolutionen, zumal wenn dieselben rasch nach einander in entgegengesetzter Richtung erfolgen. Alle Parteien haben dann gewöhnlich um die Gunst der Masse gebuhlt, und diese ist sich bewusst geworden, wie zunächst durch ihre Fäuste eine Menge von Umwälzungen geschehen. Es kann auf diese Art nicht ausbleiben, dass man einstweilen, bis sich Alles wieder gesetzt hat, dem Pöbel mannichfach die Zügel schiessen lässt: dadurch werden Ansprüche erweckt, die man hernach grosse Mühe hat wieder zu beschwichtigen. In jeder langdauernden und tiefgehenden Revolution, mag sie nun zu Gunsten des Adels, der Fürsten oder des Mittelstandes unternommen sein, pflegt deshalb neben anderer, beabsichtigter Saat auch das Unkraut des Communismus aufzugehen.

4) Hohe Ansprüche der niederen Klassen als Folge demokratischer Staatsverfassung. Der Communismus ist die, logisch nicht inconsequente, Uebertreibung des demokratischen Gleichheitsprincipes. Menschen, die sich selbst fortwährend als souveränes Volk, ihr Wohl als oberstes Staatsgesetz bezeichnen hören, werden den Abstand eigenen Elends und fremden Ueberflusses noch viel schwerer empfinden. Wie geistig-relativ sind nicht überhaupt die leiblichen Bedürf-

6) *Vivre en travaillant, ou mourir en combattant*, war die Fahnendevise der aufrührerischen Seidenweber zu Lyon 1832.

nisse! Der Grönländer fühlt sich behaglich in seiner Erdhütte und mit seinem Thrankrüge; der Engländer würde darüber in Verzweiflung gerathen.⁷⁾

Es wird hiernach erklärlich sein, weshalb in folgenden vier Perioden der Weltgeschichte die mächtigste Verbreitung communistischer Ideen stattgefunden hat: bei den Alten im Zeitalter des sinkenden Griechenthums und der ausartenden römischen Republik; bei den Neueren im Zeitalter der Reformation und abermals in der Gegenwart.^{8) 9) 10) 11)}

7) So versichert *Vauban Dime royale* p. 34 fg. (*Daire*) von der spätern Zeit Ludwigs XIV, dass fast $\frac{1}{10}$ des französischen Volkes bettelte, $\frac{5}{10}$ keine Almosen geben konnten, weil sie selbst dem Elende ganz nahe standen; $\frac{3}{10}$ waren *fort malaisées, embarrassées de dettes et de procès*; kaum 1 Procent konnte *fort à leur aise* genannt werden. Wie behaglich ist dagegen der jetzige Pariser Ouvrier gestellt! Und doch in jener Zeit nicht die mindeste Verbreitung communistischer Ideen; wie denn überhaupt ganz zertretene Menschen selten gegen ihr Elend mit grosser Lebhaftigkeit reagieren.

8) Dass der platonische Socialismus (*Plato De republ. V.*) keine blossе Privatphantasie gewesen, bezeugt am besten schon die Polemik, welche Aristophanes in seinen Ekklesiazusen dagegen richtet. Vgl. auch *Aristot. Polit. II, 2. (Schn.)* In der gleichzeitigen Praxis war es mit der zunehmenden Demokratisierung des Staates immer üblicher geworden, dass der Lebensunterhalt des grossen Haufens von Staatswegen bestritten wurde. Jede politische Thätigkeit des Bürgers wurde bezahlt, sogar die Theilnahme an der Volksversammlung (Diäten von 3 Obolen, während der Tagelohn im Landheere 6, auf der Flotte 3 Obolen betrug: *Thucyd. III, 47. VIII, 45*), und alle Behörden waren ungeheuer zahlreich, um möglichst Viele von dieser Besoldung mitgeniessen zu lassen. So gab es in Athen 6000 Richter auf etwa 20000 Bürger überhaupt! Dazu die zahllosen Feste, Schauspiele, Gelage, welche dem Volke unentgeltlich dargeboten wurden. Die Behandlung der Reichen, welche alles diess bezahlen mussten, war so terroristisch, dass sie wohl selbst ihre Verarmung als eine Art von Erlösung rühmen konnten (*Xenoph. Conviv. 4* und *Lysias pro bonis Aristoph., de invalido, de sacra olea cett.*). Dies unterscheidet sich doch wenig von einer halben Gütergemeinschaft; nur dass freilich die grosse Menge der Sklaven vom Genusse derselben ausgeschlossen war. In etwas späterer Zeit bildet der Gegensatz der kynischen und kyrenaisch-epikureischen Schulen die merkwürdigste Analogie zu dem neuern Gegensatze der roheren Socialisten und der Mammonsanbeter nach Dr. Ures Art. Besonders lebhaft wurde der Kampf in Sparta, wo sich aller Grundbesitz endlich in der Hand von 100 Ueberreichen concentrirt hatte, und wo die socialen Reformversuche durch Agis und Kleomenes den Staat nur noch rascher zum Untergange führten (*Plutarch. Agis und Cleomenes*). In der ganzen hellenischen Welt aber hatte sich alles dasjenige, was man Herkommen, politischen Volksglauben und nationales Rechtsgefühl nennen kann, in Rationalismus verwandelt, und

Wir sehen demnach, dass die Bestrebungen des Socialismus und Communismus durchaus keine so unerhörte, der neuesten

dieser wiederum sich mit furchtbarer Ausschliesslichkeit auf den Gegensatz von Reich und Arm geworfen. Vgl. Droysen Geschichte des Hellenismus II, S. 496 ff. u. öfter.

9) Ueber die Spaltung der römischen Republik in Geldoligarchen und Proletarier fliessen die Quellen sehr reichlich. An die Stichworte des neuern Socialismus erinnern die Reden der Gracchen (z. B. *Plut. T. Gracchus* 9.) und in viel schrofferer Weise noch die der Catilinarischen Verschwörung (*Sallust. Cat.* 20, 23, 37—39). Gar häufig begegnet uns die Sehnsucht, in wirthschaftlichen Dingen zur rohesten Urzeit, ohne Geld, ohne Reichthum u. s. w. zurückzukehren, was doch eben den Grundgedanken des Communismus bildet: so *Propert. II*, 13, *III*, 5, 11. Andererseits war in der Praxis die Ernährung des Pöbels auf Kosten des Staates oder der grossen Candidaten zu einem sehr hohen Grade entwickelt. Die Massen lebten zum Theil von der Feilbietung ihres Stimmrechtes. Bei der Consulwahl des J. 54 wurden der Centurie, welche in den Comitien zuerst aufgerufen ward, an 500000 Thaler versprochen (*Cicero ad Quintum II*, 15; *ad Att. IV*, 15.). Selbst Cato wirkte zu solchen Bestechungen mit (*Sueton. Caes.* 49). In der Socialreform des jüngern Gracchus waren, ausser der Beschränkung des grossen Landbesitzes, die Hauptpunkte folgende: Getreideverkauf unter dem Marktpreise, allerdings nur an Bewohner von Rom selbst; grosse Strassenbauten in Italien; Kolonisationen auf Staatskosten; Erhöhung des Soldatenlohnes (Nitzsch Gracchen S. 392 ff.). Durch Clodius wurden völlig unentgeltliche Kornspenden eingeführt, die nach *Cicero pro Sext.* 25 fast $\frac{1}{5}$ der Staatseinnahme verschlangen (?). An 320000 Menschen sind auf diese Art längere Zeit hindurch ernährt worden (*Sueton. Caes.* 41. *Dio C. XLIII*, 21. *LV*, 10.), freilich nur gerade so, dass sie nicht hungerten (*Sallust. p.* 268 *ed. Bip.*). Dazu kamen Salzvertheilungen, Oelvertheilungen, unentgeltliche Bäder, zahllose Schauspiele, mitunter kolossale Schmausereien, Bezahlung des einjährigen Miethzinses u. s. w. *Panem et circenses!* Die baaren Geldvertheilungen unter Augustus, bei denen 200000 bis 320000 Menschen bedacht wurden, kosteten jeweilig gegen $2\frac{1}{2}$ bis über 6 Millionen Thaler (*Monum. Ancy.* p. 372. *Wolf.*). Zu ausserordentlichen Unterstützungen waren besonders die Armenkolonien beliebt (*Sueton. Caes.* 42.). Vgl. über diese ganze Politik *Plin. Paneg.* 26 ff. Sogar in Constantinopel wurden gleich bei der Gründung ansehnliche Brotvertheilungen auf Kosten Aegyptens angeordnet, obschon hier in der neuen, rasch aufblühenden Residenz eigentlicher Pauperismus gewiss nicht vorhanden sein konnte (*Theod. Cod. XIII*, 4. *XIV*, 16.). Ganz beiläufig nur gedenke ich des, von dem Neuplatoniker Plotinus angeregten, Planes von K. Gallien, eine Stadt Platonopolis zur Verwirklichung der platonischen Republik zu gründen (*Porphy. V. Plotin.* 8.).

10) In den beiden Jahrhunderten, deren Mitte die Reformation bildet, musste zunächst schon der Uebergang der Landwirthschaft aus dem mittelalterlichen Bauernwesen zur neuern Grosskultur sehr hart auf die unteren Klassen drücken. Ebenso wirkte die Preiserniedrigung der edlen Metalle. Auch die Aufhebung so vieler Klöster vermehrte die Armennoth; wogegen

Zeit eigenthümliche Erscheinung sind, wie die blinden Anhänger und Gegner derselben glauben; vielmehr eine Krankheit, die

die zahlreichen neuen Armengesetze, die während des 16. Jahrh. in England, Spanien u. s. w. eine so grosse Rolle spielen, schwerlich genügen konnten. Was andererseits die Stimmung des Volkes inmitten dieser Drangsale betrifft, so gedenke man der Bauernkriege, der Wiedertäufer, der vielen Reformationen und Gegenreformationen, des niederländischen Aufstandes, der frauzösischen und englischen Thronstreitigkeiten u. s. w. In Italien war der Gegensatz von Geldoligarchie und Proletariat schon seit mehreren Jahrhunderten ausgebildet, seit der Mitte des 16. Jahrh. aber durch die allgemeine Verarmung des Landes noch viel drückender geworden. Ueber die pantheistischen Brüder und Schwestern des freien Geistes mit Güter- und Weibergemeinschaft s. Ullmann Reformatoren vor der Reformation II, S. 18 ff. Sie waren im 13—15. Jahrh. sowohl in Frankreich und Italien, wie in Deutschland verbreitet, und führen bis auf die Adamiten im Hussitenkriege (Aschbach Gesch. K. Sigismunds III, S. 109.). Schön früher Secte der Giovanali mit Güter- und Weibergemeinschaft, die um 1355 ein Drittel von Corsika gewonnen hatte, dann aber durch die Kirche und Genua unterdrückt wurde (Lehret Gesch. von Italien VI, S. 208 ff.). Als directer Vorläufer Münzers erscheint 1476 der würzburgische Hans Böheim (Ullmann a. O. I, S. 424 ff.). In Luthers Zeit war es fast ebenso gewöhnlich, wie heutzutage, von der tiefen Verderbniß alles Handels («Fugerei»), dem allgemein herrschenden Trugsysteme u. s. w. zu reden (vgl. die Stellen bei Hagen Deutschlands Verhältnisse im Reform. Zeitalter II, S. 323 ff.). Münzers Grundsatz: *omnia simul communia*. Sebast. Frank *Chronica*, Zeytbuch und Geschychtbibel u. s. w. (1534) fol. VI. 16. 27. 116. 114. 133. Ein charakteristischer Gegensatz bietet sich dar in Joh. Bockholts Leben, zu dessen rosenbedecktem Lager mit goldenen Vorhängen seine Weiber geführt wurden, aufs Köstlichste parfümiert und mit Juwelen geschmückt, während seine Unterthanen so sehr hungerten, dass sie verschmachtete Kinder einsalzen mussten; dazu noch das schreckliche Ende dieses communistischen Weltbeglückers! Noch unter Cromwell meinten sehr viele Engländer, dass Niemand ferner seinem Grundherrn Pacht schuldig sei. Secte der Levellers (*Walker History of the independency II. p. 152.*). Vgl. noch Hundeshagen in den theologischen Studien und Kritiken, 1845. — Die bedeutendsten systematischen Werke jener Periode sind Thomas Morus *Utopia* (1516) und Campanella *Civitas solis* (1620.) M. sagt geradezu, alle heutigen Staaten seien eigentlich nur Verschwörungen der Reichen, um unter der Maske des Gemeinwohls ihren Privatnutzen zu fördern und die Arbeiter auszubeuten. Mit Abschaffung des Geldes, welches nur für auswärtige Kriege beibehalten werden soll, würde alles Elend wegfallen. Kein wahres Privateigenthum. Strenge Leitung aller Arbeit durch die Behörden, so dass sich insbesondere Niemand ohne ihren Consens dem Ackerbau entziehen darf; gemeinsame Tafel, uniforme Kleidung; statt des Binnenhandels nur ein Austausch wechselseitiger Geschenke unter Aufsicht des Staates. Auch C. empfiehlt neben der Gütergemeinschaft eine beständig abwech-

sich fast regelmässig bei hochkultivierten Völkern in einer gewissen Lebensperiode wiederholt. Ist der Körper schon allzu

selnde Arbeit von nur etwa 4 Stunden täglich; dabei eine gemeinsame Erziehung, vornehmlich durch Bilder, populäre Encyklopädien u. s. w., und als Leitung eine geistlich-weltliche Despotie der Weisen, welche namentlich durch die Beichte wirkt. Fast bei allen Socialisten ist der kritische Theil gelungener, als der positive. Vgl. R. Mohl, Ueber Staatsromane in der Zeitschrift f. d. ges. Staatswissenschaft 1845, I.

41) Bei der grossen Abneigung, welche J. J. Rousseau gegen das Privateigenthum ausspricht (z. B. *Discours sur l'inégalité*, P. 2), und bei der völlig schrankenlosen Gewalt, die er im Staate der jeweiligen Mehrzahl einräumt (*Contrat social II*, Ch. 4), lässt sich nicht leugnen, dass seine Freiheit und Gleichheit wenigstens bedeutende Keime von Communismus enthalten. Um dieselbe Zeit hatte Morelly in seiner *Basiliade ou naufrages des îles flottantes* (1753) wieder einen communistischen Staatsroman geliefert (vgl. desselben *Code de la nature*. 1755.), und Mably empfahl in seinen Büchern *Doutes proposés aux économistes* (1768) und *La législation ou principes des lois* (1776) Aufhebung der Ungleichheit und wirkliche Gütergemeinschaft. Die Einführung des Eigenthums scheint ihm: *une faute qu'il était presque impossible de faire*. Selbst Beccaria nennt das Eigenthum ein schreckliches, vielleicht nicht nothwendiges Recht, das dem Unglücklichen nichts übrig gelassen hat, als eine nackte Existenz (*Dei delitti e delle pene*, Cap. 22.). Die französische Schreckenszeit rückte der Verwirklichung solcher Ideen ziemlich nahe: wir müssen nur die Aufhebung jedes Censur, die Besoldung der Proletarier, welche die Sectionsversammlung besuchten (2 Fr. täglich), die ungeheuerere Ausdehnung der Zwangsanleihen und Confiscationen, die Umwälzung aller Vermögensverhältnisse durch das Assignatenwesen, die Maxima für alle wichtigeren Lebensbedürfnisse, die Abschaffung der indirecten Steuern und aller mittelalterlichen Wirthschaftsreste u. s. w. zusammenstellen. Ueber die Verschwörung des Babeuf (hingerichtet 1796), welcher vollständige Gleichheit und Gemeinsamkeit der Arbeit, des Genusses und der Bildung, Abschaffung der grossen Städte u. s. w. wollte, vgl. *Buonarotti La conjuration de B.* (1821.). Dies Buch hat nach der Juliusrevolution zum Wiederaufleben der communistischen Ideen mächtig beigetragen. Unter den neuesten Communisten, welche sich von den älteren besonders durch ihre industrielle Färbung unterscheiden, ragt in Frankreich *Cabet Voyage en Icarie* (II. 1840) hervor, der übrigens die Abschaffung der Religion, der Familie, des Stadtlebens für offene Fragen erklärt, und das Durchdringen der Gütergemeinschaft nur auf dem friedlichen Wege der Ueberzeugung wünscht. Vgl. *Reybaud Etudes sur les réformateurs contemporains ou socialistes modernes*. 1840. Stein *Der Socialismus und Communismus des heut. Frankreichs*. 2. Aufl. 1848. Unter den Gegnern des S. und C. ragen hervor: *Malthus On population*, B. III, Ch. 3. Hildebrand *Die N. Ö. der Gegenwart und Zukunft*. 1. Bd. (1848.) *Thiers De la propriété*. 1849. *J. S. Mill Principles I*, p. 244 ff. hebt hervor, wie bisher das Princip des freien Eigenthums noch nie consequent durchgeführte

schwach, um eine gesunde, ausheilende Reaction zu bewirken, (S. 430) so pflegt das Uebel insbesondere zum Untergange der wahren Freiheit und Ordnung zu führen. Der Communist, der über seiner materiellen Nothdurft alles Andere, namentlich die Staatsform, nur als Mittel dazu betrachtet, wird den Liberalen entweder für einen Thoren halten, der unnützen Hirngespinnsten nachjagt, oder für einen Schelm, der das Volkswohl zur Maske seiner Selbstsucht herabwürdigt¹²⁾. Die Anhänger des Communismus sind daher zuletzt mit jeder Staatsform zufrieden, welche ihnen das Meiste zu bieten scheint: das kann aber, wenigstens für den Augenblick, ein rücksichtsloser Despotismus. Wenn sie also für jede Umwälzung leicht zu gewinnen stehen, so doch am leichtesten für eine despotische. Und auf der andern Seite, wenn der Communismus alle Güter des Lebens ernstlich bedrohet, so sind auch die Besitzenden gezwungen, sich an jeden Halt, der nur gegen ihn garantiert, anzuklammern, und es nicht so genau zu nehmen, ob nicht vielleicht derselbe Halt ihre eigene politische Freiheit zertrümmert.

Wir sehen für jetzt von der fürchterlichen, Kultur zerstörenden Umwälzung ab, welche der Gütergemeinschaft vorhergehen müsste¹³⁾. Aber welches würden ihre Folgen sein? Bei Thieren und Engeln (« Göttern und Göttersöhnen » des Platon) könnte sie ohne Schaden bestehen. Auch bei Menschen, die durch wahre Liebe verbunden sind. Jedes musterhafte Familienleben hat eine Art von Gütergemeinschaft¹⁴⁾. In grösseren

worden. Die erste Anordnung der neueren Socialverhältnisse geschah fast überall durch Eroberung und Gewalt, wovon auch heute noch viele Spuren übrig. Fortwährend sind viele Dinge Eigenthum gewesen, die es nicht sein sollten. Die Staaten haben die Schattenseite des Eigenthums, zu grosse Concentration, möglichst zu verstärken gesucht u. s. w. Daher kein Mensch behaupten könne, die s. g. socialen Uebel rührten vom Eigenthum, als sohem, her. — Vgl. Roscher Betrachtungen über S. und C. in der Berliner Zeitschr. f. Geschichtswissenschaft 1845.

12) St. Simons bekannter Vorwurf, der Grundsatz der Liberalen sei: *ôte toi de là, que je m'y mette.*

13) Die *travailleurs égaux* wollten nicht bloss den König, den Hof und die Minister, sondern auch die Liberalen und alle Besitzer morden: Stein, S. 496. *Moniteur républicain*, 3 *Frimaire* en 46.

14) Sobald freilich z. B. in einer Ehe diese wahre Liebe nicht vorhanden ist, artet die Gütergemeinschaft nur allzu leicht in eine Beraubung des bessern Theils durch den schlechtern aus.

Gesellschaften ist diese Liebe freilich nur bei dem höchsten, selten lange dauernden, religiösen Enthusiasmus zu finden, wovon die Apostelgeschichte (II, 44 ff. IV, 32 ff. V, 4—11) das bekannteste und schönste Beispiel giebt¹⁵⁾.

15) Die oft gepriesene Gütergemeinschaft der ersten Christen zu Jerusalem war übrigens nur eine Gemeinschaft des Gebrauches, nicht des Eigenthums (IV, 32), und durchaus eine Bethätigung freier Liebe, keine Pflicht (V, 4), am allerwenigsten ein Recht, welches die Aermere in Anspruch genommen hätten. In der Jerusalemer Gemeinde herrschten sehr eigenthümliche Verhältnisse, eine grosse Armennoth; daher auch Paulus überall für sie sammeln liess, ohne doch in irgend einer andern Gemeinde ein ähnliches Institut zu begründen (Röm. 15, 26. I Korinth. 16, 1 ff. II Korinth. 8, 9). Vgl. *Mosheim De vera natura communionis bonorum in ecclesia Hierosol.* in seinen *Dissertatt. ad histor. eccles. pertinentes II, p. 1 ff.* Ob Barnabas *Epist.* 19 mehr hat sagen wollen? vgl. *Epist. ad Diognetum* 5. Eine wirkliche Empfehlung der G. G. aus ökonomischen Gründen bei *Joh. Chrysostom. in acta Apost., Hom. XI.* G. G. der Essener; *Philo Opp. II, p. 457 ff.* *Joseph. Bell. Jud. II, 8.* *Beller mann* Geschichtl. Nachrichten über die E. (1824). In vielen Klöstern eine Art G. G. Merkwürdiger Streit der Minoriten mit dem Papste zu K. Ludwigs von Baiern Zeit: jene behaupteten, das Eigenthum sei dermassen verwerflich, dass sogar die von ihnen verzehrten Speisen im Momente des Essens nicht ihnen gehörten; wogegen der Papst lehrte, selbst Christus und die Apostel hätten Eigenthum gehabt, theils persönlich, theils gemeinsam (*Raynaldi Ann. eccl. XV, p. 241. 285 ff.* G. G. der Brüder des gemeinsamen Lebens, in klösterlicher Weise, doch sehr veredelt (Ullmann Reformatoren v. d. Ref. II, S. 62 ff.). Die ersten Ansiedler von Newhaven in Connecticut hielten G. G., so dass alles Land nach der Zahl der Personen und des mitgebrachten Viehes in jeder Familie vertheilt, alle Käufe und Verkäufe aber auf Rechnung der Gesamtheit vorgenommen wurden. Ebenso in Massachusetts während der ersten 7 Jahre (Ebeling Gesch. und Erdbeschr. der V. Staaten II, S. 394. I, S. 557). Herrnhutische G. G. zu Bethlehem in Pennsylvanien 1742—1762, die aber aufgehoben wurde, als die Zahl der Kolonisten zu gross geworden war (Ebeling IV, S. 717). G. G. der Shakers und der lutherischen Rappisten (*Buckingham Eastern States II, p. 214. 427.* Prinz Neuwied Reise in N. Amerika I, S. 136 ff.). Russische Secten mit G. G. (v. Haxthausen Studien I, S. 366. 407). Harless Christl. Ethik § 50^d unterscheidet sehr gut den «antichristlichen» und «pseudochristlichen» Standpunkt, von welchem aus die G. G. verlangt zu werden pflegt. Die christliche Auffassung (vgl. Ephes. 4, 28. Thess. I, 4, 11. II, 3, 12. Matth. 6, 24. I Petr. 4, 10. Matth. 26, 7—11) wird von vielen Socialisten der Heuchelei beschuldigt: es sei gar leicht, wenn man selbst behaglich lebe, den Armen ihre Noth als eine Schule für den Himmel zu schildern, Geringschätzung der irdischen Güter zu predigen u. s. w. Man vergisst dabei gänzlich, dass die erste Verkündigung des Evangeliums in eine Zeit des härtesten Pauperismus fällt, und

Sonst aber wird in der Regel jeder Theilnehmer der Gütergemeinschaft möglichst wenig arbeiten, möglichst viel geniessen wollen¹⁶⁾. Bei einer Gemeinschaft von 100000 Mitgliedern wäre jedes einzelne am Resultate seines Thuns oder Lassens nur zu $\frac{1}{100000}$ interessiert, d. h. so viel wie gar nicht! Der Eigennutz des Individuums könnte sich fast nur auf die Vertheilung der Producte werfen: d. h. er würde immer dem Ganzen und den Anderen schaden, während er dies gegenwärtig doch nur ausnahmsweise thut. Wenn L. Blanc (auch schon Mably) statt des *intérêt personnel* den *point d'honneur* als Sporn der Production und als Zügel der Consumption zu benutzen rath, und hinsichtlich der Möglichkeit an das Heerwesen erinnert, so vergisst er u. A. die 30 Fälle von Todesstrafen im *Code militaire*¹⁷⁾. — Sollten bei strenger Gütergemeinschaft alle Last und Freude des Lebens gleich, und zwar nach den Begriffen des Pöbels gleich vertheilt werden, so würden

dass sowohl der Herr selbst, wie seine meisten Apostel den untersten Volksklassen angehörten (Evang. Luk. 9, 58). Manche spätere Kirchenväter haben übrigens ihre Mahnungen zur Wohlthätigkeit in Worte gekleidet, welche von den neueren Socialisten als ergiebige Fundgrube ausgebeutet werden: vgl. *Villegardelle Histoire des idées sociales*, p. 61 ff.

16) «Statt der jetzigen Concurrenz, möglichst viel und gut zu arbeiten, würde alsdann gewetteifert werden, wer am wenigsten und am schlechtesten arbeiten könnte» (Bastiat). Als die ersten virginischen Ansiedler 1614 das System der gemeinsamen Arbeit und *joint-stock-company* verliessen, wurde fortan «in einem Tage so viel gethan, wie früher in einer Woche, oder 3 Arbeiter leisteten so viel, wie früher 30» (*Purchas Pilgrims IV*, p. 1766. *Bancroft History of the U. States I*, p. 461). Selbst in Neuengland, also unter treflichen, arbeitsgewohnten Menschen, die um ihres Glaubens willen so grosse Opfer gebracht, war mit der G. G. fast ununterbrochene Hungersnoth verbunden; dies änderte sich erst 1623, wo man Privatgrundbesitz einführte, 1624 mit Erblichkeit (*Bancroft I*, p. 340). Auch die algerischen Militärkolonien, die gemeinsam wirthschafteten, hielten nach Jahresfrist um Auflösung dieses Bandes, bei dem nur gefaullentz würde: und doch waren dies lauter gleichalterige, kräftige Männer, schon gewöhnt an die Ordnung und Gemeinschaft des Dienstes, dabei vom Staate mit Sold und Lebensmitteln unterstützt. Vgl. den Bericht von *Bugeaud: Revue des deux M. 4. Juin 1848*.

17) Uebrigens darf man unparteilicher Weise das Misslingen der *ateliers nationaux* von 1848 nicht als praktische Widerlegung der socialistischen Utopien geltend machen, weil hier gar kein ernstliches Experiment beabsichtigt wurde: vgl. *E. Thomas Histoire des A. N. considérés sous le double point de vue politique et social* (1848).

Männer, wie Thaer, Arkwright u. A., die jetzt in Studierstube und Laboratorium für Hunderttausende Brot schaffen, alsdann mit Karst und Spaten höchstens für drei, vier Menschen producieren können. Die Arbeitstheilung mit ihrer unermesslichen Productivkraft würde grösstentheils aufhören; und der Erfolg nicht sein, dass die Niederen von der roh mechanischen, geistlosen, schweren Arbeit frei, sondern nur, dass die Höheren auch dazu herabgezogen würden. — Wie sehr würde nicht zugleich die Anzahl der Consumenten wachsen! Jedermann würde leichten Herzens dem stärksten menschlichen Triebe folgen, wenn die Gesammtheit seine Kinder aufziehen müsste. Nun haben wir gesehen, dass die Gütergemeinschaft am lebhaftesten gewünscht wird in Zeiten der Uebervölkerung. Da müsste sie denn durch Vermehrung der Consumption, Verminderung der Production das Uebel jedenfalls noch schlimmer machen. Wo jetzt 1000 Reiche und 100000 Proletarier wären, da würde es, ein Menschenalter nachher, gar keine Reiche und vielleicht 200000 Proletarier geben. Das Elend würde allgemein sein¹⁸⁾. Um einer, für den Pöbel recht angenehmen¹⁹⁾, aber ziemlich kurzen Uebergangsperiode willen, hätte man alle höheren Güter des Lebens, die über das Kartoffelessen, Branntweintrinken und Kinderzeugen hinausgehen, über Bord geworfen. Denn der gleiche Volksunterricht, wie ihn die Communisten fordern, würde

18) Gewöhnlich übersehen die Socialisten, dass die Mehrzahl jener Genüsse, von welchen sie die ärmere Klasse durch das Eigenthumsrecht ausgeschlossen glauben, ohne dieses Recht überall nicht existieren würden (Spittler Politik S. 356 ff.). Dies gilt sogar von den scharfsinnigen Einwüfen Hugo's: Naturrecht §. 208 ff. So gehört es bekanntlich zu den wirksamsten Declamationen des Socialismus, dass man den niederen Klassen eine viel kürzere durchschnittliche Lebensdauer nachrechnet, als den höheren. Dies Verhältniss wird dann wohl als eine Beraubung der Aermern um so und so viel Lebensjahre bezeichnet, und die ganze «heutige Gesellschaft» deshalb verurtheilt. Man vergisst hierbei gänzlich, dass vor einigen hundert Jahren die allgemeine durchschnittliche Lebensdauer noch viel geringer war; dass gerade mit Ausbildung der «heutigen Gesellschaft» selbst die ärmeren Klassen grosse Fortschritte in dieser Hinsicht gemacht haben, nur freilich die Reichen noch grössere.

19) Die G. G. würde jedoch längst nicht so viel thun, selbst augenblicklich, wie man in der Regel meint. Das rein persönliche Prassen ist am Ende selbst bei den Reichsten so bedeutend nicht; und wenn aller s. g. Luxus wegfiel, so hörte ja damit zugleich der Verdienst unzähliger Menschen auf.

praktisch doch nur darauf hinauslaufen, dass Niemand zur höhern, wissenschaftlichen Bildung gelangte²⁰⁾.

Die meisten Theoretiker der Gütergemeinschaft, das Gewicht der obigen Einwürfe mehr oder minder fühlend, haben die Idee einer Organisation der Arbeit²¹⁾ hinzugefügt, d. h. einer Centralleitung aller Production und Consumption entweder durch die bestehende, oder eine erst neu zu errichtende Staatsgewalt. Dies wäre folglich eine Despotie, wie sie auf der Welt kaum je bestanden hat: ein Cäsaropapismus, der zugleich die Macht aller Hausväter usurpiert hätte. Indess würden die oben erwähnten Uebelstände darum nicht weniger eintreten. Alle Triebfedern, welche jetzt zur Thätigkeit und Sparsamkeit führen, wären weggefallen, und nur die allgemeine Menschenliebe, oder wenn man will, der Patriotismus übrig geblieben, die ja aber auch jetzt schon vorhanden sind. Selbst die Bevormundung würde schlaff sein, weil sie (und zwar im günstigsten Falle) ohne jedes persönliche Interesse geführt würde. Es ist bekannt und leicht erklärbar, dass Staatsgewerbe auf die Dauer niemals mit demselben Eifer und Erfolge betrieben werden können, wie Privatgewerbe. Es ist ebenso bekannt, in welchem engen Zusammenhange die politische Freiheit eines Volkes mit seiner wirthschaftlichen Production steht: dass z. B. der grössere Reichthum Englands gegenüber der Türkei ganz besonders von der Freiheit dort und der Knechtschaft hier ausgeht²²⁾. Was würde nun gar das Re-

20) Babeuf erklärte alle Wissenschaft und Kunst für Uebel. Niemand sollte mehr lernen, als Lesen, Schreiben, Rechnen und etwas Geographie von Frankreich. Dazu die strengste Censur, um diese Gränze festzuhalten.

21) Dieser Ausdruck besonders in Curs gesetzt durch *L. Blanc Organisation du travail* (1841), worin die praktischen Hauptideen folgende sind: Unterdrückung der Concurrrenz durch Staatsgewerbe, Gleichheit der Arbeitslöhne, Gleichheit und gesetzliche Bestimmung der Kapitalzinsen, Wahl der Gewerbevorsteher durch die Arbeiter. — Bei vielen neueren Socialisten hat sich statt des Wahlspruches: *Liberté* der andere: *Solidarité* geltend gemacht. Uebrigens gehören Fichte's Naturrecht (1796) und geschlossener Handelsstaat (1800) ohne Zweifel zu den merkwürdigsten «Arbeitsorganisationen.» Sie gehen alle darauf aus, die schon bestehende Organisation zu tödten und aus den einzelnen Gliedern des Leichnams einen neuen Körper zusammenzusetzen. (Medeas Zauberkessel)

22) Ein orientalischer Weiser bezeichnet es als das Ideal von Rechtsicherheit, wenn eine schöne und mit Juwelen geschmückte Frau ohne Gefahr das Land durchreisen könne. Was möchte derselbe wohl von unseren

sultat sein, wenn die despotische Staatsleitung noch zehnmal weiter ginge, als sie es in der Türkei je nur versucht hat? wenn der Despot zugleich nicht ein Einzelner mit seinen wenigen Beamten wäre, sondern der ganze Pöbel mit Millionen Augen und Händen? Dies wäre in der Wirkung nicht viel anders, als wenn man jeden Producenten durch einen Polizeidiener und einen Zollcontroleur gebunden escortieren liesse.

Und was hätte man gewonnen? Eine Vertheilung der Güter, die Vielen ungerecht schiene, würde nach wie vor bleiben, weil nun der Faule oder Untüchtige ganz denselben Lohn bekäme, wie der Fleissige und Tüchtige²³). Die so oft beklagte Opposition eines Theiles der Gesellschaft wider das Ganze dauerte fort: nur dass künftig die Starken opponierten, während es jetzt die Schwachen thun²⁴). Auch ist die unfreiwillige Gemeinschaft an

europäischen Staaten denken, wo sogar Waisenkinder ihre Habe nicht allein conserviert, sondern mittelst der Zinsen vermehrt finden, sobald sie mündig geworden sind? (Barrow.)

23) «Die Gleichheit des Communismus ist die ärgste Ungleichheit, weil sie dem Einen für 2 Stunden schlechter Arbeit denselben Lohn gewährt, wie dem Andern für 4 Stunden guter Arbeit» (*Bastiat Harmonies économiques, Ch. 8.*)

24) Fourier hat seine Reform der bestehenden Verhältnisse vornehmlich auch damit empfohlen, dass es dann keine Verbrechen mehr geben würde, weil der ungescheuten Befriedigung aller Triebe kein Hinderniss mehr im Wege stände. Wäre dies nun auch wahr, gewinnt die Moralität ernstlich dabei, wenn nur darum nicht mehr gehurt und gestohlen wird, weil die Gesetze das Huren und Stehlen mit besser klingenden Namen bezeichnen? Uebrigens ist das System F.'s wunderlich genug aus wahren und falschen Elementen zusammengesetzt. Ohne das Privateigenthum, oder auch nur das Erbrecht zu bekämpfen, steht F. andererseits durch seine Auflösung aller grösseren Städte, seine ganz brutale Weibergemeinschaft und seine völlig materialistische, bloss auf Genuss berechnete Weltanschauung überhaupt den rohesten Ausartungen des Communismus nahe. Was er gegen die Nachtheile der unmässigen Boden-, Gewerbs- und Consumtionszersplitterung einwendet, ist grossentheils richtig. Dem sucht er nun abzuhelpen durch seine abenteuerlichen Phalangen, bei deren Einrichtung an die Völker, Staaten u. s. w. der wirklichen Welt gar nicht gedacht wird. Jedenfalls läge darin ein gewaltiger Rückschritt der Arbeitstheilung. Denn jeder Phalangit soll Alles treiben, eine Stunde vielleicht das Feld bauen, eine Stunde schneidern, eine Stunde jagen u. s. w. Alles nur zum Vergnügen, als Dilettant, d. h. nicht als Meister, Alles schlecht. Die grossartigste Theilung und Vereinigung der Arbeit, die jetzt mit so augenscheinlichem Erfolge in den Gewerbsmetropolen getrieben wird, hörte ganz auf.

Zwistigkeiten und Verbrechen gewiss reicher, als die Sonderung. In der Gütergemeinschaft würde Jeder glauben, auf Alles, was ihm gefällt, ein Recht zu besitzen. Und wer sollte entscheiden, da so viele Communisten völlige Staatslosigkeit, Anarchie predigen? — Auch ist nicht zu bezweifeln, dass die Verschiedenheit der menschlichen Talente und Bedürfnisse, trotz aller Gesetze, doch bald wieder eine Verschiedenheit des Vermögens herbeiführen würde. Jene erste Revolution also müsste von Zeit zu Zeit immer wiederholt werden. Eine Sisyphusarbeit! Jedesmal, wenn die Fleissigen etwas vor sich gebracht haben, so kommen die Faulen und nehmen es ihnen weg!

Uebrigens lehrt die Erfahrung, dass die meisten sehr armen und rohen Kulturstufen wirklich eine mehr oder weniger vollständige Gütergemeinschaft haben. Erst in demselben Verhältnisse, wie sich hernach der Wohlstand und die Bildung entwickelten, pflegte sich zugleich, als Wirkung und Ursache, das Privateigenthum schärfer auszubilden. So ist u. A. den meisten Jäger- und Fischerstämmen bei ihrer ersten Entdeckung der Begriff des Pri-

Andererseits will F. zwar neue, bisher unerhörte Arten von Arbeitstheilung einführen: es soll z. B. eine lebhafte Rivalität der Apfelpfanzler gegen die Birnenpfanzler stattfinden, so lebhaft, «dass mehr Intriguen zu Angriff und Vertheidigung darin gesponnen werden, als in sämtlichen Cabineten Europas», und welche die Quittengärtner alsdann vermitteln. Wenn aber trotzdem die Production nach F.'s Behauptungen unermesslich wachsen, ja nur unvermindert bleiben soll, so muss man allerdings erst das von dem Verf. in Aussicht gestellte Erscheinen der befruchtenden Lichtkrone über dem Nordpol abwarten. Dann werden freilich, so gewiss F. Wahrheit redet, Orangen in Sibirien blühen, das Meer so lieblich, wie Limonade, werden, die gefährlichen Thiere sterben, und statt ihrer wohlthätige Antiwallfische, Antilöwen u. s. w. entstehen, welche dem Menschen dienstbar sind, bei Windstillen seine Schiffe ziehen u. dgl. m. (*Théorie des quatre mouvements*, 1808. *Traité de l'association domestique-agricole II*. 1822. *Nouveau monde industriel et sociétaire*. 1829.) — Die Vorschläge von R. Owen *A new view of society* (1813) haben viele Aehnlichkeit mit den Fourierschen; nur fehlt das Französisch-Kasernenartige der Phalangen und das Phantastische der Darstellung. Alles Land soll in Districte von je 1000 Acres zerfallen; jeder District hat ein viereckiges Dorf mit 1000 Einwohnern, die nach einem Systeme gemeinsamer Production und Consumtion, jedoch nicht mit völliger Gleichheit, sowohl Ackerbau, als Gewerbe treiben. Hauptsache ist ein ganz neues Erziehungssystem. Der Mensch war bisher Sklave einer fluchwürdigen Trinität: positive Religion, persönliches Eigenthum, unlösbare Ehe (*Declaration of mental independence*).

vateigenthums unbekannt gewesen. Ganz natürlich: ihre vornehmste Productionsquelle fließt ja von selbst, unerschöpflich, und an Aufsparen der Beute, an Kapital ist bei dem blossen Jägerleben kaum zu denken²⁵). Auch für den Nomaden ist das Land eine ungeheuere Gemeinweide, und das Räubergewerbe gilt hier, wie auf den meisten niederen Kulturstufen, als vorzüglich ehrenwerth. Etwas der Gütergemeinschaft Aehnliches, und zwar unter strenger Despotie des Staates, fanden die Conquistadores in Peru vor: namentlich eine, jedes Jahr erneuerte, Vertheilung der Ländereien nach dem Range, Bestellung derselben in Gemeinschaft, unter Aufsicht eines Staatsbeamten und nach dem Klange der Musik. Ländereien aber machen auf der Kulturstufe, welche Peru damals einnahm, fast das ganze Vermögen aus. Die Wirkungen, wie gewöhnlich: ein Land, wie Peru, das nur Eine Stadt, keine Arbeitsthier, Pflüge, Handwerke, keinen Handel besitzt, kann unmöglich reich sein²⁶). Dass die lykurgische Verfassung eine Art von Gütergemeinschaft besass, zumal unter den Spartiaten, ist bekannt: ich erinnere nur an die öffentliche Erziehung, die gemeinschaftlichen Mahlzeiten, die Erlaubniss des

25) Güter- und Weibergemeinschaft der Ichthyophagen am rothen Meere, die in Höhlen wohnten, meistens nackt gingen, alle Schiffbrüchigen plünderten u. s. w., und kein hohes Alter erreichten: *Diodor. III, 45 ff. Peripl. maris Erythr. p. 42.* Von den Skythen s. *Strabo VII, 3.* G. G. der Kariben, die alle Arbeit gemeinsam verrichteten, öffentliche Vorrathshäuser und gemeinsame Mahlzeiten, wenigstens aller Männer hatten (*Roche fort II, C. 46. B. Edwards Hist. of the West Indies I, p. 43 ff.*). Strenge Arbeitsorganisation bei den Otomaken am Orenoco, die jedoch kultivierter sind, als ihre Nachbarn (*Depons Voyage I, p. 295*). Ueberhaupt muss die G. G. im Vergleich mit der ganz rohen Isolierung schon als ein Fortschritt angesehen werden, und es ist falsch, sie für den allerursprünglichsten Zustand zu halten, wie z. B. *Ambrosius De off. ministr. I, 28* und K. Friedrich II. in der Vorrede zu seinem allgem. Gesetzbuche (1234) thun. Gastfreiheit der Südsee-Insulaner, die oft an G. G. anstreift (*Mariner Freundschaftsinseln S. 75. 84. Klemm Kulturgeschichte IV, S. 398*). Ueber die Anfänge des Eigenthums bei den Eskimos s. *Klemm II, S. 294.*

26) In Mexico fanden die Spanier bei den Vornehmeren allerdings Grundeigenthum vor, bei den Bauern jedoch Feldgemeinschaft mit gemeinsamen Arbeiten, Vorrathshäusern u. s. w. (*Robertson Hist. of America, B. VII*). Darum war auch der Ackerbau so geringfügig, dass selbst die kleinen Armeen der Conquistadores nicht selten Hungersnoth auf ihren Märschen bewirkten.

Stehls²⁷⁾, an das Verbot des Handels, edlen Metallgeldes und feinem Mobiliars, an die gleiche Vertheilung und Unveräusserlichkeit der Aecker u. s. w.²⁸⁾ Sparta wollte weder, noch konnte es bei solchen Gesetzen reich werden; es hat von allen historisch bedeutenden griechischen Staaten die wirthschaftlichen Eigenthümlichkeiten der niederen Kulturstufen am längsten bewahrt. — So ist es bei den meisten neueren Völkern der Grundgedanke ihrer mittelalterlichen Agrarverfassung, dass die einzelne Familie bloss Nutzniesserin, die Gemeinde aber Eigenthümerin des Bodens ist. Diese «Feldgemeinschaft» äussert sich u. A. in der grossen Ausdehnung der wirklichen Gemeinwälder, Gemeinweiden u. s. w., in dem bunten Durcheinanderliegen der Ackerparcellen, die wohl gar ihren Besitzer von Zeit zu Zeit wechseln²⁹⁾, in der möglichst entwickelten Gemeinsamkeit des Betriebes u. dgl. m. Namentlich ist in Russland eine Menge solcher Einrichtungen bei dem Landvolke noch immer praktisch: kein Erbrecht der Kinder, die Gemeinde Besitzerin alles Bodens unter strengster Leitung der fingierten väterlichen Gewalt, jedes neugeborne Mitglied zu gleichen Ansprüchen berechtigt, die nationale Gewerbsthätigkeit auf Association der Gemeinde beruhend, und alles dies in systematischer Hierarchie entwickelt bis hinauf zum Kaiser³⁰⁾. — Im Mittelalter pflegt auch übrigens vom Privatgrundbesitze nicht bloss der Einzelne, sondern zugleich die Familie als Eigenthümer zu gelten; sowie in derselben Zeit der Corporationsbesitz, als Kloostergut, Kämmereigut, Domäne u. s. w., ungemein bedeutend ist. Alle diese Verhältnisse sind nachmals

27) Auch bei den Tscherkessen gilt der Diebstahl für ehrenwerth, wenn man sich nur nicht *in flagranti* hat ertappen lassen; vgl. Koch Reise in den kaukas. Isthmus I, S. 370 ff. *Bell Journal of a residence in Circassia* I, p. 484. II, p. 204. Zunftmässig organisiertes Diebeswesen im alten Aegypten: *Diodor. I*, 80. (?)

28) Welche furchtbare «Arbeitsorganisation» war in Sparta mit der halben G. G. verbunden! Man denke an die gesetzliche Kinderaussetzung, an die Erziehungsweise, die gewiss allen schwächlichen Naturen das Leben kostete, die Kryptia, die strenge Hierarchie der Lebensalter u. s. w. Der schlechte Geschmack der schwarzen Suppe wohl gewürdigt: *Plut. Inst. Lac.* 2. Die kretische G. G. stützte sich namentlich auch auf obrigkeitlich befohlene Päderastie, freilich ein sehr wirksames Mittel gegen Uebervölkerung (*Plat. De legg. I*, p. 636. *Aristot. Polit. II*, 8).

29) Merkwürdige Gründe hierfür bei *Caesar Bell. Gall. VI*, 22.

30) v. Haxthausen Studien I, Vorrede.

in eben dem Masse abgestreift worden, wie die Volkswirtschaft immer productiver wurde.

Dem scheint nun freilich eine andere, nicht minder wichtige Tendenz entgegenzulaufen. Ueberall erweitert sich beim Fortschreiten der Kultur das Gebiet der Staatszwecke. Während die Regierung ursprünglich nur nach Aussen zu für die Sicherheit ihrer Angehörigen eintreten musste, sorgt sie allmählich durch Einführung des Landfriedens, Abstellung der Blutrache u. s. w. auch für die innere Rechtssicherheit; weiterhin für den Wohlstand, die Bildung, ja die Bequemlichkeit des Volkes. In demselben Verhältnisse aber, wie die Leistungen, müssen auch die Ansprüche des Staates wachsen. Während Lowe (1822) das reine Einkommen des britischen Volkes auf 251 Mill. L. St. jährlich anschlägt, betragen die Staatsausgaben³¹⁾ 1813 und 14 durchschnittlich 106 Mill., und zwar bei freier Budgetbewilligung durch die Nation selber. So hat sich von 1685 bis 1841 die englische Bevölkerung mehr als verdreifacht; dagegen sind die Staatsausgaben beinahe auf das 40fache gestiegen. (Macaulay.) Zu gleicher Zeit wird es immer üblicher, durch s. g. Expropriationen die wohlverworbenen Privatrechte dem Gemeinbesten aufzuopfern. Man denke ferner an die Conscription der neueren Zeiten, die Landwehrpflicht, den Volksunterricht so vieler Länder; an die grosse Menge der Vereine, Actiengesellschaften, Volksfeste, ganz besonders auch der Assecuranzen gegen jederlei Gefahr. So lässt sich in der That behaupten, dass wir der Gütergemeinschaft näher gerückt sind, als man es vor hundert Jahren sich hätte träumen lassen. Und zwar sind dies lauter Institute, in welchen die eigenthümliche Kraft und Tüchtigkeit unseres Zeitalters hervorleuchtet. Wer die Macht zweier Völker mit einander vergleichen will, der muss nicht allein ihre Elemente geistiger und körperlicher Stärke, sondern ganz vornehmlich auch ihre Geneigtheit beachten, jene Elemente zu öffentlichen Zwecken zusammenwirken zu lassen.

Welches ist nun der Punkt, wo die wachsende Gemeinschaft ein Gewinn zu sein aufhört? Er ist im Allgemeinen ebenso leicht zu bestimmen, wie im einzelnen Falle schwer. Nur so lange, aber auch so lange gewiss, sind die Fortschritte des Gemein-

31) Ohne die Kosten der Kirchen, Schulen, Wohlthätigkeitsanstalten u. s. w.

habens, Gemeinths wohlthätig, wie sie den Fortschritten des Gemeinsinnes entsprechen. So ist auch die christliche Armenpflege, und wenn sie bis zur Höhe von Evang. Lucae 3, 11 gesteigert wäre, kein directes Hinderniss der Volkswirthschaft, woferne sie nur als christliche Wohlthat geleistet und empfangen wird. Die Annäherung an die Gütergemeinschaft soll von der Liebe der Reichen ausgehen, nicht vom Hasse der Armen. Wenn alle Menschen wahre Christen wären, so könnte die Gütergemeinschaft ohne Gefahr bestehen; dann würde aber auch das Privateigenthum keine Schattenseite mehr haben, es würde namentlich jeder Herr seinen Arbeitern möglichst viel Lohn geben und möglichst wenig Opfer von ihnen fordern³²⁾.

Aus einer Verbindung der Familienidee mit der Idee des Eigenthums entsteht die Erbllichkeit. Und zwar ist jene Verbindung eine sehr natürliche. Die Mehrzahl der Menschen betrachtet die Freuden des Familienlebens als die höchsten überhaupt, und strebt deshalb, wenn es in wirthschaftlicher Hinsicht nur irgend möglich ist, vor Allem nach ihnen. Zugleich beschränkt sich der Eigennutz der Meisten nicht bloss auf ihre Person, sondern erweitert sich über ihre Nachkommenschaft. Darum sind Tisch und Bett, *commercium* und *connubium* von jeher als zusammengehörige Begriffe angesehen worden, und alle consequenteren Socialisten stehen der Weibergemeinschaft so nahe, wie der Gütergemeinschaft³³⁾.

Für jeden ordentlichen Menschen ist die Gewissheit, dass seiner Kinder wirthschaftliches Glück zum grossen Theile von seiner Thätigkeit und Sparsamkeit abhängt, einer der wirksamsten Antriebe zum Guten. Hierauf beruht der volkswirtschaftliche Nutzen des Erbrechtes³⁴⁾. So giebt es namentlich wohl

32) Scheiden wir in Gedanken von der G. G. alle schädlichen Elemente aus, und fügen alle nothwendigen Sporne und Zügel hinzu, so wird ein Zustand herauskommen, der einer heutigen gesunden Volkswirthschaft durchaus ähnlich ist (*Edinburgh R. January 1854.*).

33) So urtheilt Proudhon, es sei ganz verkehrt, wenn viele Socialisten ihre Gemeinschaft nach dem Vorbilde der Familie, als *molécule organique*, construieren wollten. Die Familie habe einen «monarchischen, patriarchischen» Charakter; hier bilde und erhalte sich das Princip der Auctorität. Auf ihr haben die alten und feudalen Gesellschaften beruht, «und gerade gegen diese alte, patriarchalische Constitution protestiert und empört sich die neue Demokratie.»

34) «Die Fortpflanzung des Vermögens auf die Nachkommen hat eine

kaum eine andere Einrichtung, die mit solchem Erfolge der Uebervölkerung entgegenträte: weil das Hinderniss hier ganz unmittelbar an dem betreffendsten Punkte, nämlich dem Familienleben selbst, angebracht ist. Je schwächer das Familiengefühl, desto weniger lähmt freilich eine Abschwächung des Erbrechtes die volkswirtschaftlichen Interessen. Daher z. B. Erbsteuern um so unbedenklicher sind, je mehr sie bloss die entfernteren Verwandtschaftsgrade belasten, bei welchen die Erbschaft etwas ganz Zufälliges wird. Während nun auf den niederen Kulturstufen das Familienerbrecht sehr bindend zu sein pflegt, besonders am Grundvermögen, ein Ausfluss des Obereigenthums der Familie, so wird später, im Zeitalter des mehr ausgebildeten Individualismus, die Testamentsfreiheit immer mehr vorherrschend. Dann ist das Erbrecht gleichsam eine Steigerung des persönlichen Eigenthumsrechtes, eine Verlängerung desselben übers Grab hinaus. Wollte man diese Testierfreiheit sehr beschränken, so würde der Egoismus, auf eine volkswirtschaftlich viel schlimmere Weise, zur Aufzehrung seiner Güter bei Lebzeiten veranlasst werden. (Leibrenten u. s. w.) Indessen kann auch die volle Freiheit in sittlich versunkenen Zeiten auf dieselbe Weise ausarten. Die reichen Böotier pflegten sich in der letzten Zeit der hellenischen Geschichte zu lüderlichen Zechgesellschaften zu vereinigen; und nicht blos die Kinderlosen vermachten ihre Güter dem Vereine, sondern selbst Familienväter, indem sie ihre Kinder wohl auf ein Pflichttheil beschränkten. Aehnlich in Rom seit Cicero, wo jeder angesehene Bekannte es bitter übelnahm, wenn er im Testamente nicht bedacht worden war, und wo z. B. dem Octavian in den letzten 20 Jahren seiner Herrschaft durch Legate seiner «Freunde» gegen 70 Mill. Thaler zuflossen³⁵⁾.

offenbare Tendenz, den Mann zum guten Bürger zu machen. Sie bringt seine Leidenschaften auf die Seite der Pflicht, und veranlasst ihn, sich um das Gemeinwohl Verdienste zu erwerben, wenn er sicher ist, dass der Lohn dafür nicht mit ihm selber sterben wird, sondern auf die übertragen, mit welchen er durch die theuersten und zärtlichsten Gefühle verbunden ist» (*Blackstone Comment. II, 44.*).

35) *Polyb. XX, 6.* Daher soll aber auch der ganze (?) Reichthum von Theben bei der Zerstörung durch Alexander M. nur 440 Talente betragen haben (*Athen. IV, p. 148*). Drumann Geschichte Roms u. s. w. VI, S. 383 ff. *Cicero Phil. II, 46.* Hoeck Röm. Gesch. I, 2, S.

Weil die Grundstücke im rohen Zustande weder von Menschen producirt, noch consumirt werden können, so lassen sich auch die obigen Argumente für die volkswirtschaftliche Nothwendigkeit des Privateigenthums nicht ohne Weiteres auf sie erstrecken. Das Grundeigenthum ist daher überall viel jünger, als das Kapitaleigenthum³⁶).

Nun gehört aber zu jeder productiven Benutzung der Grundstücke eine gewisse Verwendung von Kapital und Arbeit, in den meisten Fällen eine länger dauernde, wohl gar unwiderrufliche, deren Früchte erst nach einiger Zeit geerntet werden können. Zu einer solchen wird sich Niemand verstehen, ohne den gesicherten Besitz des fraglichen Grundstückes. Daher selbst der roheste Ackerbau eine Art Grundeigenthum wenigstens zwischen Pflug und Sichel erfordert. Je mehr alsdann Bevölkerung und Kultur wachsen, desto mehr Producte muss man dem Boden abgewinnen. Dies ist aber nur durch eine intensivere Bewirth-

448. *Sueton. Octav. 66.* — Der wissenschaftlich bedeutendste Angriff, welchen das Erbrecht neuerdings erfahren hat, ist vom St. Simonismus ausgegangen. Der Stifter selbst freilich war in seinem erfahrungsreichen, aber thatenarmen, viel suchenden, aber wenig findenden Leben nur soweit gelangt, die Industriellen im scharfen Gegensatze den Besitzenden gegenüber zu stellen, die zahlreichste und ärmste Klasse für die erste und wichtigste zu erklären, und seine angeblich neue Religion der Liebe vorzugsweise von der Emancipation der Arbeiter zu verstehen. Seine Schüler gingen jedoch weiter. Um alle Privilegien der Geburt aufzuheben, lehrte Bazard (*Exposition de la doctrine de St. Simon, 1834, p. 172 ff.*), es sei nicht genug, dass die Aemter von Staatswegen, nach dem Verdienste und in Rücksicht auf das Gemeinwohl vertheilt würden, sondern dasselbe müsse auch mit den Besitzthümern geschehen. Zwar die Ungleichheit des Besitzes, entsprechend der Ungleichheit des Verdienstes, solle bleiben, Jedermann das von ihm selbst Erworbene zeitlebens selbst besitzen, nach seinem Tode aber der Staat erben. So würden die allgemeinen und individuellen Rücksichten mit einander versöhnt, und die neue Staatseinnahme könnte leicht zur Abschaffung der Steuern benutzt werden, die vorzugsweise auf den niederen Ständen lasten. — Die Folgen sieht man praktisch in der Türkei, wo die bedeutenden Militärlehen auf die angegebene Weise besessen werden. Ein türkischer Lehenbesitzer baut darum so wenig, wie möglich: droht eine Mauer einzufallen, so werden Stützen gemacht; fällt sie wirklich, nun, so sind nur einige Zimmer weniger im Hause, und man richtet sich neben den Trümmern ein! (Denon I, S. 493.) Auch in Butan eine Art St. Simonismus praktisch: *Robinson Descriptive account of Assam.*

36) Umgekehrt bei Kant *Metaph. Anfangsgründe der Rechtslehre.* (Werke IX, S. 72 fg.)

schaftung möglich, wo man die Grundstücke mit Kapital und Arbeit immer stärker schwängert, in der Regel auch den Cyklus der landwirthschaftlichen Operationen durch immer künstlichere Combinierung erweitert. Es erheischt also der Fortschritt zu höherer Kultur eine immer festere und ausgeprägtere Gestaltung des Grundeigenthums: zum Segen Aller, die bei der höheren Kultur theilhaftig sind, auch der Nichtgrundbesitzer. Ohne Grundeigenthum würde eben Jeder seinen Bedarf an Bodenproducten viel schlechter, unsicherer und mühseliger befriedigen³⁷⁾. So wurde z. B. in Gamargue der Lackmus ehemals aus Pflanzen bereitet, welche man «frei» im Gebirge aufgesucht hatte; er war aber damals viel theurer, als jetzt, wo die Pflanzen auf Grundeigenthum künstlich gebaut werden³⁸⁾. Bei Flüssen, Meeren u. s. w. würde in der Regel die Fischerei durch Appropriation nicht einträglicher werden; daher sie hier auch im Ganzen selten ist.

Ueberall hat sich, wo jene Vermischung von Arbeit und Kapital mit Grundstücken noch wenig bedeutend ist, auch das Grundeigenthum noch wenig entwickelt. So giebt es noch jetzt gar viele halbkultivierte Länder, in welchen der Boden durch mehrjähriges Brachlassen verwirkt und von jedem neuen Anbauer occupiert werden kann³⁹⁾. In Europa hat sich regelmässig der Gemeinbesitz von Wald und Weide sehr viel länger behauptet, als der von Ackerländereien, weil bei der Bewirthschaftung

37) «Ein Bezirk der Tartarei von 10 Q. Meilen, worauf etliche Horden ihren Weidegang halten, mag 4 — 500 Hirten zählen, welche bei dieser Productionsweise ihre Beschäftigung finden; während in Frankreich, z. B. in Brie auf einer gleichen Fläche 50000 grundeigenthumslose Bauern leben, welche sämmtlich aus ihrer Feldarbeit ihr Einkommen ziehen.» (J. B. Say.)

38) Schubert Reise durch Frankreich und Italien I, S. 188.

39) So zu Taway in Hinterindien (K. Ritter Erdkunde V, S. 130). In vielen Gegenden Persiens gehört das Land demjenigen, welcher es durch Kanäle oder Brunnen mit Wasser versieht (*Fraser Journey in Chorasán*, Ch. 8). Aehnlich war es in der Zeit des Polybios (X, 28, 3), wo dem ersten Bewässerer 5 Jahre lang die Ernte gehörte. Auch am türkischen obern Euphrat wird das Land vielfach weder gekauft noch gepachtet; wer ackern und dem Bey den Zehnten bezahlen will, der kann es übrigens frei haben (K. Ritter X, S. 669; vgl. VIII, S. 468. IX, S. 900). Aehnlich bei den Fulah- und Mandingonegern (Klemm Culturgeschichte III, S. 337 fg.); sogar bei den Tscherkessen. (Klemm.)

jener die Factoren des Kapitals und der Arbeit eine viel geringere Stelle einnehmen. Und doch ist sogar beim Ackerlande u. s. w. auf den höchsten Kulturstufen die Eigenthumsqualität viel weniger ausgebildet, als bei Kapitalien. Wie selten findet man Kapitalfideicommissa, überhaupt juristisch gebundene Kapitalien! So lässt sich in der frühern Rechtsgeschichte fast aller Völker ein tiefgehender Unterschied nachweisen zwischen Immobilien- und Mobiliareigenthum, wo dann regelmässig die Verfügung über das letztere, durch Verkauf, Verpfändung, Mitgift, Vertheilung u. s. w., eine sehr viel freiere war. Noch gegenwärtig ist der polizeiliche Einfluss auf Mobilien weit geringer, als auf Häuser oder Grundstücke⁴⁰⁾. Die Rechtmässigkeit, dasjenige allein zu besitzen, was man allein producirt und erspart hat, wird Jedem einleuchten; dagegen beruht die Appropriation der ursprünglichen und unzerstörbaren Naturkräfte nicht sowohl auf Rechtsgründen, sondern auf Gründen des allgemeinen Nutzens; und die Staaten haben sich regelmässig für befugt gehalten, an das Bodenmonopol, welches sie dem ersten Besitznehmer verstatteten, allerlei gemeinnützliche Beschränkungen zu knüpfen. So ist z. B. selbst in England die Mehrzahl der Armenlasten, die Unterhaltung der Kirche, der Landstrassen u. s. w. der Grundrente zugewälzt. Manche Socialisten haben sogar den Vorschlag angeregt, das Eigenthum aller Grundstücke dem Staate selbst vorzubehalten; wo es denn wenigstens denkbar wäre, die zur Bewirthschaftung erforderlichen Privatkapitalien durch lange und sichere Pachtcontracte herbeizulocken: d. h. also eine Domänenwirthschaft, ausgedehnt über das ganze Land! Man darf jedoch nur die Reiche betrachten, wo dies wirklich stattfindet, nämlich die meisten Despoten des Orients⁴¹⁾, um zu ahnen, dass zu einer wahrhaft productiven Volkswirthschaft dies nicht genügt.

40) Seinen Rock z. B. darf Jeder verbrennen oder ins Wasser werfen; sein Haus anzünden, sein Grundstück durch Einreissung eines Dammes ersäufen Niemand.

41) An der Goldküste und in Congo wird der Acker vom ganzen Dorfe gemeinsam bestellt, und die Ernte unter die Familien nach der Kopfbzahl vertheilt. Wo strenge Fürstenherrschaft ist, da gehört diesen aller Grund und Boden (Klemm III, S. 337 fg.). Auch in Korea kein Privatgrundeigenthum: die Aecker werden vom Staate vertheilt, je nach der Kopfbzahl der Familien (K. Ritter IV, S. 633).

Und auch in politischer Hinsicht muss ein Stand von kräftigen, fest im Lande gewurzelten Grundeigenthümern als unentbehrlicher «Ballast des Staatsschiffes» gelten (Burke)⁴²⁾.

Vorgelegt wurde ein Aufsatz von Herrn Sauppe, über ein Epigramm des Domitius Marsus.

Zu dem Verse des Virgilius Eclog. 3, 90

Qui Bavium non odit, amet tua carmina, Maevi

findet sich in den Scholien unter dem Namen des Junius Philargyrus eine längere Bemerkung, die in der Ausgabe des Pancratius Masvicius (Leovardiae 1717) so lautet: *duos sui temporis poetas dicit pessimos, quorum carmina ob humilitatem abiecta sunt. Vult ergo notare qui sunt inimici Virgilii, qui Vavium, i. e. pessimum poetam, et Maevium, i. e. peiorem poetam, ut duplum habeant malum. Ex quibus Vavius curator fuit, de quo Domitius in Cicuta refert:*

*Omnia cum Vavio communia frater habebat,
Unanimi fratres sicut habere solent,*

42) Der ökonomische und rechtliche Unterschied zwischen Grund- und Kapitaleigenthum sehr lebhaft urgiert von J. S. Mill *Principles I, p. 269 ff. The reasons which form the justification, in an economical point of view, of property in land, are only valid in so far as the proprietor of land is its improver. In no sound theory of private property was it ever contemplated that the proprietor of land should be merely a sinecurist quartered on it.* (Mit besonderem Hinblicke auf Ireland.) Der Fourierist *Considérant* unterscheidet genau die durch Arbeit und Sparsamkeit gebildeten Kapitalien, die durch Kapital und Arbeit erlangte Werthserhöhung des Bodens und den ursprünglichen Werth desselben. Nur die beiden ersteren Elemente können rechtmässiger Weise Eigenthum werden. Da es aber aus Klugheitsgründen nothwendig ist, das Privatgrundeigenthum zu verstatten, so muss den Nichteigenthümern als Entschädigung für das verlorene Gemeingut das — Recht auf Arbeit eingeräumt werden. In England hat die Meinung vielen Anklang gefunden, dass zur Entschädigung für die Entstehung des Grundeigenthums die Zwangspflicht der Armenunterstützung eingeführt worden sei: (Bischof) *Woodward On the expediency of a regular plan for the maintenance of the poor in Ireland* (1775); vgl. *Eden State of the poor I, p. 413.* Doch ist eine Armensteuer, wie die englische, bei weitem mehr, als ein Aequivalent dessen, was der englische Boden ohne alles Kapital abwerfen würde.

*Rura, domum, nummos et denique omnia : ut aiunt,
 Corporibus geminis spiritus unus erat.
 Sed postquam alterius mulier communis utrique ;
 Novit, deposuit alter amicitiam.*

Zu derselben Stelle findet sich in den von K. W. Müller in dem Rudolstädter Programm v. 1847 herausgegebenen Berner Scholien Folgendes: *Maevi. Hic Cornificius Virgilium (l. Cornificium Virgilius) vituperat sub nomine Maevi. Maevi allegorice Virgilius.* — *Bavius et Maevius duo poetae pessimi Athenienses sui temporis, ex quibus Bavius curator fuit, et quibus omnia sua erant communia, ut spiritus unus geminis corporibus diceretur inesse; sed postquam alterius uxor cum altero concubuit, amicitiam dissolvit, et nova regna accipiunt. De Maevio nihil repperi, quorum quoque carmina ob humilitatem abiecta sunt, et inimici Virgilio erant. Sensus est hic, qui Bavium, pessimum poetam, amat, etiam Maevium peiorem ut duplum habeat, malum cum dicit. M. Bavius poeta, quem Virgilius in bucolicis notat, in Cappadocia moritur.* Ohne Mühe erkennt man bei der Vergleichung beider Scholien, dass verschiedene Erklärungen äusserlich an einander gereiht sind. Denn abgesehen von den beiden Bemerkungen zu Anfang der Berner: 1) *Hic Cornificium Virgilius vituperat sub nomine Maevi*, und 2) *Maevi allegorice Virgilius*, lassen sich in dem Folgenden drei Bemerkungen unterscheiden. Die erste ist aus einem früheren Scholiasten entlehnt, dessen Name in dem verdorbenen *Athenienses* enthalten ist. Hören wir nämlich, dass in den Pariser Bruchstücken des Philargyrus, von denen F. Dübner in der Zeitschrift für Alterthumsw. 1834 S. 4228 ff. spricht, sich (ohne Zweifel nach dem Epigramm) noch Folgendes findet: *de Maevio nihil reperi, ut Adannanus ait*, so dürfen wir das verdorbene *Athenienses* und den eben so verderbten Namen *Adannanus* combinieren, und Dübner selbst hat die sehr wahrscheinliche Vermuthung aufgestellt (S. 4229), dass *Haterianus* zu verstehn sei. Denn dass sich unter den Erklärern des Virgilius, aus denen die Verfasser und Ordner der uns erhaltenen Sammlungen schöpften, einer dieses Namens befand, geht aus den Veroneser Scholien zu *Æ.* 7, 337. 9, 360. 397. 40, 243 hervor. Zugleich erhellt aus der Notiz von Dübner, dass diese erste Bemerkung bis zu den Worten *de Maevio nihil repperi* ging. Locker angehängt durch *quoque* ist eine zweite, die der Epitomator, wie

wir aus Philargyrus sehn, etwa so vorfand: *duos sui temporis poetas dicit pessimos, quorum carmina u. s. w.* Diese ging bis zu den Worten *habeat malum*. Denn aus Philargyrus ergiebt sich von selbst, dass zu lesen ist: *amat, amet etiam Maevium, peiorem, ut duplum habeat malum*. Eine dritte Bemerkung bilden die letzten Worte: *M. Bavius poeta, quem Virgilius in bucolicis notat, in Cappadocia moritur*, die genau so bei Hieronymus Ol. 186, 2 stehn (Th. Roncallii chronica I S. 403). Vielleicht also ist vor diesen Worten statt *cum dicit* zu lesen *Hieronymus dicit*. Auch bei Philargyrus lassen sich die Bemerkungen, die ich in den Berner Scholien als *erste* und *zweite* bezeichnete, unterscheiden. Nur stehn sie in umgekehrter Ordnung und die Worte *vult ergo notare* sind verstellt. Es ist also zu lesen: — *abiecta sunt et qui sunt inimici Virgiliti. Vult ergo notare: qui Bavium, i. e. pessimum poetam, [amat, amet] et Maevium, i. e. peiorem poetam, ut duplum habeat malum*. Dann folgt die zweite Bemerkung; aber auch Philargyrus hat die Anfangsworte der selbständigen Fassung, in der er sie vorfand, weggelassen. Darf man sie nach den Berner Scholien ergänzen, so fing dieselbe so an: *Bavius et Maevius duo pessimi poetae sui temporis; ex quibus — —*. Dieses Scholion nun, was wir auf Haterianus zurückführen zu dürfen glauben, ist für die Geschichte der lateinischen Poesie wichtig genug. Ihm verdanken wir nächst dem Epigramm auf Tibulls Tod das einzige Gedicht, was von Domitius Marsus, dem geachteten und gefürchteten Dichtergenossen der augustischen Zeit, auf uns gekommen ist; nur aus ihm lernen wir den Titel *Cicuta* kennen, den Domitius ohne Zweifel einer Sammlung von scharfen Epigrammen gegeben hatte. Dennoch haben sich A. Weichert, dessen Abhandlung *de Domitio Marso poeta* in den *Poetarum Latinorum Hostii, Laevii — vitae et carminum reliquiae* (Lipsiae 1830) S. 241—269 enthalten ist, und H. Meyer Anthol. Latina 1, 423 (vgl. annotat. S. 63) eben so gut, als die Früheren, welche Weichert S. 266 aufzählt, die Gelegenheit entgehn lassen das Epigramm des Domitius zu vervollständigen. Denn schon P. Pithou in seinen *Epigrammata et poemata* (1590) S. 455 fügt nach dem Epigramm die sinnlosen Worte hinzu: **et omnia tunc † ira tunc desoluta. | *omnia nova regna † duos accipiunt*, und M. Freher Parerg. 1, 5 hatte daraus das Distichon gebildet:

*ardent tunc ira: atque animo concorde soluto
accipiunt dominos tunc duo regna suos.*

Freilich wirft P. Burmann Anthol. lat. I S. 438 diesen «pannum a mala manu adsutum» bei Seite; aber schon eine sorgfältigere Erwägung der drei vorhandenen Disticha konnte lehren, dass nach der ausführlichen Erörterung der frühern Innigkeit und Gütergemeinschaft die Trennung durch die Worte *deposuit alter amicitiam* ungenügend bezeichnet sei. Auch hier erwartet man ein Verweilen bei dem Gedanken und eine Angabe der gänzlichen Umkehrung des in den ersten Versen angegebenen Verhältnisses: so erst kann das Epigramm die rechte Spitze gewinnen. Dass nun Pithous Angabe auf handschriftliche Ueberlieferung gegründet gewesen sei, zeigt F. Dübners Mittheilung in der Zeitschr. für Alterth. 1837 S. 45. Er sagt, dass im Pariser Codex 7960 des Philargyros nach dem Epigramm noch Folgendes stehe: *et omnia tunc ira tunc desolata omnia nova regna duas accipiunt.* Bei Ph. Wagner de Iunio Philargyro 2 S. 32 (Dresdae 1847) giebt Dübner an: *et omnia tunc ira desolata omnia nova regna duas accipiunt.* Dass denselben Zusatz auch der Epitoma-tor der Berner Scholien vor sich gehabt habe, zeigen zur Genüge die Worte: *et nova regna accipiunt.* Dübner, wie früher Freher, erkannte mit Recht, dass in den verdorbenen Worten ein viertes Distichon des Domitius versteckt liege. Wenn er aber selbst folgenden Herstellungsversuch macht,

*Omnia tunc irae: tunc dissolvuntur amores,
Et nova regna duos accipiunt dominos,*

so ist das mehr ein geistreicher Einfall, als ein kritischer Versuch das Ueberlieferte mit möglichster Wahrscheinlichkeit in das Richtige umzugestalten. Der Anfang des Hexameters ist verloren; ergänzen wir diesen zum Beispiel durch *irascuntur*, so scheint das Uebrige sich ziemlich einfach zu ergeben. Ich vermuthe also:

*[Irascuntur:] et omnia tunc ira resoluta,
Omnia [mente] nova regna duo accipiunt.*

Philargyros aber, was man auch immer mit diesem Namen bezeichnen möge, ihm allein verdanken wir das Epigramm des Domitius, und durchaus verkehrt ist es, wenn P. Burmann und Andere die Lesarten der Anthologie und des Philargyros als verschiedener Zeugen einander entgegenstellen. Wenn also P. Pithou

v. 3 *atque omnia denique*, die späteren Ausgaben des Philargyrus *et denique omnia* haben, so ist entweder jenes eine richtige Vermuthung Pithous, oder das letztere durch Nachlässigkeit derer entstanden, die den Philargyrus herausgegeben haben. Dübner hat leider nichts angegeben. V. 5 ferner hatten die älteren Ausgaben des Philargyrus nur *sed postquam alterius mulier ***, Pithou und Burmann *sed postquam alterius mulier * concubitum*. Vgl. Ph. Wagner de Iunio Philargyro 4 S. 14 f. Ebenso hat der Pariser Codex, nach Dübners Angabe bei Wagner (a. a. O. 2 S. 32). Nur Conjectur also sind die Worte *communis utrique* und erscheinen zuerst in der Ausgabe des Virgilius von P. Masvicius. Die Vermuthung ist so schön, dass sie wohl auf Jos. Scaliger rathen lässt, auf den Manches in der genannten Ausgabe zurückzuführen ist. *Concubitum* scheint aus der Glosse *concubuit*, die zu den Worten *communis utrique nubit* beigeschrieben war, entstanden zu sein: eben dies *concubuit* finden wir in den Berner Scholien. V. 6 schreibt man jetzt statt *novit*, was in den MSS. steht, nach Fr. Oudendorps Vermuthung bei Burmann *nupsit*. Leichter ist die Aenderung *nubit*, die Oudendorp ebenfalls vorschlägt; dass sie sprachlich richtig sei, zeigen die von Th. Ladewig Zeitschr. f. Alterth. 1844 p. 627 angeführten zahlreichen Beispiele für den Gebrauch des Praesens nach *postquam* bei Dichtern. Nach allem Gesagten ist die Bemerkung aus Haterianus bei Philargyrus so zu schreiben: *Bavius et Maevius duo pessimi poetae sui temporis; ex quibus Bavius curator fuit, de quo Domitius in Cicuta refert:*

*Omnia cum Bavio communia frater habebat,
 Unanimi fratres sicut habere soleant,
 Rura, domum, numos atque omnia denique: ut aiunt,
 Corporibus geminis spiritus unus erat.
 Sed postquam alterius mulier communis utrique
 Nubit, deposuit alter amicitiam.
 et omnia tunc ira resoluta,
 Omnia mente nova regna duo accipiunt.*

De Maevio nihil repperi, ut Haterianus ait. Denn dass die letzten Worte sich im Pariser Codex des Philargyrus finden, berichtet Dübner Zeitschr. f. Alterth. 1834 S. 1229, nur dass dort, wie oben schon angegeben wurde, *Adannanus* für *Haterianus* steht. Was sich aber für diesen Namen in den Berner Scholien findet, *Athenienses*, hat das etwa den Erklärer des Ibis verführt, zu

V. 525 zu bemerken: *Maevius poeta Athenienses carmine lacera-
verat, a quibus in carcerem coniectus inedia mori coactus est?*
Vgl. Weichert a. a. O. S. 319 ff. — Wunderbarer Weise haben
übrigens Weichert S. 310 und viele Andere aus dem Epigramm
des Domitius schliessen wollen, dass Bavius und Maevius Brüder
gewesen seien. Dass dem der ganze Wortlaut bei Philargyrus
(*ex quibus, de quo, de Maevio nihil reperi*) widerspreche, hat
J. G. F. Estré Prosopogr. Horatiana S. 102 mit vollem Recht gel-
tend gemacht. Indessen alt war dieser Irrthum; denn die Worte
et quibus omnia sua erant communia und die folgenden beweisen,
dass schon der Urheber der Berner Sammlung Bavius und Maevius
für die Brüder gehalten hat, auf die das Epigramm des Domi-
tius gehe.

Vorgelegt wurde ferner ein Aufsatz von Herrn *Preller*, über
Oropos und das Amphiaraeion.

Schon in Athen hatte ich gehört, dass die Stelle des alten
Amphiaraeion bei Oropos jetzt mit Sicherheit aufgefunden sei.
Bauern hatten beim zufälligen Aufgraben mehrere Marmorblöcke
mit Inschriften zu Tage gefördert (die gewöhnliche Art wie ge-
genwärtig Entdeckungen in Griechenland gemacht werden),
welche sich alle auf dieses Heiligthum bezogen. Herr Rangabé,
von dem ich dieses erfahren, zeigte mir auch die Inschriften,
welche ein reisender Engländer für ihn abgeschrieben hatte. Um
so weniger wollte ich versäumen, als ich später jene Gegend
bereiste, diese merkwürdige Stelle zu besuchen und die In-
schriften für mich abzuschreiben.

Es war am 11. Mai, als wir wirklich hingingen, nach
nicht geringen Schwierigkeiten, denn es hatte den Tag über viel
geregnet und der Weg war theilweise sehr beschwerlich gewe-
sen. Wir verliessen Morgens Marathon und gelangten von dort
über Trikorythos nach Rhamnus. Hier suchten wir über das Ge-
birg einen geraden Weg in die Gegend von Oropos aufzufinden,
aber es gelang nicht, und so kamen wir nach mühsamen Irr-
wegen erst um Mittag nach Grammatikó. Indessen klärte sich
jetzt der Himmel auf und auch die Pfade wurden besser, so
dass wir bei sehr schöner und wechselnder Aussicht von den

Höhen auf die Gebirge von Euböa und das Meer dieses Tages noch sehr froh wurden. Die ganze Gegend zwischen Rhamnus und Oropos, ein Theil der Diakria, besteht aus ziemlich hohen Bergrücken, welche vom Parnes gegen Osten vorlaufend in parallelen Zügen gegen das Meer streichen und dort eine ziemlich hohe und schroffe Küste bilden. Zwischen ihnen liegen kleine fruchtbare Thäler mit lustigen Bächen und reicher Vegetation und anmuthigen Gebüsch, in welchen damals grade der Frühling sein Wesen trieb und die Nachtigall mit hellen Schlägen an Philomele erinnerte. So ging es bergauf bergab über Varnáva nach dem sehr schön gelegenen Kálamo¹⁾, einem recht wohlhabenden und unter blühenden Bäumen hoch auf der Küste gelegenen Dorfe, mit freier Aussicht auf Euböa und auf die Meerresenge. Ein Bauer führte uns von dort nach Mavrodhilissi, welches eine kleine halbe Stunde von Kálamo in einem ähnlichen und gleich wasserreichen und anmuthigen Engthale wie die beschriebenen liegt; denn hier hatten sich vor einigen Wochen jene Marmorblöcke gefunden. Sie lagen auf einem sanften Wiesenabhange noch gerade so zerstreut und zerstückelt umher, wie der Zufall sie ans Licht gebracht hatte. Ich copierte nun die Inschriften und wir ritten dann noch auf einem sehr angenehmen Wege um die Zeit des Sonnenunterganges bis Markópulo, wo wir ein ganz ausgezeichnetes Naechtquartier fanden und am andern Morgen einen der schönsten Frühlingstage anbrechen sahen. Die Lage dieses Ortes ist ausserordentlich schön und die Aussicht von einem Hügel in der Nähe unseres Wirthes war entzückend. Den Vordergrund bildet ein reich bewachsenes, grünes, hügeliges Küstenterrain, ganz vorn die saubere Kirche und das freundliche Dorf Markópulo. Dann der Sund zwischen dem Festlande und Euböa. Gegenüber die lang hingestreckte Insel mit ihren schönen Bergen, unten am Strande Eretria, so nahe und deutlich, dass man alle Häuser des Ortes sehen kann. Weiter hinten die Bucht und die Berge bei Chalkis, wo sich die Wasserfläche in leichten blauen Streifen verliert. Dieser Küste gegenüber das malerische Gebirge in der Gegend von Aulis mit gleich schöner Bucht. Links eine eben so malerische Gebirgslandschaft und im

1) Leake beschreibt denselben Weg *North. Greece* 2 S. 437. Er hält das Gebirge in dieser Gegend für den alten Phelleus, vgl. seine *Demen* übers. von Westermann S. 7.

äussersten Hintergrund die imposante Masse des Parnass, wie die Dirphys auf Euböa noch ganz mit Schnee bedeckt. Und über das Alles ein Glanz, ein Duft, eine Klarheit ausgegossen, wie ein schöner Firniss über einem schönen Gemälde. Wer das malen könnte! Die Luft- und Lichtperspective namentlich ist in Griechenland über alle Vorstellung schön. Diese leisen, sanften, wie hingehauchten Farbentöne, Lichter und Schatten, diese rundlich anmuthigen und sanften und doch so bestimmt plastischen Formen. Nur Griechenland mit seinem unendlichen Reichthum an Wasserflächen und Gebirgshöhen, an Küsten und Buchten, laufenden Hügeln und ragenden Bergen, vermag solche Perspectiven zu zeigen. Der Wirth von Markópulo, Zacharia Mariotti, vom Parnass gebürtig, sprach italienisch und erzählte uns viel Merkwürdiges über den jetzigen Zustand der Dinge in seinem Vaterlande. Sein trefflicher Gasthof, dessen Anlage ihm 4000 thaleri gekostet, ist wohl der beste in ganz Griechenland (ausserhalb Athen und den grösseren Städten) und würde sich zu einem längeren Aufenthalte in dieser entzückend schönen und geschichtlich eben so merkwürdigen Gegend vortrefflich eignen. Doch klagte er, dass er seine Nahrung nicht gefunden. Früher waren viele Fremde durchgekommen, da Markopulo auf der Hauptstrasse des Verkehres zwischen Euböa und Lamia mit Athen gelegen. Aber jetzt hatte sich eine andere Strasse gebildet und seine Auslagen waren vergeblich gewesen.

Wir ritten dann von dort hinab ans Meer und zur sogenannten Skala zu den heiligen Aposteln, wo man nach Eretria überzusetzen pflegt. Leake hat hier das alte Delphinion angenommen, aber es scheint mir nach Finlays Untersuchungen keinen Zweifel zu leiden²⁾, dass dieser Ort vielmehr auf der Stelle des alten Oropos liegt, während das jetzige Oropó, links von Markopulo und auf einer ähnlichen Anhöhe gelegen, wahrscheinlich erst in Folge einer späteren Uebersiedelung entstanden ist. Jener Ort am Meere, die sogenannte Skala, hat unter Wiesen, Gärten und Quellen eine recht anmuthige Lage und würde sich bei lebhafterem Verkehre mit Eretria ohne Zweifel bald heben. Jetzt besteht er aus wenigen Hütten und Häusern und scheint nur durch seine ganz vorzüglichen Fische ausgezeichnet zu sein. Ich

2) Vgl. auch Ross Demen von Attika S. 6. A. 6.

copierte dort eine am Brunnen eingemauerte Inschrift³⁾ und wir sahen dann das ausgezeichnet schöne Relief, welches Welcker nach einer Zeichnung des Bildhauers Siegel aus Hamburg zuerst in den *Momimenti dell' Instituto Arch.* Bd. 4 Taf. 5 publiciert und neuerdings in den *Alten Denkmälern* No. 2 (Basreliefs) wiederholt und mit einer lehrreichen Abhandlung (S. 172—184) begleitet hat. Wir fanden es an derselben Stelle, wo Welcker es gesehen, auf der Diele eines kleinen Wirthschaftsgebäudes bei dem Hause eines ehemaligen russischen Consuls in Athen. Amphiaraios steht mit seinem Wagenlenker Baton auf einem Viergespann, dessen Rosse dem Erdschlunde zueilen, durch welchen nach der Sage der Held mit seinem Wagen verschlungen wurde. Da es nicht weit von dem Orte, wo es noch zu sehen ist, gefunden wurde, so leidet es keinen Zweifel, dass es zu den Denkmälern des Amphiaraiosdienstes gehörte, welcher dieser ganzen Gegend eine besondere Weihe gab. Welcker stellt den Werth dieses Kunstwerkes so hoch, dass er es mit den Figuren und Gruppen des Niketempels in Athen vergleicht, und in der That ist es von einer seltenen Vollendung. Dennoch möchte ich vermuthen, dass es aus einer nicht ganz so klassischen Zeit wie jene Bildwerke stammt, und auch die Uebereinstimmung zwischen diesem Bilde und der bei Welcker Taf. X, 16 mitgetheilten Zeichnung aus Herculanium, obgleich sie überrasehend ist, kann ich doch nicht für so entschieden halten, dass dieselbe nothwendig für eine Copie jenes Reliefs gelten müsste. Indessen wird eine der weiter unten mitzutheilenden Inschriften beweisen, dass auch Neapolitaner wegen der Spiele, die dem Amphiaraios gehalten wurden, in diese Gegend kamen, und so würde in dieser Hinsicht die merkwürdige Uebereinstimmung beider Denkmäler nichts Befremdliches haben.

Um auf jene Stelle, wo das Amphiaraeion gelegen, zurückzukommen, so hat bekanntlich schon Leake die Lage dieses Heiligthums bei Mavrodhilissi angenommen, also an demselben Orte,

3) Dieselbe welche Keil *Inscriptt. Boeot.* P. 457 nach Finlay und E. Curtius gibt. Meine Abschrift ist mit einigen Abweichungen diese :

ΑΦΡΟΔΙΣΙΟΣ ΦΙΛΟΞΕΝΟΥ
 ΖΩΝΑΤΟΥ ΜΝΗΜΙΟΝ
 ΚΑ' ΑΤΥΧΗ ΑΦΡΟΔΙΣΙΟΥ
 ΖΩΣΑ.

wo sich jetzt jene Blöcke und Inschriften gefunden haben und bei einiger Nachgrabung gewiss noch weit mehr finden würde. Leake sagt darüber in seinen Demen von Attika⁴⁾: «Der Tempel des Amphiaraos stand in dem Bezirk von Psaphis⁵⁾, zwischen Rhamnus und Oropos. So lange Oropos seine Unabhängigkeit behauptete, wurde Psaphis als zu Oropos gehörig betrachtet; später aber wurde es ein Demos von Attika⁶⁾. Livius schildert den Tempel in einer an Bächen und Quellen reichen und anmuthigen Gegend gelegen⁷⁾; dies führt uns darauf denselben nahe bei dem Bache zu suchen, welcher die von einer der Diakrischen Höhen und von den Abhängen des Parnes herabkommenden Gewässer zwischen Kálamo und Markópulo vereinigt und durch ein tiefes Thal nach einer schmalen Küstenebene nördlich von Kálamo hervorbricht. Ungefähr eine (englische) Meile oberhalb der Ebene tragen die steilen Wände des Thals noch jetzt die Ueberreste alter Mauern⁸⁾. Viele dieser grossen viereckigen Baustücke sind jetzt zur Aufführung rohen Gemäuers verwendet, welches dazu dient die an den Abhängen beider Höhen terrassen-

4) S. 123 ff. der Uebersetzung von Westermann. Vgl. *North. Greece Vol. 2* S. 440 ff., wo er Kálamo um 1 Uhr 40 Minuten verlässt und um 2 Uhr in Mavrodhilissi ist.

5) Strabo IX, 22 p. 399 C. *μετὰ δὲ Μαραθῶνα Τριζόρουθος, εἶτα Ῥαμνοῦς, — εἶτα Ψαφίς ἢ τῶν Ὀρωπίων. ἐνταῦθα δὲ πρὸς καὶ τὸ Ἀμφιάρειον ἔστι τετραμημένον ποτε μαρτεῖον, ὅπου γυρόντα τὸν Ἀμφιάρειον, ὡς φησι Σοφοκλῆς, ἐδέξατο Θηβαία ζώνις αὐτοῖσιν ὄπλοις καὶ τετραορίστῳ δίγρῳ. (Also dichtete Sophokles, dass er bei Theben, nicht dass er bei Oropos verschlungen wurde.) Ὀρωπὸς δ' ἐν ἀμφισβητησίμῳ γεγένηται πολλάζις· ἴδονται γὰρ ἐν μεθορίῳ τῆς τε Ἀττικῆς καὶ τῆς Βοιωτίας.*

6) Psaphis war allerdings ein Demos, wenigstens in der Zeit der Antoninen, aus welcher Zeit die Inschrift C. I. n. 275 ist. Oropos aber ist gewiss nie ein Demos gewesen. Leake vermuthet, dass Psaphis da lag, wo jetzt Kálamo liegt, was bis auf Weiteres dahingestellt bleiben muss.

7) Livius XLV, 27: *Inde Oropum Atticae ventum est, ubi pro deo vates Amphiloichus (er nennt ihn aus Versehn für Amphiaraus) colitur templumque vetustum est fontibus rivisque circa amoenum.*

8) In seinem Werke *Northern Greece* bemerkt Leake noch, dass wahrscheinlich ehemals hier ein Dorf Mavrodhilissi gelegen, dass aber jetzt keine Häuser mehr da sind, obwohl die Hügel gut cultiviert sind; und so fanden auch wir diese Gegend. Der Bach, der durch das Thal fliesst, wendet sich weiter unten rechts und erreicht die Küste unter Kálamo. Wir kamen auf dem Wege von Kálamo bis Mavrodhilissi bei einem Brunnen mit reichem Wassersprudel vorbei, wo Wäscherinnen beschäftigt waren. Ueberhaupt ist die ganze Gegend quellenreich.

förmig sich hinaufziehenden Anpflanzungen zu stützen. Der Bach führt in allen Jahreszeiten Wasser und an den Abhängen finden sich mehrere Quellen. Gegenwärtig führt die Stelle, die gänzlich unbewohnt ist, den Namen Mávro-Dhilissi (*Μάυρο-Δήλισσι*) und unterscheidet sich durch das Beiwort Mávro (schwarz) von einem andern Dhilissi, das an der Stelle von Delion liegt. Die Nachbarschaft der Orte Kálamo und Markópulo, vorzüglich aber die des ersteren⁹⁾, wo ich bei meinem Besuche viele kürzlich erst neu aufgeführte Häuser fand, ist der Erhaltung des Tempels des Amphiaraos sehr nachtheilig gewesen, indem man das Material desselben zu neuen Bauten verwendete. Auf einem grossen Stück eines Kranzes, welches nahe bei einigen alten Fundamenten zu Mavrodhilissi gefunden und kurz vor dem Jahre 1806 nach Kálamo gebracht worden war, las ich ΤΟΣ ΑΜΦΙ in grossen und schöngeformten Buchstaben der besten Zeit. Auf einem andern Theile desselben Kranzes, welchen ich zu Mavrodhilissi am Boden liegend fand, waren die Buchstaben ΑΕΙ zu lesen. ΑΜΦΙ ist höchst wahrscheinlich der Anfang des Namens Amphiaraos¹⁰⁾. »

Ich halte diese Annahme durch die letzten Funde für so wohl bestätigt und befestigt, dass die Lage des Amphiaraeion zu Mavrodhilissi fortan über allen Zweifel erhaben ist. So viele Reste, an demselben Orte gefunden, können unmöglich durch Verschleppung dahin gekommen sein, und ich bin überzeugt, dass eine Ausgrabung dort mit leichter Mühe und wenig Kosten zu merkwürdigen Entdeckungen führen würde. Der Abhang, auf welchem wir (ich und mein Reisegefährte Hettner) sie zerstreut herumliegend fanden, schien uns sogar deutliche Spuren eines oblongen Tempelbaues zu zeigen. Der Bach, der seitwärts unter ihm dahinrauschte, das freundliche Grün der Wiesen, die anmuthigen Baumgruppen, aus denen wieder Gesang der Nach-

9) Finlay fand auch in der alten Kapellenruine der Panaghia etwa eine (engl.) Meile ostwärts von Kálamo eine auf das Amphiaraeion bezügliche Inschrift:

ΣΤΗΣΕΙΣ
ΙΦΙΑΡΑΩΙ.

10) Leake vermuthet, dass beide Stücke zusammengehörten, so dass . . . ΔΕΙΤΟΣ ΑΜΦΙΑΡΑΩΙ zu lesen wäre. Zugleich theilt er eine zu Kálamo copierte Inschrift mit, welche im *Corp. Inscr.* n. 4566 wiederholt ist und welche ich unten in n. 43 gebe.

tigallen hervortönte, erinnerte an die Beschreibung bei Livius, und die Einsamkeit und schöne Lage des engen Thales schien für ein solches Heiligthum sehr passend. Es käme nur darauf an, die Gegend genauer zu untersuchen, um alles Einzelne, was bei den alten Schriftstellern erwähnt wird, so viel als möglich unterzubringen und auch die Distanz von Oropos, die Pausanias auf zwölf Stadien anschlägt, und den ganzen Zusammenhang der Strasse, die in alter Zeit recht lebhaft gewesen sein muss, befriedigender als es bis jetzt geschehen zu bestimmen. Denn es führte hier, wie man sowohl aus Livius als aus Dikäarch sieht, die Strasse von Oropos über Aphidnae nach Athen durch, welche durch den Verkehr mit Euböa und mit Thessalien sehr frequent gewesen sein muss, wie Dikäarch denn ausdrücklich der vielen Anlagen zur Bequemlichkeit der Reisenden gedenkt¹¹⁾. Auch das Heiligthum selbst muss sehr ansehnlich und von bedeutendem Umfange gewesen sein, da viele Leidende dort Genesung suchten, die Spiele des Amphiaraos viel besucht wurden (s. die Inschriften n. 4), und die «Bäder des Amphiaraos» in einem Epigramm gleichfalls als besuchter Ort genannt werden¹²⁾. Ueberdies wissen wir, dass der eretrische Philosoph Menedemos längere Zeit im Amphiaraeion wohnte¹³⁾. Also eine Anlage,

11) p. 142 ed. Fuhr. ἐντεῦθεν (von Athen) εἰς Ὀρωπὸν δι' Ἀφιδνῶν καὶ τοῦ Ἀμφιαράου πρὸς ἱεροῦ ὁδὸν ἐλευθέρῳ βαθίζουσι σχεδὸν ἡμέρας πρόσαντα, ἀλλ' ἢ τῶν καταλύσεων πολυπλήθεια τὰ πρὸς τὸν βίον ἔχουσα ἄγθονα καὶ ἀναπαύσεις πωλύει κόπον ἐγγίνεσθαι τοῖς ἔδοιποροῦσιν. Die Lesart δι' Ἀφιδνῶν für διὰ Ἀμφιδνῶν, von Wordsworth zuerst vorgeschlagen, ist ohne Zweifel die richtige, obwohl Finlay Bedenken ausgesprochen. Vgl. auch Rangabé *Antiquités Hellen. T. 1 p. 15*.

12) Epigramm des Arat bei Brunek *Anal. I p. 253* und bei Jacobs *Anthol. Gr. Vol. II, p. 490*, wo es heisst, dass μέγροι λοετρῶν Ἀμφιαράου, d. h. an allen viel besuchten Plätzen bis zur Gränze von Attika, Alles voll sei von dem Namen des schönen Knaben, von dem die Rede ist. Dieselben Bäder werden von Euphorion erwähnt, in einem bei Steph. B. v. Ὀρωπός erhaltenen Verse: Ἀλλίς τ' Ὀρωπός τε καὶ Ἀμφιάρεια λοετρά, vgl. Meineke *Anal. Alex. p. 108*.

13) Diog. L. II, 142: διέτριβεν ἐν Ὀρωπῷ ἐν τῷ τοῦ Ἀμφιάρειω ἱερῷ. Menedem hatte nämlich seine Vaterstadt Eretria, nachdem er eine Zeitlang in grossen Ehren gestanden, verlassen müssen. Seine Frau war aus Oropos (ib. § 138), daher er sich dahin übersiedelte, auch für Oropos eine Gesandtschaft ausrichtete, wovon unten. Auf seinen Aufenthalt im Amphiaraeion deutet auch § 127: Ἰεροκλέους δὲ τοῦ ἐπὶ τοῦ Πειραιῶς (denn so ist zu lesen, vgl. Diog. L. IV, 39) συνανακόπτοντος αὐτὸν ἐν Ἀμφιαράου u. s. w.

welche in kleineren Verhältnissen mit der des Asklepischen *Ἴερόν* bei Epidauros einige Aehnlichkeit gehabt haben muss.

Auch scheinen mir die Gründe, womit Finlay jene Annahme Leakes in ausführlicher Abhandlung bestritten hat¹⁴⁾, keineswegs der Art, dass man sich durch ihn bestimmen lassen könnte. Ohne Zweifel hat das alte Oropos an der See gelegen, und nur eine kurze Zeit, die ich unten näher bestimmen werde, ist es von den Thebanern sieben Stadien landeinwärts angesiedelt gewesen; daher Finlay insofern ganz Recht hat, wie auch nach aller Wahrscheinlichkeit darin, dass er den heiligen Hafen, wie Strabo ihn nennt, der *Δελφίνιον* hiess und welcher Alt-Eretria eben so gegenüber lag, wie Oropos dem neueren Eretria, für einen in historischer Zeit unbedeutenden Punkt hält, der wohl mehr eine religiöse als eine andre Bedeutung gehabt hat; so dass Oropos am ersten, wie gesagt, an der Skala zu den h. Aposteln gelegen haben wird¹⁵⁾. Wenn nun aber auch das Amphiaraeion an die Küste verlegt werden soll, so dass es auf dem Wege von Markopulo nach der Skala und zwar in der Nähe des Meeresstrandes zu suchen wäre, so geben dazu die Stellen der Alten wenigstens keineswegs einen gegründeten Anlass. So sind namentlich die vielen Annehmlichkeiten, deren Dikäarch in der oben angeführten Stelle auf dem Wege von Athen über Aphidnae und das Amphiaraeion nach Oropos gedenkt, gewiss nicht auf die nächste Umgebung des Amphiaraeion zu beschränken, sondern auf die ganze Ausdehnung des Weges zu beziehen. Wenn Finlay ferner zu diesen Worten Dikäarchs hinzusetzt, es könne unmöglich von Oropos durch die tiefe und unebene Schlucht vor Mavrodhilissi eine directe Strasse nach

14) *Transactions of the Royal Society of Literature of the United Kingdom Vol. III, P. III.* London 1839. 4. Ich kenne diese Abhandlung nur in der deutschen Uebersetzung von S. F. W. Hoffmann, in dessen *Alten Geographen*, Heft 2, S. 74—87. Vgl. auch Westermann in der *Zeitschrift für Alterth.* 1840 S. 1093 ff.

15) Leake sucht es *North. Gr.* 2 S. 445 an oder nahe bei der Mündung des Asopos, Delphinion dagegen bei Apostólous d. i. der Skala. Finlay versichert, die Gegend zwischen der Skala und der Mündung des Asopos genau untersucht, aber keine Spur einer alten Anlage gefunden zu haben. Ich möchte das Delphinion eher dort vermuthen, wo Finlay das Amphiaraeion sucht. Zum Beweise, dass Oropos am Meere lag, kann ausser den übrigen Stellen auch *Philostrat. Imagg. I, 27* dienen, in der Beschreibung eines Bildes, wo Oropos als Jüngling unter Seenymphen gemalt war.

Athen geführt haben, und die Fiction, dass die fliehenden Rosse des Amphiaraios ihn an den Abhängen der rauhen Berge bei Kálamo emporgeschleift hätten, würde an das Lächerliche gestreift haben, so sind die Schwierigkeiten des Orts dabei theils übertrieben, theils ist es ja nicht nöthig, dass die Strasse der Mündung des engen Thales von Mavrodhilissi bis ans Meer folgte, sondern wie man dieses noch jetzt auf dem Umwege über Markopulo erreicht, so könnte dieses auch in alten Zeiten der Fall gewesen sein, obwohl ich glaube, dass ein näherer Weg nach Oropos möglich war. Noch weniger berechtigt aber die Stelle der ἀναγραφῆ des Dionysios, die gewöhnlich für ein Werk des Dikäarch gilt¹⁶⁾, zu irgend einer Folgerung hinsichtlich der Lage des Amphiaraeions. Genug, wenn es einmal durch Ausgrabungen feststeht, dass dieses Heiligthum an jenem Orte, wo schon Leake es vermuthete, wirklich gelegen hat, so werden weder solche zweideutige Stellen noch andere Schwierigkeiten etwas dagegen beweisen können, bei welchen letzteren ich namentlich an die Distanzbestimmung bei Pausanias, dass Oropos nur zwölf Stadien vom Amphiaræon gelegen habe, und daran denke, dass die Bäder und die Spiele, welche bei demselben erwähnt werden, doch so manche Anlagen nöthig machten, von denen eine Spur zu Mavrodhilissi noch jetzt nachgewiesen werden soll. Indessen scheinen die Bäder mit der bei Pausanias I, 34, 3 erwähnten Quelle in der Nähe des Tempels zusammenzufallen¹⁷⁾. Das Wasser derselben war besonders kühl und zum Baden beliebt, wie man aus Xenophon Memorab. III, 13, 3 sieht¹⁸⁾, und

16) p. 142 ed. Meineke: εἴτεν Ὀρωπὸς πόλις καὶ τῆς θαλάττης ἀπέχον ἰερόν οὐ πολὺ ἔστ' Ἀμφιαράου καὶ νεὸς καὶ τὸ τέμενος, obgleich auch diese Andeutung auf die Lage bei Mavrodhilissi recht gut passt.

17) Bei Steph. B. u. Ἄρμα heisst es, nachdem von dem attischen Harma bei Phyle die Rede gewesen, καλεῖται καὶ λουτρὰ Ἀμφιαράου. Da dieses sich unmöglich auf jene Gegend im Gebirge beziehen kann, so ist es wahrscheinlich, dass man auch bei den Bädern des Amphiaraios ein Ἄρμα zur Erinnerung an seinen Wagen zeigte. Dann würden diese Bäder aber doch wohl nicht unmittelbar beim Tempel zu suchen sein, sondern mehr in der Nähe von Oropos.

18) Πότερον δέ, ἔφη, τὸ παρὰ σοὶ ὕδωρ θερμοτέρον πιεῖν ἔστιν ἢ τὸ ἐν Ἀσκληπιῶ; Τὸ ἐν Ἀσκληπιῶ, ἔφη. Πότερον δὲ λούσασθαι ψυχρότερον τὸ παρὰ σοὶ ἢ τὸ ἐν Ἀμφιαράου; Τὸ ἐν Ἀμφιαράου, ἔφη. Der Ausdruck ἀρκαινὲς ὕδωρ, der bei Bekk. Anecd. p. 81, 24 aus dem Amphiaraios des Aristophanes angeführt wird, vgl. Phrynichus ib. p. 23, 4 ἀρκαινὲς ὕδωρ

wird als sehr gesund auch bei Athen. II. p. 46 C. D.¹⁹⁾ einer Quelle bei Eretria entgegengesetzt, deren Wasser noch jetzt für ungesund gilt. Welche Quelle bei diesen Andeutungen gemeint ist, und ob jene bei Euphorion und in dem Epigramme des Arat erwähnten Bäder wirklich in der Nähe des Tempels zu suchen sind oder von demselben weiter entfernt waren; das würde freilich Alles erst bei näherer Untersuchung des Ortes entschieden werden können.

Indem ich nun im Folgenden die von mir an Ort und Stelle copierten Inschriften mittheile, bemerke ich dass ich dieselben in Athen mit den Abschriften, welche früher Herrn Rangabé zugekommen waren, verglichen und ihre Richtigkeit dadurch bestätigt gefunden habe. Einige, die ich nicht abgeschrieben hatte, deren Blöcke also wahrscheinlich in mittlerer Zeit schon verschwunden waren (denn die Bauern pflegen auf solche Bausteine alsbald Jagd zu machen), hatte Herr Rangabé die Güte mir aus den ihm übersendeten Abschriften mitzutheilen, namentlich n. 4^b, n. 10 und 11, wo ich deshalb in einigen Punkten wegen der wirklichen Lesart unsicher bin. Der Zeit nach sind sämtliche Inschriften aus der hellenistischen und der älteren römischen Epoche. Die Buchstaben sind dem entsprechend und die gewöhnlichen dieses Zeitalters, s. Franz Elementa Epigr. Gr. p. 149 sq., nur dass die vorherrschende Form des α Α, die des π Π ist und ζ oft = geschrieben wird. Da es übrigens nicht möglich war, über das Alter dieser Inschriften und die Bedeutung des Amphiaraeions ins Klare zu kommen, ohne die sehr complicierte Geschichte von Oropos und die des in seiner Nähe gegründeten Heiligthums genauer zu prüfen, die bisher darüber geführten Untersuchungen aber Manches zu wünschen übrig liessen, so habe ich den Inschriften zwei Excurse über jene Fragen hinzugefügt und erst dann die durch diese neu gewonnenen und durch früher bekannt gewordene Inschriften an die Hand gegebenen Resultate kurz zusammengestellt. Möch-

τὸ ἀμικρὸς καὶ καθαρὸν ἑτέρας ἐπιροῆς, scheint sich auf dieselbe Quelle zu beziehen.

19) Ἐρασίστρατος δὲ γῆσιν ὡς δοκιμάζουσι τινες τὰ ὕδατα σταθμῶ ἀνεξετάστως. ἰδὸν γὰρ τοῦ ἐξ Ἀμφιαρόου ὕδατος καὶ τοῦ ἐξ Ἐρετρίας συμβαλλομένων, τοῦ μὲν γαῦλον τοῦ δὲ χρηστοῦ ὄντος, οὗδ' ἴτις ἐστὶ διαφορὰ κατὰ τὸν σταθμὸν. — Εὐνήρωρ δὲ... χρηστόν τε εἶναι γάσζει τὸ ἐξ Ἀμφιαρόου συμβαλλόμενον τῷ ἐν Ἐρετρίας. Also eine in ihrer Art berühmte Quelle.

ten sie bald durch andere und reichere Funde an demselben Orte ergänzt oder berichtigt werden.

1.

Agonistische Inschrift in zwei neben einander stehenden Columnen, besonders interessant, weil sie das erste Denkmal der Spiele des Amphiaraios ist, von welchen wir bisher nur aus den Scholien zu Pindar Olymp. VII, 453 wussten: *ἐν δὲ Θήβαις τὰ Ἡράκλεια, τὰ δὲ αὐτὰ καὶ Ἰολάεια καλεῖται· ἐν δὲ Βοιωτίᾳ ἐν μὲν Θεσπειαῖς Ἑρώτια, ἐν δὲ ταῖς Πλαταιαῖς τὰ Ἐλευθέρια. ταῦτα Ἀριστόνικος. ὁ δὲ Δίδυμός φησι καὶ Ἀμφιαράϊα ἐν Ὠρωπῶ καὶ Δήλια ἐπὶ Δήλιῳ καὶ Τροφώνεια ἐν Λεβαδείᾳ.* Also ein neuer Beweis von dem grossen Reichthum Böotiens an musischen und gymnischen Spielen, von welchen K. F. Hermann Gottesdienstl. Alterthümer § 63 eine Uebersicht giebt. Amphiaraios aber musste als ein gefeierter Held der epischen Sage zu poetischer und ritterlicher Feier von selbst einladen, obgleich seine Spiele weder alt noch vor andern berühmt gewesen zu sein scheinen. Zu vergleichen sind die ähnlichen Inschriften aus Orchomenos, Thespieae, Plataeae, Akraephia und Lebadea bei Böckh C. I. n. 4583—4594 und bei Keil Sylloge Inscriptt. Boeot. n. V—VII^b p. 51 sqq., ferner die aus Chios bei Böckh C. I. n. 2214 und die aus Aphrodisias in Karien ib. n. 2758 und 2759.

Col. 1.

..... ΩΝ

ΕΝΚΩΜΙΩΙ ΕΡΙΚΩΙ

. ΗΜΟΚΛΗΣ ΑΜΙΝΙΟΥ ΘΗΒΑΙΟΣ
ΡΑΨΩΔΟΣ

5 ΑΡΤΕΜΩΝ ΙΣΙΔΟΤΟΥ ΑΘΗΝΑΙΟΣ
ΕΡΩΝ ΡΟΙΗΤΗΣ

ΑΓΑΘΟΚΛΗΣ ΘΕΟΔΟΣΙΟΥ ΝΕΑΡΟΛΙΤΗΣ
ΑΥΛΗΤΗΣ

10 ΑΜΙΝΙΑΣ ΧΑΙΡΗΜΟΝΟΣ ΕΧΙΝΑΙΟΣ
ΚΙΘΑΡΙΣΤΗΣ

ΣΩΣΙΜΕΝΗΣ ΗΓΗΣΙΜΑΧΟΥ ΣΚΑΡΦΕΥΣ
ΚΙΘΑΡΩΔΟΣ

ΕΥΒΙΟΣ ΕΥΒΙΟΥ ΑΘΗΝΑΙΟΣ
ΡΟΙΗΤΗΣ ΣΑΤΥΡΩΝ

15 ΗΡΑΚΛΙΔΗΣ ΗΡΑΚΛΙΔΟΥ ΑΘΗΝΑΙΟΣ
ΤΡΑΓΩΔΟΣ

ΕΡΙΝΙΚΟΣ ΑΔΕΞΑΝΔΡΟΥ ΑΘΗΝΑΙΟΣ
ΚΩΜΩΙΔΟΣ

	ΙΡΑΝΟΣ ΦΡΥΝΙΔΟΥ ΤΑΝΑΓΡΑΙΟΣ	
20	ΓΟΙΗΤΗΣ ΤΡΑΓΩΜΙΑΣ	ΥΓΟΚΡΙΤΗΣ
	ΕΡΜΟΚΡΑΤΗΣ ΑΛΕΞΑΝΔΡΟΥ ΜΙΛΗΣΙΟΣ	ΧΑΡΙΑΣ ΧΑΡΙ
	ΓΟΙΗΤΗΣ ΚΩΜΩΔΙΑΣ	ΟΥ ΑΘΗΝΑΙΟΣ
	ΑΡΙΣΤΩΝ ΓΟΣΣΕΟΥΣ ΑΘΗΝΑΙΟΣ	ΥΓΟΚΡΙΤΗΣ
	ΕΓΙΝΙΚΙΟΝ	ΣΤΡΑΤΩΝ ΙΣΙ
25	ΕΓΙΝΙΚΙΟΣ ΑΛΕΞΑΝΔΡΟΥ ΑΘΗΝΑΙΟΣ	ΔΟΤΟΥ ΑΘΗ
	ΓΑΙΔΑΣ ΔΟΛΙΧΟΝ	ΝΑΙΟΣ
	ΛΕΥΚΙΟΣ ΟΥΔΑΛΕΡΙΟΣ ΛΕΥΚΙΟΥ ΥΙΟΣ	
	ΑΝΔΡΑΣ ΔΟΛΙΧΟΝ	
	ΟΛΥΜΠΙΧΟΣ ΤΙΜΑΡΧΟΥ ΩΡΩΓΙΟΣ	
30	ΓΑΙΔΑΣ ΣΤΑΔΙΟΝ	
	ΙΣΙΔΩΡΟΣ ΘΕΟΚΛΕΟΥΣ ΘΗΒΑΙΟΣ	
	ΑΓΕΝΕΙΟΥΣ ΣΤΑΔΙΟΝ	
	ΖΩΓΥΡΟΣ ΕΡΜΟΓΕΝΟΥ ΣΙΚΕΛΟΣ ΑΓΟ ΚΑΤΑΝΗΣ	

Col. 2.

ΘΑΛΟΝ
35ΘΗΒΑΙΟ .
ΙΟΥΣ ΠΕΝΤΑΘΛΟΝ
ΩΝΟΣ ΘΗΒΑΙΟΣ
ΡΑΣ ΠΕΝΤΑΘΛΟΝ
ΗΣ ΔΙΟΓΕΝΟΥ ΧΑΛΚΙΔΕΥΣ
40	ΓΑΙΔΑΣ ΔΙΑΥΛΟΝ
	ΑΥΛΟΣ ΤΙΤΙΝΙΟΣ ΑΥΛΟΥ ΡΩΜΑΙΟΣ
	ΑΝΔΡΑΣ ΔΙΑΥΛΟΝ
	ΑΝΑΞΙΩΝ ΑΝΑΞΙΩΝΟΣ ΑΡΤΛ....
	ΓΑΙΔΑΣ ΠΡΤΙΟΝ
45	ΙΣΙΔΩΡΟΣ ΙΣΙΔΩΡΟΥ ΘΗΒ....
	ΑΝΔΡΑΣ ΠΡΤΙΟΝ
	ΝΙΚΟΔΑΜΟΣ ΝΙΚΩΝΟΣ ΛΑΚΕΔΑΙΜ....
	ΓΑΙΔΑΣ ΓΑΛΗΝ
	ΣΩΣΤΡΑΤΟΣ ΝΙΚΗΦΟΡΟΥ ΘΕΣΓ....
50	ΑΓΕΝΕΙΟΥΣ ΓΑΛΗΝ
	ΑΡΙΣΤΟΚΛΕΙΔΑΣ ΣΩΚΡΑΤΕΟΣ ΛΑΚΕΔ....
	ΑΝΔΡΑΣ ΓΑΛΗΝ
	ΝΙΚΙΑΣ ΝΙΚΙΟΥ ΓΑΤΡ.....
	ΓΑΙΔΑΣ ΓΥΓΜΗΝ
55
	ΑΓΕΝΕΙΟΥΣ ΓΥΓΜΗΝ
	ΠΤΟΛΕΜΑΙΟΣ ΗΛΙΟΔΩΡΟΥ ΑΛΕΞΑΝΔΡΕΥΣ
	ΑΝΔΡΑΣ ΓΥΓΜΗΝ
	ΕΥΚΡΑΤΗΣ ΠΡΩΤΕΟΥ ΩΡΩΓΙΟΣ
60	ΓΑΙΔΑΣ ΓΑΓΚΡΑΤΙΟΝ

ΣΩΣΤΡΑΤΟΣ ΝΙΚΗΦΟΡΟΥ ΘΕΣΠΙΕΥΣ
 ΑΓΕΝΕΙΟΥΣ ΓΑΓΚΡΑΤΙΟΝ
 ΠΤΟΛΕΜΑΙΟΣ ΗΛΙΟΔΩΡΟΥ ΑΔΕΞΑΝΔΡΕΥΣ
 ΑΝΔΡΑΣ ΓΑΓΚΡΑΤΙΟΝ

65 ΕΥΦΑΝΗΣ ΖΩΓΙΛΟΥ ΩΡΩΓ...
 ΤΟΝ ΟΓΛΕΥΤΗΝ
 ΑΓΑΘΟΚΛΗΣ ΠΤΟΛΕΜΑΙΟΥ ΧΑΛΚΙΔΕ..
 ΣΥΝΩΡΙΑΙ ΓΩΛΙΚΗΙ
 ΑΓΛΑΩΝ ΔΙΟΔΩΡΟΥ ΥΕΤΤΙΟΣ

Mit den nöthigen Ergänzungen also:

[Οἶδε ἐνίκων τὸν ἀγῶνα τῶν Ἀμφιαραΐ]ων·
 ἐγκωμίῳ ἐπικῶ

Δημοκλῆς Ἀμινίου Θηβαῖος.
 ῥαψωδὸς

5 Ἀρτέμων Ἰσιδότου Ἀθηναῖος.
 ἐπῶν ποιητῆς

Ἀγαθοκλῆς Θεοδοσίου Νεαπολίτης.
 ἀλλητῆς

Ἀμινίας Χαιρήμονος Ἐχινναῖος.
 κισσαριστῆς

10 Σωσιμένης Ἡγησιμάχου Σκαρφεύς.
 κισσαρωδὸς

Εὐβιος Εὐβίου Ἀθηναῖος.
 ποιητῆς Σατύρων

15 Ἡρακλίδης Ἡρακλίδου Ἀθηναῖος.
 τραγωδὸς

Ἐπίνικος Ἀλεξάνδρου Ἀθηναῖος.
 κωμωδὸς

Ἰρανός Φρονίδου Ταταγραῖος.
 ποιητῆς τραγωδίας

20 Ἐρμοκράτης Ἀλεξάνδρου Μιλήσιος.
 ποιητῆς κωμωδίας

Ἀρίστων Ποσέους Ἀθηναῖος.
 ἐπινίκιον

25 Ἐπινίκιος Ἀλεξάνδρου Ἀθηναῖος.
 παῖδας δόλιχον

Λεύκιος Οὐαλέριος Λευκίου υἱός.
 ἄνδρας δόλιχον

Ἄλμπικος Τιμάρχου Ὠρώπιος.
 παῖδας στάδιον

30

ὑποκριτῆς
 Χαρίας Χαρί-
 ου Ἀθηναῖος.
 ὑποκριτῆς
 Στρατῶν Ἰσι-
 δότου Ἀθη-
 ναῖος.

- Ἰσίδωρος Θεοκλέους Θηβαῖος.
 ἀγενεῖους στάδιον
 Ζώπυρος Ἐρμογένου Σικελὸς ἀπὸ Κατάνης.
 [παῖδας πέντα]θλον
 35 Θηβαῖο[ς].
 [ἀγενε]ίους πένταθλον
ωνος Θηβαῖος.
 [ἄνδ]ρας πένταθλον
ης Διογένου Χαλκιδεύς.
 40 παῖδας δίανλον
 Αὔλος Τιτίνιος Αὔλον Ῥωμαῖος.
 ἄνδρας δίανλον
 Ἀναξίων Ἀναξίωνος Ἀστ[εμισιάτης?]
 παῖδας ἵππιον
 45 Ἰσίδωρος Ἰσιδώρου Θηβ[αῖος].
 ἄνδρας ἵππιον
 Νικόδαμος Νίκωνος Λακεδαιμ[όνιος].
 παῖδας πάλην
 Σάστρατος Νικηφόρου Θεσπ[ιεύς].
 50 ἀγενεῖους πάλην
 Ἀριστοκλείδας Σωκράτεος Λακεδ[αιμόνιος].
 ἄνδρας πάλην
 Νικίας Νικίου Πατρ[εύς].
 παῖδας πυγμὴν
 55
 ἀγενεῖους πυγμὴν
 Πτολεμαῖος Ἡλιοδώρου Ἀλεξανδρεὺς.
 ἄνδρας πυγμὴν
 Εὐκράτης Πρωτέου Ὠρώπιος.
 60 παῖδας παγκράτιον
 Σώστρατος Νικηφόρου Θεσπιεύς.
 ἀγενεῖους παγκράτιον
 Πτολεμαῖος Ἡλιοδώρου Ἀλεξανδρεὺς.
 ἄνδρας παγκράτιον
 65 Εὐφάνης Ζώϊλου Ὠρώπ[ιος].
 τὸν ὀπλείτην
 Ἀγαθοκλῆς Πτολεμαίου Χαλκιδε[εύς].
 συνωρίδι πωλικῇ
 Ἀγλάων Διοδώρου Ἰέτιος.

Ob mehr als eine Zeile zu Anfang ausgefallen weiss ich nicht zu sagen, doch glaube ich richtig ergänzt zu haben *οἶδε ἐνίκων τὸν ἀγῶνα τῶν Ἀμφιαραΐων*, vgl. C. I. n. 1584, wenn nicht vielleicht eine Zeitbestimmung hinzugefügt war. Die Spiele waren also sowohl musisch als gymnisch, und zwar gehören zu der ersten Gattung das *ἐγκώμιον ἐπιζόν*, welchem im Corp. Inscr. n. 1587, 11 das *ἐγκώμιον λογιζόν* entspricht, dieses als prosaisches, jenes als versificiertes²⁰⁾, der *ῥαψωδός, ἐπῶν ποιητής, ἀνκλητής, κισσαριστής, κισσαρωδός, ποιητής Σατύρων, τραγωδός, κωμωδός, ποιητής τραγωδίας, ποιητής κωμωδίας* und das *ἐπινίκιον*, lauter Kampfarten, welche auch in andern Inschriften der Art vorkommen. Was den Unterschied des *τραγωδός* und *κωμωδός* vom *ποιητής τραγωδίας* und *ποιητής κωμωδίας* betrifft, so scheint sich die richtige Ansicht, nachdem früher darüber gestritten wurde²¹⁾, jetzt durch Welcker, die griech. Tragödien mit Rücksicht auf den epischen Cyclos 3 S. 1277 ff., dem auch Keil Sylloge p. 62 beistimmt, dahin fixiert zu haben, dass der *τραγωδός* und *κωμωδός* ältere Stücke vortrugen, d. h. solche welche der klassischen Zeit dieser Dichtungen angehörten, dahingegen der *ποιητής τραγωδίας* und *κωμωδίας* mit einer eignen Composition, also mit neuen Stücken aufzutreten pflegte. Daher neben diesen letzteren eigne Schauspieler genannt zu werden pflegen, welche also die Stücke jener Dichter vortrugen; in welcher Beziehung unsre Inschrift dadurch merkwürdig ist, dass diese Schauspieler auf dem Steine mit kleinerer Schrift gewissermassen als Note zu den Namen der Dichter der Originaldramen hinzugefügt sind, ich will es unentschieden lassen, ob mit Absicht oder zufällig²²⁾. Den Namen *Δημοκλῆς* vs. 3 habe ich nach C. I. n. 1584 ergänzt, wo ein *Ἀμνίας Δημο-*

20) Böckh liest *ἐγκωμολογιζῶν*, obwohl die Inschrift selbst *ἐγκωμιῶ λογιζῶν* hat. Das Richtige sah Keil Sylloge p. 60.

21) Böckh Staatsb. II. S. 364 ff. 4. Ausg.; Corp. Inscr. Vol. I. p. 766; II. p. 509. Dagegen Lobeck Aglaoph. p. 974 ff. und G. Hermann de tragodia comoediaque lyrica, 1836, Opusc. VII. p. 214 — 240. Das Corp. Inscr. hält übrigens noch immer an der lyrischen Tragödie und Komödie fest, s. zu n. 5919.

22) Die Schrift ist so klein, dass diese Namen in der mir von Herrn Rangabé mitgetheilten Abschrift übersehen und weggelassen waren. Vielleicht fehlen diese Schauspieler aus demselben Grunde in der von Keil p. 64 behandelten Inschrift.

κλέους Θηβαῖος als ποιητῆς ἐπῶν genannt wird, entweder der Sohn oder der Vater von unserm Demokles. Der Sieger Agathokles aus Neapel ist insofern interessant, weil er unwillkürlich an jene Zeichnung in Herculaneum erinnert, welche dem Bildwerke zu Oropos so ähnlich ist, dass Welcker sie für eine Copie desselben hält; wie denn auf andern böotischen Inschriften auch Tarentiner unter den Siegern erwähnt werden, s. C. I. n. 4583. 4584, und diese damals überhaupt in den verschiedensten Gegenden, besonders in Rom und Neapel (C. I. n. 5805), in Griechenland, Kleinasien und Syrien gefeierten Spiele (vgl. C. I. n. 3208; 4472; 5913) überhaupt einen eignen Stand von Preisbewerbern, die aus sehr verschiedenen Ländern stammten, herangebildet zu haben scheinen. Indessen sind unter den musischen Siegern der Amphiaraiā doch bei weitem die meisten aus Athen. Ἐχινάϊος drückt die Abstammung von Ἐχῖνος in Akarnanien aus Corp. Inscr. n. 4936, 49, Σκαρφεύς von Skarpheia in Lokris, ib. n. 4936, 47. Der vs. 47 genannte Ἐπίτινος erscheint V. 25 noch einmal, aber als Ἐπιτίτιος, ich weiss nicht ob durch Versehen des Steines oder der Abschrift. Ἰρανός²³⁾ Φρονίδου aus Tanagra ist wegen des Namens interessant, wie Keil für sein der Sammlung böotischer Inschriften angehängtes Namensverzeichnis überhaupt in diesen Oropischen Inschriften manche Nachträge finden wird. — Es folgen dann die gymnischen Uebungen: δόλιχον, στάδιον, πένταθλον, δίαυλον, ἵππιον, πάλην, πυγμαίην, παγκράτιον, τὸν ὀπλίτην sc. δρόμον, συνωρίδι πωλιζῆ, wobei C. I. n. 4590. 4591 und Keil Sylloge n. V zu vergleichen. Meist treten παῖδες, ἀγένειοι (vgl. C. I. n. 232; 1590; 1969) und ἄνδρες in demselben Kampfspiele hinter einander auf. Der ἀγὼν ἵππιος oder ἵππιζός (C. I. n. 2758) ist das einfache Wettrennen mit dem ausgewachsenen Rosse (ἵππῳ κέλυτι), wie es seit alter Zeit bei den Olympien und bei den Panathenäen gleichfalls für Knaben und für Männer stattfand und bei allen Festspielen in hohen Ehren stand²⁴⁾. Was die Namen betrifft,

23) Wegen des Accentus vgl. Lobeck Pathologiae Sermonis Gr. Prolegg. p. 481. Der Name hängt wohl mit εἶρην zusammen. Ein Εἰραρίων Κλεάροσος aus Sparta wird erwähnt C. I. n. 4239, 9.

24) Krause Gymnastik I. S. 585. Auf den agonistischen Inschriften wird es gewöhnlich durch den einfachen Ausdruck κέλυτι bezeichnet. Doch werden auch C. I. n. 2248 — 2253 ἵππιζοὶ στέγαιοι erwähnt.

so sind solche Genitive wie *Ἐρμιογένου* und *Διογένου* auf böotischen Inschriften nichts Ungewöhnliches, s. C. I. n. 1570 und Böckh zu n. 45. Das Ethnikon *Ἀρτεμισιάτης* muss dahin gestellt bleiben; am natürlichsten denkt man wohl an Artemision auf Euböa, da wenigstens Plinius II. N. IV, 42, 21 und Steph. B. s. v. dort auch eine Stadt unter diesem Namen kennen. V. 53 fehlt der Name des Siegers auf dem Steine. V. 67 ist *Ἐπίτιος*, einer aus dem böotischen Orte *Ἐπιτός*, woher nach der wahrscheinlichen Aenderung Böckhs, *Ἐπίτιος* für *Ἐμπίτιος*, auch der Satyrograph in C. I. n. 1585 stammte.

2.

Auf einer Basis mit grossen Buchstaben

ΒΟΪΔΙΟΝ ΦΙΛΟΝ ΑΥΤΟΥ
ΚΑΛΛΙΓΕΙΤΩΝ ΓΥΘΩΝΟΣ
ΑΜΦΙΑΡΑΩΙ.

Βοΐδιον φίλον αὐτοῦ Καλλιγείτων Πύθωνος Ἀμφιαράω, eine Dedicationsinschrift. Auf einer zu Orchomenos gefundenen Inschrift, C. I. n. 1593, durch welche den Chariten ein Dreifuss geweiht wird, erscheint unter den Böotarchen *Πούθων Καλλιγίτων Ὠρώπιος*, vielleicht der Vater von diesem Kalligiton, welcher Name übrigens in Böotien häufig vorkommt, s. Keil Sylloge p. 9, und die folgenden Inschriften

3.

..ΦΙΛΟΝΑ...
..ΓΕΝΟΥ ΚΑΙ.
.....ΟΝΟ..
.....ΡΟΥ...

Eine ähnliche, aber ganz verstümmelte Dedicationsinschrift. Die mit kleineren Buchstaben darunter geschriebene Sylbe *ου* gehörte zu einem Ehrendecrete, welche häufig später auf solchen Dedicationsbasen eingegraben wurden, wie gleich das folgende.

4.	<i>a.</i>ΗΝ ΕΡΜΟ ... ΛΙΓΕΙΤΩΝ ... ΑΜΦΙΑΡΩΙ ... ΝΕΡΕΙΑΗ ΣΟΣΙΓΕΝΗΣ ΕΥΝΟΥΣ ... ΟΧΘΑΙ ΤΕΙ ΒΟΥΛΕΙ ΚΑΙ ΤΩΙ ΔΗΜΩΙ .. ΠΡΟΞΕΝΟΝ ΕΙΝΑΙ ΚΑΙ ΕΥΕΡΓΕΤ .. ΥΤΟΝ ΚΑΙ ΕΚΓΟΝΟΥΣ ΚΑΙ ΕΙΝΑΙ ... ΠΙΣΟΤΕΛΕΙΑΝ ΚΑΙ ΑΣΦΑΛΕΙΑΝ ... ΑΑΤΑΝ ΚΑΙ ΓΟΛΕΜΟΥ ΚΑΙ ΕΙΡΗ 40 ... ΑΙ ΤΟΙΣ ΑΛΛΟΙΣ ΓΡΟΞΕΝΟΙΣ ΚΑΙ ΕΥΕΡΓΕΤΑΙΣ ΓΕΓΡΑΓΤΑΙ	<i>b.</i>ΓΥΘΩ..... .. ΛΑΙΓΕΙΤΩΝ ΑΡΙΣΤ... ΑΤΕΛΕΙ ΤΗΙ ΓΟΛΕΙ ΩΡΩΠΙ. ... ΩΣ. ΓΕΝΗΝ ΔΙΟΝΥΣΙΟΥ... ΗΝ ΤΗΣ ΓΟΛΕΩΣ ΩΡΩΡΙΩΝ ΚΑΙ ΑΥΤΩΙ ΓΗΣ ΚΑΙ ΟΙΚΙΑΣ ΕΓΚΤΗΣΙΝ ΗΣ ΚΑΙ ΤΑΛΛΑ ΡΑΝΤΑ ΟΣΑΓΕΡ ΕΥΕΡΓΕΤΑΙΣ ΓΕΓΡΑΓΤΑΙ
----	---	--

Zwei zusammengehörige Blöcke, von denen ich aber nur den einen (*a*) selbst abgeschrieben habe. Die mit grösseren Buchstaben eingehauene Inschrift gehörte wieder zu einem Anathem: ην Ἐρμιο . . . [Καλ]λιγείτων [Ἀ]μφιαράω. Die zweite Inschrift war eins der häufigen Ehrendecrete (vgl. Böckh C. I. Vol. 4. p. 732), wie die weiterhin folgenden: ... Πυθω..... [Κα]λλιγείτων Ἀριστ[άνδρου εἶπε]ν· Ἐπειδὴ Σωσιγένης εὐνους [ὦν δι]ατελεῖ τῇ πύλει Ὀρωπί[ων, δεδ]όχθαι τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ [Σ]ωσ[ι]γένην Διονυσίου (hier fehlt das Ethnikon)

πρόξενον εἶναι καὶ εὐεργέτην τῆς πόλεως Ὁρωπίων καὶ [α]ὐτὸν καὶ ἐκγόρους, καὶ εἶναι αὐτῷ γῆς καὶ οἰκίας ἔγκτησιν [κα]ὶ ἰσοτέλειαν καὶ ἀσφάλειαν [καὶ κατὰ γῆν καὶ κατὰ θά]λατταν καὶ πολέμου καὶ εἰρήνης, καὶ τὰλλα πάντα ὅσαπερ [κα]ὶ τοῖς ἄλλοις προξένοις καὶ εὐεργέταις γέγραπται.

5.

a.

ΑΡΧΟΝΤΟΣ ΕΝ ΚΟΙΝΩΙ ΒΟΙΩΤΩΝ ΙΓΓ ΑΡΧΟΥ ΕΠΙ ΔΕ ΓΟΛΕΩΣ ΕΡΜΟΔΟΥΡΟΥ
 ΙΕΡΕΩΣ ΔΕ ΤΟΥ ΑΜΦΙΑΡΑΟΥ ΔΗΜΟΣΤΡΑΤΟΥ
 ΚΑΔΑΙΓΕΙΤΩΝ ΑΡΙΣΤΑΝΔΡΟΥ ΕΙΡΕΝ ΕΡΕΙΑΗ ΦΑΝΟΣ ΚΑΙ ΚΛΕΟΞΕΝΟΣ
 ΕΥΝΟΥΣ ΟΝΤΕΣ ΔΙΑΤΕΛΟΥΣΙ ΤΗΙ ΓΟΛΑΙ ΩΡΩΓΙΩΝ ΚΑΙΤΩΝ ΓΟΛΑΙΤΩΝ
 5 ΤΟΙΣ ΧΡΕΙΑΝ ΕΧΟΥΣΙΝ ΕΜ ΠΑΝΤΙ ΚΑΙΡΩΙ ΤΟ ΣΥΜΦΕΡΟΝ ΠΡΑΤΤΟΥΣΙΝ
 ΔΕΛΟΧΘΑΙ ΤΗΙ ΒΟΥΛΗΙ ΚΑΙ ΤΩΙ ΔΗΜΩΙ ΦΑΝΟΝ ΚΑΙ ΚΛΕΟΞΕΝΟΝ ΑΓΑΣΙ
 ΚΛΕΟΥΣ ΧΑΛΚΙΔΕΙΣ ΠΡΟΞΕΝΟΥΣ ΕΙΝΑΙ ΤΗΣ ΓΟΛΕΩΣ ΩΡΩΓΙΩΝ ΑΥ
 ΤΟΥΣ ΚΑΙ ΕΚΓΟΝΟΥΣ ΚΑΙ ΕΙΝΑΙ ΑΥΤΟΙΣ ΓΗΣ ΚΑΙ ΟΙΚΙΑΣ ΕΝΚΤΗΣΙΝ ΚΑΙ Ι
 ΣΟΤΕΛΕΙΑΝ ΚΑΙ ΑΣΥΛΙΑΝ ΚΑΙ ΑΣΦΑΛΕΙΑΝ ΚΑΙ ΚΑΤΑ ΓΗΝ ΚΑΙ ΚΑΤΑ ΘΑ
 40 ΛΑΤΤΑΝ ΚΑΙ ΓΟΛΕΜΟΥ ΟΝΤΟΣ ΚΑΙ ΕΙΡΗΝΗΣ ΚΑΙ ΤΑΛΛΑ ΠΑΝΤΑ ΟΣΑ ΚΑΙ
 ΤΟΙΣ ΑΛΛΟΙΣ ΠΡΟΞΕΝΟΙΣ ΚΑΙ ΕΥΕΡΓΕΤΑΙΣ ΤΗΣ ΓΟΛΕΩΣ ΩΡΩΓΙΩΝ ΓΕΓΡΑΠΤΑΙ.

Wieder zwei Blöcke, die ein Ganzes bilden und das Ehrendecret selbst, wie das folgende, in besonders vollständiger Formel: Ἄρχοντας ἐν κοινῷ Βοιωτῶν Ἱππάρχου, ἐπὶ δὲ πόλεως Ἐρμοδώρου, ἱερέως δὲ τοῦ Ἀμφιαράου Δημοστράτου, Καλλιγείτων Ἀριστάνδρου εἶπεν· Ἐπειδὴ Φανός²⁵⁾ καὶ Κλεόξενος εὐνοὺς ὄντες διατελοῦσι τῇ πόλει Ὀρωπίων καὶ τῶν πολιτῶν τοῖς χρεῖαν ἔχουσιν ἐμ παντὶ καιρῷ τὸ συμφέρον πράττουσιν, δεδόχθαι τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ Φανὸν καὶ Κλεόξενον Ἀγασικλέους Χαλκιδεῖς προσξένους εἶναι τῆς πόλεως Ὀρωπίων αὐτοῖς καὶ ἐργότους, καὶ εἶναι αὐτοῖς γῆς καὶ οἰκίας ἐγκτησιν καὶ ἰσοτέλειαν καὶ ἀστυλίαν καὶ ἀσφάλειαν καὶ κατὰ γῆν καὶ κατὰ θάλατταν καὶ πόλεμον ὄντος καὶ εἰρήνης, καὶ τὰλλα πάντα ὅσα καὶ τοῖς ἄλλοις προσξένοις καὶ εὐεργέταις τῆς πόλεως Ὀρωπίων γέγραπται. — Die vollständige Formel also ist, dass zuerst der Eponymos des böotischen Bundes (κοινὸν Βοιωτῶν), dann der der Stadt Oropos (vgl. Böckh C. I. Vol. 4. p. 729 sq.), endlich der Priester des Amphiaraios genannt wird, in welcher Hinsicht dieses Decret also noch vollständiger ist, wie das grosse, die Schätze des Amphiaraios betreffende im C. I. n. 1570, wo es bloss heisst: Ἄρχοντας ἐν κοινῷ Βοιωτῶν Στράτωνος, ἱερέως δὲ τοῦ Ἀμφιαράου Ἐπιζράτου, welche Namen sich auch in dem folgenden Ehrendecrete (n. 5) wiederholen. Ein Hipparch aus Theben wird übrigens C. I. n. 1674 genannt, so dass für diesen Fall also die Annahme Böckhs, dass die Eponymen des Bundes gewöhnlich Thebaner waren, zu gelten scheint, obgleich dieses, wie Keil Sylloge p. 7 nachgewiesen, keineswegs immer der Fall war. Der Name des Eponymen von Oropos ist vielleicht bei der Dedicationsinschrift in n. 3 zu ergänzen . . . ἡν Ἐρμοδώρου Καλλιγείτων, wenigstens ist Καλλιγείτων ὁ Ἀριστάνδρου in beiden Ehrendecreten n. 3 und 4 gewiss dieselbe Person.

25) Arcadius de accent. p. 63, 40 will Φάνος, aber bei Aristoph. Eq. 1256; Vesp. 1220 ist die erste Sylbe lang und Φανός accentuiert, s. Göttling Allgem. Lehre vom Accent S. 497. Bei Demosth. πρὸς Ἀγοβον §. 23 p. 436 Bekk. liest man aber Φάνος.

6.

ΑΡΧΟΝΤΟΣ ΕΝΚΟΙΝΩΙ ΒΟΙΩΤΩΝ ΣΤΡΑΤΩΝΟΣ ΙΕΡΕΩΣ ΔΕ ΤΟΥ ΑΜΦΙΑΡΑΟΥ
 ΕΓΙΚΡΑΤΟΥ ΑΜΦΙΝΙΚΟΣ ΓΥΘΙΩΝΟΣ ΕΙΠΕΝ ΕΓΕΙΔΗ ΒΑΛΑΚΡΟΣ ΕΥ
 ΝΟΥΣ ΩΝ ΔΙΑΤΕΛΕΙ ΤΗ ΤΕ ΠΟΛΕΙ ΚΑΙ ΙΔΙΑ ΤΩΝ ΠΟΛΙΤΩΝ ΔΕΙ ΤΟΙΣ ΧΡΕΙΑΝ Ε
 ΧΟΥΣΙΝ ΔΕΛΟΧΘΑΙ ΤΗ ΒΟΥΛΗ ΚΑΙ ΤΟΙΣ ΔΗΜΩΙ ΒΑΔΑΚΡΟΝ ΕΥΦΡΟΝΙΟΥ ΑΘΗ
 5 ΝΑΙΟΝ ΓΡΟΞΕΝΟΝ ΕΙΝΑΙ ΤΗΣ ΓΟΛΕΩΣ ΩΡΩΠΙΩΝ ΑΥΤΟΝ ΚΑΙ ΕΚΓΟΝΟΥΣ
 ΚΑΙ ΕΙΝΑΙ ΑΥΤΟΙ ΓΗΣ ΚΑΙ ΟΙΚΙΑΣ ΕΓΚΤΗΣΙΝ ΚΑΙ ΑΣΦΑΛΕΙΑΝ ΚΑΙ ΓΟΛΕ
 ΜΟΥ ΚΑΙ ΕΙΡΗΝΗΣ ΚΑΙ ΚΑΤΑ ΓΗΝ ΚΑΙ ΚΑΤΑ ΘΑΛΑΤΤΑΝ ΚΑΙ ΑΤΕΛΕΙΑΝ ΚΑ
 ΘΑΓΕΡ ΚΑΙ ΤΟΙΣ ΑΛΛΟΙΣ ΓΡΟΞΕΝΟΙΣ

*Ἄρχοντος ἐν κοινῷ Βοιωτῶν Στρατώνος, ἱερέως δὲ τοῦ
 Ἀμφιαράου Ἐγκράτου Ἀμφίνικος Πυθίωνος εἶπεν· Ἐπειδὴ
 Βάλακρος εὐνοῦς ὧν διατελεῖ τῇ τε πόλει καὶ ἰδία τῶν πολι
 τῶν ἀεὶ τοῖς χρεῖαν ἔχουσιν, δεδόχθαι τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ
 Βάλακρον Εὐφρονίου Ἀθηναῖον πρόξενον εἶναι τῆς πόλεως
 Ὠρωπίων αὐτὸν καὶ ἐγγόνους, καὶ εἶναι αὐτῷ γῆς καὶ οἰκίας*

ἔγκτησιν καὶ ἀσφάλειαν καὶ πολέμον καὶ εἰρήνης καὶ κατὰ γῆν καὶ κατὰ θάλατταν, καὶ ἀτελείαν καθάπερ καὶ τοῖς ἄλλοις προξένοις. Das Decret ist interessant, weil es aus demselben Jahre ist wie das mehrerwähnte bei Böckh G. I. n. 4570, wo derselbe Bötarch und derselbe Priester des Amphiaras genannt werden. Ueber den Namen Βάλακρος vgl. Meineke zu Steph. B. v. *Δυρράχιον* p. 244.

7.

ΙΕΡΕΩΣ ΜΕΝΩΝΟΣ ΑΡΙΣΤΟΜΗΔΗΣ ΠΙΡΓΟΥ ΕΙΠΕΝ
 ΕΓΕΙΛΗ ΡΩΔΙΑΣ ΕΥΝΟΥΣ ΩΝ ΔΙΑΤΕΛΕΙ ΤΗ ΤΕ ΠΟ
 ΛΕΙ ΚΟΙΝΕΙ ΚΑΙ ΙΔΙΑΙ ΤΩΝ ΠΟΛΙΤΩΝ ΤΟΙΣ ΔΕΟΜΕΝΟΙΣ ΔΕΙ
 ΓΑΡΧΕΤΑΙ ΧΡΕΙΑΣ ΕΝ ΓΑΝΤΙ ΚΑΙΡΩΙ ΔΕΔΟΧΘΑΙ ΤΕΙ
 5 ΒΟΥΧΛΗ ΚΑΙ ΤΩΙ ΔΗΜΩΙ ΡΩΔΙΑΝ ΑΓΕΜΑΧΟΥ ΑΘΗΝΑΙΟΝ ΠΡΟ
 ΞΕΝΟΝ ΕΙΝΑΙ ΚΑΙ ΕΥΕΡΓΕΤΗΝ ΤΗΣ ΡΟΔΕΩΣ ΩΡΩΓΙΩΝ ΑΥ
 ΤΟΝ ΚΑΙ ΕΚΓΟΝΟΥΣ ΑΥΤΟΥ ΚΑΙ ΕΙΝΑΙ ΑΥΤΩ ΓΗΣ ΚΑΙ ΟΙΚΙΑΣ
 ΕΝΚΤΗΣΙΝ ΚΑΙ ΙΣΟΤΕΛΕΙΑΝ ΚΑΙ ΑΣΥΛΙΑΝ ΚΑΙ ΑΣΦΑΛΕΙΑΝ
 ΚΑΙ ΚΑΤΑ ΓΙΝ ΚΑΙ ΚΑΤΑ ΘΑΛΑΤΤΑΝ ΚΑΙ ΡΟΔΕΜΟΥ ΟΝΤΟΣ ΚΑΙ
 10 ΕΙΡΗΝΗΣ ΚΑΙ ΤΑΛΛΑ ΠΑΝΤΑ ΥΓΑΡΧΕΙΝ ΑΥΤΩΙ ΚΑΘΑΠΕΡ
 ΚΑΙ ΤΟΙΣ ΑΛΛΟΙΣ ΠΡΟΞΕΝΟΙΣ ΚΑΙ ΕΥΕΡΓΕΤΑΙΣ ΤΗΣ
 ΡΟΔΕΩΣ ΓΕΓΡΑΙΤΑΙ

Auch diese Inschrift stand auf zwei getrennten Blöcken, V. 10 — 12 auf einem andern als die übrigen Zeilen. Sie lautet: *Ἱερέως Μένωνος Ἀριστομήδης Πίργου εἶπεν· Ἐπειδὴ Πωλίας εὐνοῦς ὧν διατελεῖ τῇ τε πόλει κοινῇ καὶ ἰδίᾳ τῶν πολιτῶν*

τοῖς δεομένοις ἀεὶ παρέχεται χρείας ἐν παντὶ καιρῷ, δεδόχθαι τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ Πωλίαν Ἀγεμάχου Ἀθηναῖον πρόξενον εἶναι καὶ εὐεργέτην τῆς πόλεως Ὠρωπίων αὐτὸν καὶ ἐκγόνους αὐτοῦ καὶ εἶναι αὐτῷ γῆς καὶ οἰκίας ἐκκτησιν καὶ ἰσοτελείαν καὶ ἀσυλίαν καὶ ἀσφάλειαν καὶ κατὰ γῆν καὶ κατὰ θάλατταν καὶ πολέμου ὄντος καὶ εἰρήνης, καὶ τὰλλα πάντα ὑπάρχειν αὐτῷ καθάπερ καὶ τοῖς ἄλλοις προξένοις καὶ εὐεργέταις τῆς πόλεως γέγραπται. — Der auffallende Name Πίργης findet sich auch in dem Decrete C. I. n. 1570 Πίργης Ἀρχιππίδου εἶπεν, wo aber andre Abschriften Πύργης und Πήργης geben. Nach Osann wäre Πίργης derselbe Name wie Πίργης, welcher in Karien (Böckh Staatsh. 2. S. 734 2. Ausg.) und in Lycien (C. I. n. 4305) vorkommt. Keil Syll. p. 34 hielt die Lesart Πύργης oder Πυργῆς für richtiger, welches aus Πυργέας contrahiert und mit Πυργεύς, Πυργίων, Πυργῶ zu vergleichen sei. Jetzt ist wenigstens die Lesart Πίργης hinlänglich constatiert.

8.

ΚΑΛΛΙΣΤΡΑΤΟΣ ΑΝΤΙΔΟΤΟΥ ΕΙΠΕΝ ΕΡΕΙΑΗ
 ΗΓΥΛΟΣ ΕΥΝΟΥΣ ΩΝ ΔΙΑΤΕΛΕΙ ΚΑΙ ΤΩΝ ΠΟΛΙΤΩΝ
 ΑΕΙ ΤΟΙΣ ΔΕΟΜΕΝΟΙΣ ΧΡΕΙΑΝ ΠΑΡΕΧΕΤΑΙ ΕΝ ΠΑΝ
 ΤΙ ΚΑΙΡΩΙ ΔΕΛΘΟΘΑΙ ΤΗ ΒΟΥΛΗ ΚΑΙ ΤΩΙ ΔΗΜΩΙ
 5 ΗΓΥΛΟΝ ΕΥΓΟΛΕΜΟΥ ΘΗΒΑΕΑ ΠΡΟΞΕΝΟΝ ΕΙΝΑΙ ΚΑΙ
 ΕΥΕΡΓΕΤΗΝ ΤΗΣ ΠΟΛΕΩΣ ΩΡΩΠΙΩΝ ΚΑΙ ΑΥΤΟΝ ΚΑΙ
 ΕΚΓΟΝΟΥΣ ΚΑΙ ΕΙΝΑΙ ΑΥΤΟΙΣ ΓΗΣ ΚΑΙ ΟΙΚΙΑΣ ΕΚΚΤΗ
 ΣΙΝ ΚΑΙ ΙΣΟΤΕΛΕΙΑΝ ΚΑΙ ΑΣΥΛΙΑΝ ΚΑΙ ΑΣΦΑΛΕΙΑΝ
 ΚΑΙ ΚΑΤΑ ΓΗΝ ΚΑΙ ΚΑΤΑ ΘΑΛΑΤΤΑΝ ΚΑΙ ΠΟΛΕΜΟΥ
 10 ΟΝΤΟΣ ΚΑΙ ΕΙΡΗΝΗΣ ΚΑΙ ΤΑΛΛΑ ΠΑΝΤΑ ΥΠΑΡΧΕΙΝ
 ΑΥΤΩΙ ΚΑΘΑΠΕΡ ΤΟΙΣ ἈΛΛΟΙΣ ΠΡΟΞΕΝΟΙΣ ΚΑΙ
 ΕΥΕΡΓΕΤΑΙΣ

Καλλίστρατος Ἀντιδότου εἶπεν. Ἐπειδὴ Ἡδύλος²⁶⁾ εὐνοῦς ὦν διατελεῖ καὶ τῶν πολιτῶν ἀεὶ τοῖς δεομένοις χρεῖαν παρέχεται ἐν παντὶ καιρῷ, δεδόχθαι τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ Ἡδύλον Εὐπολέμου Θηβαέα πρόξενον εἶναι καὶ εὐεργέτην τῆς πόλεως Ὠρωπίων καὶ αὐτὸν καὶ ἐκγόνους, καὶ εἶναι αὐτοῖς γῆς καὶ

26) Derselbe Name findet sich Anth. IV, 4, 45, vgl. Lobeck Patholog. Serm. Gr. Prol. p. 124 ff. und in einer Inschrift bei Ross Demen von Attika S. 68 n. 72. Auch Demosth. πρὸς Βοιωτὸν §. 23. p. 270, wo Ἡδύλος steht.

οἰκίας ἔγκτησιν καὶ ἰσοτελείαν καὶ ἀστυλίαν καὶ ἀσφάλειαν καὶ
κατὰ γῆν καὶ κατὰ θάλατταν καὶ πολέμον ὄντος καὶ εἰρήνης,
καὶ τὰλλα πάντα ὑπάρχειν αὐτῷ καθάπερ τοῖς ἄλλοις προξέ-
νοις καὶ εὐεργέταις.

9.

ΑΡΙΣΤΩΝ ΝΙΚΟΣΤΡΑΤΟΥ ΕΙΠΕΝ ΕΠΕΙΔΗ ΠΟΛΕΜΟΚ
ΔΙΑΤΕΛΕΙ ΤΕΙ ΠΟΛΕΙ Ω... ΓΙΩΝ ΚΑΙ ΕΝ ΠΑΝΤΙ ΚΑΙΡΩ
... ΑΥΤΕΙ ΤΕΙ ΠΟΛΕΙ ΚΑΙ ΙΔΙΑΙ ΕΚΑΣΤΩΙ ΚΑΘΑ ΑΝ ΔΥΝ
... ΒΟΥΛΕΙ ΚΑΙ ΤΩΙ ΔΗΜΩΙ ΠΟΛΕΜΟΚΡΑΤΗΝ ΉΩΙΛΟΥΘ
5 ... ΑΣ ΤΗΣ ΦΟΙΩΤΩΣ ΠΡΟΞΕΝΟΝ ΕΙΝΑΙ ΤΗΣ ΠΟΛΕΩΣ ΩΡ
ΑΥΤΩΝ ΚΑΙ ΕΚΓΟΝΟΥΣ ΚΑΙ ΕΙΝΑΙ ΑΥΤΩΙ ΓΗΣ ΚΑΙ ΟΙΚΙΑΣ ΕΓ
ΙΣΟΤΕΛΕΙΑΝ ΚΑΙ ΑΣΦΑΛΕΙΑΝ ΚΑΙ ΑΣΤΥΛΙΑΝ ΚΑΙ ΚΑΤΑ ΓΗΝ ΚΑΙ ΚΑΤ
ΑΥΤΑΝ ΚΑΙ ΠΟΛΕΜΟΥ ΚΑΙ ΕΙΡΗΝΗΣ ΚΑΙ ΤΑΛΛΑ ΠΑΝΤΑ ΟΣΑ ΚΑΙ ΤΟΙΣ
ΑΛΛΟΙΣ ΠΡΟΞΕΝΟΙΣ ΚΑΙ ΕΥΕΡΓΕΤΑΙΣ ΤΗΣ ΠΟΛΕΩΣ ΥΨΑΡΧΕΙ

So lautet die Abschrift dieses Steins, den ich nicht selbst gesehen. Sie scheint so ergänzt und berichtigt werden zu müssen: *Ἀρίστων Νικόστρατου εἶπεν· Ἐπειδὴ Πολεμοζ[ράτης εὐνοῦς ὧν δ]ιατελεῖ τῇ πόλει Ὡ[ρω]πίων καὶ ἐν παντὶ καιρῷ*

[τὸ συμφέρον προ]άττει τῇ πόλει καὶ ἰδίᾳ ἐκάστῳ καθὰ ἂν
 δυ[νατὸς ᾖ, δεδόχθαι τῇ] βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ Πολεμοκράτην
 Ζώϊλου Θε[σσαλὸν ἀπὸ Μελιτείας τῆς Φ[θιώτιδος] πρόξενον
 εἶναι τῆς πόλεως Ὀρωπίων καὶ αὐτὸν καὶ ἐκγόνους, καὶ εἶναι
 αὐτῷ γῆς καὶ οἰκίας ἔγκτησιν καὶ ἰσοτελείαν καὶ ἀσφάλειαν
 καὶ ἀσλίαν καὶ κατὰ γῆν καὶ κατ[ὰ θάλα]σσαν καὶ πολέμου
 καὶ εἰρήνης, καὶ τὰλλα πάντα ὅσα καὶ τοῖς ἄλλοις προξένοις
 καὶ εὐεργέταις τῆς πόλεως ὑπάρχει. — Ein Bürger von Melitiäa
 oder Meliteia (denn beide Formen waren im Gebrauch, s. Steph.
 B. v. *Μελιταία*) in der Phthiotis ist auch der Gegenstand des
 nächstfolgenden Decretes.

40.

ΑΡΙΣΤΩΝ ΝΙΚΟΣΤ
 ΕΥΝΟΥΣ ΩΝ ΔΙΑΤΕΛΕΙ ΤΕ
 ΚΑΙΡΩΙ ΤΟ ΣΥΜΦΕΡΟΝ ΠΡΑΤΤ
 ΟΙΔΙΑΝ ΕΚΑΣΤΩΙ ΚΑΘΑ ΑΝ ΔΥΝΑΤΟΣ ΕΙ
 5 ΒΟΥΛΕΙ ΚΑΙ ΤΩΙ ΔΗΜΩΙ ΑΔΑΜΑΝΤΑΔΙΩ
 ΑΠΟ ΜΕΛΙΤΕΙΑΣ ΠΡΟΞΕΝΟΝ ΕΙΝΑΙ ΤΗΣ
 ΟΡΩΡΙΩΝ ΚΑΙ ΑΥΤΟΝ ΚΑΙ ΕΚΓΟΝΟΥΣ
 ΑΥΤΟΙΣ ΓΗΣ ΚΑΙ ΟΙΚΙΑΣ ΕΓΚΤΗΣΙΝ ΚΑΙ ΙΣ
 ΚΑΙ ΑΣΦΑΛΕΙΑΝ ΚΑΙ ΑΣΥΛΙΑΝ ΚΑΙ ΚΑΤΑ ΓΗΝ Κ
 10
 ΛΟΙΠΟΙΣ ΠΡΟΞΕΝΟΙΣ ΚΑΙ ΕΥΕΡΓΕΤΑ

Auch diesen Stein habe ich nicht selbst abgeschrieben, in-
 dessen lässt die Abschrift sich meist auf eine unverfängliche
 Weise herstellen: *Ἀρίστων Νικοστ*[ράτου εἶπεν· Ἐπειδὴ Ἀδά-
 μας] εὐνοῦς ὧν διατελεῖ τῇ [πόλει Ὀρωπίων καὶ ἐν παντὶ]
 καιρῷ τὸ συμφέρον πράττει τῇ πόλει κοινῇ καὶ κα[θ' ἰδίαν]
 (oder καὶ ἰδίᾳ) ἐκάστῳ καθὰ ἂν δυνατὸς ᾖ, δεδόχθαι τῇ βουλῇ
 καὶ τῷ δήμῳ Ἀδάμαντα Δίω[ρος Θεσσαλὸν] ἀπὸ Μελιτείας
 πρόξενον εἶναι τῆς [πόλεως] Ὀρωπίων καὶ αὐτὸν καὶ ἐκγόνους
 [καὶ εἶναι] αὐτοῖς γῆς καὶ οἰκίας ἔγκτησιν καὶ ἰσ[οτελείαν] καὶ
 ἀσφάλειαν καὶ ἀσλίαν καὶ κατὰ γῆν κ[αὶ κατὰ θάλασσαν καὶ
 πολέμου καὶ εἰρήνης, καὶ τὰλλα πάντα ὅσα καὶ τοῖς] λοιποῖς
 προξένοις καὶ εὐεργέτα[ις γέγραπται]. — Der Name Ἀδάμας
 kommt auch in einigen andern Beispielen vor, s. Pape s. v. Da
 die Abschrift aber V. 5 nicht sicher zu sein scheint, so könnte
 man auch *Ἀδείμαντον* vermuthen.

11.

ΡΙΣΤΩΝ ΝΙΚΟΣΤΡΑΤΟΥ ΕΙΓΕΝ
ΑΤΕΛΕΙ ΤΕΙ ΓΟΛΕΙ
ΑΤΤΕΙ ΤΕΙ ΓΟΛ
ΑΤΤ

Ἀριστων Νικοστράτου εἶπεν· [Ἐπειδὴ ὁ δεῖνα εὔρους ὢν δι]ατελεῖ τῇ πόλει [Ῥωπίων καὶ ἐν παντὶ καιρῷ τὸ συμφέρον πο]άττει τῇ πόλει u. s. w.

12.

....ΓΕΙΤΟΝΟΣ ΚΙ....
....ΑΙ ΙΔΙΑΙ ΓΑΡΕΧΕΤ...
...ΩΙΔΗΜΩ ΑΝΤΙ ΓΑΤ...
...ΣΓΟΛΕΩΣ ΩΡΩΓΙ....
5 ...Ν ΚΑΙ ΙΣΟΤΕΛΕΙΑ..
..ΚΑΙ ΕΙΡΗΝΗΣ ΚΑΙΤ..
..ΕΧΕΙΝ ΑΥΤΩΙ ΚΑ...

ΩΡ

Ein andres Bruchstück eines ähnlichen Decretes, wo aber die erste Zeile in die gewöhnliche Formel nicht passen will. Auch ist vs. 7 wahrscheinlich ΡΧΕΙΝ zu lesen, nämlich *ὑπάρχειν αὐτῷ κα[θάπερ u. s. w.*

14.

Endlich will ich auch noch das früher in Kalamo, jetzt im Britischen Museum vorhandene, von Leake und bei Böckh G. I. n. 1566 mitgetheilte, auch bei Keil Syll. p. 30 besprochene Decret hier wiederholen, damit alle bis jetzt gefundenen Urkunden der Art hier vereinigt sein mögen, und weil bei diesem Decrete sowohl der Anfang (wenn hier nicht einige Zeilen ausgefallen sind) als das Ende der Formel von den bisher behandelten abweicht. Es lautet nämlich so:

Παι εἶπεν· δέδοχθαι τῷ δήμῳ Οἰνόφιλον Φιλίσωνος Κοῦτα πρόξενον εἶναι καὶ εὐεργέτην τῆς πόλεως Ῥωπίων καὶ αὐτὸν καὶ ἐκγόνους καὶ εἶναι αὐτῷ γῆς καὶ οἰκίας ἐγκτησιν καὶ ἀσφάλειαν καὶ ἀσυλίαν καὶ πολέμου καὶ εἰρήνης καὶ κατὰ γῆν καὶ κατὰ

13.
ΚΑΙ ΓΟΛΕΜΟΥ ΚΑΙ ΕΙΡΗΝΗΣ ΚΑΙ ΤΑΛΛΑ ΓΑΝΤΑ ΟΣΑΓΕΡ ΚΑΙ ΤΟΙΣ
ΑΛΛΟΙΣ ΓΡΟΞΕΝΟΙΣ ΚΑΙ ΕΥΕΡΓΕΤΑΙΣ ΤΗΣ ΓΟΛΕΩΣ ΥΠΑΡΧΕΙ.

θάλατταν, καὶ τὰλλα πάντα ὅσαπερ καὶ τοῖς ἄλλοις προξένοις καὶ εὐεργέταις. ἀναγράψαι δὲ τόδε τὸ ψήφισμα ἐν στήλῃ λιθίνῃ καὶ στῆσαι ἐν τῷ ἱερῷ τοῦ Ἀμφιαράου.

Man sieht daraus zugleich, dass das Amphiaraeion für die Oropier eine Art von Staatsarchiv war, besonders ohne Zweifel für solche Urkunden, welche der Aufmerksamkeit der Fremden empfohlen sein sollten.

A. Zur Geschichte des Amphiaraosdienstes.

Pausanias sagt (I, 34, 2), dass zuerst die Oropier, dann die übrigen Griechen den Amphiaraos für einen Gott angesehen hätten. Das mag wahr sein, sofern von göttlicher Verehrung und einer solchen die Rede ist, welche bei Dikäarch durch *Ζεὺς Ἀμφιάραιος* ausgedrückt wird, wie man zu Lebadea den *Ζεὺς Τροφώνιος* verehrte. Die heroische Verehrung des Amphiaraos und sein Traumorakel war aber weit älter in der Gegend von Theben, wo nicht allein die Dichter, von Homer und der Thebais bis Pindar und Sophokles, ihn in den Schooss der Erde gehen lassen, sondern wo auch sein Orakel noch bis in die Zeit der Perserkriege blühte und mit reichen Gaben, namentlich solchen die Krösos geschenkt, prunkte²⁷⁾.

Dieses Orakel war zur Zeit des Pausanias gänzlich verschollen, obwohl er den Ort, wo Amphiaraos von der Erde verschlungen wurde, auf dem Wege von Potniae nach Theben, ganz in der Nähe dieser Stadt, anmerkt (IX, 8, 2). Dagegen erzählt noch Strabo, dass das Orakel ἐκ Κνωπίας τῆς Θηβαϊκῆς in Folge eines Pythischen Spruches nach Oropos verlegt wurde²⁸⁾, und derselbe Ort, obgleich in der gewöhnlichen Tradition gleichfalls verschollen, wird doch in mythischen Erzählungen wiederholt und immer auf Veranlassung der Amphiaraosfabel genannt, wie dieses sich besonders durch die fleissigen Untersuchungen Ungers herausgestellt hat²⁹⁾, dessen Folgerungen für die Geschichte des

27) Herodot I, 46; 49; 52.

28) Strabo IX, p. 404 C. *κατὰ χρησμόν* nach der Epitome. So wurde auch das Orakel des Trophonios zu Lebadea in Folge eines Pythischen Spruches gegründet, s. Pausan. IX, 40, 1. Die poetische Ueberlieferung in der Thebais und seit derselben s. bei Welcker episch. Cycl. 2, S. 320 ff.; 355 ff.; 366.

29) Thebana Parad. p. 158—170; p. 408—416.

Amphiaraosdienstes mir indessen ganz fehlzugreifen scheinen. Er identificiert nämlich Knopia mit Harma, da jenes doch bei Theben, dieses bei Mykalessos lag, und nimmt dann weiter an, dass Knopia-Harma einige Zeit vor den Perserkriegen den Thebanern durch die Tanagräer abgenommen und in Folge davon das Orakel des Amphiaraos nach Oropos verlegt worden sei: lauter unbegründete Combinationen, wie mir scheint, obwohl selbst Welcker sich von ihnen hat bestimmen lassen³⁰⁾.

Vielmehr muss jener Ort Knopia, wo das thebanische Amphiaraeion sich befand, ganz in der Nähe von Theben, ohne Zweifel eben dort, wo nach Pausanias die Erde den Amphiaraos verschlungen hatte, sich befunden haben, zwischen Potniae und dem Ismenion, welche bei Pausanias in diesem örtlichen Zusammenhange genannt werden³¹⁾, und welche auch in der Sage und im Cultus des Amphiaraos als denselben nahe betreffend hervortreten. Namentlich ist Potniae ein Ort, wo die Gottheiten der Unterwelt (*αἱ πότνιαι*), Demeter und Persephone und die Erinyen, seit alter Zeit schalteten, daher auch die Sage vom Oedipus und vom Glaukos Potnieus hier zu Hause war³²⁾; dahingegen das Ismenion nicht allein als der Ort genannt wird, wo die verhängnisvolle Schlacht stattgefunden, aus welcher bloss Adrast und Amphiaraos entkamen³³⁾, sondern, da Herodot in diesem Heiligthume die Geschenke sah, welche Krösos dem thebanischen Amphiaraos gesendet hatte³⁴⁾, so scheint auch ein unmittelbarer Cultuszusammenhang stattgefunden zu haben. Und auf denselben Punkt geräth man auch, wenn man die Ueberlieferungen von dem Flüschen Knopos, nach welchem Knopia hiess, zusammen-

30) Alte Denkmäler 2, S. 172—184.

31) Pausan. IX, 8, 2, vgl. 10, 2.

32) O. Müller zu Aeschyl. Eumeniden S. 474; 476; auch eine Schiste, wo Oedipus den Laios erschlagen, gab es bei Potniae, s. Schneidewin, die Sage vom Oedipus, Gött. 1852 (Abhandl. der K. G. d. Wiss. Bd. 5) S. 25.

33) Pausan. IX, 9, 1, daher bei Apollodor III, 6, 7 Amphiaraos *μεύγων παρὰ ποταμὸν Ἰσμηνὸν* von der Erde verschlungen wird. Bei Euphorion fliehen seine Rosse zur Quelle *Φυσάδεια* bei Argos, wo ihre Heimath war, nach Meineke Anall. Alex. p. 54. Die übrigen Sagen über diese Flucht s. bei Welcker episch. Cycl. 2, S. 355.

34) Herod. I, 52 *τὰ ἔτι καὶ ἀμφοτέρω εἰς ξιμὴ ἦν κείμενα ἐν Θήβησι καὶ Θηβαίων ἐν τῷ νηῶ τοῦ Ἰσμηνίου Ἀπόλλωνος*. Amphiaraos war als Prophet von Apoll begeistert, Paus. I, 34, 3.

fasst. Eine der kleineren Quellen, wie es scheint, die sich in den Ismenos ergossen, und wahrscheinlich dieselbe, welche Pausanias IX, 8, 4 bei Potniae erwähnt³⁵); obwohl bei andern Schriftstellern Knopos mit dem Ismenos identificiert und ein Sohn des Apollo genannt wird, welches dann eben der Ismenische ist³⁶). Genug, wenn im Einzelnen auch nicht Alles klar ist, so steht doch fest, dass dieses Amphiaraeion ganz nahe bei Theben lag, dort, wo Amphiaraios nach der ältesten Sage, auf der Flucht nach der Heimath (über Plataeae) begriffen, von der Erde verschlungen wurde; auch, wie mir scheint, dass in allen Uebersetzungen von diesem thebanischen Amphiaraeion nur von einem und demselben, dem zwischen Potniae und dem Ismenion, die Rede ist³⁷). Es war ein Traumorakel, wie das Oropische, und stand noch in der Zeit der Perserkriege in hohem Ansehn, wie aus einer Erzählung bei Herodot VIII, 134 erhellt, welche Unger gegen den ausdrücklichen Sinn der Stelle nicht auf das Thebanische, sondern auf das Oropische Amphiaraeion bezogen wissen will³⁸). Aber die Thebaner befragten es nicht selbst, wie Herodot erzählt, weil Amphiaraios in einem Orakel ihnen die Wahl

35) So glaubt namentlich Müller Orchom. S. 486, der auch nur ein Amphiaraeion in der Gegend von Theben annimmt.

36) Schol. Nicand. Ther. 887 *Κνωπὸς ὁ Ἰσμηνὸς εἴρηται ἀπὸ Κνωπὸς τοῦ Ἀπόλλωνος*. Mehr über diesen Bach bei Unger a. a. O., der auch ihn möglichst weit von Theben unterbringt, mit dem Ismenos aber den Schöneus identificiert, da die Gegend, durch welche dieser Bach floss, doch 50 Stadien von Theben entfernt war, s. Unger p. 160 u. 169, wo die Worte *παρὰ τοῦτον γύεται πολλή τὸν Ἰσμηνὸν ἢ σίδη· καὶ μὴν καὶ ὁ Κνωπὸς ἄγει* besser unverändert geblieben wären.

37) Böckh explic. Pind. p. 314 ff. bezweifelt nämlich das Amphiaraeion bei Potniae, weil Pausanias von einem Orakel in dieser Gegend nichts erwähne, und sucht es deshalb anderswo, wegen Herod. I, 52 in der Gegend des Ismenion; und so urtheilen auch Andere, s. Unger p. 163. Indessen erklären sich jene Weihgeschenke in Ismenion von selbst, wenn wir annehmen, dass dieses das nächste grössere Heiligthum war, das des Amphiaraios aber zu klein oder zu offen, um ihm solche Schätze anzuvertrauen.

38) Es heisst ganz ausdrücklich *καὶ δὴ καὶ ἐς Θήβας πρῶτα ὡς ἀπίκετο, τοῦτο μὲν τῷ Ἰσμηνίῳ Ἀπόλλωνι ἐχρήσατο, — τοῦτο δὲ ξείνῳ τινα καὶ οὐ Θηβαῖον κατεζοίμῃσε ἐς Ἀμφιάρεω*, worauf zur Erläuterung des Umstandes, dass der Gesandte des Mardonios keinen Thebaner dazu gebrauchte, das Uebrige hinzugefügt wird. Auch bei Plutarch Aristid. 49 und de def. orac. 5 ist kein Grund, nicht an das Thebanische Amphiaraeion zu denken.

gelassen hatte, ob er ihr Bundesgenoss oder ihr Prophet sein solle, denn beides zugleich könne er, der früher ihr Feind und der Prophet ihrer Feinde gewesen, nicht sein; daher nur Fremde sich dort im Traume inspirieren liessen. Eben dieser Umstand und ein Wunder, das sich an jener Quelle in der Gegend von Oropos ereignete³⁹⁾, mag die Ursache der förmlichen Verlegung des Orakels ἐξ Κρωπίας τῆς Θηβαϊκῆς nach Oropos gewesen sein, zu welcher Zeit, das lässt sich nicht bestimmen. Ich vermuthete indessen, dass es später geschah, als man gewöhnlich annimmt, da Oropos bei dieser Verlegung doch wahrscheinlich böotisch gewesen sein wird, welches erst seit den späteren Jahren des Peloponnesischen Krieges der Fall war. Die Thebaner mögen durch diese förmliche Verlegung Oropos um so fester mit sich zu vereinigen gesucht haben, wenn Strabo anders Wahres berichtet, wie ich eben deshalb glaube, weil das thebanische Amphiaraeion später so ganz und gar verschollen war. Vom Oropischen ist damit nicht gesagt, dass es früher gar nicht existiert habe; vielmehr beweist namentlich der Amphiaraios des Aristophanes, welcher im J. 414 (wenige Jahre vor dem Verluste von Oropos) aufgeführt wurde⁴⁰⁾, dass es ursprünglich eine attische Stiftung war, wie denn auch die Sage von der Flucht des Helden über Oropos auf dem Wege nach Athen ganz im Sinne der attischen Archäologie gedacht ist. Indessen bleibt es auffallend, dass noch Sophokles und Euripides der thebanischen Sage folgen⁴¹⁾, und die förmliche Anerkennung von Seiten der Thebaner, auf welche Strabo deutet, wird doch gewiss erst in der Zeit erfolgt sein, als Oropos nicht mehr attisch war.

Ausser diesem alten Amphiaraeion bei Theben rühmte sich auch Harma in der Nähe von Mykalessos der Ort zu sein, wo Amphiaraios, und zwar auf der Flucht nach Chalkis, wie es in diesem Zusammenhange heisst, von der Erde verschlungen sei.

39) Pausan. I, 34, 3 von der Quelle bei Mavrodhilissi ταύτη γὰρ ἀνελεῖται τὸν Ἀμφιάραον λέγουσιν ἤδη θεόν.

40) Bergk bei Meineke Fragm. Com. Gr. II, 2 p. 949 ff. Ausserdem gab es Komödien, die Ἀμφιάραος betitelt waren, von Plato, Apollodor und Philippides.

41) Aeschylos, Sophokles und Euripides, dieser Suppl. 950, von Sophokles s. oben S. 144, stimmen darin überein, dass Amphiaraios bei Theben unter die Erde gefahren, und noch Hygin f. 73 folgt dieser alten Tradition, die in der historischen Poesie also immer die vorherrschende blieb.

Harma war ein alter Ort, der später auf Tanagräischem Gebiete lag, daher Pausanias die dortige Sage vom Amphiaraios eine Tanagräische nennt und als solche der Thebanischen entgegensetzt⁴²). Von einem Orakel an diesem Orte ist indessen nur in unzureichenden Zeugnissen die Rede, so dass wohl nur die auffallende Gestalt des Berges, die sich in dem Namen des Ortes ausdrückt, zu der Sage Veranlassung gegeben hat⁴³). Wurde doch auch das attische Harma oben auf dem Parnes durch spätere Combination in die Sage von der Flucht des Amphiaraios mit hineingezogen⁴⁴).

Genauere Bestimmungen über die Geschichte des Amphiaraeion bei Oropos lassen sich aber erst gewinnen, nachdem man sich der Geschichte dieses Ortes, namentlich seines Verhältnisses zu Theben und zu Athen versichert hat; obwohl auch auf diesem Wege für die Chronologie der Inschriften wenigstens nicht viel herauskommt. Indessen möge mich der Eifer einer einmal unternommenen Untersuchung entschuldigen, wenn ich etwas weit aushole.

B. Zur Geschichte von Oropos⁴⁵).

Man muss die Gegend gesehen haben, um den hartnäckigen Streit jener beiden Staaten um Oropos recht zu begreifen. Für Athen war dieselbe allerdings eine *ὑπερορία*, eine *πέραν γῆ*⁴⁶),

42) Pausan. I, 34, 2; IX, 49, 4. Nach anderen Sagen hatte der Ort seinen Namen vom Wagen des Adrast. Die ganze Sage scheint an diesem Orte nicht alt zu sein.

43) Die Stellen, wo von einem Orakel zu Harma die Rede ist, s. bei Unger S. 164. Den Berg selbst und die Trümmer von Harma, welches schon Ilias 2, 499 erwähnt wird, glaubt Ross Königsreisen I, S. 107 f. in der Nähe des Dorfes Dritza, zwischen Theben und Tanagra, entdeckt zu haben. Der Einfluss solcher Naturbildungen auf die Sage ist in Griechenland immer sehr gross gewesen. Ich selbst bemerkte, dass der Berg bei Tanagra, welcher *Κηρύκιον* hiess und für die Geburtsstätte des Hermes galt, die ungefähre Gestalt eines Hermesstabes ältester Bildung hat.

44) S. die Stellen bei Unger p. 411. Mit andern Thebanischen Sagen aus der kadmeischen Vorzeit war auch die von Amphiaraios in die Gegend der Encheleer in Illyrien gedrungen, s. Steph. B. v. *Ἀρπυια*.

45) Vgl. besonders O. Müller Orchomenos S. 411 und Meier, Oropos, Allgem. Encyclop. III, 5 S. 505 f.

46) Thucyd. III, 94 *οἱ Ἀθηναῖοι — ἄραντες ἐκ τῆς Μήλου αὐτοὶ μὲν ἐπλευσαν ἐς Ὀρωπὸν τῆς πέραν γῆς*. Lysias g. Philon 9. *συσκευασάμενος γὰρ τὰ ἑαυτοῦ ἐνθάδε εἰς τὴν ὑπερορίαν ἐξώκησε καὶ ἐν Ὀρωπῷ μετόικιον κατατιθεὶς ἐπὶ προστάτου ᾧκει*.

d. h. ausserhalb seiner Naturgrenzen gelegen, aber es war zugleich der Schlüssel des wichtigen Verkehrs mit dem gerade gegenüber liegenden Eretria und dem Küstenlande bis Thessalien, so dass namentlich der Besitz von Euböa und eine regelmässige Kornzufuhr von dort ohne den von Oropos gar nicht möglich war⁴⁷⁾. Für Theben aber war die Mündung des Asopos und der ganze Sund von Euböa verschlossen, so lange der wichtige Ort in den Händen seiner natürlichen Widersacher war; denn die Oropia ist das Thal von der Mündung des Asopos bis Sykamino, wo sich, durch einige Berge und einen Engpass geschieden, die schöne Parasopis bis Tanagra anschliesst, und Theben musste sich ohne den Besitz dieser beiden Landschaften oder ihre Zugehörigkeit zum böotischen Bunde wie eingeschlossen fühlen. Drittens ist aber auch Eretria bei der Geschichte von Oropos wohl ins Auge zu fassen. Beide Städte sind vermöge ihrer Lage dergestalt auf einander gewiesen, dass ihre Geschichte seit ältester Zeit aufs engste verflochten war, und namentlich für Athen war eine wesentliche Bedingung des Besitzes dieser wichtigen Grenzlandschaft auch diese, dass es mit Eretria entweder verbündet war, wie in der Zeit vor den Perserkriegen, oder es beherrschte, wie in der Perikleischen Zeit und in dem früheren Verlaufe des Peloponnesischen Krieges. In der That schwankte sein Besitz von Oropos und begann der Streit mit Theben erst dann, als es seine Positionen auf Euböa hatte aufgeben müssen.

Schon in sehr alter Zeit tritt diese Concurrenz der drei Staaten, Thebens, Eretrias und Athens, um die Oropia sehr bestimmt hervor. Die Ebenen von Tanagra und von Oropos hatten damals dieselbe Bevölkerung, wenigstens wird der alte Name *Γραῖα* auf beide bezogen⁴⁸⁾, und diese Bevölkerung war wieder einerseits der von Theben, andererseits der von Eretria sehr nahe verwandt, wie daraus hervorgeht, dass nach Herodot V, 57 die Gephyräer von Tanagra sich selbst zwar aus Eretria ableiteten, aber nach der Erkundigung des Historikers zu den Phönikiern gehörten, die mit Kadmos nach Böotien gekommen waren, ein Widerspruch, der sich von selbst erledigt, wenn wir jene beiden Land-

47) Thuc. VII, 28; VIII, 60.

48) Die Stadt *Γραῖα* Ilias 2, 498. Ihre Beziehung auf Tanagra und Oropos nach Aristoteles u. A. bei Steph. B. v. *Τάναγρα* und *᾽Ωρωπός*, vgl. Strabo IX p. 404 C.

schaften, die *Tαναγραία* und die *Γραική*⁴⁹⁾, als zusammengehörig betrachten und zugleich bedenken, dass auch bei Eretria ein alter Ort *Γραῖα* nachgewiesen wurde⁵⁰⁾. Es sind friedliche und fleissige Zeiten, auf welche die Namen und die Erinnerungen dieser alten Zeit deuten, *Ποικιλδία* und der alte Hermesdienst in Tanagra, Demeterdienst und fleissiger Anbau in sumpfiger Gegend bei den Gephyriern, Eretria selbst ein altes *Ἀροσσία* und auch der Name *Γραῖα* wahrscheinlich mit *Ἄροσ*, dieser alten Benennung des Ackerbaus, zusammenhängend. Dann aber kam die kriegerische Zeit der Wanderungen und Umsiedelungen, in welcher auch jene Gephyriern, oder wenigstens die edelsten Geschlechter von ihnen, durch die eingewanderten Aeoler aus Bötien aufgescheucht wurden und in die Gegend von Athen übersiedelten, wo der Demos *Γεφυροεῖς*, der Dienst der Demeter *Ἀχαία* und ein altes Palladion ihr Andenken erhalten haben⁵¹⁾. Durch Ross ist neuerdings ein Demos *Γραῖς* zur Sprache gekommen, den er selbst auf Oropos bezieht, als ob diese Stadt mit ihrem Gebiete eine Zeitlang attischer Demos gewesen wäre, was doch gewiss nicht der Fall gewesen ist⁵²⁾. Ich glaube ihn richtiger zu erklären, wenn ich ihn nach der Analogie von jenem Demos *Γεφυροεῖς* auffasse d. h. als eine Uebersiedelung jener alten Bevölkerung des Oropischen und Tanagräischen Grenzdistrictes in der Zeit, wo sie durch die äolischen Böoter bedrängt wurden.

Es folgten die böotisch-attischen Grenzkämpfe um die Pässe am Kithäron, namentlich um Oenoe und Melaenae, die zuletzt damit endigten, dass sich zuerst Eleutherae, dann sogar

49) Offenbar dasselbe Wort, einmal als Compositum. *Γραική* bei Steph. B. v. *Ἔρωπος* und in der bekannten Stelle des Thukydides, die er citirt.

50) Steph. B. v. *Γραῖα*. Eben deshalb spricht Strabo X, p. 447 von Arabern, die in alter Zeit mit Kadmos nach Euböa gekommen wären; es sind eben jene Gephyriern bei Herod. V. 57.

51) Vgl. über diese merkwürdige Einwanderung und ihre Traditionen O. Müller Orchom. S. 448; Dor I, S. 257; meine Demeter und Pers. S. 392 ff.; Klausen Aeneas S. 948; Schneidewin Coniect. crit. p. 464 sq.

52) Ross attische Deme S. 3 und 6 ff. Der Demos *Γραῖς* gehörte zur Pandionis. Dass Oropos nie Demos gewesen, ist die übereinstimmende Meinung aller Sachkundigen. Und in der That spricht die ganze Geschichte dagegen, abgesehen davon, dass die Oropier ausdrücklich *ὑπήζοι* genannt werden.

Plataeae zu Attika wandten. Was die übrigen Grenzen, besonders die Gegend von Oropos betrifft, so heisst es zwar in einem gelegentlich erhaltenen Bruchstücke des Ephoros, dass es den Thebanern gelungen sei, die ältere Bevölkerung in diesen Gegenden (*ἀπεναντίον τῆς Εὐβοίας*) zurückzuhalten und an die Herrschaft der Böoter zu gewöhnen⁵³), aber andre Nachrichten deuten dahin, dass mehr der attisch-ionische Stamm als der böotisch-äolische hier zur Herrschaft gelangte, namentlich in der Zeit, wo die attische Tetrapolis und Euböa eine Hauptstätte der ionischen Stammesentwicklung waren. So erscheinen nach der attischen Sage Xuthus und Ion zuerst in der Tetrapolis⁵⁴); dann hatte Theseus eine seiner festesten Burgen zu Aphidnae, schickt seine Söhne nach Euböa und stirbt selbst auf der Insel Skyros⁵⁵); und diese mythischen Traditionen werden durch die historische bestätigt, dass Euböa, namentlich Chalkis und Eretria, seine ionischen Ansiedler von Athen und Attika, und eben so die südliche Gegend bei Karystos ihre Bevölkerung aus der attischen Tetrapolis erhalten habe⁵⁶). Und so gilt nun auch ein Ort bei Oropos für eine Gründung derselben Personen, welche sonst als Führer dieser Ionen auf Euböa gelten⁵⁷), daher ich auch *Δελφίνιον*, welches Alt-Eretria gerade gegenüber und nicht weit von Oropos lag, und auf der andern Seite *Δίλιον* für Gründungen des ionischen Apollodienstes halten möchte, der in Delos seinen Mittelpunkt

53) Ephoros bei Ammon. de diff. verb. p. 70 Valcken. Vgl. O. Müller Orchom. S. 397. Auch die Sage von den Gephyräern endet damit, dass ein grosser Theil von ihnen in die Heimath zurückkehrt.

54) Strabo VIII, 7, 4 p. 383, vgl. K. F. Hermann Staatsalterth. § 94 ff. Auch der mythische König der Diakria *Λύκος* bedeutet diese ionische Stammesentwicklung, denn er ist ein Symbol des mit ihm eng verbundenen Apollinischen Dienstes. Lykos erhielt nach Sophokles b. Strabo IX, 4, 6 τὸν ἀντίπλευρον γῆπον Εὐβοίας, wodurch die Fruchtbare dieser Gegenden schön bezeichnet ist.

55) Plutarch Theseus 31 ff., 35. Ueber die Sage vom Raube der Helena s. Polem. Fragm. p. 43. Die Namen Aphidnae und Athenae werden in dieser Sage oft verwechselt, s. Bergk Archäol. Ztg. 1845 S. 174 A. 18.

56) Strabo X p. 446. 447 C., Scymn. Chius v. 575—578.

57) Die merkwürdige Nachricht bei Steph. B. v. *Ἐλευθερίς, πόλις Βοιωτίας Ὠρωποῦ πλησίον, Κόθου καὶ Αἴζλου τίσιμα*, wie Meineke diese Stelle hergestellt hat. Vgl. über dieselben, oft verdorbenen Namen Fragm. Hist. Gr. ed. Müller Vol. I p. 316. Ein *πύργος Κόθου* in Teos, s. C. I. n. 3064, Vol. 2 p. 1125.

hatte und auch in Eretria und Chalkis bald zu grosser Blüte gelangte. Diese beiden Staaten wurden überhaupt so mächtig, dass sie nicht allein die Insel Euböa, sondern auch die böotische Küste höchst wahrscheinlich beherrschten, wie sich denn auch in der Tanagräischen Sage deutliche Erinnerungen an einen heftigen Kampf dieser Gegend mit Eretria (Pausan. IX, 22, 2) und in einem Fragment des Theopomp bei Steph. B. v. *Χαλία* noch bestimmtere Traditionen von einem Kriege zwischen Chalkis und den äolischen Böotern um die Gegend bei Chalia erhalten haben⁵⁸). Athen aber wird damals mit den stammverwandten Staaten auf der blühenden Insel gewiss verbündet gewesen sein, aber schwerlich weder Eretria noch Oropos beherrscht haben: schon die Herrschaft des euböischen Talentes in Athen bis zur Solonischen Zeit⁵⁹) beweist, auf wessen Seite das Uebergewicht war, und wir wissen aus Strabo X p. 448 C, dass Eretria eine Zeitlang Andros, Tenos, Keos und andre Inseln beherrschte. Selbst der grosse Kampf zwischen Chalkis und Eretria um das Lelantische Gefild hatte die Blüte dieser letzteren Stadt keineswegs vernichtet (Herod. VI, 127), indessen ist es wahrscheinlich, dass dieselbe sich nun immer mehr auf Athen stützte, bis das Verhältniss sich so änderte, dass Athen die mächtigere und vorherrschende Stadt, Eretria die abhängigere wurde. Denn ein besonders enges Verhältniss gerade zwischen diesen beiden Städten ist einerseits dadurch angedeutet, dass Eretria von einem gleichnamigen Orte aus in Athen oder bei Athen gegründet sein soll⁶⁰), und dasselbe Verhältniss bestätigt sich auch durch manche andre Nachrichten. So war Athen wohl schon in jenem Kampfe um das Lelantische Gefilde, welcher, wie Thukydides

58) ὕστερον δὲ οἱ Χαλκιδεῖς πολεμήσαντες Αἰολεῦσι τοῖς τὴν ἡπειρὸν ἔχουσι, Χαλίοις καὶ Βοιωτοῖς καὶ Ὀρχομενίοις καὶ Θηβαίοις. In *Βοιωτοῖς* steckt ein anderer Name, wie Meineke bemerkt. Ich glaube dass Ὑηττίοις zu schreiben ist, denn Hyettos war bedeutender als man gewöhnlich annimmt, s. oben S. 156 und E. Kuhn Beiträge z. Verfassung des R. Reichs S. 127. Vgl. Paus. IX, 24, 3; 36, 4.

59) Böckh metrolog. Untersuchungen S. 104 ff.; Staatshaush. 2 S. 364.

60) Strabo X, 10 p. 447 C οἱ δ' ἀπὸ τῆς Ἀθήνησιν Ἐρετρίας, ἣ νῦν ἐστὶν ἀγορά, also in der Gegend wo seit Kimon die Agora war. Wahrscheinlich eine Niederlassung aus derselben Zeit, wo die Gephyräer, welche sich aus Eretria ableiteten, jenen Demos an der Brücke des Kephissos, der durch die Gephyrismen so bekannt geworden, gegründet hatten.

sagt⁶¹⁾, auch für das übrige Griechenland, zunächst wohl für die ionischen Stammgenossen, ein Anlass zur Parteilung wurde, mit Eretria verbündet, wie die Milesier, denen jene beiden Staaten später wieder gemeinschaftlich zu Hülfe kamen (Herod. V, 99). Und selbst Pisistratos hatte seine beste Stütze noch in Eretria. Wie er vor seiner Herrschaft das Haupt der Diakrier oder Hyperakrier, d. h. der Gegend zwischen Marathon und Oropos, gewesen war und durch seine erste Frau Verbindungen mit Eretria angeknüpft hatte, so wurde seine Rückkehr und die feste Begründung seiner Herrschaft auch später von diesem Orte durchgesetzt, welcher damals selbst von Dynasten regiert wurde⁶²⁾. Aber gerade dieser Umstand und das rasche Aufblühn Athens unter den Pisistratiden und nach Vertreibung derselben wird das Verhältniss zwischen Athen und Eretria nun vollends verändert und dieses aus einer zu gleichen Rechten verbündeten Stadt (welches schon um jener Ehe des Pisistratos willen anzunehmen ist) zu einer abhängigen herabgedrückt haben, wodurch auch die Oropia von selbst in die Abhängigkeit von Athen gerathen musste; und dieses wird allerdings ganz besonders seit den Kämpfen mit den Böotern und Chalkidensern wegen des Ueberttritts von Plataeae der Fall gewesen sein, in welche Zeit man gewöhnlich den Erwerb von Oropos durch Athen verlegt. Plataeae's Anschluss an Attika fällt wahrscheinlich noch unter die Tyrannis des Hippias⁶³⁾. In Folge des Krieges mit Theben, der bald darauf ausbrach, wurde der Asopos als Grenze der Plataeis gegen Theben bestimmt⁶⁴⁾, worin es von selbst liegt, dass die sogenannte Parasopis und die *Γραική* entweder in den Händen von Athen oder in denen einer befreundeten Macht war. Endlich der Feldzug gegen die mit Kleomenes von Sparta verbündeten Böoter und Chalkidenser, wo Kleomenes bei Eleusis einfällt, die Böoter Oenoe und Hysiae, die äussersten attischen Demen an den Pässen des Kithäron, besetzen, die Chalkidenser endlich in der Gegend von Oropos einen Einfall machen⁶⁵⁾. Beide, die

61) Thukyd. I, 45. Vgl. K. F. Hermann Gesammelte Abhandlungen S. 187—200.

62) S. Göttling Gesammelte Abhandlungen I S. 69 und 84.

63) nach Clinton und Schultz in den Kieler Studien S. 164 in das J. 519.

64) Herodot VI, 108; Thukyd. III, 55.

65) Herod. V, 74, wo es von den Chalkidensern heisst, ἐπὶ τὰ ἔτερα

Böotier und die Chalkidenser, werden darauf nach einander geschlagen (im J. 507. 506), Chalkis wird in Besitz genommen, Eretria aber in diesem ganzen Kriege, der es nothwendig berühren musste, gar nicht genannt (Herod. V, 77), so dass es damals wohl noch mit Athen verbündet, aber doch nun vollends neben demselben unbedeutend gewesen sein mag. Indessen operieren beide Staaten noch beim Aufstande der Ionier gemeinschaftlich⁶⁶⁾ und werden darauf wieder gemeinschaftlich von den Persern bedroht, bis das Verhängniss Eretria ereilt⁶⁷⁾, die Athenienser dagegen zuerst auf Euböa verzichten, indem sie sich über Eretria und Oropos zurückziehen⁶⁸⁾, aber dann, nachdem die Invasion der Perser zurückgeschlagen und die attische Thalassokratie begründet war, auch auf Euböa um so festeren Fuss fassen; eine Herrschaft, welche Perikles trotz der Niederlage bei Koroneia und des dadurch veranlassten Aufstandes auf Euböa (im J. 447. 446) vollends zu begründen und bis zur gänzlichen Unterwürfigkeit zu befestigen wusste⁶⁹⁾. Seitdem werden auch die Oropier in das Verhältniss der *ἐπήροισι Ἀθηναίων*, wie Thukydides II, 23 sie nennt⁷⁰⁾, gekommen sein, da dieser Ausdruck auf die früheren Zeiten kaum gepasst haben möchte. Auch sollte dieser Zustand nicht allzu lange dauern.

Je mehr nämlich die Macht Böotiens und sein Wettkampf mit Athen zunahm, desto mehr musste sich die Aufmerksamkeit auch auf diese wichtige Gegend richten. Im Archidamischen

ἔσίνοντο ἐπιόντες χώρους τῆς Ἀττικῆς. Meier S. 506 folgert daraus, dass Oropos bei dieser Gelegenheit nicht genannt wird, dass es damals nicht attisch war. Indessen brauchte es deshalb noch nicht böotisch zu sein. Mir scheint wenigstens ein so enges Verhältniss zwischen Eretria und Athen, wie es wirklich bestanden, ohne den Einschluss von Oropos, welches die Brücke zwischen beiden Staaten bildete, in dieses Verhältniss kaum denkbar.

66) Herod. V, 99, nach welchem Athen zwanzig, Eretria nur fünf Trieren sendete. Doch soll der Antheil, den Eretria an diesem Kriege genommen, weit bedeutender gewesen sein, als er bei Herodot erscheint, s. Plutarch de malign. Herod. c. 24.

67) Herod. VI, 44. Doch kämpfen die Eretrier noch zu Salamis und zu Plataeae mit, s. Herod. VIII, 46; IX, 28.

68) Herod. V, 100 *καὶ οὗτοι μὲν διαβάρτες ἐς Ὠρωπὸν ἔσωζον σφέας αὐτούς*. Die einzige Stelle, wo Herodot Oropos nennt.

69) Plutarch Perikl. 22 ff.

70) Doch werden sie nicht unter den Tributpflichtigen genannt, s. Böckh Staatsh. 2 S. 657.

Kriege wird die Oropia nun zwar gelegentlich verheert (Thukyd. II, 23), aber der inzwischen befestigte und von der See leicht zu behauptende Ort bleibt im Besitze Athens und dient zu gelegentlichen Einfällen in das Innere von Böotien oder als Stützpunkt zu Rückzügen, namentlich nach der unglücklichen Niederlage beim Delion (Thukyd. III, 94; IV, 89; 94; 96). Dahingegen in dem zweiten Kriege, seitdem die Spartaner sich in Dekeleia festgesetzt hatten (413), die Folgen dieser wichtigen Massregel sich auch dort bald bemerkbar machen. Schon im folgenden Jahre geht Oropos an den Böotischen Bund verloren, durch Verrath der Oropier und der Eretrier, welche Athen von Oropos aus beherrschten (Thukyd. VIII, 60), so dass sich also auch bei dieser Gelegenheit der enge Zusammenhang beider Ortschaften herausstellt. Bald darauf wird nun auch von der Peloponnesischen Flotte Oropos als Stützpunkt benutzt, um die Athenienser aus Euböa zu vertreiben, was nach der verhängnissvollen Schlacht bei Eretria, die in Athen einen noch schlimmeren Eindruck als der Untergang der Sicilischen Expedition machte (Thukyd. 8, 93 *Εὐβοία γὰρ αὐτοῖς ἀποκεκλιμένης τῆς Ἀττικῆς πάντα ἦν*), wirklich gelang. Oropos selbst war inzwischen ein ziemlich bedeutender Ort und ganz autonom, wie es scheint, geworden, mit einer oligarchischen Verfassung, wie man aus verschiedenen Vorfällen der Zeit sieht. So begab sich Philon um die Zeit der Rückkehr des Thrasybul von Athen nach Oropos, um hier lieber Metöke als dort Bürger zu sein (Lysias g. Philon § 9. 14), und von Polystratos, einem der Vierhundert, berichtet derselbe Redner (f. Polystr. § 6), dass er früher zwar in Oropos mitregiert habe, aber nicht wie die Andern die dortige Verfassung umzustürzen versucht habe. Dieses bezieht sich auf ein Ereigniss, von welchem Diodor XIV, 47 eine ausführlichere Nachricht erhalten hat. Im J. 402 bricht ein Aufstand in Oropos aus, worüber mehrere Bürger aus der Stadt vertrieben werden. Diese wenden sich nach Theben, das darauf gegen Oropos förmlich zu Felde zieht, sich der Stadt bemächtigt, sie etwa sieben Stadien landeinwärts von der See (bei Makropulo oder dem jetzigen Oropo) übersiedelt und eine Zeitlang sich selbst überlässt, hernach aber auch die Verfassung verändert und das Gebiet böotisch macht d. h. zum böotischen Bunde schlägt. Da man in Theben damals aus Sorge vor Sparta und Lysander ziemlich freisinnig und den

Atheniensern günstig gestimmt war, so wird, wie Meier bemerkt, auch die neue Verfassung in diesem Sinne zu denken und jener Aufstand auf eine Tyrannis oder Dynastie gerichtet gewesen sein. Denn wie der Abfall von Athen vornehmlich von der oligarchischen Partei betrieben zu sein scheint, so hatte sich diese jetzt in Oropos besonders festgesetzt und wollte nun wohl gar eine sowohl von Athen als von Theben unabhängige, vielleicht wieder mit Eretria verbundene Macht in diesem Orte begründen⁷¹⁾. Wenigstens kann die Entfernung desselben von der See nicht, wie Leake North. Gr. 2 p. 446 vermuthet, mit Rücksicht auf die Attische Seemacht beliebt sein, die damals nicht mehr existierte, sondern nur mit Rücksicht auf Eretria, wo bald darauf wirklich Tyrannen auftauchen und Oropos zu gewinnen suchen. Auch irrt Leake gewiss, wenn er diesen Zustand von Oropos, namentlich die Entfernung von der See bis auf die Zeit des Dikäarch ausdehnt, da es wahrscheinlicher ist, dass Oropos gleich in der nächsten Zeit, als es sich freiwillig wieder an Athen wendete, auch seine alte Lage an der See wieder aufgesucht hat.

Gewöhnlich gilt der Friede des Antalkidas (387) für die Ursache dieses neuen Uebertritts; doch kann dieser allein noch nicht dahin geführt haben, wohl aber die Art, wie Sparta die Execution dieses Friedens übernahm und besonders in Beziehung auf Theben durchführte. Dieses musste auf seine Hegemonie im böotischen Bunde verzichten, der sich von selbst auflöste. Die Kadmeia wurde dann von Spartanern besetzt (383), die demokratische Partei mit Gewalt unterdrückt, wobei Viele nach Athen flüchteten, Theben eine strenge Oligarchie und ganz von Sparta abhängig. In diese Zeit fällt ohne Zweifel der Uebertritt von Oropos, ein freiwilliger, wie Isokrates Plataikos § 20 sagt, aber so dass wieder ein Aufruhr in der Stadt erfolgte und mehrere Bürger nach Eretria flüchtig wurden, wie man aus dem Folgenden sieht. Theben wurde hernach wieder frei, blieb aber noch sehr auf den Beistand Athens angewiesen, bis es sich durch seine grossen Männer so hoch erhob, dass es nicht bloss seinen Prin-

71) Auf denselben Vorfall muss sich das Fragment des Theopomp im sechsten Buche seiner Hellenischen Geschichte, die nur bis zur Schlacht bei Knidos (394) reichten, bei Steph. B. v. Ὠρωπός beziehen: ἀνακοινοῦνται τῶν Ὠρωπίων Τηλέφῳ καὶ τοῖς μετ' ἐκείνου βουλευμένοις καὶ τὸν Ὀρωπὸν ὑπάρχειν αὐτοῖς.

cipat in Böotien wiederherstellen, sondern selbst auf die Hegemonie in Griechenland bedacht sein konnte. Da kam auch Oropos wieder zur Sprache, und zwar in der Weise wie Isokrates Plataikos § 20 und § 37 andeutet. Erst Neid, dann verstohlene Umtriebe, worauf Athen sich von seiner Verbündung mit Theben zurückzuziehn drohte, welches nun sehr demüthig wurde; und dieses wird zugleich die Veranlassung gewesen sein, bei welcher der Redner und Staatsmann Kallistratos und der Feldherr Chabrias es durchsetzten, dass Athen den Thebanern noch einmal in der Noth zu Hülfe kam, worüber diese Männer nachmals selbst in grosse Noth kommen sollten. Nämlich jene Flüchtlinge aus Oropos betrieben es mit den Gewalthabern zu Eretria, Themison und Theodoros, dass diese sich des Ortes durch Ueberfall bemächtigten. Athen konnte nicht gleich mit dem gehörigen Nachdruck auftreten, worüber man die Sache auf gerichtlichem Wege zu entscheiden und die Stadt bis dahin den Thebanern anzuvertrauen beschloss. Diese, welche damals sogar auf Begründung einer Seemacht bedacht waren, wollten das wichtige Oropos nicht wieder herausgeben⁷²⁾. Die Sache erregte in Athen eine ausserordentliche Bitterkeit, welche zunächst Kallistratos und Chabrias, weil sie früher den Thebanern das Wort geredet, Chabrias auch die Hülfsstruppen angeführt hatte, mit grosser Gefahr büssen mussten: eine *causa illustris*, welche auch deshalb merkwürdig ist, weil die Beredsamkeit des Kallistratos damals auf den jungen Demosthenes den seinen Lebensberuf entscheidenden Eindruck machte⁷³⁾. Oropos aber blieb seit dem J. 366 wieder thebanisch, trotz der glücklichen Feldzüge auf Euböa, in welchen Athen bald darauf die thebanische Partei auf dieser Insel aus dem Felde schlug, welche Ereignisse gleichfalls mit jenem Verluste von Oropos zusammenhängen⁷⁴⁾.

Indessen konnte Athen diese Uebervortheilung zu keiner Zeit verschmerzen, und Demosthenes sagt gelegentlich, dass man

72) Demosth. de corona § 99 mit den Scholien (p. 80 ed. Sauppe); Xenophon Hellen. VII, 4, 4; Diodor. XV, 76 u. A. Vgl. besonders Clinton Fast. Hellen. Append. p. 397 (405) und Winiewski Comm. hist. p. 26 sq.

73) Plutarch Demosth. c. 5. Gellius N. A. III, 13; Clinton l. c.; Meier Hall. A. Encyclop. a. a. O. S. 507; A. Schäfer im Philologus v. 1848 S. 594 ff.

74) Aeschines de falsa legat. § 164 und c. Ctesiph. § 85. Vgl. über diese Kriege Böhnecke Forschungen auf dem Gebiete der Attischen Redner S. 10.

Oropos den Thebanern nur um keinen Krieg anzufangen lasse⁷⁵). Philipp wusste das erst zu benutzen, um Athen zur Anerkennung seiner Eroberung von Amphipolis zu vermögen, dann, als Theben bei Chäronea von neuem niedergeworfen wurde, hat er bekanntlich die attischen Ansprüche auf Oropos wirklich anerkannt.

Dennoch war der Besitz dieser Stadt, wie man nach Pausanias glauben sollte, damit keineswegs entschieden. Nach dem Lamischen Kriege muss Athen vielmehr Oropos von neuem verloren haben (322), scheint aber durch Kassander in seinen Ansprüchen wieder unterstützt zu sein, denn Polysperchon bestimmt im Kriege gegen diesen, *Ἀθηναίοις δ' εἶναι τὰ μὲν ἄλλα καθάπερ ἐπὶ Φιλίππου καὶ Ἀλεξάνδρου, Ὀρωπὸν δὲ Ὀρωπίους ἔχειν καθάπερ νῦν* (Diod. XVIII, 5), so dass es also um diese Zeit wieder autonom war. Dann erobert es Kassander im J. 312 und lässt eine Besatzung zurück (Diod. XIX, 77), worauf Polemon, der Feldherr des Antigonos, es wieder erobert und den Böotern überlässt (ib. 78) d. h. dem Böotischen Bunde, der unter Thebens Oberhoheit in dieser Zeit von neuem zu Kräften kam. Und dieses ist die Lage der Dinge auch unter Demetrius Poliorketes geblieben, wo der Philosoph Menedemos von Eretria *ὑπὲρ Ὀρωποῦ* eine Gesandtschaft an Demetrios ausrichtet (um 303), nicht für Eretria, wie Müller vermuthet hat, sondern für das *κοινὸν Βοιωτῶν*, da Menedemos kurz vorher seine Vaterstadt Eretria hatte verlassen müssen und als Flüchtiger im Amphiaraeion bei Oropos wohnte, aus demselben aber bald darauf durch einen böotischen Bundesbeschluss, weil von dem Tempelschatze mehrere goldne Gefässe abhanden gekommen waren, wieder entfernt wurde⁷⁶).

Um diese Zeit, jedenfalls nach der Herstellung Thebens im J. 315, bereiste Dikäarch Böotien, aus welcher Reisebeschreibung auch über Oropos einige interessante Nachrichten erhalten sind. Er nennt es *ὀικεῖα Θεβῶν*, denn dieses scheint mir die richtige Lesart⁷⁷); woraus, da Dikäarch damit offenbar die

75) Demosth. de pace § 24 *ἡμεῖς Θεβαίους ἐῶμεν ἔχειν Ὀρωπὸν, καὶ εἴ τις ἔροίτο ἡμᾶς, κελεύσας εἰπεῖν τὰληθῆ, διὰ τί; ἵνα μὴ πολέμωμεν, φαῖμεν ἄν.* Vgl. c. Megalop. § 24 ff., de falsa legatione § 220, u. A.

76) Diog. L. II, 140—142.

77) Müller hat *ἀποικία Θεβῶν* vorgeschlagen, was auch Clinton billigt, Wordsworth *σικία Θεβῶν*.

Oberhoheit von Theben ausdrücken will, für die Zeit seiner Reise folgt, dass dieselbe nach dem J. 312 gefallen. Er urtheilt übrigens sehr ungünstig über die Moralität und Bildung der Einwohner von Oropos, welche besonders durch den dort bestehenden Eingangszoll ganz verdorben waren⁷⁸⁾. Wenn er dann hinzufügt *ἀγρούμενοι τοὺς Βοιωτοὺς Ἀθηναῖοι εἰσι Βοιωτοί*, so drückt das den Zwitterzustand der Oropier vollkommen aus. Nach ihrer Sprache, ihrer Bildung, ihren Gewohnheiten gehörten sie, wie dieses auch die Inschriften bestätigen, eher zu Attika als zu Böotien, und doch waren und blieben sie für Athen Bööter, und man weiss was der attische Sprachgebrauch mit diesem Namen für einen Sinn verband⁷⁹⁾.

Neue Verwicklungen erfolgten in den letzten Zeiten des achäischen Bundes, wo der Name Oropos noch einmal in den Kreisen der Gebildeten viel erwähnt und in der Geschichte der rhetorischen und philosophischen Bildung, diesmal der römischen, für immer berühmt werden sollte. Wie Oropos damals zu Athen gestanden, ist schwer zu sagen, aber so viel gewiss, dass es ihm noch immer nicht ganz gehörte. Der böotische Bund war in diesen späten Zeiten in einem verzweifelten Zustande⁸⁰⁾ und Athen immer bereit, von den Verlegenheiten seiner Nachbarn zu profitieren⁸¹⁾. Im J. 171 wurde der Bund ganz aufgelöst⁸²⁾, und damals mögen sich verschiedene Städte, darunter auch Oropos, an den achäischen Bund angeschlossen haben⁸³⁾, dem die Bööter auch noch in seinen letzten Agonien beistanden.

78) Böckh Staatsh. I S. 431 der zweiten Ausg. «Nicht das wird als etwas Besonderes angemerkt, dass ein Eingangszoll in Oropos bestand, sondern dass Oropier selber die Erhebung eines Eingangszolles zu pachten pflegten, der von einem oberherrlichen Staate (also von Theben) ihnen zum Nachtheil auferlegt war und die Verzehrenden bedrückte.»

79) Auch von Plataeae heisst es in demselben Sinne hernach *εἰσὶ δὲ Ἀθηναῖοι Βοιωτοί*, d. h. sie gehören zu Böotien und sind Bööter, obgleich ihre Erinnerungen attisch sind. Ich sehe nicht ein, warum Müller wegen dieser Wendung die Lesart *οἰκεῖα Θηβῶν* verlassen zu müssen glaubte.

80) Polyb. XX, 4 sq.; XXIII, 2.

81) Polyb. XXX, 48.

82) Livius XLII, 43; Polyb. XXVII, 4.

83) Corp. Inscr. n. 1542.

1852.

den⁸⁴⁾. Mit der Zerstörung Korinths und der Auflösung des achäischen Bundes erfolgt eine abermalige Auflösung auch des böotischen Bundes, indessen erlaubten die Römer einige Jahre darauf diesen Conföderationen doch wieder zusammenzutreten⁸⁵⁾, und so lässt sich die Existenz des böotischen Bundes noch bis in die Zeit der Kaiser verfolgen.

Pausanias scheint nun zwar zu sagen, dass Athen Oropos seit Philipps Schenkung *βεβαίως* besessen habe; in der That war dieses aber so wenig der Fall, als seine Erzählung von jenen Händeln, die durch die Gesandtschaft der drei Philosophen nach Rom berühmt geworden sind⁸⁶⁾, in allen Punkten genau ist (VII, 44. 12). Er denkt sich die Oropier auch bei dieser Gelegenheit als *ἐπίχοι* der Athenienser, widerlegt dieses aber durch seine eigne Erzählung. Sie ist nicht anders begreiflich, als wenn man annimmt dass der achäische Bund, an welchen sich die böotischen Städte in dieser Zeit der Auflösung ihres eignen Bundes angeschlossen hatten, Athen eine Art von Schutzrecht über Oropos übertragen hatte, welches Recht nun aber sehr gemissbraucht wurde. Durch die letzten Macedonischen Kriege in grosse Noth gerathen, plünderten nämlich die Athenienser Oropos dermassen, dass dieses zuletzt beim römischen Senate Schutz suchte. Der beauftragte Sikyon, den Vorort des achäischen Bundes, den Atheniensern soviel Busse aufzulegen, als die Oropier für ihren Schaden fordern würden. Sikyon ladet Athen vor Gericht, aber dieses versäumt den Termin und wird darauf zu einer Busse von 500 Talenten verurtheilt. Nun erscheint jene berühmte Gesandtschaft in Rom und bewirkt einen Erlass der Busse bis auf 100 Talente. Aber auch diese bezahlt Athen nicht, sondern weiss es durch Versprechungen und Geschenke dahin zu bringen, dass Oropos sich nicht allein verträgt, sondern sich sogar eine attische Besatzung und die Stellung von Geiseln nach Athen gefallen lässt, aber mit dem Vorbehalte, die Besatzung heimzuschicken und seine Geiseln zurückzufordern: lauter Verhandlungen wie zwi-

84) Livius epit. 52. Der böotische Bund hatte sich also wieder hergestellt.

85) Paus. VII, 46, 6. 7. Vgl. Böckh Corp. Inscr. Vol. I p. 727 und E. Kuhn, Beiträge zur Verf. des R. Reichs S. 130 ff.

86) Fischer Röm. Zeittafeln im J. 155. Von der Erzählung dieser Vorgänge bei Polybius ist leider nur ein kurzes Fragment vorhanden.

sehen zwei autonomen Staaten. Wirklich wird der Vertrag bald gekündigt, aber nun will Athen seine Besatzung nicht zurückziehen, worauf Oropos seine Zuflucht wieder zum achäischen Bunde nimmt und dort zuletzt wirklich durch Geld einen bewaffneten Zug nach Attika erlangt, welchem die Athenienser durch neue Plünderungen und durch schleuniges Zurückziehen ihrer Besatzung zuvorkommen. Was zuletzt aus der Sache geworden, erfahren wir nicht, aber da der böotische Bund notorisch auch nach dem achäischen Kriege fortbestanden, so ist eigentlich kein Grund anzunehmen, dass Oropos um diese Zeit an Athen gekommen sei⁸⁷⁾, zumal da dieses im Mithridatischen Kriege die Römische Partei verlassen hatte und dafür hart gezüchtigt wurde⁸⁸⁾. Indessen wurde Athen als alter Mittelpunkt der Bildung von den Römern gerne ausgezeichnet, wie noch Antonius ihm nach der Schlacht bei Philippi, obgleich es die Partei des Brutus und Cassius begünstigt hatte, mehrere Inseln schenkte⁸⁹⁾, dahingegen Octavian ihnen Aegina und Eretria wieder abnahm⁹⁰⁾, welcher letztere Besitz, wie in frühern Zeiten, den von Oropos von selbst in sich schliesst. Das letztere aber ist ihnen damals sicher geblieben, da sowohl Livius als Strabo des Grenzgebietes in diesem Sinne gedenken⁹¹⁾, bis es endlich Pausanias ganz entschieden ausspricht, dass zu seiner Zeit Athen im Besitze der Oropia sei, sowohl der Stadt und des Gebietes als des Amphiaraeions⁹²⁾.

87) Obwohl dieses gewöhnlich angenommen wird, u. A. von Ahrens de Athenarum statu politico p. 60. Vgl. Böckh C. I. Vol. I p. 711.

88) Mithridat hatte ihnen manche Besitzungen restituirt, wofür sie ihm eifrig anhängen, s. Appian. de bell. Mithrid. 28.

89) Appian de bell. civ. V, 7 Ἀθηναίους δ' εἰς αὐτὸν ἐλθοῦσι μετὰ Τήνον Αἴγιναν ἔδωκε καὶ Ἴζον καὶ Κέω καὶ Σχίαθον καὶ Πεπάρηθον.

90) Dio C. LIV, 7 Ἀθηναίων δὲ τήν τε Αἴγιναν καὶ τήν Ἐρέτριαν, ἐκαρποῦντο γὰρ αὐτάς, ὡς τινὲς φασιν, ἀφείλετο, ὅτι τὸν Ἀντωνίων ἐσπούδασαν. Wie sie zu Eretria gekommen, ist nicht gesagt.

91) Liv. XLV, 27 sagt ausdrücklich *Oropus Atticae*, Strabo IX, 1, 22 und 2, 6 behandelt die Gegend als Grenzdistrict sowohl in Attika als in Böotien, und so sagt Plinius H. N. IV, 12 *Oropus in confinio Boeotiae, cuius Anthedon, Onchestus etc.*

92) Paus. I, 34, 1 τὴν δὲ γῆν τὴν Ὀροπίαν μετὰ τῆς Ἀττικῆς καὶ Ταυρωρικῆς (also bis Sykamino), Βοιωτίαν τὸ εἰς ἀρχῆς οὖσαν ἔχουσιν ἐφ' ἡαῶν Ἀθηναῖοι. Vgl. Philostrat. Imagg. I, 27.

Endlich kehre ich zu diesem und zu den mitgetheilten Inschriften zurück.

Das Amphiaraeion bei Oropos war also weit jünger als das bei Theben, welches noch in den Perserkriegen blüthete⁹³). Aber als sich die Heiligkeit des Ortes einmal festgestellt hatte, hob es sich schnell und wurde zuletzt das einzige Orakel des Amphiaraios, nachdem das Thebanische förmlich auf jenes Heiligthum bei Oropos übertragen war. Der Held und Wahrsager des Thebanischen Krieges wurde an dem Orte, wo die Erde ihn nach dortiger Sage verschlungen hatte, nachdem er seine göttliche Macht durch die Heilquelle des Ortes bewiesen, als *Ζεὺς Ἀμφιάραιος* verehrt, wie *Ζεὺς Τροφώνιος* in Lebadea. Sein Orakel wurde vorzüglich als Heilanstalt besucht und es wirkte sowohl durch Incubation als durch jene Quelle. Pausanias bemerkt von dem Tempel und dem Bilde des Amphiaraios, dass beide von Marmor waren⁹⁴), und von dem Hauptaltare, dass er fünf Abtheilungen hatte, auf denen eben so vielen Göttervereinen geopfert wurde, in denen die Heilkraft des Orakels und die Natur des Gottesdienstes und der Oertlichkeit auf symbolische Weise ausgesprochen war⁹⁵). Den ersten bildete Zeus mit seinen beiden Söhnen Herakles und Apollo Paeon, als Heil- und Sühngötter, den zweiten örtliche Heroen und Heroinen, den dritten Hestia, Hermes der Traumsender und Amphiaraios mit seinem Sohne Amphilochos, der eine ähnliche Bedeutung wie der Vater hatte, den vierten lauter Heilgottheiten, Aphrodite, Panakeia, Iaso, Hygieia und Athene Paeonia⁹⁶), den fünften die Nymphen des Orts, Pan, Acheloos und der attische Kephissos. Von der heiligen Quelle berichtet Pausanias, dass sie zu keinen gottesdienstlichen Verrichtungen diene, dass die durch die Heilanstalt Genesenen aber Silber- oder Goldmünzen in diese Quelle zu werfen pfleg-

93) So auch O. Müller Orchom. S. 149.

94) *λευκοῦ λίθου*, was hier wahrscheinlich *λίθου Φελλάτα* sagen will, s. Polem. fr. p. 111.

95) *παρέχεται δὲ ὁ βομιὸς μέρη, τὸ μὲν Ἰρακλέους* u. s. w. Hernach *τετάρτη μοῖρα*. Es scheinen besondere Abtheilungen zu sein mit eignen *ἔσχάραις* und mit entsprechenden Bildwerken und Inschriften.

96) Fast dieselben Gottheiten werden bei Aristides *Ἀσκληπιάδαι* p. 79 u. Ddf. erwähnt: *οἷς Ἰασώ τε καὶ Πανάκεια καὶ Ἀἴγλη σύνεστι καὶ Ὑγίεια ἢ πάντων ἐπίτροπος*. Im Amphiaraios des Aristophanes hiess *Ἰασώ* eine Tochter des Amphiaraios, s. Schol. Arist. Plut. 701, Hesych. v. *Ἰασώ*.

ten⁹⁷). Einer der Periegeten des Ortes hatte eine Weissagung gedichtet, welche Amphiaraios den Argivern beim Zuge gegen Theben gesungen habe⁹⁸). Gut genug für den gemeinen Mann, meint Pausanias, aber eigentlich habe es in so alter Zeit keine *χρησμολόγοι* gegeben, sondern nur Propheten durch Deutung von Träumen, Vogelflug und aus den Eingeweiden der Opfertihere; und so sei auch Amphiaraios vorzüglich als Traumdeuter zu denken und werde in demselben Sinne jetzt als Gott verehrt. Wer im Heiligthume schlafen und Träume empfangen wollte, der musste sich zuerst einer Reinigung unterziehen und zu dem Ende dem Amphiaraios und den übrigen Reinigungsgöttern ein *καθάρσιον* opfern. Dann wurde ein Widder geschlachtet und das Fell desselben dem Schlafenden und der Offenbarung im Traume Harrenden untergebreitet⁹⁹).

Ueber die Zeit der bis jetzt bekannt gewordenen Inschriften ist leider nur soweit ins Klare zu kommen, als sie alle gewiss den späteren hellenistischen oder den römischen Zeiten des böotischen Bundes angehören und, soweit man nach der Aehnlichkeit der Schrift und des Inhaltes urtheilen kann, alle ziemlich in dieselbe Zeit fallen. Böckh hat von dem Decrete in C. I. n. 4566, welches oben n. 14 wiederholt ist, die Vermuthung ausgesprochen, dass es um die Zeit, wo Polysperchon den Oropiern die Autonomie bestätigte, abgefasst sei, wogegen Meier erinnert hat, dass die Autonomie keine nothwendige Bedingung eines solchen Decretes sei. Indessen wäre es widersinnig, wenn Oropos als attische Stadt Atheniensern Proxenie und dergleichen hätte verleihen wollen, wie n. 6 und 7 geschieht, wie n. 6 denn ohnehin

97) *τόσου δὲ ἀεσθεΐσης ἄνδρὸς μαρτύματος γενομένου καθέστηκεν ἄργυρον ἀγεῖναι καὶ χουσὸν ἐπίσημον ἐς τὴν πηγὴν· ταύτη γὰρ ἀνελεθεῖν τὸν Ἀμφιαράου λέγουσιν ἢ δὴ θεόν.* Also wird nicht gesagt, dass die Quelle zu Heilungen diene, sondern nur, dass A. sich hier als Gott offenbart habe. Die *λουτρὰ Ἀμφιαράου* sind also nicht nothwendig dicht beim Heiligthume zu suchen.

98) *ταῦτα τὰ ἔπη τὸ ἐς τοὺς πολλοὺς ἐπαγωγὸν ἀγοραῶς εἶχε.* Vielleicht hatte Iophon diese Weissagung als *ἔπων ποιητῆς* bei den Amphiaraiern vorgetragen, vermuthlich in dem Geschmacke der Cassandra des Lykophron und sonstiger Orakelpoesie.

99) Nach dem alten Gebrauche des *Λιδὸς κρόδιον*, s. Polem. Fragm. p. 140 seq., wo ich diese Stelle des Pausanias richtiger als gewöhnlich geschieht erklärt zu haben glaube.

ausdrücklich auf die Oberhoheit des böotischen Bundes hinweist, welche auch bei den übrigen Decreten grösstentheils voraussetzen sein wird, namentlich bei n. 5. In jenem (n. 6) wird derselbe Vorstand des Bundes und derselbe Amphiaraspriester genannt wie in dem merkwürdigen Decrete in C. I. n. 1570, welches Böckh deswegen, weil in dem angehängten Verzeichnisse von Weihgeschenken ein *Μιθριδάτης* genannt wird, bis in die Zeiten der Mithridatischen Kriege hinabzurücken geneigt ist; ich fürchte mit Unrecht, da dieser Name nicht nothwendig einen Griechen zu bezeichnen braucht, aber auch der Cult des Mithras seit den Zeiten Alexanders und der Diadochen für die Griechen nicht so unerhört gewesen sein kann¹⁰⁰). Zwischen n. 2 und C. I. n. 1593 findet insofern eine Berührung statt, als in dieser Inschrift ein Böotarch aus Oropos Namens *Πύθων Καλλιγείτονος*, in jener und vermüthlich auch n. 4 *Καλλιγείτων Πύθωνος* vorkommt, wahrscheinlich Vater und Sohn. Nach Müller und Böckh wäre jene Inschrift um Ol. 116, zur Zeit des Demetrios, abgefasst. So gehen also die Vermuthungen hier ziemlich weit auseinander. Ich selbst wage bis auf Weiteres nichts zu entscheiden, auch nicht wegen der agonistischen Inschrift n. 4, obgleich ich auch für diese eher an eine böotische als an eine attische Oberherrschaft glauben möchte.

Ausser dieser ist die interessanteste der Oropischen Inschriften die im C. I. n. 1570. Die Veranlassung dieser Urkunde war, dass Manches von dem heiligen Geräthe des Amphiaras und von den Weihgeschenken schadhafte geworden und von dem Gelde, welches sich in Folge jener Spenden der Genesenen in die Quelle angesammelt hatte, viele Stücke undeutlichen Gepräges waren. Rath und Bürgerschaft von Oropos beschliessen also, nach eingeholter Bestätigung dieses Beschlusses durch den böotischen Bund eine Commission von drei Männern zu ernennen, denen die Beamten des Tempelschatzes jene Stücke und

100) Von dem Perser Mithridat zur Zeit Xenophons, der ein Verehrer Platons war, einem der Vorfahren Mithridats d. Gr., s. Diog. L. III, 25, vgl. Vaillant Achaemenid. imp. p. 14 sqq. Zu Epikurs Zeit gab es einen Oberbeamten des Lysimachos, Mithres aus Syrien, dem Epikur den Hof machte und sogar eine Schrift dedicierte, s. Diog. L. X, 4; 28; vgl. II, 102, und derselbe Name *Μίθρης* kommt auch unter den Votivinschriften auf Thera vor, s. C. I. Vol. II p. 1090.

das Geld aushändigen und in Gegenwart verschiedener Bundesbeamten zuwiegen und berechnen sollen. Die drei Männer sollen dann, wieder in Uebereinstimmung mit gewissen Beamten des böotischen Bundes, der Stadt Oropos (*συνήγοροι τῆς πόλεως*) und des Tempels, unterstützt von dem Tempelschatze und nöthigenfalls von dem Bundesschatze, das beschädigte Cultusgeräth ausbessern und von den unbrauchbaren Sachen und dem Gelde neues Geräth anfertigen lassen und dieses den Beamten des Tempels wieder unter einer ähnlichen Controle, wie sie es erhalten, einhändigen. Zugleich soll das Andenken an die Personen, welche die so verwendeten Weihgeschenke dargebracht hatten, durch ein Verzeichniss ihrer Namen, ihrer frommen Gaben und des Werthes derselben aufbewahrt werden, welches Verzeichniss sich mit der Urkunde erhalten hat. Die vielen Körpertheile, an denen Genesene gelitten und die sie nun in edlem Metall gebildet dargebracht hatten, geben darin einen Begriff von der Wirksamkeit dieser Heilanstalt¹⁰¹). Ein ähnlicher Fall war übrigens der von Diogenes L. II, 142 in der Geschichte des Menedemos erwähnte, wo dieser Philosoph, weil mehrere goldene Gefässe aus dem Tempelschatze abhanden gekommen waren, gleichfalls durch einen böotischen Bundesbeschluss (*δόγματι κοινῷ τῶν Βοιωτῶν*) aus dem Tempel entfernt wird.

Lernen wir durch diese Inschrift besondere Officialen des Tempelschatzes kennen, die *ἱεράρχαι* und den *συνλογέυς*, welche den *ταμίαις τῶν ἱερῶν χρημάτων* und den *ἐπιστάταις τοῦ νεῶ* in Athen entsprachen, so hatte der *ἱερεὺς τοῦ Ἀμφιαράου* dagegen die Aufsicht über den Cultus, wie der Priester des *Ζεὺς Μειλίχιος* und der der Chariten zu Orchomenos, der des *Ζεὺς Σωτήρ* zu Akraëphia (C. I n. 4570 a; 4593; 4603) u. A. Wir kennen jetzt drei Priester des Amphiaraos, den Epikrates aus C. I n. 4570 und n. 6 der oben mitgetheilten Inschriften, Demonstratos aus n. 5 und Menon aus n. 7. Ausserdem sind für die Spiele des Amphiaraos eigene Agonotheten anzunehmen, wie sie bei den Charitesien zu Orchomenos (C. I n. 4583), den Museen zu Thespieae (4585. 4586), den Soterien und den Ptoien zu Akraëphia vorkommen (4587. 4625).

101) So werden erwähnt *Μέλαρος προσώπιον*, *Βοΐσζου προσώπιον*, *Φιλίας τιθός*, *Ἀρσίνου αἰδοῖον*, *Εὐφροσύνης τιθός*, *Φαττίου χεῖρ*. Vgl. Böckh C. I. p. 752; Keil Sylloge Inscr. Boeot. p. 34.

Die Decrete über Proxenie geben zugleich einen Begriff von dem Verkehre, den Oropos noch in dieser Zeit unterhielt. Es sind zwei Chalkidenser (n. 5), zwei Athenienser (6. 7), ein Thebaner (8), zwei Personen aus Meliteia in der Phthiotis (8. 9), endlich ein Kreter (14), die so ausgezeichnet werden. Diese Decrete werden auf Antrag eines Bürgers von Oropos vom Rathe und der Bürgerschaft der Stadt erlassen, darauf in Stein gegraben und, wie das Decret n. 14 ausdrücklich hinzufügt, im Amphiaraeion aufgestellt. Selten verwendete man dazu eine besondere *στήλη λιθίνη*, wie in demselben Decrete vorgeschrieben wird; in den meisten Fällen mussten die Basen älterer Weihgeschenke, Altäre, die Steine der Mauer und sonst ein freier Raum solche Urkunden aufnehmen, in denen diese späte Zeit immer mit einer Gravität aufzutreten pflegt, welche die Aermlichkeit der Verhältnisse wirklich einigermaßen zudeckt.

Herr *Mommsen* hatte die Fortsetzung seiner *epigraphischen Analekten* eingesendet.

18.

Die antiquarischen, vorzugsweise epigraphischen Entdeckungen in Rottenburg am Neckar beschäftigen nun schon seit etwa zwanzig Jahren unsre vaterländischen Alterthumsfreunde. Seitdem des Herrn von Jaumann bekannte Schrift (*Colonia Sumlocenne*. Stuttgart, Cotta, 1840) sie zuerst zur allgemeineren Kunde brachte, sind sie in ihren wesentlichen Resultaten nicht bloss in solche Bücher übergegangen, die gleich dem Quersack des Kapuziners alles mit gleicher Liebe umfassen und zusammengezettelt werden ohne dass der Verfasser auch nur einen Versuch machte zu denken, geschweige denn Kritik zu üben; wie der sogenannte *codex inscriptionum Danubii et Rheni* eines ist; sondern auch sehr achtbare Gelehrte — ich nenne Stälin — haben unbedenklich aus der neueröffneten Quelle geschöpft. Wer konnte auch zweifeln, wo das Resultat Satz für Satz und Schritt für Schritt gestützt erschien auf römische gleichzeitige Urkunden! Die Entdeckungen gehen dabei immer ihren Gang, wie die späteren Berichte Jaumanns (*Rhein. Jahrb.* XV, 53—84) bezeugen. Es wird

endlich Zeit, gegen dieses Unwesen Protest einzulegen und den groben litterarischen Betrug, der *in hac luce litterarum* unter unsern Augen getrieben wird, dahin zu stellen wo er hingehört. Damit soll weder die wirkliche Existenz der meisten fraglichen Inschriften geleugnet, noch des Herrn von Jaumann redliche Ueberzeugung in Frage gestellt werden, der vielmehr durchaus in gutem Glauben an seine eigenen Entdeckungen zu leben und zu schreiben scheint. Allein dass er und mit ihm nicht wenige andere und tüchtigere Alterthumsforscher das Opfer irgend eines Speculanten oder eines Spassvogels sind, das lässt sich nach meiner Meinung, auch ohne die Steine oder vielmehr die Ziegel gesehen zu haben, für jeden, der in epigraphischen Dingen ein eigenes Urtheil hat, zur Evidenz darthun. Ich weiss es wohl, dass deren Zahl klein und die Zahl derer, welche, wo sie kein eigenes Urtheil haben, den Sachverständigen glauben, nicht viel grösser ist; während es vermuthlich nicht fehlen wird an solchen, die sich verpflichtet halten werden, für ihren antiquarischen Altar und Herd hier die Lanze einzulegen. Die Achtung aber vor den wahren Quellen der Wissenschaft macht es zur Pflicht des Specialforschers, vor allen Dingen den öffentlich und eclatant geübten Betrug, wo und wie er ihm entgegentritt, öffentlich und rücksichtslos zu prostituieren, und in diesem Fall ist es wahrlich hohe Zeit.

Die bei weitem meisten und wichtigsten sumlocennischen Documente sind auf Ziegel geschrieben; wie das aus nahe liegenden Gründen bekanntlich bei allen in grösserem Massstab angelegten und nicht bloss auf dem Papier geübten Fälschungen sich wiederholt. Prüfen wir diese Ziegel, so finden wir neben einer Anzahl der in Obergermanien gewöhnlichen Ziegel der 8. und 22. Legion und zahlreichen ebenso unverfänglichen als werthlosen Töpfermarken die wunderbarsten Dinge.

Erstens. Die Ziegelinschriften sind bekanntlich theils mit Stempeln eingedrückte, theils mit Messern oder dergl. eingeritzte. Erstere sind durchgängig in der gewöhnlichen Quadratschrift geschrieben, während die letzteren wie alle sogenannten *graffite* in der Regel in Cursiv geschrieben sind oder doch dem Cursiv sich nähern; reine Quadratschrift ist dabei selten. Der Grund und die Nothwendigkeit dieses Unterschiedes liegt auf der Hand. Es ist daher höchst befremdend, dass die sehr zahlreichen ein-

geritzten Ziegelinschriften nirgends eine Spur von Cursiv zeigen, mit Ausnahme eines einzigen Stückes (Suml. Taf. XXVI, 3), das aber freilich, wie Figura zeigt



nicht im römischen Cursiv geschrieben ist, sondern im heutigen! Ein angemessenes Seitenstück dazu ist der Versuch Suml. Taf. XX, 4 «eins der ältesten Documente nach der alten Schrift der Lateiner,» wie der Herausgeber S. 76 es zierlich nennt, nämlich eins mit dem eckigen \blacktriangledown zu producieren. Man denke, eine in vor-ciceronischem Alphabet geschriebene Inschrift aus Schwaben!

Zweitens. Den modernen Charakter der Schrift auf den meisten sumlocennischen Ziegeln will ich nicht rügen, da derselbe möglicher Weise dem Stecher zur Last fällt; obwohl es sonderbar ist, auf denselben Tafeln paläographisch ganz unverdächtige Inschriften gleichgültigen Inhalts (z. B. Suml. Taf. XVIII, 4. 10. 13b. 15. XIX, 6) neben äusserst schlecht geschriebenen sumlocennischen Raritäten zu finden. Aber Falsarabkürzungen wie . . . LOCENE (Suml. Taf. XV, 9. Rhein. Jahrb. XV S. 57, 8) hat nicht der Graveur zu verantworten, sondern der Fabrikant. Denn was schon Marini Arv. 30. 37 andeutete, dass solche Geminationsstriche auf alten Denkmälern nicht vorkommen, das dürfte jetzt allgemein und noch weit bestimmter anerkannt sein als Marini es aussprach.

Drittens. Die Stempelinschriften der Ziegel und Gefässe enthalten wie bekannt regelmässig den Namen des Fabrikanten, sei es eines Privatmannes, sei es einer Staatsfabrik. Die weit seltneren eingeritzten sind Arbeiternotizen, grossentheils ganz unverständlichen Inhalts, so weit wir sie verstehen Angaben des Namens des Arbeiters, des Datums, der Zahl der verfertigten Ziegel, auch blosse Spielereien z. B. Alphabete (Steiner 1394). So las ich auf einer grossen Urne in Pompeji die eingedrückte Marke A. Appulei Hilariani und daneben eingeritzt Firmus fec. (I. N. 6306, 8); jenes der Name der Fabrikherrn, dieses der des Arbeiters. So finden wir auf deutschen Ziegeln stratura tertia,

latercli capitlares n. CCCLXXV (Steiner 177 vgl. II p. 399); kal. Iunis Quartus laterclos n. CCXIII (Steiner 1373); XVII k. Iun. DCLXXII (Steiner 1374). — Bei den sumlocennischen Ziegelschriften kehrt sich erstlich das Zahlenverhältniss um; die eingeritzten sind weit häufiger als die Marken. Freilich braucht es um diese herzustellen einiger Vorrichtungen, während für jene jedes Taschenmesser ausreicht. Aber wie sonderbar ist es erst, statt der bescheidenen Töpferscripturen auf den sumlocennischen Scherben eingeritzt zu finden die Namen der Truppencorps und der Stadt, die der Militär- und Civilbeamten, ja sogar Dedicationen an den höchsten besten Jupiter und den Genius loci — kurz alles das, was man an jedem andern Orte, nur gerade nicht in oder unter den Töpfen zu suchen gewohnt ist.

Viertens. Dass die Legionen ihre eigenen Staatsziegeleien gehabt haben, ist notorisch und hat seinen guten Grund; denn Standlager lassen sich nicht anlegen ohne Ziegel. Das aber hat man bisher nicht gewusst, dass sie auch Staatstöpfereien gehabt und Krüge, Pfannen, Lampen verfertigt haben: man war vielmehr in dem Irrthum befangen, dass auch die Soldaten dergleichen Geräth auf dem Markt gekauft hätten. Wie haben wir uns getäuscht! Den sumlocennischen Entdeckungen war es aufbehalten, uns die Namen der römischen Corps und ihrer Officiere auch auf Schüsseln und Bechern zu offenbaren.

Fünftens. Dass ausser den Legionen auch einzelne Auxiliarcohorten ihre eigenen Ziegeleien gehabt haben, ist bekannt und begreiflich, da die letzteren nicht selten eigene dem Lager desjenigen Corps, dem sie attachiert waren, benachbarte Standlager einnahmen. So hat sich in Lambaesis kürzlich neben dem Lager der legio III Augusta ein kleineres der Cohorten gefunden, und dass in Vindonissa neben der 21. Legion die rätischen Cohorten in einem besonderen Lager standen, geht theils aus Tacitus hervor (hist. I, 67), theils aus den seltenen Ziegeln der 6. und 7. rätischen Cohorte neben den häufigen der 21. Legion¹⁾. Aber unerhört ist es und unerklärlich auf denselben Ziegeln Legionen und Hülfscohorten genannt zu finden, wie das auf dem sumlocennischen mit LEG. VIII. CHR. I. HL und zahlreichen ähnlichen geschieht.

1) Bull. 1832 p. 401. 402. Ich halte es für vollkommen gerechtfertigt, überall wo eigene Cohortenziegel vorkommen, ein besonderes Standlager der Hülfsstruppen anzunehmen.

Sechstens. Es gab wohl einige occidentalische Communen, die nach der Aera ihrer Gründung datierten (Interamna am Nar Orell. 689; Puteoli I. N. 2458); aber Rom gehört bekanntlich nicht dazu, denn bei den Magistrats- und Sacerdotalfasten und den ganz einzelnen Inschriften, auf denen die Aera ab urbe condita sonst vorkommt (Grut. 246, 4; dieser Analekten No. 44 Berichte 1850 S. 300), walten specielle Verhältnisse ob. Bei Falsaren dagegen ist diese Datierungsart, bei der man sogar den Almelveen sparen kann, sehr beliebt. Es ist daher bedenklich auf den eingeritzten sumlocennischen Ziegelschriften dem a. u. e. recht oft zu begegnen (Jahrb. XV, S. 61, 1. 2. 3. S. 62, 9. S. 63, 44. 45. 46. 47. 48). Das Schicksal vertheilt die Gaben ungleich; es war mindestens eine seltsame Laune im ganzen Umfang des römischen Reichs solche Denkmale nur der einen Schwabenstadt, dieser aber neun Stück davon zukommen zu lassen.

Siebtens. Aber die Rottenburger Ziegel datieren nicht bloss nach Jahren der Stadt; es sind nicht wenige darunter, welche Consuln nennen — sechs, wenn ich recht gezählt habe, von den J. 499 (Jahrb. S. 61, 4); 200 (Jahrb. S. 57, 14); 204 (Jahrb. S. 56, 4); 207 (Jahrb. S. 62, 7); 209 (Jahrb. S. 62, 8); 227 (Jahrb. S. 60, 3). Diese entschädigen allerdings für Manches, was man sonst vermisst. Erstlich zeichnen sie sich unter den germanischen Inschriften dadurch aus, dass sämtliche Consuln darin mit ihren drei Namen erscheinen; während sonst vielleicht alle, gewiss die ungeheure Mehrzahl der germanischen Inschriften sich mit den abbreviierten Fasten begnügen und jedem Consul (mit Ausnahme der Kaiser) nur Einen Namen geben. Zweitens ordnen sie sich sämmtlich ohne die geringste Mühe ein, indem alle Namen ohne irgend eine Ausnahme (nur mit Weglassung der etwanigen Iterationen) auf den sumlocennischen Scherben und im — Almelveen wörtlich gleich stehen. Wer dieses unkritischste aller Bücher kennt, wird wissen, was das heisst. Specielle Aufmerksamkeit verdient der Consul M. Aurelius Pompeianus von 209, da anerkannter Massen von diesen drei Namen nur Pompeianus beglaubigt und M. Aurelius ein panvinischer Traum ist (Marini Arv. p. 700); vor allen Dingen aber das «zarte schwärzliche Geschirr» mit (D. CAE)L. BALB. (M) CL^o PVP. MX II C^o SOLIC^A (Jahrb. S. 60, 3). Die Consuln des J. 227 heissen allerdings bei Almelveen D. Caelius Balbinus, M. Clodius Puppienus Maximus; allein es ist dies nichts als eine von Pagi her-

rührende und sicher irrige, ja von Pagi selbst später zurückgenommene Hypothese. Die handschriftlichen Fasten so wie eine Menge von Gesetzen und eine Mainzer Inschrift (Grut. 7, 3. Steiner 377) kennen als Datum dieses Jahres nur Albino et Maximo cos.; so dass jenes «zarte schwärzliche Geschirr» mit dem Balbinus allerdings, wie der Herausgeber sagt, sehr interessant ist, aber freilich in einem andern Sinn, als er gemeint hat.

Achtens. Wollte man auf alles eingehen, was in Abbreviatur, Namengebung, in unerhörten Civil- und Militärchargen auf jenen Rottenburger Scherben steht oder stehen soll, so würde das fast ein eben so weitläufiges Buch erfordern, als das des Herrn von Jaumann ist. Vorläufig mag ein kurzes Verzeichniss solcher Monstra genügen; etwanigen Vertheidigern würden bereitwillig die erforderlichen Ausführungen und weitere Analoga vorgelegt werden. Militärchargen sind zum Beispiel:

praef. praec. (Jahrbuch S. 73, 33)

praef. chor. I leg. VIII (Jahrb. S. 70, 9. Suml. Taf. XVIII, 7; vgl. Jahrb. S. 73, 31. 32)

Ilvi(r) legionis XXII c(ohortis) H(elvetiorum) (Jahrb. S. 72, 22. Suml. Taf. XXVII, 9^b; vgl. Jahrb. S. 71, 40. Suml. Taf. XV, 41)

Civilchargen:

praef(ectus) co(loniae) Sum(locennensis) (Jahrb. S. 56, 4. 57, 5. 7. 9. 44. 58, 43)

praes(es) e(oloniae) Sumlocen(nensis) (Jahrb. S. 57, 2. Suml. XVII, 8)

prae. cur. Sumlocen. (Jahrb. S. 58, 42)

Illvir oder t. vir (Jahrb. S. 76, 5. 6. 7)

Sumlocennische Namen sind:

C. Iulius (Jahrb. S. 57, 5. 6)

Iulius (Jahrb. S. 56, 4)

C. Aemiliani (Jahrb. S. 66, 45)

C. Dio (Jahrb. S. 63, 43)

Vitelus (Jahrb. S. 72, 49)

Arius et Iov. (Jahrb. S. 73, 26)

Caius M. (Jahrb. S. 58, 21)

Ca. A. (Jahrb. S. 57, 9)

L. Cai (Jahrb. S. 62, 8)

Marc. (Jahrb. S. 58, 49)

Für den ersten Anlauf dürfte dies genügen. Ich übergehe dabei all die ebenso willkürlich erfundenen als gedeuteten Initialen, wie z. B. den m(agister) s(ignorum) l. XXII (Jahrb. S. 73, 25); der bekannte Falsarkniff von einem beliebigen Satz die Initialen hin und dann die «Erklärung» dazuzusetzen, fehlt natürlich auch hier nicht. Erst in diesen Tagen haben wir in diesem Genre wieder ein lächerliches Exempel erlebt in einer angeblich bei Pruntrut gefundenen Inschrift mit Buchstaben en relief (!) und folgenden Inhalts:

LAB · L · IVL · CAES	Labieno legato Iulii Caesaris
TRIB · POTEST · IV	tribunicia potestate quarta
H · P · II · C · L · XIV · P · S · C	hoc posuit secunda cohors legionis XIV post supplicationes constitutas
INV · IOV · STAT	invieto Iovi statori

welche ich hier hersetze, nicht um gegen solche Windmühlen zu fechten, sondern um zu zeigen, dass es auch im neunzehnten wie in den früheren Jahrhunderten an Fälschungen gar nicht fehlt — giebt es doch schon falsche Inschriften von Algier! — und dass man sehr irrt, wenn man dieselben nur in der Ferne sucht. Die Antiquitätenfabrik in Rheinzabern ist den Einsichtigen wohl bekannt. Ebenso irrt man, wenn man in der Persönlichkeit des Herausgebers Garantien für die Aechtheit zu finden meint; die pratillische Frechheit sich auch litterarischen Ruhm auf diesem Wege zu erschwindeln ist selten und in neun Fällen unter zehn sind die Herausgeber selber die zuerst Betrogenen. Eine scharfe Polizei thut gegen Jeden, der nicht vom Fach ist, zu allen Zeiten und an allen Orten Noth und kein Epigraphiker darf die goldene Regel je vergessen, dass vertrauen gut ist, aber misstrauen besser.

Ich habe meine Kritik mit Bedacht auf die sumloecnischen Ziegelschriften beschränkt, auf denen die antiquarische Aureole der Stadt Rottenburg im Wesentlichen beruht. Von den meisten Steinschriften ist die Aechtheit dagegen unzeifelhaft, z. B. von den durch Apian erhaltenen, deren Abschriften von dem Tübinger Gelehrten Andreas Ruttelius herrühren¹⁾ und dem ganz unver-

1) S. den von Jaumann Suml. S. 442 citierten Brief Ruttels an Pirckheimer (Tübingen 25. Sept. 4530 Pirckheimer opp. ed. 4610 p. 348) und die Dedication der apianischen Sammlung. Möchten doch die Würtemberger Forscher uns sagen können, wo der handschriftliche Nachlass dieses sorgfältigen Sammlers hingerathen ist!

dächtigen jetzt im Stuttgarter Museum befindlichen Altar der ala Vallensium (Steiner 80). Was angeblich aus einer alten Chronik, deren Leidensgeschichte bei Jaumann Suml. S. 172 fg. zu lesen steht, an Steinschriften vorgebracht wird, ist von geringem oder gar keinem Werth, und von den wenigen von Jaumann in seinen Ausgrabungen entdeckten gilt ungefähr dasselbe. Die meisten derartigen Bruchstücke sind wohl ächt, eben wegen ihrer Werthlosigkeit; mindestens Bedenken erregt dagegen «das ganz kleine Altärehen» Jahrb. S. 63:

ALI MVT
A/ERVNT
V S L L M

Soll hier wirklich die ala I Mutinensium genannt sein, so ist die Inschrift sicher falsch. Es ist überhaupt einleuchtend, dass unter den obwaltenden Umständen vorläufig alles verdächtig ist, was von «Sumlocenne» kommt und erst an Ort und Stelle eine strenge und gründliche Sichtung gehalten werden muss, ehe die Wissenschaft wieder von dem Gebrauch machen kann, was Gutes und Aechtes in diesem Wust sich verbirgt.

Aus der Falschheit der jaumannschen Inschriften folgt natürlich noch keineswegs, dass die Vermuthung irrig sei, der zu Liebe sie erfunden wurden, das heisst die Identificierung des heutigen Rottenburg am Neckar mit dem Samulocenis der peutingerschen Tafel; um so weniger, als diese Identificierung schon ehe die Fälschungen begannen von einem sehr achtbaren Forscher (Leichtlen das röm. Schwaben 1825 S. 107 fg.) ausgesprochen und begründet worden ist und allem Anschein nach eben jene grossartigen Fälschungen ein sehr wenig beabsichtigtes Resultat der leichtlenschen Schrift gewesen sind. Um an jene widerwärtige Polemik eine erfreulichere Untersuchung anzuknüpfen, gebe ich auf diese historisch nicht uninteressante und keineswegs bloss local-topographische Frage hier ein, um so mehr als dabei neue für die Würdigung der jaumannschen Fälschungen nicht unwichtige Resultate sich ergeben.

Das Römerthum ist in das Neckargebiet nicht tief eingedrungen; namentlich von Municipalverfassung begegnen wir nur geringen Spuren. Wir finden eine verhältnissmässig beträchtliche Zahl Eingewanderter von Gallien und den Rheinufern: so einen civ. Nem.

(Stälin Würtemb. Gesch. I n. 226) aus Speier, einen civis Mediomatric. (Steiner n. 7) aus Metz, einen civis Brivines. (Stälin n. 196) wohl von Briva bei Rouen¹⁾; ein anschaulicher Commentar zu Tacitus bekannten Worten: *levissimus quisque Gallorum et inopia audax dubiae possessionis solum occupavere* (Germ. 29). Dagegen einen jener grösseren städtischen Mittelpunkte für ein ausgedehntes Gebiet, wie sie in diesen Grenzstrichen sonst wohl vorkommen und namentlich kenntlich sind als Mittelpunkte eines eigenen Strassennetzes, wie z. B. Speier (*civitas Nemetum*), die *civitas Triboccorum* im obern Elsass, Baden (*civitas Aurelia Aquensium*), Kempten und die meisten römischen Colonien: Avenche, Nyon, Augsburg, Salzburg gewesen sind — einen solchen Mittelpunkt scheint Württemberg nicht besessen zu haben; wenigstens ist bis jetzt noch kein einziger sicherer Meilenstein (denn das Tübinger Fragment Steiner 151 kann nicht bestimmt dafür gelten) daselbst aufgefunden worden. Vici kommen ein paar vor: die *vicani Murrenses* in Murr bei Benningen (Steiner 27) und in Wetzlingen an der Erms die den *vicani* offenbar gleichartigen *confanesses Armisises* (Steiner 153. 154). *Civitates* finden wir anscheinend auf dem Stein von Isny (Stälin n. 244), der aber augenscheinlich interpoliert ist; ferner in der schlecht überlieferten Inschrift Orell. 4973 = Stälin 238, wo man das *civi Canae* aber nicht auf Cannstadt deuten, sondern eher in *civi Cananefati* ändern sollte. Der einzige Ort, den die peutingersche Tafel *Samulocenis* nennt, und der, wo auch immer sonst, doch gewiss in Württemberg zu suchen ist, hat Anspruch darauf als Stadt (wenn auch von untergeordneter Wichtigkeit) zu gelten, da die Karte (aus der Zeit etwa von Severus Alexander, wie bekannt) Thürme dabei anzeigt. Aber wo lag er? Zur Beantwortung dieser Frage kombinierte Leichtlen die Rottenburger Inschrift (Steiner 67), welche eine Dedication enthält *pr. iuventute c. Sum.*, theils mit einer in Chatillon (im Bisthum Besançon westlich von Genf) gefundenen Grabschrift *Reines. VIII, 55*, die einem *veterano honestae missionis leg. VIII civi Sumlocennensi* gesetzt ist, theils mit den Resultaten seiner topographischen Untersuchung über die auf der peutingerschen Tafel verzeichnete schwäbische Römerstrasse, indem er *Samulocenis* in *Sumlocenis*

1) DEC · C · A · G · PAR (Steiner 43) weiss ich nicht mit Sicherheit aufzulösen. Ein Kölner scheint Steiner n. 899 vorzukommen.

änderte. Er schlug danach vor die civitas Sumlocennensis im heutigen Rottenburg oder vielmehr dem benachbarten uralten Orte Sülchen zu erkennen. Daran knüpfte er S. 64 fg. die Vermuthung, dass Ammians Solicinium, bei dem Valentinian 369 die Franken schlug, gleichfalls nichts andres sei als eine Entstellung des alten Sumlocenna. — Diese Combination ist kühn und nicht in allen Puncten gleich sicher; im Ganzen aber halte ich sie für ebenso glücklich als sie geschickt ist. Die Beziehung der Inschrift von Chatillon auf das freilich weit entlegene Rottenburg wird dadurch unterstützt, dass sie einem Veteran der achten im zweiten und dritten Jahrhundert in Schwaben stehenden Legion angehört. Der Name der Stadt heisst übrigens nach dieser Inschrift nicht Sumlocenna, sondern wie der bessere Text Don. VI, 60 = Mur. 870, 2 (CIVI· SVMEL· OCENNESI) zeigt, Sume-locenna oder Sumelocennae, womit der Endung wegen Nemetocenna (Caes. bell. Gall. 8, 46. 52) zu vergleichen ist. — Bestimmter auf Rottenburg führt die dort gefundene Dedication *IP· IVENTVTE· C· SVM*, deren Deutung durch Leichtlin mir die richtige scheint. Zwar wollte Grotefend (Ztschr. f. Alt.wiss. 1838 S. 118) vielmehr corrigieren *PRO· SALVTE· SVA· ET· SVORVM*; aber diese sehr verwegene Verbesserung einer gar nicht schlechten Abschrift muss deshalb entschieden zurückgewiesen werden, weil gerade in diesen Gegenden die *iuventus* nicht selten in einer eigenthümlichen Weise vorkommt; ich erinnere an den *genius iuventutis* Vobergens. in Mainz (Steiner n. 298), den *genius colegi iuventutis Cons.* (?) in Altenstadt bei Friedberg (Steiner n. 216), das *colle[giu]m iuvent[ut]is* in Oehringen (Steiner n. 59), ganz besonders aber an den von Neuenstadt nach Heilbronn gekommenen Stein (Steiner 144; Stälin 45) mit folgender Inschrift

Varucius Ro.....
 Aquinus Nataliu....
 Victorinius Ursi....
 Maternius Aeterni...
iuventut. Su.....

in der ich gleichfalls [*ex coll.*] *iuventut. Su[melocennensis]* ergänzen möchte. Unzweifelhaft waren in diesem Militärgrenzgebiet auch die Bürgerschaften militärisch organisiert — man erinnere sich der *hastiferi civitatis Mattiacorum* (Steiner 239) — und so

ist es kein Wunder, wenn die 'streitbare Mannschaft', die Landwehr hier besonders hervortritt¹⁾. — Ein vierter Stein, der unzweifelhaft Sumelocenna erwähnt, ist erst nach Leichtlens Zeit in Köngen (Oberamt Esslingen) aufgefunden worden (Steiner 14); es nennt sich darin ein dec(urio) civi(tatis) Suma(locennensis)²⁾. Der Wechsel des Vocals hat sehr mit Unrecht Anstoss gegeben; man denke nur an Alamanni — Alemanni, Aravaei — Arevaci, Rauraci — Raurici, Tarracina — Tarricina, *Μασσαλία* — Massilia, *Ἀβάντιον* — Aventicum, rachana — rachina, Vianna — Viana — Vienna, Cannanefates — Cannenafates — Cannenifates — Cannenefates (Rhein. Jahrb. XV, 101), Vindolici — Vindelici und hundert andere Beispiele von Abschwächung des starken Vocals im Inlaut. — Dass der schwäbischen civitas Sumalocenna (-ae) oder Sumelocenna, welche leicht verschrieben mit versetzten Vocalen als Samulocenis auf der peutingerschen Tafel vorkommt³⁾, alle diese Denkmäler angehören, halte ich für ausgemacht⁴⁾. Nicht völlig so sicher ist das topographische Resultat.

1) Ob man damit die ala I Aug. gem. colonorum einer afrikanischen Inschrift (Journ. des sav. 1837 p. 658. Clarac. musée pl. 74 n. 27) vergleichen darf?

2) Herr A. Haack in Stuttgart hat die Güte gehabt mir einen Papierabdruck der letzten zweifelhaften Zeile zukommen zu lassen. Der Stein ist sehr zerstört; indess glaube ich erkannt zu haben

DECV

¶VI·SVMA·EX·IV·V·S·L·M

Man sieht, der provinziale Concipient verstand die Abkürzungen nicht zu machen und verletzte durchgängig die Regel nicht mit den die Silben schliessenden, sondern mit den sie beginnenden Consonanten abzubrechen. Ex iu. kann ex iussu sein, aber wahrscheinlicher dünkt mich — eben wegen dieser irregulären Brechung — ex iuventute; wodurch für die im Text erwähnte iuventus von Sumelocennae ein neuer Beleg gewonnen wäre. Indess möchte ich weder meine Deutung noch meine Lesung als sicher bezeichnen.

3) Jaumanns Annahme, dass Sumlocenna und Samulocenis zwei verschiedene schwäbische civitates gewesen seien, verdient keine Widerlegung.

4) Das untere Neckargebiet gehörte wahrscheinlich nicht nach Rottenburg; vielmehr scheint Ladenburg der Mittelpunkt einer eigenen civitas gewesen zu sein, nach der daselbst 1848 gefundenen dem Kaiser Severus von der civi... Ulp. S... gesetzten Inschrift (Steiner n. 929). Auf eine andere civitas führt wieder der neuerlichst bei Heilbronn entdeckte Stein (Gerhard arch. Anz. 1852 S. 202): In h. [d. d.] genium c. Alisin. L. Aventinus Maternus d. e. S. T. don. Hiemit zu verbinden ist die Strassensäule von Dieburg (Steiner 181 vgl. 169), der d. c. c. sn. eines ungenügend entzifferten Heidelberger Steines (Steiner 920), der honor dec. et flam. einer

Sumalocenna war in einem weiten Umkreis das einzige städtisch organisierte Gemeinwesen; es ist daher natürlich, dass die Spuren ihrer Municipalverfassung weit herum zerstreut sind: nachweislich in Rottenburg, Neuenstadt, Köngen (?). So finden wir bei Aventicum, unter ganz ähnlichen Verhältnissen, die Spuren seiner Colonialverfassung ausser in Aventicum selbst in Genf (Orelli inser. Helv. ed. 2 n. 80), Lausanne (Orell. n. 128), Moudon (Or. 145), Yverdon (Or. 150), bei Pierre-Pertuis (Or. 214). Es ist deshalb grosse Vorsicht nöthig bei der Benutzung von derartigen Inschriften zur topographischen Fixierung von Ortschaften sonst unbekannter Lage. Der Stein von Köngen kommt dabei keinesfalls in Betracht, so wenig wie der von Chatillon, da beide bloss Decurionen oder Bürger von Sumalocenna nennen, welche anderswo incolae sein konnten; der Stein von Neuenstadt ist wenigstens zweifelhaft. Dagegen ist aller Grund vorhanden zu der Annahme, dass die Gelübde pro iuventute civitatis Sumalocennensis am Hauptort abgelegt wurden; ebenso wie die zahlreichen Dedicationen an die dea Aventia nur in Avenche selbst vorkommen. Es kommt hinzu, dass in Rottenburg noch ein zweiter Stein sich gefunden hat, der einen Sevir nennt¹⁾; dass dort beträchtliche römische Ruinen aufgedeckt

Inschrift von Bürg bei Neckarulin (Steiner 36) und die Sevirn einer Heidelberger (Steiner 921) und einer Mannheimer Inschrift (Steiner 934). Dadurch wird es auch zweifelhaft, ob auf dem Stein von Neuenstadt wirklich Sumalocenna gemeint ist.

1) Steiner 70; der Text beruht auf Apian. 462, 4, da auf die einer alten Chronik entlehnte Abschrift bei Jaumann (Suml. Taf. II, 4 vgl. S. 172) wenig zu geben ist. Nicht so sehr um den verfehlten Restitutionsversuch in den rhein. Jahrb. XV, 91 fg. zu berichtigen, als um zu zeigen, wie zuverlässig die Abschriften des Ruttelius im Ganzen sind und wie sehr es Noth thut, hier nur mit leiser Hand zu emendieren, setze ich den berichtigten Text hierher mit Angabe der apianischen Varianten.

IN · H · D · D	
M · M . . S S I V S	Messius oder Mussius.
F O R T V N A T V S	
I I I I I V I R · A V G	
N E G O T I A T O R	
A R T I s C R E T A	Apian. :
riAE Neg· PAENVL	PAEN.. PAENVL
i O M a x l i b E N s	OMN.. II · PEN
D E s V O F E C I T	DEO.. VO FECIT
fusco ii et DEXTRO COS I DEXTRO COS

worden sind und das nahe Sülchen, Hauptort eines uralten Gaus, dem römischen Namen ziemlich nahe kommt. Von dem Strassenzug der peutingerschen Tafel sehe ich ab, weil ich hierüber kein eigenes Urtheil habe; die besten Autoritäten aber sind darüber einig, dass die Identificierung von Samulocenis oder vielmehr Sumalocennis mit Rottenburg am Neckar ein völlig befriedigendes Resultat gewährt. — Die Identificierung endlich von Solicinium und Sumalocenna ist zwar nicht unmöglich, da die römische Niederlassung an diesem Ort im J. 369 längst nicht mehr bestand und Ammian den Namen aus dem Munde der Barbaren aufgezeichnet haben kann, welche Sumalocenna in dieser Art verdorben haben können; aber es ist das doch nicht mehr als eine sogenannte *semplique congettura*, d. h. eine auf die blosse oberflächliche Namensähnlichkeit gestützte willkürliche Hypothese.

An diese Vermuthungen Leichtlens schliessen die durch Jaumann bekannt gewordenen Fälschungen in einer beinahe komischen Weise sich aufs engste an, indem jede einzelne Vermuthung dadurch ihre Bestätigung, jede der stereotypen Fragen des Antiquars ihre Beantwortung erhalten sollte. Zuerst (1835) wagte man sich hervor mit ein paar Scherben, die den älteren Namen der Stadt Sumloc. . . . und . . .locenne darboten (Suml. p. 120; Steiner n. 3 der ältern Ausgabe). Und wie sonderbar! Leichtlen kannte jenen Namen ausser in der entstellten Form Samulocenis der peutingerschen Tafel (deren richtige Verbesserung in Sumalocenis er scharfsinnig errieth) nur so, wie der reinesische Stein ihn gab, als Sumlocenna oder Sumlocenne. Diese Form, wie wir jetzt wissen, bloss Schreibfehler des Reinesius oder seines Gewährsmanns, findet sich getreulich wiederholt auf allen Ziegeln! — Aber die Ziegel gaben bald weitere Orakel. Es folgten (1838) die Scherben mit dem zweiten Namen der Stadt: Solicinium. Die Frage über das Alter der Stadt ward erledigt durch eine Reihe von Scherben mit den Consulaten von 199—227, welche sich um den ächten Stein von 225 gruppieren, und den Jahren ab urbe condita 850—1056. Die Legionen — die 8. und 22. — und die Cohorten, die in dieser Gegend gelegen haben, waren zur Genüge bekannt; aber die Ablösung der einen Legion durch die andere ward anschaulich erläutert durch einen Ziegel, der den Stempel der 22. Legion trug und daneben die eingeritzte Inschrift L · VIII · MILESAN (Suml. p. 52. Jahrb. S. 68, 1). Den

Etat der sumlocennischen Civil- und Militärbeamten haben wir schon kennen gelernt, wenigstens in einigen erbaulichen Proben. Ueberhaupt aber wird, wer diese naive Fabrication und deren zwanzigjährigen allgemeinen Credit noch einmal schliesslich überdenkt, diese Blätter hoffentlich nicht ohne die moralische Satisfaction aus der Hand legen, dass die gelehrten Antiquare ein gar gutmüthiges und frommes Geschlecht waren, sind und ohne Zweifel auch bleiben werden.

Dieser Aufsatz war im Wesentlichen geschrieben, ehe die neuesten Rottenburger Funde von 1850 fg. (rheinl. Jahrb. XVI, 134. XVIII, 221) mir bekannt waren. Dieselben sind von so ganz verschiedener Beschaffenheit als die hisher bekannt gemachten, dass es zweckmässig schien, die Ergebnisse dieser Nachgrabungen nicht in die vorstehende Untersuchung einzumischen. Jetzt sind nämlich nicht wie bisher vorwiegend Ziegel-, sondern grösstentheils Steinschriften zum Vorschein gekommen, gegen deren Aechtheit nicht bloss im Allgemeinen kein anderes Bedenken besteht als die Quelle, aus der wir sie empfangen, sondern von denen auch wenigstens eine und zwar bei weitem die wichtigste nothwendig ächt sein muss, nicht bloss weil sie viel zu gut gemacht ist, um von den unwissenden Urhebern jener Fälschungen herzurühren, sondern auch weil der mir vorliegende Abdruck einiger Buchstaben derselben den augenscheinlichen Beweis der Aechtheit giebt¹⁾. Die Inschrift lautet:

IN HONOREM
DOMVS DIVINE
EX DECRETO ORDINIS
SALTVS SVMELOCENNEN
SIS CVRAM AGENTIB
IVL DEXTRO TE C TYRRAN
MARCIANO (II VIRIS) CI////

1) Es war wiederum Herr A. Haakh, dessen zuvorkommende Gefälligkeit mich mit diesem Abdruck überraschte. Die vierte Zeile, welche Hr. Jaumann SAEETXVCSVME in erster oder in zweiter Ausgabe SALETXVC SVMTE las und mit senatus amplissimi lubenter et ex voto coloniae oder saluti et ex voto coloniae angemessen erläuterte, lautet danach einfach SALTVSSVME

Durch diesen neuen Fund, worauf — zur grossen Verwunderung des Herausgebers — der wirkliche Name der Stadt und nicht der reinesische Schreibfehler erscheint, ist Leichtlens Vermuthung in einer so glänzenden und so unwiderleglichen Weise bestätigt, wie es selten einem Forscher zu Theil wird. Es erhellt daraus ferner, dass Sumalocennae nicht, wie die Ziegel wollen, Colonie war, sondern vielmehr eine gewöhnliche Civitas in dem Sinn, wie diese Civitates so häufig in Gallien vorkommen. — Dass eine organisierte Bürgerschaft mit einem Ordo und Duumvirn sich als saltus, Markgenossenschaft bezeichne, dafür ist mir ein zweites Beispiel nicht bekannt; indess ist diese Bezeichnung an sich so natürlich und der Localität des bergigen Grenzdistricts so angemessen, dass über ihre Zulässigkeit wie über ihren Sinn kein Zweifel bleiben wird, selbst wenn es nicht gelingen sollte, dafür entsprechende Analogien beizubringen.

49.

1. Leider müssen wir gegen einen weit bedeutenderen Mann eine ähnliche Anklage erheben. Aegidius Tschudi oder, wie er sich selbst schrieb, Gilg Schudy von Glarus (1505—1572) geniesst als Vater der schweizerischen Geschichts- und Alterthumsforschung so allgemeinen Ansehns, dass Orelli die gegen die Aechtheit eines Theils der bekannten Constanzer Inschrift (inser. Helv. ed. 2 n. 275) laut gewordenen Bedenken mit der einfachen Verweisung auf die Autopsie eines Mannes, «cui nemo unquam malam fidem exprobravit,» mit Erfolg zurückweisen konnte. Indess eine sorgfältige Untersuchung der von ihm mitgetheilten Inschriften hat gezeigt, dass seine epigraphische Sammlung im Wesentlichen nichts ist als eine Wiederholung der in Johann Stumpffens gemeiner loblicher Eydgnoschaft Chronick (Zürich 1548) mit einer in dieser Zeit vielleicht beispiello- sen Sorgfalt und Sachkenntniss mitgetheilten Inschriften, mit geringen Zusätze nund starken Interpolationen. Ich lege die Resultate derselben hier vollständig vor, ohne den Vorwurf der Klein- krämerei zu befürchten; handelt es sich doch um die Antästung

in grosser schöner deutlicher Schrift, welche — wie die Kenner, denen ich den Abdruck vorgelegt habe, einstimmig mir bezeugen — schlechterdings keinen Zweifel an der Aechtheit lässt. — Wenn das CI//// (die erste Ausg. C) am Ende richtig gelesen ist, wird civitatis zu ergänzen sein.

einer bisher allgemein anerkannten Autorität, deren richtige Würdigung, ebenso wie die Pratillis, vielleicht für andere wissenschaftliche Gebiete von weit tiefer greifender Bedeutung sein wird, als sie für das epigraphische ist. Ich benutze dabei für Stumpf ausser dem oben angeführten Druck eine die Schweizer Inschriften enthaltende Originalhandschrift desselben in der Zürcher Stadtbibliothek L fol. 47 (Haller Bibl. der Schweizergesch. IV, 397), da Tschudi diese handschriftliche Sammlung (wenn gleich nicht eben in diesem Exemplar), nicht den Abdruck bei seiner Arbeit zu Grunde gelegt hat; für Tschudi theils den Brouillon seiner Sammlung der Schweizer Inschriften, den er wenige Jahre vor seinem Tode an Josias Simler mittheilte (Zürcher Stadtbibl. A 103 f. 4—16), theils den nach der Originalhandschrift seiner Redaction letzter Hand veranstalteten Abdruck derselben (Gallia comata Constantz 1738).

2. Die bei weitem grösste Anzahl der von Tschudi mitgetheilten Inschriften, nämlich bei Orelli n. 7. 9. 10. 12. 113. 149. 161. 162. 171. 173. 176. 177. 178. 180. 181. 182. 185. 186. 203. 207. 215. 221. 222. 248. 249. 250. 256. 264. 276 (älterer Text), sowie die beiden Inschriften frühen Mittelalters von Chur Gall. com. p. 298 stimmen in Lesung, Zeilenabtheilung und Ortsangaben buchstäblich¹⁾ überein mit Stumpf, namentlich mit der Handschrift desselben, die z. B. n. 12 PRO statt des P...RO der Ausg., n. 180 CENSORINAE statt CENSORIANAE, n. 181 LXXXII statt LXXXI, n. 182 z. A. D · M, was die Ausg. weglässt, n. 186 MARTIOLE statt MARTIOLAE, n. 250 O · I statt I · O, in der zweiten Inschr. von Chur LABIDE statt LAPIDE der Ausgabe hat und das in dieser fehlende Bruchstück n. 203 aufführt. In allen diesen Abweichungen der Handschrift Stumpfs vom Druck stimmt Tschudis Text mit der Handschrift. Dass diese Uebereinstimmung keinesweges durch das blosses Zusammentreffen zweier genauer Abschreiber entstanden ist, beweist theils die gleichförmige Lesart so arg zerstörter Inschriften wie n. 10. 12. 162 (vgl. Scheuchzer it. Alp. p. 501). 207. 250, theils das Zusammenstimmen Stumpfs und Tschudis in offenbaren Fehlern. So fehlen in n. 177 beiden die zwei letzten Zeilen; in n. 178

1) bis auf geringe und wenig zahlreiche Schreibfehler, wie in n. 149 Z. 1 MAX für M.

haben beide P. L. POSVER, während der von mir gesehene Papierabdruck deutlich PVBL POSVER hat, wie denn auch Hagenbuch PV..L POSVER las; in n. 485 z. A. lesen beide AELIAE, während Hagenbuch und ich nur ...LIAE lasen und ohne Zweifel schon Apian nicht mehr sah, dessen L. AELIAE das Supplement verräth; in n. 264 lesen beide VIR AQVENSIS für das VIK. AQVENSES des Originals; in der zweiten Inschrift von Chur Mur. 425, 6 stimmen sie überein in dem falschen FACTIS QVI FETIT (statt PETIT) ASTRA BONIS. Dass hier einer den andern ausgeschrieben hat, ist augenscheinlich¹⁾; dass es aber Tschudi war, der den Stumpf abschrieb, geht nicht bloss aus dem Zeitverhältniss hervor, sondern auch aus andern Spuren, z. B. der Verwandlung des ganz richtigen DECVMFIL = Decumi fil. n. 9 Stumpfs in DECVM·FIL bei Tschudi, und dem Fehlen der von Stumpf mitgetheilten Inschriften 8. 442a bei Tschudi, der sie offenbar wegen ihrer Aehnlichkeit mit 7. 442b wegliess. Uebrigens war das stillschweigende Compilieren der Vormänner in jener Zeit so gäng und gebe, dass das Ausschreiben Stumpfs kaum zu einem Vorwurf, geschweige denn zu einem Zweifel an Tschudis Glaubwürdigkeit berechtigt; höchstens das erregt Befremden, dass derselbe eine in der Zeit, wo er schrieb, nicht mehr vorhandene Inschrift im Jahr 1536 'eigentlich abgeschrieben' haben will, während doch sein Text buchstäblich mit dem stumpfischen übereinstimmt.

3. Weit bedenklicher sind die Correcturen und Ergänzungen, die Tschudi in den folgenden Steinen, immer mit Zugrundelegung des stumpfischen Textes, vorgenommen hat.

n. 3 (S. Maurice).

Stumpf:
 IMP·CAESARI·AVGVSTI·F
*divi i· nep*OTI· PRINCIPI
iuventut· COS· DESIG

Tschudi:
 L· CAESARI· AVGVSTI· F
 DIVI· I· NEPOTI· PRINCIPI
 IVENTVT· COS· DESIG

4) Damit soll nicht gesagt sein, dass nicht einzelne Steine von beiden unabhängig abgeschrieben sein könnten; z. B. der Meilenstein n. 256, den Tschudi selbst auffand. Aber warum sollte er nicht auch diesen, als er dreissig Jahr später sein Buch schrieb, aus Stumpf genommen haben? Und auf jeden Fall sind dies nur einzelne Ausnahmen.

wo also Stumpfs Supplemente, darunter das unmögliche I für Iuli, in den Text gesetzt sind und (übrigens mit Recht) aus IMP gemacht ist L.

n. 18 (Martigny) lautet bei Stumpf:

RI·AVGVSTI·F
I NEPOT
PI·IVENTVTI
CI·COS·IA

wofür Tschudi ausser IVENTVTI in Z. 3 besonders in Z. 4 ändert COS·DESig., während in IA offenbar IMP· verborgen ist. Die Inschrift gehört dem C. Cäsar, der auch bei Dio (35, 10 a) und auf dem Bogen von Pavia (s. diese Analekten Berichte 1850 S. 317) imperator heisst, was freilich zu Tschudis Zeit noch nicht bekannt war und darum von ihm herauscorrigiert ward. Eine so gelehrte, wenn auch irrige Aenderung wird keinen wundern, der von Tschudis ungemeiner Belesenheit in den Alten und überraschender Kenntniss der römischen Epigraphik unterrichtet ist.

n. 21 (Martigny), Meilenstein, bei Stumpf:

IMP·CAESARI·VAL·
CONSTANTIO·PIO
FEL·INVICTO·AVG
DIVI·CONSTANTI·PII·AVG
FILIO·FOR·CL·VAL·BONO
REIPVBLICE·NATO

wo Tschudi den offenbaren Fehler der Handschrift verbessernd schrieb FL·VAL·CONSTANTIO und DIVI·CONSTANTIN·PII, während der Druck von Stumpf bloss CONSTANTIO statt CONSTANTIO gab. Allein eine zweite der vorigen correspondierende Strassensäule von St. Pierre Mont-Jou n. 22 Orell. hat gezeigt, dass in Stumpfs Abschrift CONSTANTIO in CONSTANTINO und weiter nichts zu ändern ist.

n. 50 (Sitten) Z. 6 lasen Stumpf und neuerdings F. KellerAS SEDVNORVM; Tschudi schrieb . .IVITAS.

n. 112 (Genf) haben Tschudi und Stumpf in ganz gleicher Weise, nur dass diesem die in Klammern eingeschlossenen Buchstaben fehlen:

C · PLINIO · M · F · C[OR]
 FAVSTO
 AED · PL · I · IIVIRO [COL]
 IVL · EQ · FLAMIN[I]
 C · PLINIUS · FAV[STVS]
 VIVOS · P ·
 C ·

deren Nichtexistenz ich nach eigener Ansicht des Steines versichern kann. Dagegen das sinnlose AED · PL · I für das AEDILI des Steins behielt Tschudi bei, schrieb also ab und ergänzte stillschweigend.

n. 443 (Versoix) am Schluss lesen Stumpf und Tschudi EX · T und so hat auch der von mir in Genf gesehene Stein; in Tschudis Handschrift, wo die Inschrift dreimal vorkommt, ist aber einmal EX · durchstrichen und daraus D · gemacht.

n. 446 (Versoix) sind gleichfalls theils Fehler Stumpfs von Tschudi wiederholt, wie Z. 4 RESPECTO, wofür ich REPERTO, Spon LIBERTO las; Z. 3 VALINSAE statt VALLINSAE; theils ist Z. 5 richtig, aber stillschweigend IOVISTRI in EQVESTRI corrigiert, welche Correctur über die alte Lesart gemacht man in seinem Brouillon f. 43 noch sehen kann.

n. 475 (Avenche) lasen

Stumpf:	Tschudi:
PATERNVS	PATERNVS
/////	CVR · COL · ET
SCRIBONIA	SCRIBONIA

und hier haben einmal die späteren Abschreiber, z. B. Scheuchzer (it. p. 503), Wild (apol. p. 224) und Hagenbuch (cod. C. 286 p. 231) Tschudis Ergänzung bestätigt.

n. 487 (Avenche) lasen

Stumpf:	Tschudi:
IMP · CAESARI VESPASIANO	IMP · CAESARI VESPASIANO
.....E.....	AVG · PONTIF · MAX · TR · POT · III
.....S.....	IMP · VIII · COS · III · DESIG · III · P · P
.....L.....

Andere Abschriften existieren nicht; der Stein ist verloren. Obwohl die tschudische Form nichts Unzulässiges enthält, macht doch das sonstige Verfahren desselben es sehr wahrscheinlich, dass die beiden letzten Zeilen nichts sind als (etwa aus Grut. 243, 2 entlehnte) Supplemente, wenn gleich Tschudi versichert, dass der Stein «anno dñi 1536, da ich diss abschreib, noch gantz was, und sidhar uf den grund geschlissen worden».

Grut. 567, 2 (Windisch) haben Stumpf und Tschudi übereinstimmend, nur hat der letztere den «enzwey zerspaltenen» auf der Erde liegenden Stein wieder vollständig:

L · V E C N A [T I O]
 P O L M A X I M [O D O]
 F O R · C O R · M I L · [L E G]
 X I · G · P · F · 7 G V S O R [I V ·]
 A N N · X L V I I I · S T I P [X X]
 H · S · E
 G · R O S C I V S O M [P H A]
 L V S · H E R · F A C · C [V R]

wobei das am Schluss der vierten Zeile eingeschobene vixit die Construction stört und überhaupt die Ergänzungen nicht glaubwürdiger sind als die von n. 3 und n. 112.

Von n. 260 (Zurzach) gilt dasselbe. Stumpf sah nur ein auch jetzt noch vorhandenes Fragment; Tschudi dagegen erzählt: «Der stein ist enzwey gebrochen. Ist das grösser stuck ussert by der thür der pfarrkirch in die muren gesetzt, das kleiner lag anno dñi 1535 als ich dero zitt landtvogt zu Baden was, uff der erden by herr Jacob Edlibachs dero zit propst zu Zurzach huss-thür, ist bald darnoch uss unachtung und unverstand des volcks vermuert oder zerschlagen worden. Von mir eigentlich abgeschrieben, also lutende».

[M · IVNIO] M · F · VOLT · C^{ERT}O
 [DOMO] VIEN · VETERAN ·
 [MIL · LEG ·] XIII GEMINAE
 [CERTVS] ET AMIANTHVS
 [PI · HA]EREDES · FECER

Trotz der Trivialität der Supplemente enthalten sie doch einen orthographischen Fehler.

n. 276 (Burg am Rhein) steht in Tschudis Entwurf aus Stumpf; nachher indess hat im J. 1565 Tschudi den Stein, wie er an Simler schreibt (Archiv für schweiz. Gesch. Bd. 4 S. 168), eigentlich besehen und gefunden, was er vormalen, da ers nicht eigentlich besah (d. h. da er aus Stumpf abschrieb), nicht bemerkt hatte. Die Abweichungen laufen indess auf Zusetzen oder Wegnehmen weniger zusammenhangloser Buchstaben hinaus.

In der dritten Inschrift von Chur bei Stumpf X, 17, Tschudi p. 299, liest der erstere in Z. 7. 8:

HIE REQVIESIT
ELARESIMVS

nach der Handschrift; die Ausg. hat ELARISSIMVS. Tschudi machte daraus in seinem Bronillon p. 1:

HIE REQVIESIT
ELARESIMVS IALTAT

dagegen in der spätern Bearbeitung:

HIE REQVIESIT
ELARESIMVS VILTOR

und zeigt durch sein Schwanken deutlich, dass er nur ergänzt.

4. Es ist noch eine Inschrift übrig unter den von Stumpf und Tschudi gemeinschaftlich referierten, und zwar die wichtigste von allen, welche von jeher und mit Recht in der Untersuchung über die diocletianisch-constantinische Provinzialtheilung und über die Grenzen der gallischen und germanischen Provinzen eine Hauptrolle gespielt hat. Der stumpf-tschudische Text lautet:

IMP·CAES·G·AVRE·VAL·DIOCLETIAN[VS·AVG·PONT·MAX]
SAR·MAX·PERS·MAX·TRIB·POT·XI·IMP·[X·COS·V·P·P·ET]
IMP·CAES·M·AVR·VAL·MAXIMIAN[VS·AVG·PONT·MAX·SAR]
MAX·PERS·MAX·TRIB·POT·X·IMP·VIII·COS·[III·P·P·ET·IMP]
FL·VAL·CONSTANTIVS·ET·GAL·VAL·M[AXIMIANVS·FILII]
CAESS·MVRVM·VITVDVRENSEM·A·S[OLO·INSTAVRARVNT]
CVRANTE·AVRELIO·PROCVLO·V·C·PR·[PROV·MAX·SEQ]

nur dass Stumpf Z. 3 MAXIMIAN . . . , Z. 5 NVAL, Z. 6 CVR. hat. «Das grösser stuck» erzählt Tschudi «ist inwendigen in Sant Blasius Cappel, so nechst bim thum ist, in die muren gesetzt, da es noch stat, das kleiner stuck ist noch anno dni 1520 an der Cappel uf der erden gelegen, und sidhar durch die steinmezen oder murer hinwegkommen, vermuret und sonst zu grund, beide stuck hab ich des gemelten jars in meiner jugent eigentlich abgeschrieben.» — Sehen wir uns sonst um, so wissen von dem grössern Stück ältere und jüngere Zeugen genug zu berichten. Schon Leonardus Antinus 1444 (epist. IV, 3), dann Beatus Rhenanus 1531 (rer. Germ. I. III ed. Basil. 1531 p. 128) geben den Inhalt der Inschrift so an, dass sie nur dies gesehen zu haben scheinen; Apian 1534 (p. 454), Stumpf 1548 und dessen Ausschreiber, der räthselhafte Paulus Guilielmus ¹⁾ des Lipsius (p. 30), geben nur das grössere Fragment, und vor kurzem habe auch ich dasselbe noch am alten Orte gesehen ²⁾. Schlechterdings Niemand kennt das zweite Stück als Tschudi, der noch im Knabenalter — er war 1505 geboren — es abgeschrieben haben will. Das wäre möglich; allein unglücklicher Weise ist er mit sich selbst im Widerspruch. In der stumpfischen handschriftlichen Sammlung, welche, wie gezeigt, an Tschudi mitgetheilt sein muss, finden sich bei dieser Inschrift dieselben Supplemente, wie sie nachher in Stumpfs Ausgabe erschienen:

aug. pont. max
X cos. V p. p. et
aug. pont. max. sar.
III p. p. et imp.
a x i m i a n u s
o l o r e s t a u r
o c . i n h e l v e t i i s

mit der Randbemerkung Stumpfs: «Defectum huius fragmenti Aegidius Tschudi ex coniecturis literis minusculis adiecit.» Also

1) Kann uns denn kein Philologe sagen, wer dieser Mann ist?

2) Herrn Rappeneppers Erzählung (die röm. Inschriften des Grossherzogthums Baden, Mannh. 1845 S. 4), dass der Constanzer Stein aus der Kirche herausgenommen und zur Erbauung eines sogenannten Oelberges im Garten verwendet, dann aber mitsammt besagtem Oelberg spurlos verschwunden sei, ist von Anfang bis zu Ende mythisch. Der Stein ist noch am alten Platz und nie versetzt worden.

derselbe Mann, der um 1544, um welche Zeit die stumpfische Handschrift geschrieben ward, den Stein vermuthungsweise ergänzte, trat zwanzig Jahre später mit einer vor angeblich mehr als vierzig von ihm genommenen Abschrift des fehlenden Bruchstücks hervor!

5. Prüfen wir nun den Text des noch vorhandenen Stückes. Nach meiner Abschrift, in welcher alle Abweichungen von dem stumpf-tschudischen Texte auf wiederholter Prüfung des Steins beruhen und welche daher auf Zuverlässigkeit Anspruch hat, lautet die Inschrift, so weit sie noch vorhanden ist, also:

IMP · CAES · G · AVRE · VAL · DIOCLETIAN
 SAR · MAX · PERS · MAX · TRIB · POT · XI · IM
 IMP · CAES · M · AVR · VAL · MAXIMIA
 MAX · PERS · MAX · TRIB · POT · X · IMP · VIII · CO
 ET · VAL · CONSTANTIVS · ET · GAL · VAL
 // // // // // AESS · MVRVM · VITVDVRENSEM · AS
 AVRELIO PROCVLO · V · P PR

Die Abschriften von Stumpf und Tschudi sind also aus einer Quelle geflossen, wie sich zeigt in dem Uebereinstimmen in der letzten Zeile, wo auf dem Stein von CVR nicht bloss keine Spur vorhanden ist, sondern auch derselbe hier soweit intact ist um erkennen zu lassen, dass der Raum vor AVRELIO nie beschrieben war; und wo ferner V · P, nicht V · C gestanden hat, da der zweite wenn auch sehr beschädigte Buchstab doch deutlich eine perpendiculäre, keine krumme Linie zeigt. Nicht unwahrscheinlich ist es, dass ausnahmsweise Stumpf diese Inschrift von Tschudi entlehnte, da dieser in der dritten Zeile den Text richtiger hat als Stumpf, auch die Interpolation des CVR diesem nicht, wohl aber Tschudin zuzutrauen ist und Tschudi in der Nähe von Constanz zu Hause war, auch nach Stumpfs eigener Angabe diesem wenigstens die Ergänzungen mittheilte. — Doch sei dem wie ihm wolle, wichtiger ist es, dass zu Anfang der fünften Zeile die beiden ersten wenn gleich unten verletzten Buchstaben doch unverkennbar weder N noch FL, sondern ET sind. Wenn also hier ET steht, so kann dies Wort auf dem jetzt fehlenden Bruchstück am Ende der vierten Zeile niemals gestanden haben. Wenn also die angebliche Abschrift des fehlenden Bruchstücks dennoch ein solches ET enthält, so muss sie interpoliert oder ganz gefälscht

sein, und der Verdacht steigert sich, wenn diese Abschrift von demselben Mann vorgebracht wird, der am Anfang der fünften Zeile statt ET gelesen hat N und daraus FL emendiert hat.

6. Und wie ist nun dies zweite Bruchstück beschaffen? — Ich will nicht geltend machen, dass die *Maxima Sequanorum* sonst nicht vor dem Ende des vierten Jahrhunderts vorkommt, und nur diesem Stein zu Gefallen die Einrichtung dieser und der ihr gleichartigen Provinzen ins dritte zurückverlegt wird; darüber lässt sich wenigstens streiten. Aber nicht streiten lässt sich darüber, dass die Titulatur der Kaiser und Cäsaren voll der größten Schnitzer ist. Vergleichen wir andere Titel derselben (*Maff. M. V. 455. Cardinali dipl. XXVIII. C. I. G. 4892. Orell. 4046 fg.*), vor allen Dingen aber das *diocletianische Edict de pretiis rer. ven.*, so wird man finden, dass der Curialstil in dieser Zeit *pius felix invictus Augustus* erfordert statt des einfachen *Augustus*; dass *filii Caesares* schlechterdings unerhört ist; dass *Germanicus maximus* bei *Diocletian* und *Maximian* nicht fehlen darf, vielmehr an der Spitze der Siegestitel stehen muss; endlich dass es ein grober Fehler ist *Chlorus* und *Galerius*, so lange sie noch Cäsaren waren, als *imperatores* zu bezeichnen, da sie nicht zu den *imp. Caesares* gehören (*Eckhel VIII, 354*) gehören, sondern auf Münzen und Inschriften einfach *nobilissimi Caesares* tituliert werden. Dieses Stück ist demnach so beschaffen, dass man es für unächt erklären müsste selbst wenn *Smetius* es copiert hätte, und *Schöpflin*, der nicht selten weit klarer sah als sein epigraphisch gelehrter Freund *Hagenbuch* in seiner Citatenbefangenheit, hat mit vollem Recht darin ein *Falsum* erkannt. — Ist dies aber unwiderleglich festgestellt, so kann man auch nicht umhin *Tschudi* eines consummierten litterarischen Betrugs für überführt zu achten. Stillschweigend wirkliche oder vermeintliche Emendationen in den Text zu nehmen und das Ergänzte von der Ueberlieferung nicht zu scheiden haben viele ältere Gelehrte sich gestattet, die man deswegen noch keines Betrugs zeihen darf; aber die *tschudischen* Berichte, dass er vor langen Jahren vier jetzt defecte Inschriften weniger verschlissen oder vollständiger gesehen habe, bezwecken offenbar directe Täuschung.

7. Es bleibt noch übrig die Inschriften zu prüfen, welche *Stumpf* noch nicht, wohl aber *Tschudi* giebt. Im Ganzen sind

ihrer nur sehr wenige: Orellis n. 440. 444. 448. 424. 203. 204. 244. 257. 276. 278. 284, von denen Tschudi die meisten von Basel her erhalten zu haben scheint. Ausgemacht ist dies von dem Augster Stein n. 284, von dem (wie ich einem Briefe Hubers an Hagenbuch in dessen Correspondenz 1739 Brief 17 entnehme) der Rathsherr Bernhard Brand eine noch jetzt auf der Baseler Bibliothek vorhandene Copie am 10. März 1565 nahm, mit welcher die tschudische p. 223 im Funddatum, in der Beschreibung und den Fehlern genau übereinstimmt. Nur der Zusatz ist ihm eigen, dass Graf Ulrich von Montfort den Stein nach Tettngang habe bringen lassen. — Die vier Inschriften von Nyon n. 440. 444. 448. 424 und die von Pierre-Pertuis n. 244 (von der Stumpf nur eine traditionelle Verstümmelung in leoninischen Versen kannte) scheinen aus einer Quelle zu stammen. Als Gewährsmann bezeichnet Tschudi für die letztere n. 244 selbst den Peter Pithou; desselben an Amerbach mitgetheilte Copien von n. 444. 448, welche Huber (Brief an Hagenbuch 1739, 44) auf der Bibliothek zu Basel fand, sind mit den durch Tschudi bekannt gewordenen identisch. Verfälschung hat hier nirgends stattgefunden; doch ist es wünschenswerth, um so weit möglich Tschudi controlieren zu können, dass die Baseler Gelehrten die erforderlichen Nachsuchungen anstellen. — Die Inschrift von Baden n. 257 scheint Tschudi von Jos. Simler erhalten zu haben; wenigstens wird in dessen Papieren (Zürcher Stadtbibl. A 102 f. 25 cf. f. 68) die Entdeckung mit Umständen berichtet, die Tschudi nicht erwähnt. — Die Inschrift von Jonen n. 278 hat Tschudi wohl selbst abgeschrieben, jedoch wieder nicht ohne Interpolation. Hagenbuch sah sie später und giebt sie in zwei verschiedenen Abschriften:

Tschudi:	Hagenbuch I:	Hagenbuch II:
C · OC · PROVIN ·	COC PROVIN	COC PROVIN
S · L · D · D · D	CIALIS SIGNO	C I A L I S

so dass also Tschudi die in dieser von allen römischen Städten weit entlegenen Gegend äusserst befremdliche Schlussformel gefälscht hat. — Ausschliesslich auf Tschudis Autorität beruhen nur die zwei aventicensischen Fragmente n. 203 VESPASIAN

und n. 204 VESPAS, welche wohl der colonia Flavia ihren Ursprung verdanken. Ueberhaupt aber ergiebt sich, dass Tschudis epigraphische Thätigkeit im Compilieren und Interpolieren bestand und dass die Quellen seiner Kunde schweizerischer Inschriften, mit Ausnahme der Nummern 175. 276. 278, handschriftlich oder gedruckt wahrscheinlich noch heutzutage sämmtlich vorhanden sind.

20.

Das nordafricanische Reich, welches einer der Häuptlinge der eingebornen libyschen Hirten- und Reiterstämme, der Nomaden oder Numidier, Massinissa, während der Sinkens der karthagischen Macht unter römischer Suprematie mit nomineller Souveränität gebildet hatte, wurde nach der Schlacht von Thapsus 708 als eine eigene Provinz dem römischen Reich einverleibt¹⁾. Augustus gab nach der Schlacht bei Actium (723) dem Sohne des letzten Königs Juba sein väterliches Erbe wieder zurück (Dio 51, 15); da indess ein grosser Theil der Einwohner dort das römische Bürgerrecht bereits gewonnen hatte, so erhielt Juba einige Jahre später (729) statt des numidischen Reiches die Gebiete der mauretanischen Könige Bogud und Bocchus und einige im innern Africa den Gätulern abgenommene Striche (Dio 53, 26. Tacitus ann. 4, 5) als das Königreich der beiden Mauretania, welches im J. 40 n. Chr.²⁾ in die beiden Provinzen Mauretania

1) Auct. belli Africae c. 97. Dio 43, 9. Appian. b. c. 2, 100; wegen des Namens Africa nova vgl. Dio a. a. O. Appian. b. c. 4, 53. Plin. h. n. 5, 4, 25. — Dass in der römischen Revolutionszeit die karthagische Provinz und das ehemalige Reich des Juba durchaus getrennte Administrationsbezirke bildeten, beweist ausser den oben angeführten Stellen besonders Dio 48, 21. 22; die Annahme Marquardts (Handb. III, 1, S. 229. 80), dass Africa und Numidien eine Provinz bildeten und in Numidien ein vom africanischen Proconsul ernannter Unterbeamter sich befunden hätte, wird widerlegt durch den Auct. belli Afr. a. a. O.: *ibi Sallustio pro consule cum imperio relicto*, und App. 4, 53: *τὴν ἀρχὴν παρὰ τῆς βουλῆς λαβών*. Die sofort im Text zu erwähnende Verfügung von Augustus ist hierbei übersehen worden.

2) Die auf den mauretanischen Inschriften häufig angewandte Aera der Provinz ist, wie eine kürzlich bei Sitifis entdeckte Inschrift beweist (Revue arch. VII, 424. 312), so zu bestimmen, dass das J. 40 n. Chr. das erste Jahr der Provinz ist, also das Jahr 213 n. Chr. gleich dem annus provinciae CLXXIII. Danach ist Marquardts Angabe Handb. III, 1, 230 zu modificieren.

Tingitana und Caesariensis verwandelt ward. Numidien ward nicht wieder zu einer eigenen Provinz gemacht, sondern unter dem Namen Africa nova mit der karthagischen Provinz vereinigt, weshalb der Zeitgenosse Strabon am Schlusse seines grossen Werkes bei der Aufzählung der senatorischen Provinzen *Αιβύην ὄση ὑπὸ Ρωμαίοις* voranstellt, wobei zu bedenken, dass Mauretanien als Strabon schrieb noch Königreich war. In der ersten Kaiserzeit war die Statthalterschaft von Alt- und Neu-Africa, die bekanntlich zu den senatorischen gehörte (Dio 53, 42), der erste unter allen nicht vom Kaiser besetzten Beamtenposten und der einzige, bei dem noch ein nicht vom Kaiser abgeleitetes, sondern gleich dem kaiserlichen selbst unmittelbar vom Volke ausgehendes Militärcommando bestand; weshalb auch hier allein noch die Ertheilung des Imperatorentitels an Unterthanen vorkam (Tac. ann. 3, 74). Bald indess wurde die Concentrierung des militärischen Imperiums in der Person des Kaisers vollständig durchgeführt und die africanische Statthalterschaft von Caligula 37 n. Chr. in der Art getheilt, dass der senatorische Proconsul und ein kaiserlicher Legat neben einander fungierten (Dio 59, 20. Tac. hist. 4, 48. Borghesi ann. XXI p. 58). Indess war dies nur eine Theilung des Amtes, nicht der Provinz Africa, welche nach wie vor als eine administrative Einheit betrachtet ward (Tac. hist. 4, 44. Ptolem. 4, 3); nur dass ihr nicht mehr wie bisher ein einziger Statthalter vorstand, sondern zwei von verschiedenen Behörden ernannte und von einander unabhängige Beamte, von denen der eine auf die Civilverwaltung beschränkt war und daher nur in den Districten fungierte, in welchen regelmässig keine Truppen standen: während der andere die sämmtlichen Truppen befehligte und in den Districten, wo sich die Standquartiere befanden, auch die Civilverwaltung versah (*ἑτέρω τό τε στρατιωτικὸν καὶ τοὺς Νομάδας τοὺς περὶ αὐτὸ προσέταξεν*, Dio). Dem Resultat nach lief dies allerdings auf die Theilung der Provinz Africa in zwei Verwaltungssprengel hinaus; allein die Fiction der Einheit der Provinz war doch insofern auch von praktischer Bedeutung, als sie dem kaiserlichen Legaten gestattete seine Truppen nöthigenfalls durch und in das Gebiet des Proconsuls ohne vorherige Anfrage zu führen, was nach dem geographischen Verhältniss der beiden Districte unvermeidlich war, und, wenn in dem Sprengel des Proconsuls militärische Hülfe nothwendig schien,

die Truppen ohne die Aufforderung, ja gegen das Verbot des senatorischen Statthalters einrücken zu lassen; während sonst natürlich keinem Beamten gestattet war, ausserhalb seines Sprengels Amtshandlungen vorzunehmen und Truppen marschieren zu lassen (Tac. ann. 13, 53).

Aus diesem eigenthümlichen Verhältniss der Provinzen Numidien und Africa erklären sich manche sonst sehr auffallende Erscheinungen. So zuerst die Grenzbestimmung Numidiens, wobei man sich übrigens zu hüten hat vor der Verwechslung des Numidiens, welchem der kaiserliche Legat vorstand, mit dem Numidien des Massinissa und des Julius Cäsar einer- und dem Numidien der dioeletianischen Provinzialverfassung andererseits. Da die Truppen in Africa standen, um die Südgrenze gegen die freien Eingebornen zu schützen, so mussten natürlich die Küstenstädte und die ackerbauenden Districte unter dem Proconsul, das Binnenland und die unterworfenen Hirtenstämme unter dem Legaten stehen und von der Kyrenaïke bis an Mauretaniën sich dies Numidien um das eigentliche Africa als Militärgrenze herumziehen. So stellt es in der That der in dieser Hinsicht vor Allen zuverlässige Ptolemäus dar (4, 3), welcher in der Provinz Africa zuerst die ganze Seeküste von Mauretaniën bis zur Kyrenaïke beschreibt, alsdann im Binnenland unterscheidet das Gebiet von Cirta, das nur die nächste Umgebung dieser Stadt zu umfassen scheint, und *Novμδία νέα* oder (§ 21) *Novμδία ἡ καὶ Νέα ἐπαρχία*, der wie es scheint das gesammte übrige ungeheure Gebiet angehört. Ich möchte allerdings nicht behaupten, dass des Ptolemäus Aufzählung der Küsten- und Binnenstädte einfach als Aufzählung der africanischen und resp. numidischen gelten kann; es ist gewiss, dass auch ein Theil der Küste zu Numidien gehörte (was auch Ptolemäus keineswegs ausschliesst), und es ist leicht möglich, dass der Geograph im Detail sich nicht durch die administrative Eintheilung beschränken liess, sondern einfach den physischen Verhältnissen folgte. Aber der Grundsatz, dass die Küste dem Proconsul gehorchte, das Binnenland dem Legaten und jenem nur wo vorliegende Militärstationen das Vorschieben der Friedensgrenze gestattete ein Theil des Binnenlandes gegeben ward, diesem von der Küste nur was nöthig war, um direct und vom Proconsul unabhängig mit Rom verkehren zu können — dieser Grundsatz wird durch die sichersten Zeugen,

die Inschriften, je weiter die Entdeckungen vordringen, immer mehr bestätigt. Einer der merkwürdigsten Belege dafür ist die bei Bondschein, in der Wüste zwischen Tripolis und der kyrenäischen Grenze an der Nordgrenze von Fezzan, entdeckte Inschrift eines der bekanntesten Legaten von Numidien Q. Anicius Faustus vom J. 204 (Lyon travels in northern Africa p. 66), deren Vorkommen an dieser Stelle beweist, dass der Sprengel des Legaten von Numidien weit in östlicher Richtung über Karthago hinausreichte. Künftige Entdeckungen werden die römische Postenkette, die von dem Hauptquartier Lambaesis aus den Karavanenzug durchs Binnenland bis nach Kyrene und Alexandria sicherte, ohne Zweifel uns vollständig aufrollen und damit zugleich die Grenzen des römischen Numidiens. Für jetzt, und ohne in die Mysterien africanischer Topographie einzugehen, beschränke ich mich auf die Bemerkung, dass die Inschriften der Proconsuln und der Legaten, so weit unsere bisherige Erfahrung reicht, nirgends gemischt vorkommen und dass sie z. B. Cirta mit seiner Hafenstadt, der colonia Rusicadensis (Philippeville), eben so entschieden dem Legaten zuweisen als z. B. Calama (Gelma) dem Proconsul; wie es denn auch begreiflich ist, dass die letztere Stadt, obwohl im Binnenland gelegen, doch durch das vorliegende Theveste (Tebessa) hinreichend geschützt war, um keiner Besatzung zu bedürfen.

Es kann hiernach ferner nicht befremden, wenn die Chaussee von der numidischen Stadt Theveste nach der Hauptstadt der Proconsularprovinz auf Befehl des Legaten von Numidien und und durch seine Soldaten gebaut wird³⁾ und wenn in Africa die Offiziere der in Numidien garnisonierenden Legion diejenigen Civilcommissionen versehen, welche regelmässig von Offizieren der Besatzung besorgt zu werden pflegen (Kellermann vig. 256). Wahrscheinlich erstreckte sich die Militärgewalt des Legaten nicht bloss über die Proconsularprovinz, sondern auch über Mauretania; wenigstens erklärt es sich so am einfachsten, wie der Legat von Numidien D. Fonteius Frontinianus²⁾ dazu kam in

3) Marini arv. p. 773. Letronne revue arch. 1844 p. 825. Dies ist auch die Ursache, warum die Meilensteine dieser Strasse von Theveste gezählt wurden, nicht von Karthago; wofür Letronne den Grund vergebens suchte.

4) Inschrift von Lambaesis: Donat. 252, 2, besser de la Mare in den

Sitifis einen Tempel einzuweihen (Hefner in den Abh. der bair. Akad. der Wiss. V, II, 195).

Der Titel des Legaten ist eigenthümlich und hat mehr geschwankt als vielleicht der irgend eines andern römischen Statthalters. In Numidien selbst, wo übrigens lateinische Inschriften aus dem ersten Jahrhundert so gut wie gar nicht vorkommen, ist der gewöhnliche Titel *legatus Augusti legionis III Augustae pro praetore* oder auch *leg. Aug. pro pr. leg. III Aug.*, oft auch bloss *leg. Aug. pr. pr.*, seltener bloss *leg. leg. III Aug.* Jenen vollständigen Titel führen z. B. *Sex. Iulius Maior* aus der Zeit Hadrians (Letronne *journal des sav.* 1847 p. 624 = *de la Mare explor. scient. de l'Algérie* pl. 49, 4) und *M. Valerius Maximianus* auf zweien seiner drei Inschriften (Hefner a. a. O. S. 238 = *mém. des ant. de France* 21, 107. *Revue arch.* VIII, 489 = *mém. des ant.* 21, 109). — *P. Metilius Secundus*, der in einer italienischen Inschrift [*leg.*] *imp. Caesaris Traiani Hadriani Aug. [pr. pr.] leg. III Aug. et exercitus Africani* genannt wird (Orell. 3382), heisst auf den schon erwähnten (s. Anm. 3) africanischen Meilensteinen und auf einer kürzlich bekannt gemachten Sacralinschrift von Lambaesis (*mém. des ant. de France* 21, p. 110) *leg. Aug. pr. pr.* — *P. Iulius Iunianus Martialis* heisst auf einem Stein von Lambaesis *leg. Aug. pr. pr.* (Hefner S. 247 = *revue arch.* VIII, 493 = *mém. des ant. de France* 21, 108), auf einem von Cirta (Hefner S. 234 = *Renier rev. arch.* VIII, 493) *legatus leg. III Aug. Severianae Alexandrianae*. Die Provinz wird niemals hinzugefügt, denn in der Inschrift des Legaten *L. Matuccius Fuscinus*⁵⁾ vom J. 158 ist statt des *LEGAVCPRIV* der älteren Abschrift (*revue arch.* 1849 p. 9), was auf *PR · N* führen konnte, jetzt *LEG · AVG · PR · PR* hergestellt (*arch. des miss.* 1851 p. 442) und ebenso muss die folgende von einem Araber in Tecoult auf dem Dschebel-Acores abgeschriebene und mir von Prof. Gerhard mitgetheilte Inschrift:

mém. des antiquaires de France vol. 21 p. 105; von Verécunda: *Renier archives des missions scientifiques* 1851 p. 181.

5) Es ist nach Reniers richtiger Bemerkung derselbe, der *Dig.* 37, 5, 7 als *legatus Numidiae Tuscius Fuscianus* vorkommt.

lies:

IMPCAESIAELIO
HADRIANOANTON
AVGPIOPPHFIM
AVRELIOCAESAREH
COSPERPPASIQNA
MESSALINVMLEG
VC·R·PV·VEXIL
ICVIFERR·VIA
FECIT

IMP·CAES·T·AELIO
HADRIANO·ANTON
AVG·PIO·P·P·III·M
AVRELIO·CAESARE·II
COS·PER·PRASTINAM
MESSALINVM·LEG
AVG·PR·PR·VEXILL
LEG·VI·FERR·VIAM
FECIT

wie angegeben verbessert und nicht VC·R·PV· in AVG·PR·N geändert werden. — Das Verschweigen der provincia und das Hervorheben des Militärcommandos ist ungewöhnlich bei den Provinzialstatthaltern⁶⁾ und hängt offenbar damit zusammen, dass, während in den übrigen kaiserlichen Provinzen die Statthaltschaft die Hauptsache und das Commando der Garnison nur eine Folge davon war, in Numidien sich dies Verhältniss umkehrte. — In den ausserhalb Numidien errichteten Denkmälern kommt diese einfache Bezeichnung nur selten vor; ich finde nur einen gewissen Priscus leg. leg. III Aug. (Mur. 694, 7) und einen . . . talis [leg. divi Trai]ani Parthici leg. III Aug. (Grut. 498, 5); gewöhnlich ward eine Hinweisung auf Africa hinzugefügt, jedoch in sehr verschiedenartiger Weise. In vier Inschriften, die sämmtlich in die vespasianische Zeit fallen, heisst L. Calpetanus Rantius Quirinalis Valerius Festus — der Legat von Numidien, der den Proconsul L. Piso im J. 71 umbrachte (Tac. hist. 4, 48) — leg. pro praet. ex[erc. Afric]ae⁷⁾; Cn. Pinarius Cornelius Clemens, der im J. 74 Legat von Germanien war, legat. pro pr. exercitus qu[i est in Africa]⁸⁾; Domitius Tullus praetorius legatus provinciae Africae imperatoris Caesaris Augusti (Grut. 403, 4; vgl. Marini Arv. p. 756. 765. 768); Domitius Afer, Bruder des vorigen, praetor designatus missus ab imp. Vespasiano Augusto legatus pro praetore ad exercitum qui est in Africa (Mur. 766, 5; vgl. Marini p. 765). P. Metilius Secundus, leg. [imp.] Caesaris Traiani Hadriani Aug. [pr. pr.] leg. III Aug. et exercitus Africani

6) Ein Legat von Rätien heisst Orell. 4399 leg. Aug. pr. pr. leg. III Ital.

7) Kandler Istria 1849 p. 34 cf. p. 26. Die Ergänzung rührt von Borghesi her (Bull. Nap. IV p. 34); sie ist um so sicherer, da man den Stein auf dem alten Platz und unter ihm Münzen von Vespasian fand.

8) Cardinali dipl. mil. p. 84 n. 422, gleichfalls von Borghesi ergänzt.

(Orell. 3382) ward schon angeführt. Auch hier wird vorzugsweise das Commando der Truppen bezeichnet, und in der einen Inschrift, die eine Provinz nennt, ist dies Africa und nicht Numidien; wo es recht deutlich hervortritt, dass Africa noch eine Provinz und der Legat vielmehr Militärgouverneur des ganzen Districts ist als Statthalter eines Theiles. Indess findet sich doch auch die Angabe des Theils; so heisst A. Egnatius Proculus, dessen Zeitalter ich nicht näher zu bestimmen weiss, *legatus Augusti provinciae Africae dioecesis Numidiae* (Grut. 404, 7. Gud. 122, 3. Marini Arv. p. 765) und Sextus Varius Marcellus in der bekannten Grabschrift (Orell. 946. C. I. Gr. 6627) *legatus leg. III Aug. praeses provinciae Numidiae*. Dass Numidien als Diöcese der Provinz Africa bezeichnet wird, ist charakteristisch. *Dioecesis* ist technisch der kleinere Verwaltungs- und Gerichtsbezirk als Unterabtheilung eines grösseren; daher steht es theils, wie bekannt, für die Sprengel der Untergerichte (Marquardt Handb. III, 4, 138), theils bezeichnet es den Amtsbezirk eines der Legaten, welche den Proconsuln von Asia und Africa mitgegeben wurden und die man bekanntlich mit den kaiserlichen Legaten nicht verwechseln darf (Marini Arv. p. 742). So heisst L. Ranius Optatus, der nach Borghesis Annahme um die Zeit des Severus Alexander lebte, in einer Inschrift *legatus provinciae Asiae* (Grut. 463, 4), in einer andern *legatus dioeceseos* (Borghesi Burbuleio p. 32). So finden wir für Africa einen M. Aerenna Helvius Agrippa *leg. provinciae Africae dioecesis Carthaginiensium, item quaestor provinciae Africae* (Mur. 665, 3) und L. Minicius Quadronius Verus nennt sich in einer Inschrift *q. Aug. et [eodem tempore leg.] pr. pr. patris provinc. Africae* (Ann. dell' Inst. 21 p. 225), in einer andern jüngerem *quaestor candidatus divi Hadriani et eodem tempore legatus prov. Afric. dioeceseos Carthaginiens. proconsulatu patris sui* (l. c. p. 223). — Schwierig ist es über den *legatus provinciae Africae dioeceseos Hipponensis* oder *Hipponiensis* zweier fragmentierter Inschriften, wovon die eine aus Commodus Zeit ist (I. N. 4433. 4237), aufs Reine zu kommen; doch wird vermuthlich die Diöcese von Hippo regius eine zweite der in dem Amtsbezirk des karthagischen Proconsuls begriffenen gewesen sein⁹⁾. — Sei dem wie ihm

9) Ich habe sonst gemeint, dass dieser Legat von Hippo und der numidische identisch seien; namentlich weil, so weit die verstümmelten In-

wolle, die Diöcesen Karthago (und Hippo) und die Diöcese Numidien standen sich gleich als Kreise derselben Provinz, mit dem einzigen Unterschied, dass den Kreisvorsteher für jene der Proconsul unter Vorbehalt der kaiserlichen Bestätigung (Dio 53, 44), für diese der Kaiser unmittelbar ernannte. — Geradezu als Provinz finde ich Numidien im officiellen Sprachgebrauch (denn die Schriftsteller freilich nehmen es nicht genau; vgl. übrigens Appian. b. c. 4, 53) vor Septimius Severus nicht bezeichnet; die Bezeichnung dieses Bezirks als eines Theils der Proconsularprovinz verschwindet gleichzeitig. Die ältesten Denkmäler, auf denen jene neue Bezeichnung vorkommt, sind die Grabschrift des Marcellus legatus leg. III Aug. praeses provinciae Numidiae, welches Amt er unter Septimius Severus bekleidet haben muss, und ein Soldatenverzeichniss vom J. 198, worin ein M. Geminus M. f. Num(idia) Matutinus Rusicas genannt wird¹⁰).

Nicht lange nach dieser völligen Trennung Numidiens von Africa hören die Legaten von Numidien von senatorischem Rang auf. Unter den auf Inschriften vorkommenden, deren Alter festzustellen mir gelungen ist, sind die jüngsten M. Valerius Senecio des folgenden in el Kantara von Renier abgeschriebenen Steins (arch. des missions 1854 p. 443): imp. Caes. M. Aurelio Severo Antonino Aug. burgum speculatorum Anto(ninianorum) M. Val.

schriften schliessen lassen, der Posten des ersteren zwischen Prätur und Consulat steht, was besser für den kaiserlichen als für den Proconsularlegaten passt, und weil Hippo in der constantinischen Zeit zu Numidien gerechnet wird. Allein keiner dieser Gründe ist entscheidend; dass dagegen in der ersten Inschrift (die zweite ist hier defect) der Beamte bloss legatus, nicht leg. imp. heisst, und dass Hippo, nicht Cirta oder Lambaesis dem District den Namen giebt, macht mir jetzt die im Text geäußerte Meinung wahrscheinlicher. Die wenigen Inschriften von Hippo (bei Bona) geben keinen Aufschluss; stand aber Calama unter dem Proconsul, so konnte auch Hippo nicht wohl dem kaiserlichen Legaten untergeben sein.

10) Kellermann vig. 405. Dies Beispiel und das ähnliche Kellermann vig. 403 a 28: M. Pompon. M. f. Nu. . Storianus Cons., wo offenbar Nuceria Constantia in Campanien gemeint ist, sollte doch endlich dem Gerede über die sogenannten Militärtribus ein Ende machen, welche gar nichts sind als zweiwortige Heimathsbezeichnungen, bei denen das erste Wort der Heimath an die Stelle der Tribus gesetzt ist. Vgl. noch die Inschrift von Ksour-el-Granaia: L. Aurelio L. filio Aurelia Lambaese Tertio (arch. des miss. 1854 p. 60; mém. des ant. 24, 69).

Senecio leg. eius pr. pr. e. v. fieri iussit e(uram) a(gente) C. Iulio Aelurione leg. III Aug. Anto(niniana) prae(fecto), der zwischen 211 und 217 fällt, und die beiden S. 217 angeführten Inschriften des Martialianus aus der Zeit von Severus Alexander (222—235). Aber auch Capellianus, der Statthalter Numidiens, der gegen die Gordiane 237 die Waffen ergriff, befehligte die Truppen und hatte senatorischen Rang (Herodian 7, 9), war also nicht praeses, sondern leg. Aug. pro pr.¹¹⁾ und auch Dio, der um diese Zeit schrieb¹²⁾, sagt ausdrücklich, dass zu seiner Zeit noch die alte Einrichtung bestand (59, 20). — Dagegen später begegnet uns statt des legatus Augusti vir clarissimus ein praeses provinciae vir perfectissimus. Allerdings heissen auch die Legaten wohl praesides; so nennt sich Marcellus legatus leg. III Aug. praeses provinciae und ebenso wird Martialianus auf seinen beiden Inschriften von einem seiner Untergebenen praeses iustissimus, von den Cirtensern praeses et patronus geheissen; praesidis nomen, sagt Macer (Dig. I, 48, 4), generale est, eoque et proconsules et legati Caesaris et omnes provincias regentes, scilicet si senatores sunt¹³⁾, praesides appellantur. Aber das Charakteristische in dieser Aenderung ist nicht so sehr dass die Beamten praesides, sondern dass sie nicht mehr legati heissen¹⁴⁾ und besonders die niedrige Rangklasse, der sie angehören. Ich kenne drei Inschriften solcher praesides provinciae Numidiae, die erste vom J. 286, gefunden in Cirta, publiciert in Temples und Falbes excursions en Afrique n. 72:

11) Der alte Irrthum, dass er Statthalter von Mauretania Caesariensis gewesen, ist in directem Widerspruch mit Herodians ausdrücklicher Angabe und von Borghesi (giorn. Arcad. VII, p. 376) längst, kürzlich auch von Renier (rapp. adressés au min. p. 52) berichtigt worden.

12) Das 53. Buch ist vor 238 geschrieben: Eckhel VIII, 383.

13) So muss gelesen werden; licet senatores sunt ist sinnlos: Die Procuratoren nannten zu Macers Zeit sich noch nicht praesides.

14) Doch kommt es mitunter vor, dass Legati sich mit dieser allgemeinen Bezeichnung begnügen. Kellermann vig. 285. Mur. 397, 4.

/ / / / / / / / / / / / / / / /
 / / / / / / / / / / / / / / / /
 FELICI AVG PONTIFICI
 MAXIMO GERMANICO
 5 MAXIMO TRIBVNICIAE PO
 TESTATIS BIS CONSVLI PAT
 RI PATRIAE CONSVLI PROCON
 SVLI M AVRELIVS DECIMVS
 VI P P N EX PRINCIPE PEREGRI
 10 NO DEVOT // // // // // // // // // // 15)

die zweite gleichfalls von Cirta und wenig jünger, publiciert von de la Mare (explor. scient. de l'Alg. pl. 427 n. 4):

opti MIS ET PISSIMIS AC PACATORIBVS
dioc ETIANO V P // // // // // MAXIMIS
 // THICIS PERSICIS SARMATI
m AXIMIANVS V P P P N NVMI
ni et maiestati EORVM DICATISSIMVS 16)

die dritte ein geringes Fragment von Madaura, das ich Prof. Gerhard verdanke:

.....
 ANVS VICTORIA...
 VI P P PROMISIT...
 TVAM POSVIT IDEM...

Hiezu kommt ein Rescript vom J. 295 (Cod. Iust. 9, 9, 28), das in den guten Handschriften an den Concordius praeses (nicht proconsul) Numidiae adressiert ist. — Diese Aenderung, wodurch

45) Ob in Z. 6. 7 der Steinmetz oder der Abschreiber sich versehen hat, ist ziemlich einerlei. Z. 9 ist VPPN in VPPP zu ändern, ebenso wie in der dritten Inschrift VIPP in VPPP. Dass zu Anfang der Name Maximians radiert ist, leidet keinen Zweifel; er führte eben im J. 286 in Deutschland Krieg und kann damals recht wohl Germ. max. heißen, da er in dem bekannten Edict seines Collegen von 301 Germ. max. V heißt. An Maximinus kann schon darum nicht gedacht werden, weil zu seiner Zeit die Legaten noch bestanden.

46) Auch hier sind die Spuren der Rasur von Maximians Namen unverkennbar.

der leg. leg. III Aug. praeses provinciae vir clarissimus zu einem blossen praeses provinciae vir perfectissimus wird, ist unzweifelhaft nicht bloss eine im Titel, sondern es sollte damit bezeichnet werden der Verlust des militärischen Commandos, also des bei weitem wichtigsten Theils der Functionen des bisherigen Legaten. Unzweifelhaft steht damit im engsten Zusammenhang das Aufkommen der duces limitum, das eben in diese Epoche fällt; so kommt schon unter Gallien ein dux limitis Libyei vor (vit. trig. tyr. 29). Es ist nicht möglich diese folgenreiche Aenderung, die keineswegs sich auf Africa beschränkte, hier zu verfolgen und die Epoche und Veranlassung derselben sorgfältig, wie sie es verdient, zu ermitteln.

Schon in der constantinischen Zeit finden wir indess wieder einen Statthalter senatorischen Ranges in Numidien, das übrigens bei der neuen Eintheilung des Reiches in kleinere Kreise, wie oben bemerkt, vermuthlich beträchtlich engere Grenzen erhielt. Die Denkmäler dieser Zeit erwähnen theils einen legatus pro praetore provinciae Numidiae, den L. Aradius Valerius Proculus consul ordinarius im J. 340¹⁷⁾, der im Beginn seiner langen Carriere diesen Posten bekleidete; theils und viel häufiger den consularis Numidiae. Der älteste, den ich finde, ist der Consular Zenophilus von 320 oder 329¹⁸⁾; auf ihn folgen M. Aurelius Valerius Valentinus Consular von Numidien 330 (Cod. Th. XVI, 2, 7. Inschrift von Assisi, de Costanzo n. 56) und Alfenius Ceionius Iulianus Kamenius Consular von Numidien wahrscheinlich 332 (Orell. 2351. Oderici diss. p. 141), endlich Clodius Celsinus zwischen 333 und 337 der folgenden Inschrift von Constantine, die ich wie so manche andere meinem Freunde Gerhard verdanke:

17) Grut. 361, 1. 2. 3. 363, 2. Orell. 3672, dessen Druckfehler 390 statt 340 grosse Confusion gemacht hat.

18) Es ist der Magistrat, vor dem die sogenannten gesta purgationis Caeciliani (hinter dem Optatus Milevitanus) stattfanden. Das Datum Constantino Maximo Augusto et Constantino iuniore nobilissimo Caesare kann eben so gut auf 329 (Constantino Aug. VIII et Constantino Caesare IV cos.) als, wie man gewöhnlich thut, auf 320 (Constantino Aug. VI et Constantino Caesare cos.) bezogen werden.

pERPETVAE VICTORIAE
 DDD NNN CONSTANTINI
 MAXIMI TRIUMPHATORIS
 SEMPER AVG ET CONST
 5 antini ET CONSTANTII ET
 CONSTANTIS NOBILISSI
 MORVM AC FLORENTISSI
 MORVM CAESARVM
 cLODIVS ceLSINVS V c COVS
 10 P n DEVOTVS SEMPER
 NVMINI MAIESTATI
 QVE EORVM¹⁹⁾

um die nachconstantinischen Consulare (Böcking not. dign. occ. p. 455. 4205) zu übergehen. — Constantin gab also dem Statthalter von Numidien den früheren Rang, obwohl natürlich nicht die frühere Macht zurück; er blieb auch unter dem neuen Namen nach wie vor bloss Civilgouverneur. Um die Stellung des legatus (Aug.) pro praetore und des consularis zu einander richtig zu verstehen, ist an das Verhältniss dieser beiden Titel zu erinnern. Die vom Kaiser ernannten Statthalter senatorischen Ranges, sowohl die gewesenen Consuln als die gewesenen Prätores, führen wie bekannt ohne Unterschied das Amtsprädicat legati Augusti pro praetore. Da hierin für diejenigen Personen, die schon das Consulat bekleidet hatten, eine Rangverminderung lag, so erklärt es sich leicht, dass dieselben ihrem Amtsprädicat das Rangprädicat vir consularis beifügten und im gewöhnlichen Verkehr regelmässig mit diesem angeredet wurden. Bei den senatorischen Beamten, die sämmtlich das Amtsprädicat proconsul führten, mochten sie Consuln gewesen sein oder nicht, kam eine derartige Rangminderung nicht vor, weshalb sie auch in zuverlässigen Quellen niemals consulares genannt werden (Marini Arv. p. 765); dagegen haftet diese Benennung in der vorconstantinischen Zeit an jedem kaiserlichen Statthalter, der nach dem Consulat die Statthalterschaft bekleidet. So finden wir den corrector vir consularis in Campanien, über den ich in der Iachmannschen

19) Die Abschrift hat Z. 4 . .EPETVAE, 9. 10 LODIVS GLLSINVS V L COVS P M Es ist wahrscheinlich der Clodius Celsinus corrector duarum regionum einer Inschrift von Benevent (I. N. 4423).

Ausgabe der Grammatiker II S. 205 gesprochen habe; so den *legatus consularis* von Syrien und Obergermanien (Mur. 691, 7. Marini Arv. p. 769 n. 65). Allmählich verdrängte das Rangprädicat gänzlich den Amtstitel; zuerst im gemeinen Leben, wie z. B. auf den deutschen Inschriften die *stratores consularis*, *beneficiarii consularis* ungemein häufig sind, während *stratores legati*, *beneficiarii legati* nur selten vorkommen. Charakteristisch ist für diesen Sprachgebrauch die Mainzer Inschrift Steiner 309: *Cl. Aelio Pollioni leg. Aug. pr. pr. G(ermaniae) s(uperioris) praesidi integerrimo h(ene)f(iciarii) co(n)s(ularis) G(ermaniae) s(uperioris)*. Allmählich ging dies über in den officiellen Stil, namentlich seit Constantin, unter dem der eitle Titelprunk recht eigentlich beginnt; wobei noch hinzukommt, dass mit ihm die *Codicillarconsulate* ihren Anfang nehmen, d. h. die Ertheilung des Titels *vir consularis* an Personen, die die *Fasces* nicht geführt hatten. Dadurch ward es möglich auch mit solchen Aemtern, welche in der Stufenleiter der Beamtenhierarchie vor dem Consulat bekleidet zu werden pflegten, also z. B. mit der Statthalterschaft von Numidien, welche in der vorconstantinischen Zeit vor dem Consulat verwaltet wurde, aber eine sichere Anwartschaft auf dasselbe gab und häufig mit der Designation zum Consulat verknüpft ward, das Consularprädicat zu verbinden. Aehnlich wie in Campanien und der Aemilia die Statthalter bis gegen 315 *correctores viri consulares*, wenigstens seit 321 aber bloss *consulares* heissen, führte auch der Statthalter von Numidien anfangs noch den Amtstitel *legatus pro praetore vir consularis*, dagegen wenigstens seit 330 bloss das Rangprädicat *consularis*²⁰⁾.

Die letzte Aenderung des Titels unsres Statthalters lernen wir kennen aus zwei Inschriften von Constantina, die beide zwischen 367 und 375 abgefasst sind. Die erste entnehme ich dem Stich von de la Mare in der *exploration scient. de l'Algérie* pl. 425 n. 7, die zweite verdanke ich Herrn Gerhard.

20) Es ist ziemlich gleichgültig, ob dieses bloss eine Vereinfachung der Titulatur war (was für die italischen Beamten feststeht) oder zugleich eine Rangerhöhung, indem erst jetzt mit der Statthalterschaft von Numidien das *Codicillarconsulat* verbunden ward. Dass *Proculus* sich bloss *leg. pro praetore*, nicht *leg. pro praetore vir consularis* nennt, kann nicht entscheiden, da er ja später das ordentliche Consulat erhielt, also jenen Titel füglich verschweigen konnte.

AVREO SAECVLO· DDD NNN ≈ INVICTISSIMORVM PRIN
CIPVM VALENTINIANI VALENTIS ET GRATIANI · PORTI
CVM A FVNDAMENTIS COEPTAM ET CONSTRVCTAM
ANNIVS ///MINVS V C· C· S F P N C DEDICAVIT
ET D N GRATIANI *pr*INCIPIS NOMINE NVNCVPAVIT
CVRANTE AC SVA PECUNIA PERFICIENTE M/EVIO NVMI
DIANO ///TT//T // // // // D D Q

PRO BEATITVDINE PRINCIPVM MAXIMORVM
DDd NNN VALENTINIANI VALENTIS ADQ GRATIANI PERPETV
*se*MPERA Vgg FL SIMPLICIVS VC CONSVLARIS SEX/ASCALIS P N
CONSTANTINAE NVMINI MAIESTATIQ EORVM SEMPER DEDITVS BASI
LICAM DEDICAVIT RVTILIVS VERO SATVRNINVS V C PRO EDITIONE *mu*
NERIS DEBITI A SOLO FACIENDAM EXAEDIFICANDAMQ CVRAVIT²¹⁾
womit noch ein kleines Bruchstück von Philippeville (expl. scient.
pl. 29, 2)

... P N C A FVNDATA ...

zu vergleichen ist. Der Statthalter heisst in diesen Inschriften, von denen die eine die andere verbessert und diese wieder jene auflösen hilft, *vir clarissimus consularis sexfascalis provinciae Numidiae Constantinae*. Wir lernen daraus einmal, dass der Kaiser Constantin nicht bloss, wie bekannt, der Hauptstadt den Namen gab, den sie noch jetzt führt (*civitas Constantina Cirtensium* C. Th. XII, 1, 29 vom J. 340 u. s. f.), sondern dass auch die Provinz Numidia Constantina benannt ward. Zweitens ist das Beiwort *sexfascalis* sprachlich und sachlich für uns neu und in hohem Grade merkwürdig. Dass bis in die spätesten Zeiten hinein die Fasces den Beamten consularischen Ranges vorgetragen wurden, beweist das Verbot vom J. 416 *consularitatis fascies aut vexilla praesidalia iterare* (C. Th. 9, 26, 4), wonach also dem Präses nur das Vexillum, dem Consular immer noch die Fasces zustanden. Um aber über die Zahl derselben aufs Reine zu kommen, ist es nothwendig weiter zurückzugehen.

Ueber die Fasces der vom Senat ernannten Beamten sind wir völlig im Klaren. Die wirklichen Proconsuln, also die Statthalter von Asia und Africa, hatten zwölf Lictoren, die Titularproconsuln, welche in der That Proprätoren waren, nur sechs;

21) Die Abschrift Z. 2 DD NN, 3 AMPER AVGCC, SEXPASCALIS, 5 VE||NERIS

wie ausdrücklich Dio (53, 13) berichtet und wie Spanheim (de usu et praest. n. II, 104 f.) weiter ausgeführt hat unter Beibringung der bestimmten Zeugnisse von Cyprian (+ 258; ep. 37) und von Josephus (bell. Iud. II, 16, 4), von denen jener dem Proconsul von Africa zwölf, dieser dem von Aehaja sechs Fasces giebt. Für diese bestand also die Sitte der republicanischen Zeit unverändert fort. — Ueber die kaiserlichen Beamten sagt uns Dio in der angeführten Stelle: ῥαβδούχοις δὲ δὴ πέντε πάντες ὁμοίως οἱ ἀντιστράτηγοι χοῶνται· καὶ ὅσοι γε οὐκ ἐκ τῶν ὑπατευζότων εἰσὶ, καὶ ὀνομάζονται ἀπ' αὐτοῦ τοῦ ἀριθμοῦ τούτου. Sämmtliche kaiserliche Legaten, sagt der Schriftsteller, der selbst solche Posten mehrfach bekleidet hatte, haben nicht mehr als fünf Lictoren, und diejenigen von ihnen, welche nicht das Consulat bekleidet haben, entnehmen diesen fünf Fasces auch den Namen. — So nach dem handschriftlichen Text; aber sämmtliche Herausgeber seit Xylander (1557), sogar I. Bekker ändern πέντε in ἑξ, und ihnen folgend beweisen sämmtliche Antiquare, selbst Spanheim (a. a. O. p. 114) und Borghesi (Bullett. 1843 p. 194), mit einziger Ausnahme, so viel mir bekannt, von Justus Lipsius (exc. ad Tac. ann. I, 75), aus dieser Stelle, dass die kaiserlichen Legaten sechs Lictoren hatten. Fragt man nach den Gründen, so sieht man wohl, dass Xylander an die sechs Lictoren der republicanischen Proprätoren und die ἑξαπέλεκται gedacht hat; allein dass diese mit den legati Augusti pro praetore nichts zu thun haben, sollte man nachgerade wissen. Da kein anderweitiger Beleg dafür beigebracht ist, dass der kaiserliche Legat sechs Lictoren hatte und dass irgendwo ein solcher ἑξαπέλεκται genannt wird, kann man jene Aenderung nur als eine völlig grundlose Textverderbung bezeichnen; grundlos selbst dann, wenn es in der That nicht gelingen sollte, für die fünf Fasces der Legaten andere Beweise beizubringen oder den Namen zu ermitteln, den Dio im Sinn hat. In der That passt jene Anordnung vortrefflich zu dem Geist der augusteischen Politik, der für seine Beamten die reelle Macht und die bescheidenen Namen nahm, während er denen des Senats die Machtlosigkeit und den Titelflitter überwies. Wie die senatorischen Statthalter alle Proconsuln heissen, auch die blossen Prätorier, die kaiserlichen alle Proprätoren, auch die Consulare, ebenso führen jene nie weniger als sechs Fasces, diese nie mehr als fünf; aber den Degen tragen nur die kaiserlichen Beamten.

Es ist übrigens nicht wahr, dass Dios Zeugniß allein steht; vielmehr findet es seine Bestärkung und Erläuterung in einer berühmten und oft be- oder vielmehr misshandelten Inschrift; ich meine den Stein von Thorigny²²). In dieser Inschrift, die vom 46. Dec. 238 datiert, also zu einer Zeit abgefasst ist, wo Dio (eos. II 229) wahrscheinlich noch an seinem grossen Werk arbeitete, heisst es von dem T. Sennius Sollemnis, dem zu Ehren sie gesetzt ist: [F]uit eliens probatissimus Aedini Iuliani [le]g. Aug. prov. L[u]gd., qui postea praetor[i]o [praef]uit, sicut epistula, [quae] ad latus scripta es[t, d]eclaratur. Dieser Brief des Julianus beginnt: In provincia Lugdunens[e] qui[n]quefascalis cum] agerem, plerosque bonos viros perspexi u. s. w. Quinquefascalis also ist das gesuchte Wort, das ebenso wie sexfascalis in den Wörterbüchern nachzutragen ist, und es bestätigt sich vollkommen, was Dio sagt, dass wie die legati Aug. pro pr. consularischen Ranges in der gewöhnlichen Sprache consulares genannt wurden, so die legati Aug. pro pr. prätorischen oder geringeren Ranges, wie deren einer eben der Legat der Lugdunensis war, im gemeinen Leben quinquefasciales hiessen. — Verwandt, obwohl nicht identisch ist das Amt des Ti. Severus, das in zwei Inschriften von Ancyra (C. I. G. 4033. 4034) bezeichnet wird mit den Worten: *πρὸς πέντε ῥάβδους πεμφθεὶς εἰς Βειθυρίαν διορθωτῆς καὶ λογιστῆς ὑπὸ θεοῦ Ἀδριανοῦ*; womit Borghesi (Bullett. 1843, 193) passend die Sendung des M. Aletus (Ateius?) nach Asien im J. 47 n. Chr. verglich, den der Kaiser nach dem gewaltigen Erdbeben hinsandte, um der zerstörten Städte sich anzunehmen; man wählte, sagen die Berichte, einen Prätorier, damit nicht in derselben Provinz zwei Magistrate gleichen Ranges wären, und gab ihm fünf Lictoren (Tac. ann. 2, 17. Dio 57, 47). Es ist von Borghesi richtig nachgewiesen, dass diese beiden Beamten ausserordentliche sind; aber er irrte, wenn er annahm, dass die fünf Fascies den Magistraten, welche in die Provinz eines andern gesandt werden, eigenthümlich sind und andeuten sollen, dass die ausserordentlichen

22) Da der einzige einigermaßen zuverlässige Text dieses Steines in einem nur Wenigen zugänglichen Sammelwerke steht, glaube ich denjenigen Collegen, welche ausnahmsweise die Berichte unserer Gesellschaft lesen, einen Dienst zu erzeigen durch die in Nummer 22 dieser Analecten gegebene kritische Behandlung der Inschrift.

Beamten den ordentlichen Proconsuln an Macht und Rang nachstanden. Es ist nicht bewiesen und wenig wahrscheinlich, dass ein Proconsul mit sechs Fasces in Bithynien neben Ti. Severus fungierte; und dass überall von der Zahl der Fasces der concurrierenden Magistrate ihre Competenz keineswegs abhängig war, beweist die Stellung des kaiserlichen Legaten und des Proconsuls von Africa zu einander. Vielmehr ist es einleuchtend, dass man, um einen im Rang geringeren Beamten dem Proconsul von Asien zur Seite zu stellen, nicht etwa dem Gewählten weniger Lictoren gab, sondern einen Prätorier und nicht einen Consular abordnete. Die fünf Fasces aber erhielten M. Ateius und Ti. Severus nach der allgemein für kaiserliche Beamte geltenden Regel und das Ausserordentliche bei ihrer Sendung bestand nur darin, dass neben oder statt des senatorischen Statthalters ausnahmsweise ein kaiserlicher eintrat; denn Asien war immer und Bithynien wenigstens noch unter Hadrian (Borghesi *Burbuleio* p. 23) senatorische Provinz.

Diese Ordnung, dass die Proconsuln von Africa und Asia zwölf Lictoren hatten, die übrigen Proconsuln sechs, die Legaten oder, wie sie später gewöhnlich heissen, die Consulare fünf, während die Procuratoren oder nach der späteren Benennung die Praesides bloss das Vexillum führten, bestand durch die ganze Kaiserzeit; mit der einzigen Modification, dass wenigstens zu Justinians Zeit die zwölf Lictoren ganz weggefallen waren und alle Proconsuln nur sechs führten: *proconsules non amplius quam sex fascibus utuntur*, sagt Ulpian oder vielmehr Tribonian (Dig. I, 16, 14). Es ist das begreiflich, denn das Proconsulat von Africa war mit der Provinz selbst verschwunden und das von Asien war durch wiederholte Theilung so klein geworden, dass es seltsam gewesen wäre, dasselbe so auszuzeichnen. Dagegen gehen auch noch in dieser Zeit die Proconsuln im Rang den Consularen vor (Gothofred in der *notit. dign. c. Th.* p. 22 Ritter) und dies giebt denn auch Aufschluss über den Titel *consularis sexfascalis*: es ist dies ein Statthalter consularischen Ranges, der, sei es durch persönliches Privilegium, sei es als Auszeichnung des Amtes, das Recht erlangt hat die sechs Fasces der nächstfolgenden Rangklasse oder der Proconsuln zu führen. In anderer Form wird ungefähr dasselbe Privilegium auch so ertheilt, dass der Consularis den Titel Proconsul erhält; so der Consularis von

Palästina um 383 (Böcking not. dign. or. p. 511) und um dieselbe Zeit der Statthalter von Campanien Anicius Auchenius Bassus praef. urb. 383 n. Chr. (Böcking not. dign. occ. p. 1174), der sich auf seinen zahlreichen Inschriften proconsul Campaniae nennt, während seine Vorgänger wie seine Nachfolger bloss consulares heissen. Daher kann es auch nicht befremden, wenn der Statthalter von Numidien in einer Verordnung von 401 (c. Th. XI, 1, 29) proconsularis Numidiae heisst, wo Gothofred ändern wollte: in der That ist er zwar nicht Proconsul, aber Consularis mit proconsularischem Rang. Die Statthalter von Numidien scheinen also die Sexfascalität nicht bloss als persönliche, sondern als eine mit ihrem Amte verbundene Auszeichnung gehabt zu haben.

21.

Ein ganz ähnliches Verhältniss wie zwischen Africa und Numidien bestand zwischen Gallia Belgica und Germanien, auf welches hier in der Kürze hinzuweisen nicht überflüssig sein wird, obwohl schon Fechter¹⁾ in einer musterhaften Untersuchung dasselbe im Wesentlichen richtig dargestellt und auch die auffallende Analogie der africanischen Institutionen mit den gallisch-germanischen nicht unbemerkt gelassen hat. Gallia comata wird, wie Fechter a. a. O. entwickelt, ethnographisch eingetheilt in das Land der Aquitanier zwischen den Pyrenäen, der Narbonensis und der Garonne, das der Kelten zwischen der Garonne, der Narbonensis, dem oberen Rhein etwa bis Basel und Strassburg und der Seine, endlich das der Belgen zwischen der Seine und dem Rhein. An diese Eintheilung schliesst die politische sich im Allgemeinen an; doch wurde die keltische oder lugdunensische Provinz verglichen mit dem keltischen Volksgebiet zwiefach geschmälert, indem die Kelten zwischen Garonne und Loire zu Aquitanien, die keltischen Stämme der Lingones, Sequani, Raurici, Helvetii zwischen Seine und Rhein zu Belgica geschlagen wurden. Dies ist die Eintheilung, welche alle wohlunterrichteten Geographen, Plinius 4, 17, 105. 106, Ptolemäus

1) Helvetien in der vorconstantinischen Provinzialeintheilung Galliens (in Gerlachs, Hottingers und Wackernagels schweiz. Museum für hist. Wiss. Bd. 3. Frauenfeld 1839. S. 308—341). Nur wo die Untersuchung in die Geschichte der Legionen eingreift, ist sie mangelhaft.

2, 9 vgl. 8, 5, Dio 53, 12, Ammian 15, 41, ja noch Orosius 4, 2 und Isidor orig. 14, 4 befolgen²⁾. Mehr als drei (oder mit Einschluss der Narbonensis vier) gallische Provinzen kennt kein alter Geograph und keiner weiss von germanischen Provinzen; vielmehr grenzt nach Orosius a. a. O. Rätien an Gallia Belgica und scheidet der Limes am linken Donauufer dieses von Germanien, und grenzt Gallia Narbonensis gegen Nordosten an Belgica. Ebenso werden die germanischen Städte z. B. bei Plinius und Ptolemäus in Belgica aufgeführt, bei letzterem in der Art, dass er der Provinz Belgica Grenzen anweist, welche Ober- und Untergermanien einschliessen und dann diese beiden Bezirke in der Aufzählung der einzelnen Districte der Provinz als solche aufführt; ganz ähnlich, wie er Numidien zu Africa rechnet. Wenn dennoch schon im J. 28 n. Chr. (Tac. ann. 4, 73) und seitdem sehr oft eigene Legaten von Ober- und Untergermanien auftreten, so hat Fechter richtig erkannt, dass dieselben im Wesentlichen als Militärcommandanten betrachtet werden müssen, wie denn auch Tacitus (ann. 1, 8) in der Uebersicht der Provinzen wie von Numidien so auch von Germanien schweigt, dagegen wie bei

2) Strabos Irrthum, wonach die Lugdunensis bis zum Rhein gereicht und die Districte der Lingonen, Sequaner, Rauriker, Helvetier zu dieser gehört hätten (IV, 4, 4. 3, 4), ist von Fechter richtig beseitigt worden. Die Autorität dieses sonst vortrefflichen Gewährsmannes, die schon dadurch sehr geschwächt wird, dass er die politische Eintheilung vernachlässigen zu wollen erklärt (IV, 4, 4) und dass er Lugdunensis und Belgica in der Beschreibung zusammenwirft (IV, 3, 4), wird völlig erschüttert durch die richtige Einsicht, die ich bei Fechter nicht finde, in das arge Missverständniss, das er sich bei einer seiner Hauptquellen, den von ihm ausdrücklich ausgeführten Commentaren Cäsars zu Schulden kommen liess. Nach ihm nämlich theilt Cäsar das Land in drei Theile: das Land der Aquitanier, das der Celten um Narbo und Massilia, und das der Belgen; Augustus dagegen in vier, indem er aus dem letztern Lugdunensis und die eigentliche Belgica bildete (IV, 4, 4). Augenscheinlich beruht dies auf einem groben Missverständniss des Gallia est omnis divisa in partes tres; was Cäsar von Gallia comata sagte, bezog er auf das ganze Gallien und verwechselte deshalb Cäsars Celtenland mit der Narbonensis. Zur Erklärung und Entschuldigung des Irrthums gereicht der Umstand, dass die administrative Trennung von Belgica und Lugdunensis in der That wahrscheinlich erst von August herührt. Nach Cäsars Tode finden wir Narbonensis (und ohne Zweifel auch Aquitanien) mit Hispania citerior vereinigt unter Lepidus, Gallia comata unter Plaucus. — Noch ärgern Unsinn hat Lydus de mag. 3, 32 aus Cäsars einfachen Worten herausgelesen.

Africa die daselbst stationierten Truppen, so bei Gallien die *Germanici exercitus* erwähnt, und wie ein Legat von Untergermanien sich *leg. pr. pr. exerc. Germ. infer.* (daneben *leg. pr. pr. provinciae Aquitanicae Mur. 763, 2*), ja noch unter Pius ein Legat von Obergermanien sich *leg. Aug. pr. pr. Germaniae superioris et exercitus in ea tendentis* nennt (*Grut. 457, 6* = Kellermann *vig. 247*). Fechter geht indess zu weit, wenn er die beiden Germanien überhaupt als geographischen Begriff nicht mehr gelten lassen will und es für ein vergebliches Bemühen erklärt die germanischen Grenzen gegen Westen zu bestimmen. Es genügt dagegen zu verweisen auf die Inschriften eines *natus in Germania superiore* (*Orell. 3528* = Kellermann *vig. 213*), eines *Tribocus ex Germania superiore Luco Augusti* (*Grut. 850, 40* = *Fea indicaz. della villa Albani p. 97*); auf den Rechtssatz, dass der in *Germania superior* Domicilierte in *Germania inferior* als Fremder zu betrachten sei (*Dig. I, 22, 3*); auf die Protestation des Legaten der *Belgica*, als der Legat von Obergermanien einen Canal zwischen Mosel und Saone anlegen wollte, gegen das Einrücken der Truppen in eine fremde Provinz (*Tac. ann. 13, 53³*). Augenscheinlich waren dem germanischen Legaten so gut wie dem belgischen festbestimmte Sprengel angewiesen. Auch umfasste dieser Jurisdictionsbereich der beiden Legaten Germaniens später wenigstens keineswegs ausschliesslich diejenigen Gegenden, in denen römische Truppen lagen. In der Blütezeit der römischen Kaisermacht standen die Truppen vorwiegend auf dem rechten Rheinufer (*Bull. 1852 p. 403*) und das Gebiet der Sequaner und Helvetier war zu Ptolemäus Zeit, der es ausdrücklich zu Obergermanien rechnet, wahrscheinlich ohne Besatzung, so gut wie *Belgica* und *Lugdunensis*. Endlich kommt zwar ein besonderer *Procurator* für Germanien nicht vor (worauf Fechter S. 328 Gewicht legt), aber gewiss nur, weil den in die *Gouvernements* der Legaten und *Proconsuln* gesandten *Procuratoren* überhaupt ein sehr ausgedehnter mehrere Provinzen umfassender Amtsbezirk angewiesen zu werden pflegte. Dagegen findet sich ein *T. Visulanius Crescens cens. Germ. inferior.* (*Schiassi guida al mus. di Bologna p. 72*). Beide Germanien

3) Uebrigens bietet diese Canalanlage durch die germanischen Truppen in Gallien eine interessante Parallele zu der Chausseeanlage von Theveste nach Karthago durch die numidische Legion (S. 216).

waren also im officiellen Sprachgebrauch keine Provinzen⁴⁾, sondern *regiones* oder *dioceses* der Provinz *Belgica* im weitern Sinn, welche genau wie *Africa* unter mehreren von einander unabhängigen Gouverneuren stand⁵⁾. Dass man früh anfang *Belgica*

4) Die Schriftsteller nehmen es indess nicht genau damit, und die Inschriften machen es nicht viel besser. Zwar wird man im Ganzen finden, dass bei keinem District die Bezeichnung *provincia* so häufig fehlt wie bei den beiden Germanien; charakteristisch ist z. B. eine Base noch aus der Zeit von Severus Alexander Marini *Arv.* p. 793, auf der unter sieben darauf genannten Districten nur bei *Germania superior* der Beisatz *provincia* fehlt. Aber minder genaue Concipienten fingen schon früh an die beiden Germanien als Provinzen zu bezeichnen. Die ältesten Inschriften der Art, die ich finden kann, sind zwei aus der Zeit Hadrians, die sehr confuse des A. Platorius Pollio (*Orell.* 822) und eine vielleicht ungedruckte des Q. Lollius Urbicus aus Algerien, dann die des L. Dasumius Tullius Tuscus unter Pius (*Kellermann* *vig.* n. 259). Im dritten Jahrhundert wird es häufiger, so *Mur.* 397, 4 = 719, 2 (unter Sever und Caracalla *Borghesi* *Burb.* p. 61); *Orell.* 485; *Grut.* 402, 6. 493, 3. 539, 7. *Mur.* 291, 7. In *Orell.* 3574 ist *provincia* durch den besseren Text bei *Kellermann* *vig.* 42 beseitigt. Dass, während der officielle Sprachgebrauch *Numidia* vermied und den Commandanten des africanischen Heeres als Legaten der Legion oder Legaten von *Africa* bezeichnete, *Germania* auch im officiellen Stil von Anfang an gebraucht ward, hat seinen Grund darin, dass man die Commandanten der deutschen aus mehreren Legionen bestehenden Heere als Legionslegaten nicht bezeichnen konnte, und als *legati pro praetore* von *Belgica* deswegen nicht, weil der Gouverneur der Provinz auch kaiserlicher Beamter war und deshalb selbst schon so hiess, während der senatorische Gouverneur von *Africa* den Titel *Proconsul* führte. Ueberhaupt mochten die Kaiser, so lange sie noch dem Senat gegenüber den Schein der getheilten Souveränität bewahrten, ihre Gründe haben den numidischen Legaten den Titel als *leg. pr. pr. prov. Africae* beibehalten zu lassen, um ihn gelegentlich von Rechtswegen gegen den *Proconsul* derselben Provinz verwenden zu können. In *Belgica*, wo alle Beamten kaiserlich waren, war kein Grund vorhanden die Fiction der Einheit der Provinz festzuhalten.

5) *Fechter* S. 327 meint, dass *Ammian* 13, 44, 6, wo er von den *duae iurisdictiones* spricht, welche *superiorem et inferiorem Germaniam Belgasque* *hisdem revere temporibus*, dieses Doppelgouvernement im Sinne habe und die « Civiljurisdiction » der *Belgica* der « militärischen » der beiden Germanien sich gegenüberstelle. Allein die Entschuldigung reicht nicht aus, denn es handelt sich hier um die Angabe der Gerichtssprengel, und deren waren jedesfalls drei, mochten auch die Normen des Rechtssprechens in den beiden Germanien gleichartig und andere sein als in *Belgica*. Ferner aber ist dieser Unterschied der Civil- und Militärjurisdiction selbst nicht richtig aufgefasst. Die Jurisdiction aller Statthalter über die Provinzialen ist formell eine militärische (*iudicia imperio continentur*) und in dieser Beziehung ist es ganz gleichgültig, ob sie Truppen commandieren oder nicht;

in einem beschränkteren Sinn zu brauchen und den beiden Germanien entgegenzusetzen, ist begreiflich und wiederholt sich bei Africa ebenso; schon Plinius scheint, während er Belgica in der Aufzählung der dazu gehörenden Districte im weitern Sinn fasst, in der voraufgeschickten Grenzangabe, wo er nur das Land von der Schelde bis zur Seine zu Belgica rechnet, die engere Bedeutung im Auge zu haben; wie denn solche Widersprüche in seiner Compilation nicht selten sind. — Waren also beide Germanien nichts als die Militärgrenze, die *Limites* von Gallia Belgica, so erklärt es sich, dass die gallischen Institutionen auch auf jene sich erstreckten, wovon sich zahlreiche Spuren finden. So zählen unter den germanischen Meilensteinen einzelne, z. B. ein bei Yverdun gefundener von Sever und Caracalla (Orell. 352) und ein kürzlich bei Baden in der Nähe von Zürich ausgegrabener von Tacitus (Bull. 1852, 106), nach Leugen, obwohl Milien häufiger sind. So triumphierte L. Munatius Planeus Statthalter von Gallia comata 708 nach den Triumphalfasten ex Gallia, nach seiner Grabschrift ex Raetis, und wird in eben derselben Raurica bezeichnet als in Gallia gegründet. Ebenso erklärt es sich, dass Hebestätten des gallischen Eingangszolls (*quadragesima Galliarum*) in Zürich (Orell. 495) und bei Maia, wahrscheinlich Maiefeld nördlich von Chur (Orell. 3343),

die Jurisdiction über Militärpersonen (*ius gladii*) ist davon ganz gelrennt und steht keinem Statthalter von selbst zu, sondern wird vom Kaiser besonders übertragen, kann aber dann auch jedem Statthalter, selbst dem senatorischen und dem blossen Procurator oder Präfecten gegeben werden (Dio 53, 43) und stand ganz gewöhnlich auch solchen Beamten zu, die keine Truppen commandierten (Marquard Handb. III, 4, S. 228 Anm. 4673. Orell. 3888). — Es ist der Fehler bei Ammian also wohl nicht zu leugnen und in der That hängt er auch mit einem tiefer greifenden Versehen zusammen. *Regebantur Galliae omnes*, sagt Ammian, *iam inde uti crebritate bellorum urgenti cessere Iulio dictatori, potestate in partes divisa quattuor: quarum Narbonensis una Viennensem inter se continebat et Lugdunensem, altera Aquitanis praerat universis, superiorem et inferiorem Germaniam Belgasque duae iurisdictiones iisdem rexere temporibus*. Offenbar zählt Ammian, der hier von längst vergangenen Dingen spricht, als die vier Sprengel Galliens Narbonensis (wozu er verkehrt die Lugdunensis zieht), Aquitania und die beiden belgisch-germanischen Jurisdictionen; was ein verfehlter Ausgleichungsversuch ist zwischen der Notiz, dass Gallien aus vier Provinzen bestand, und der von dem Bestehen mehrerer Gerichtssprengel in Belgica. Einen Beweis für die Einheit Belgicas und der beiden Germanien kann ich darin nicht finden; *iisdem temporibus* heisst hier nicht «gleichzeitig», sondern bloss «damals».

also theils an der gallischen Grenze gegen Rätien, theils sogar in Rätien selbst bestanden⁶⁾. Es ist danach auch wahrscheinlich, dass die Völkerschaften der beiden Germanien an den jährlichen Landtagen der drei gallischen Provinzen in Lyon so wie an der damit verbundenen religiösen und politischen Gemeinschaft theilgenommen haben werden; doch ist es mir bisher nicht gelungen unter den zahlreichen auf diese Verbindung bezüglichen Inschriften eine zu finden, welche eines germanischen Volkes gedächte.

22.

Da die Inschrift von Thorigny in den epigraphischen Sammlungen, wie gesagt, nirgends in unverfälschtem, geschweige denn in lesbarem Zustand sich findet und die einzige zuverlässige Abschrift in einem grossen nicht Jedem zugänglichen Sammelwerk steht, so glaube ich den Collegen einen Dienst zu erweisen, wenn ich hier einen leidlich beglaubigten und lesbaren Text davon gebe. Der Stein, eine viereckige Basis von rothem bretagnischem Marmor, fast fünf Fuss hoch, an der Vorderseite 2 F. 2 Z., an den Seitenflächen 20 Zoll breit und auf diesen drei Seiten beschrieben, ward angeblich¹⁾ in Vieux zwei Lieues von Caen, der alten Hauptstadt der Viducasses im lugudunensischen Gallien, unter Franz I. gefunden und von da im J. 1580 durch den Marschall Matignon nach seinem 9 Lieues entfernten Schloss Thorigny gebracht, von wo er neuerdings in das Stadthaus von Saint-Lo, der Hauptstadt des Departements der Manche transportiert worden ist. Unter den mir zu Gesicht gekommenen drei älteren Abschriften²⁾, der von Spon 1685

6) Die Station ad publicanos, bei Conflans an der Isère zwischen dem kleinen St. Bernhard und Chambéry, gehört auch hieher; sie lag an der Grenze zwischen Gallia Narbonensis und den Alpes Graiae et Poeninae. Auffallend ist das Bureau in Cathirigis (Orell. 4965), einem kleinen Ort an der Strasse von Metz nach Rheims, an der Grenze von Obergermanien und Belgica. Ob dies daher rührt, dass die Leuker, an deren Grenze das Bureau bestand, *liberi* waren (Plin. II. N. 4, 17, 406)?

1) suivant la tradition du pays. Hist. de l'acad. des inscr. I, 291. Vgl. das. XXI, p. 300. Ich will nicht bestreiten, dass Vieux die civitas Viducassium sei; aber dass der Stein von Thorigny sich dort ehemals befunden habe, ist wohl nur Vermuthung.

2) Ich habe die von Huet (*origines de Caen* 1702 ch. III), die eines Ungenannten im *Mercure de France* 1728 Mai und die des Abbé de Longuerue *Merc. de France* 1733 Avr. nicht gesehen, glaube indess nicht Ursache zu haben es zu bedauern.

herausgegebenen (misc. p. 282) des Herrn de Sainte-Preuve, der von Maffei 1733 (ant. Gall. p. 77 vgl. p. 160) mitgetheilten und von Lebeuf (mém. de l'acad. des inscr. vol. XXI p. 495 fg.) so wie mit beispielloser Nachlässigkeit von Muratori (575, 4) wiederholten des Abbé Franchini, endlich der livarotschen, welche Bimard prol. ad Mur. I p. 40 hat abdrucken lassen, ist die erste äusserst schlecht und mangelt der ganzen Vorderseite, die dritte noch unbrauchbarer, weil sie die Supplemente und den ächten Text nicht unterscheidet und die Zeilenabtheilung des Originals verlässt. In Maffeis Copie sind wenigstens die längern Supplemente durch andere Schrift unterschieden und die Zeilen abgetheilt wie auf dem Original, doch ist auch dieser Text voll von Fehlern und Interpolationen. Erst die Bemühungen des Baron Ladoucette verschafften der société des antiquaires de France durch Vermittelung des Herrn Clément, Maire von St. Lo, dem auch die Versetzung der Inschrift an einen zugänglicheren Ort verdankt wird, gute Papierabdrücke, nach denen Boileau de Maulaville im siebenten Band der mémoires dieser Gesellschaft p. 278—307 einen lithographierten Text (nebst Facsimile der Schrift in der Grösse des Originals) herausgab. Dieser Text ist sehr gewissenhaft, aber ohne Sachkunde gemacht, und enthält daher nicht bloss zahlreiche Lesefehler, wie sie ein nicht ganz geübter Inschriftenleser bei der Abschrift einer schwierigen und zerstörten und überdies von Ligaturen erfüllten Inschrift nie vermeiden kann, sondern ist auch nicht frei von dem Einfluss der alten Interpolationen. Dennoch ist nicht bloss die mühsame Arbeit des Herrn Boileau aller Anerkennung werth, sondern es ist auch damit so viel geleistet, dass sich aus seiner Abschrift ein fast ganz befriedigender Text herstellen lässt und nur die Nachbesserung einzelner Stellen dem Epigraphiker, welcher zunächst Gelegenheit haben wird, das Original oder gute Abdrücke zu studieren, aufbehalten bleibt. Meine Bemühungen mir solche zu verschaffen sind ohne Erfolg geblieben; ich würde mich freuen, wenn unsere Mitarbeiter jenseit des Rheins sich durch diesen vorläufigen Versuch angeregt fänden, den Text des wichtigen Denkmals definitiv festzustellen. — Man hätte erwarten dürfen, dass die Arbeit des Herrn Ed. Lambert sur un piédestal antique de marbre, trouvé dans le XVI^me siècle à Vieux près de Caen et connu sous le nom de marbre de Thorigny (in den mémoires de la soc. des antiq. de la Normandie t. VII p. 319 fg.

atlas pl. 4) die Lesung ein für allemal feststellen würde. Ich habe sie selbst einzusehen keine Gelegenheit gehabt; allein aus der mir durch Gefälligkeit meiner Freunde mitgetheilten Durchzeichnung der Tafeln und den Auszügen aus der Abhandlung hat sich ergeben, dass Herr Lambert wohl nach dem Original seine Zeichnung hat machen lassen, aber an allen schwierigen Stellen, wie es scheint, sich begnügt hat die currente Copie zu wiederholen, wie denn auch seine Umschrift die alten monströsen Interpolationen sämmtlich aufgenommen hat.

Ich gebe den Text in doppelter Gestalt: zunächst denjenigen, den ich für den richtigen halte, wobei die mir unverständlich gebliebenen Stellen durch Majuskel ausgezeichnet sind. Was in eckige Klammern eingeschlossen ist, ist ergänzt oder berichtigt und im letztern Fall die Lesung der Lithographie unter den Text gesetzt. Die besonders auf der rechten Seite äusserst zahlreichen Ligaturen wiederzugeben, so wie die gleichfalls oft vorkommenden kleineren Zwischenbuchstaben, wie z. B. in ECL·R·T·R, welches sonderbarer Weise immer Vocale sind, zu bezeichnen schien mir, da meine Arbeit überhaupt nur eine vorläufige sein kann und soll, für diesen Zweck nicht erforderlich, ausgenommen wo die Lesung und Erklärung unsicher ist. Gegenüber ist der maffeische Text wiederholt, dem ich die alten Supplemente in Klammern beigefügt habe. Nicht als ob ich irgend ein Gewicht auf die gewöhnliche offenbar falsche Versicherung legte, dass dieselben herrührten aus einer zu einer Zeit, wo der Stein noch lesbarer gewesen sei, genommenen Abschrift; vielmehr ist es evident, dass sowohl die von Maffei in Minuskel gegebenen Worte als überhaupt alles und jedes, was jetzt nicht mehr auf dem Stein lesbar erscheint, gar nichts ist als moderne und meistens sehr verkehrte Ergänzung. Einzelne Buchstaben allerdings mag der alte Copist auf dem Stein erkannt haben, welche Boileau auf seinen Abdrücken nicht fand; aber durch die argen Interpolationen sind sie für uns so gut wie verloren. Mich hat zur Mittheilung des älteren Textes hauptsächlich der Umstand bestimmt, dass Boileau die Entzifferung der Abdrücke mit dem alten Text vor Augen unternommen und daher die alte Interpolation häufig auf die neue Lesung eingewirkt hat; weshalb die Autorität der letzteren weit grösser ist, wo sie von dem alten Text abweicht als wo sie mit ihm übereinstimmt. Die

fruchtlose Mühsal dagegen die Abweichungen in den alten Supplementen, über die schon Maffei Klage führt, zu verzeichnen habe ich mir erspart und aus den verschiedenen Versionen, welche Maffei, Bimard und (nach Longuerue) Boileau mittheilen, diejenige ausgewählt, die mir von dem Ergänzzer wirklich herzurühren schien. Einige von Spons und Bimards Varianten sind unter dem interpolierten Text verzeichnet; alle zu geben ist um

I. Vorderseite.

- T. S[e]nnio Sollemni Sollem-
 nini fi[lio]....SINE.....DOMAR
CVPI
 MVS.....ASN
 5DO
CEN..PRO

NICIA DIA
 ex quibus per qua
 10SSIO ..D..R
BVSNS
EPVS
CEMVN
ASS ..N
 15 [A]micus [Ti.] Cl[a]ud[i Paulini leg. Aug. p]r[o]
 [vi]nc. Lugd. e[t cli]ens fuit, cui postea
 ..EGAVGPPEN...ADLEGIONEM SEX
 ..DSËDIT cuiq[ue HS. XXV n. sala]rium militiae
 [i]n auro aliaque munera longe pluris mis[it.]
 20 [F]uit cliens probatissimus Aedini Iuliani
 [I]eg. Aug. prov. L[u]gd., qui postea praef. pr[a]et.
 [f]uit, sicut epistula, [quae] ad latus scripta es[t],
 [d]eclaratur. Adsedit etiam in provincia [L]u[g]-
 [d]u[ne]nse, M. Valerio Floro trib. mil. leg. III A[ug.]
 25 iudice arcae ferrar.
 tres prov. Gall.

I, 4 die Lithographie SINNIO. — vor Z. 43 zwei leere Zeilen, wie es scheint aus Vershen. — 45 ..MICVSEBCELVD.....R.C — 46 ..NCLVGDEIO. .ENS — 24 LGD — PRAETROET — 23 PROVINCIANV.. — 24 ..ABNSE

so überflüssiger, da sich hier ja Jeder überzeugen kann, dass sie gar nichts taugen. — Da der Lambertsche Stich dagegen nur wenigen zugänglich sein wird, schien es mir angemessen dessen Abweichungen vollständig mitzutheilen und Jeden in den Stand zu setzen mein oben ausgesprochenes Urtheil, wonach ich bei der Restitution diesen Text ganz beseitigen zu müssen glaubte, selbst zu controlieren.

- T. Sennio Sollemni Sollem-
 nini filio non s[ine soli]do marmo-
 re [statuae honorem deferre] cupi-
 mus he[redibusque mandamus.]
- 5 [Vir erat Sennius Mercurii Martis]
 [atque Dianae primus sacerdos, cuius]
 [memoriae omne genus spec-]
 taculorum [atque tauri]nicia Dia[nae]
 [data recepto millia nummorum] XXVII, ex quibus per qua-
- 10 triduum [sine inter] missio[ne] edider[unt.]
 [Etenim gravitate secta et mori]bus [honestis]
 [prudentiaque singulari]
 fuit [commendabilis, militiae]
 con[summata peritia ex civ. Vid. oriund. iste Sollemnis.]
- 15 Amicus [benem]. Cl. [Paulini leg. Caes. Aug. pr. praet.]
 provinc. Lugd[un]ens. fuit cui postea
 leg. Aug. penes [eum] ad legionem sex.
 adsedit cuique sa[la]rium militiae
 in auro aliaque munera longe pluris missa.
- 20 Fuit cliens probatissimus Aedini Iuliani
 leg. Aug. prov. Lgd. qui postea praef.
 praet. fuit sicut epistula, quae ad latus scripta est,
 declaratur. Adsedit etiam in provincia
 Lgd. M. Valerio Floro trib. mil. leg. III
- 25 Aug. iudici arcae ferrar. . .
 tres prov. Gal.

25 iudiciariae ferrar. . . *Bimard.*

PRVOVMONVM sua volunt. posueru[nt.]

Locum ordo civitatis V[i]d[uca]ss. [I]iber. d[c]d.

p. XVII [k.] Ian. Pio et Procul[o] 238 p. Chr.

30

cos.

II. Linke Seite.

[E]xemplum epistulae Cl[audi]

[Pa]ulini leg. Aug. pr. pr. prov. [Lu-]

[s]itaniae ad Sennium Sol[lem-]

nem [sac. ad]a[r]am [R]o[mae et Aug.]

5 [Li]cet plura merenti tibi h[aec]

[a]me pauca tamen, quonia[m]

[h]onoris causa offerunt[ur],

velim accipias libent[er]:

chl[am]ydem Canusinam,

10 dalmaticam Laodic[en]am, fibulam

auream cum gemmis, rac[h]inas

duas Tossia[nd]r. [e]t pellem vit[uli]

[ma]rini. Semestris autem epistulam,

ubi propediem vacare coeperi[t],

15 mittam. Cuius militiae sa[la]ri[um],

[i]d est [IS] XXV n., in auro susc[ipe],

dis faventibus et maiestate sanct[a]

[i]mp. deinceps pro meritis

[a]dfectionis magis dign[a]

20 consecuturus. Concordi[ae].

28 VDGSSIBERDD — 29 PXVIIIAN

Die Lithographie II, 3 SOLI. . — 4 NEMATAMPO, ohne Angabe einer Lücke
weder nach NEM noch am Schluss — 9 CHLAMIDEM — 40 LAODICTA —
41 RACLINAS — 42 TOSSIAABRIT — 43 SAERIA. . — 46 DESTIS

pr[imo v.] monumentum in sua civitate posuerunt
locum ordo civitatis Vdss. lbr. ded.

p. XXVIII An. Pio et Procul. []

30

cos.

Exemplum epistolae Cl.

Paulini leg. Aug. pr. pr. prov.

Britanniae ad Sennium Sollem-
nem

5 Licet plura merenti tibi

a me pauca tamen, quoniam

honoris causa offeruntur,

velim accipias libenter.

Chlamidem Canu[si]nam,

10 dalmaticam Laodic., fibulam

auream cum gemmis, racenas

duas, tossiam Brit., pellem vitu-

li marini semestris. Alteram epistolam

ubi propediem vacare coepero

15 mittam. Cuius militiae salarium

de s(ester)tis XXV n. in auro susc[ipe],

dis faventibus et maiestate sancta

imp. deinceps pro meritis

adfectionis magis digna

20 consecuturus. Concord.

4 lemnem datam Romae *Sp.*; lemnem gratiam profitentis *Bim.* —
8—12 chlamidem Canusinam in | aurem cum gemmis torquem | aur. to-
gam Brit. pellem vi | *Sp.*; chlamidem Carbasinam dalmaticam Serdicensam
fibulam auream cum gemmis lacernas duas tossiam Brit. pellem vi *Bimard.*

III. Rechte Seite.

- Exemplum epistol. Aed[ini]
 Iuliani praefecti praet[or.]
 [a]d Badium Com[i]nianum
 [pro]c. et vice praesidis agen[tem].
- 5 Aedinius Iulianus Badio
 Com[i]niano sal. In provincia
 Lugdunes[e] qui[n]quefascal-
 [is dum] agerem, plerosq. bonos
 viros perspexi, inter quos
- 10 So[l]lemnem, istum oriundum
 ex civitate Viduc. sacerdote[m],
 quem propter sectam gravitate[mq.]
 et honestos mores amare coepi.
 His accedit, quod, cum Cl. Paulin[o]
- 15 decessori meo in concilio
 Galliarum, instinctu quorum[dam]
 qui ab eo propter merita sua lae[si]
 videbantur, quasi ex consen[s]u provin[ciae]
 accusationem instituere tem[p]tar[ent],
- 20 Sollemnis iste meus [p]roposito [e]or[um]
 restitit, provocatione scilicet inte[rpo-]
 [sit]a, quod patria eius, cum inter c[eteros]
 legatum eum creasset, nihil de a[ccussa-]
 [ti]one mandassent, immo contra lau[datio-]
- 25 [nem]. Qua ratione effectum est, ut o[mnes]
 ab accusatione desisterent. Qu[are eum]
 magis magisque amare et compro[bare]
 coepi. Is certus honoris mei erg[a se]
 ad videndum me in urbem venit. [Iam]
- 30 proficiscens petit ut eum t[ibi] [com-]
 mandarem. Recte itaque feceris [si]
 clari[s] illius ac nu[p]eris . . . Et r[eliqua].

- Exemplum epistolae Aedini
 [Iuliani praef.] praet.
 ad Badium Comnianum p. . . .
 [tribunum] vice praesidis agentem
 5 [Aedinius] Iulianus Badio
 Comniano sal. In provincia
 Lugdunes. quinque fascali[a]
 [dum exig]erem, plerosque bonos
 viros perspexi, inter quos
 10 Sollemnem istum oriundum
 ex civitate Vidue. sacerdotem,
 quem propter sectam gravitatem
 et honestos mores amare coepi.
 His accedit, quod, cum Cl. Paulin.
 15 decessori meo in concilio
 Galliarum, instinctu quorundam
 qui ab eo propter merita sua laedi
 videbantur, quasi ex consensu pr
 accusationem instituere tentarunt,
 20 Sollemnis iste meus proposito eorum
 restitit, provocatione scilicet inter-
 iecta, quod patria eius, cum inter ceteros
 legatum eum creasset, nihil de accusa-
 tionem mandassent, immo contra laudas-
 25 sent. Qua ratione effectum est ut omnes
 ab accusatione desisterent. Quem
 magis magisque amare et comprobare
 coepi. Is certus honoris mei erg[a eum]
 ad videndum me in urbem venit.
 30 Proficiscens petit, ut eum tibi
 commendarem. Recte itaque feceris si
 desiderio illius adnueris Et r(eliqua).

6. 7. 8 in provinciis | Lugdunenss. quinque cum | praesiderem *Sp.* --
 in provincia Lugdunensi quinque fiscales cum agerem *Bim.*

Varianten des Lambertschen Stiches von meinem
Text.

I, 1—15 gebe ich wie ich sie finde:

T	SENNIO	SOLLEMNI	SOLLEM
NINI	FILI ^o	INES	I DO MAR C
RE ⁱ		I ^v	I RECVPI
I ^v S	V	R	I ^v S ^v N
			DO

TACV	RVM	NICIA	DIA
	[^] AMNX	IHEXQVIBVSPERQMA	
PV		SSION	DIOERV
		BVS	O
FV	D	S	
CONS		S	OIMANE
PRI		R	EMN
AMICVS	B CL [^] VD [^]	P	G R [^] RO

16 uine. lugd. et c//ens /uit — 17 prin *anstatt* ppen — 18 cuique
////ium — 19 miss// — 20 aedi///uliani — 21 //gaug_c prou l/gd
qui pos ///pra///// — 22 iuit — epistula quae ad — scriptae// —
23 declaratur — prouincia PM — 24 ugd_{nse} — iiiau// —
25 iudiciarcai — 27 primo. umonm in sua civitate posuerunt —
28 udess lber dedi— xiiii. an

II, 4 cl. — 2 pro /// — 3 //ritanniae — Soll// — 4 nem.
atampo — 5 licet — tibi.//// — 6 a me — 7 honoris — 9 chla-
midem. canus/nam — 10 laodicie//f///lam — 11 racenas —
12 tossiam. brit. — 13 mrini — 15 salarim — destis — suscio//
— 17 miestate — 19 digna

III, 1 exemp/um epistulaedii// — 2 iuliani *fehlt* — 3 aedi
//// conianum p// — 4 o////vice — 6 coniano — 7 lugduness.
quinque fascali// — 10 sollemnem — 13 coep/ — 17 laei/ —
18 consensu — 19 temtar// — 20 proposito eor/ — 21 intei/ —
22 /eta — 23 ac/ — 24 laui/ — 25 iqua — 26 que// — 30 tibi —
31 mendarem — 32 ///rio illius acnueris

Einen Commentar zu diesem wichtigen Actenstück zu schreiben ist nicht meine Absicht; nur einige Bemerkungen zur Kritik und Erklärung derselben lasse ich hier folgen.

- I, 2 stand wahrscheinlich die Heimath — etwa Viducassi — und der Haupttitel sacerdos (III, 11), worunter, wenn der Titel von einem vornehmen Gallier so ohne weiteren Beisatz gebraucht wird, wohl nur ein Priester gemeint sein kann des, ausserhalb Lyon, am Zusammenfluss der Rhone und Saone Rom und dem Kaiser Augustus von den sechzig Völkern der drei gallischen Provinzen am 1. Aug. 742 dedicierten grossen Altars (Strabo IV, 3, 2. Liv. ep. 437), dessen Priester auf den Inschriften mit seinem vollen Titel heisst sacerdos Romae et Augusti ad aram (templum) quae est ad confluentem (oder ad confluentes oder inter confluentes) Araris et Rhodani (Orell. 4018. Grut. 43, 15. Mur. 222, 5 = Millin voy. dans le midi IV, 677. Férussac bull. 1831 p. 484. Millin I, 525¹⁾), auch sacerdos ad templum Romae et Augustorum trium provinciarum Gall. (Grut. 386, 8. Notice du musée de Lyon p. 45). Er ist also nicht verschieden von dem sacerdos trium provinciarum Galliarum (Orell. 184 = 185; diese Analekten in den Ber. 1850 S. 65). Ich vermüthe daher, dass in DOMAR sich verbirgt sacerDOTI AD aram Romae et Augusti, und habe dasselbe nach Bouhiers Vorschlag (Hagenbuch ep. ep. p. 4) aus ATAMPO II, 4 hergestellt, wo schlechterdings nur der Haupttitel des Sollemnis gestanden haben kann und zwar nicht die Lithographie, aber Maffei die erforderlichen Lücken bezeichnet. I, 15 kann in EB wohl nur der Vorname, TI. oder AP. liegen: ich vermüthe TI., wegen des .. Claudius Ti. f. Paulus bei

1) Diese Lyoner Inschrift setze ich her, um die zwei Fragmente derselben, wovon ich das eine kenne aus dem Kunstblatt 1834 n. 9, das zweite aus Millin I, 525 = Notice du musée de Lyon p. 43, hier zu vereinigen.

.....
 AED^{uo}
 SVM MIS } h o n o r i b u s
 APVD · SVO S · FVNCTO
 SACERDOTI · AD · TEMPL
 ROM · ET · AVG · AD · CON
 FLVENTE · ARARIS ET RHO
 daNI

Z. 2 liest die Abschrift SVM MIS E...

Marini Arv. p. 34, der ein Vorfahr unseres Paulinus sein dürfte.

I, 17. 18 kann nicht wohl etwas Anderes gestanden haben als die Mitwirkung des Paulinus zur Erwirkung des Legionstribunats für den Solemnis: cui postea apud principem tribunatum impetravit oder dergleichen. Die Worte aber habe ich vergebens zu restituieren versucht.

I, 23—25. Von den grossen Eisenwerken in Gallien, deren Cäsar gedenkt (bell. Gall. VII, 22), zeugen auch die gallischen Inschriften, auf denen ein vir egregius proc(urator) ferrariarum (Spon misc. p. 172 = Mur. 678, 3), ein kaiserlicher Freigelassener tabul(arius) ration(is) ferrar(iae) unter Pius (Journ. des sav. 1837 p. 664), ein cond(uctor) ferrar(iarum) ripae dextrae (Grut. 426, 4) vorkommen; ferner auf einem kleinen Steinkegel folgende aus Maffei (ant. Gall. p. 67) von Mur. 356, 2 schlecht abgeschriebene Inschrift vom J. 226²):

.....RO ALB.....RO..IO
 L AVFIDIO MARCELLO II COS
 SPLENDIDISSIMI VECTIGALIS MASSAE
 FERRARIARVM
 MEMMIAE SOSANDRIDIS C. F. QVOD
 AGITVR SVB CVRA
 AVRELI NEREI SOC... VECTIGALIS

Wo dieselben zu suchen sind, lässt sich nicht mit Bestimmtheit sagen; gewiss aber in der Lugdunensis, denn Sollemnis wird doch in seiner Provinz Beisitzer gewesen sein³); überdies führen Cäsars Worte auf die Gegend von Bituriges (Bourges) und beweisen die Inschriften, von denen die erste, zweite und vierte in Lyon gefunden sind (die dritte ist von Narbonne), und unter ihnen namentlich die vierte ursprünglich wohl bei einer Niederlage oder dgl. des Eisenwerks angebrachte, dass die Bureaus und die Niederlagen desselben

2) Der Name Alexanders, imp. Severo Alexandro Aug. II, ist in der ersten Zeile radiert.

3) Das Verbot, dass Niemand in seiner Heimathprovinz als Assessor fungieren dürfe (Dig. I, 22, 3. Spart. Pesc. Nig. 7), bezieht sich auf die besoldeten und bestellten Beisitzer (vgl. Bethmann-Hollweg Gerichtsverfassung S. 453), was Sollemnis nicht war.

in Lyon sich befanden. Der Fluss, an dessen rechtem und linkem Ufer sie bestanden, kann also wohl nur die Loire sein. — Dass das Eisenwerk kaiserlich war und unter einem kaiserlichen Procurator (wohl demselben, der als *proc. Augg. ad vectig. pr. Gallie* bei Mur. 665, 1, als *proc. at praedia Gallicana* bei Cyriacus n. 124 = Orell. 2952 und als *praepositus vectigalium* in einer Lyoner Inschrift, *Notice du musée* p. 5, vorkommt) und einem kaiserlichen Bureau stand, die Exploitation selbst aber verpachtet ward, zeigen die Inschriften. Die *arca ferraria* war die Kasse, welche der Procurator unter sich hatte (vgl. Orell. 3346). Den *iudex arcae ferrariae* halte ich nicht für einen Beamten, sondern für einen gewöhnlichen Civilgeschwornen, der über die Ansprüche der Bergwerkskasse an die Pächter entschied; denn auch nachdem den Procuratoren die Gerichtsbarkeit übertragen war, hatten sie — rechtlich wenigstens — nicht die Befugnis zu entscheiden, sondern nur die einen Richter zu geben (Plin. *paneg.* 36), und so mag Alexander, in dessen Regierung vermuthlich diese Judication gehört und der gegen das «nothwendige Uebel», die Procuratoren, sehr streng war (Lamprid. *Alex.* 46), es in der That gehalten haben. Aehnlich ist der *iudex arcae Galliarum* (Orell. 3650), gleichfalls ein Kriegstribun; vgl. den *tabularius Galliarum* (Mur. 713, 3.) — Dass *adsidere* technisch von denen gebraucht wird, die von dem rechtsprechenden Beamten oder Geschwornen mit berathender Stimme zugezogen werden, ist bekannt. Vermuthlich hatte schon in jenem Prozess, bei dem die Interessen der kaiserlichen Kasse und die der Provinzialen in Conflict kamen, Sollemnis seine Loyalität bewährt.

- I, 26. Die *tres provinciae Galliae* sind nicht, wie die ligorische Inschrift Orell. 3178 glauben machen will, *Lugdunensis*, *Aquitania*, *Narbonensis*, sondern vielmehr *Lugdunensis*, *Aquitania*, *Belgica*, die alte *Gallia comata*, wie schon Grut. 43, 15. 375, 3. 425, 3 beweisen, wo belgische *Sequani* und *Veromandui* auf dem Landtag oder als Priester der drei Provinzen erscheinen.
- I, 27. Da regelmässig die von ganz Gallien dedicierten Bildsäulen in *Lugdunum* (so wie die von *Hispania eiterior* decretierten in *Tarraco*) gesetzt werden, bei Sollemnis aber

eine Ausnahme gemacht ward, so dürfte hier eine Phrase gestanden haben wie *ex voluntate eius in sua civitate posuerunt*.

- I, 28. Dass die *Viducasses liberi* waren, kann ich nicht weiter belegen.
- I, 29. Der geringe Lesefehler *XVIIIANPIO* anstatt *XVIIKIANPIO* ist Ursache geworden, dass der Consul Pius in hundert Büchern *Annius Pius* heisst. — *P.* ist wohl *posita*.
- II, 3. Nach Beseitigung des interpolierten *Britanniae*, welches wohl aus dem Lesefehler II, 42 herrührt, kann nur an *Lusitania* oder an *Aquitania* gedacht werden. Für jene entscheidet, dass der Brief datiert ist aus *Concordia*, einer lusitanischen Stadt (*Plin. 4, 22, 118. Ptol. 2, 5, 7*).
- II, 4 s. zu I, 2.
- II, 5. Der Brief des *Paulinus* ist das Begleitschreiben zu den Geschenken, die derselbe, nach bekannter römischer Sitte, den Freunden bei Gelegenheit der Standeserhöhung eine Verehrung zu machen, dem *Sollemnis* bei Gelegenheit seiner Ernennung durch den Kaiser zum Kriegstribun (*honoris causa*) übersendet, zugleich mit der Besoldung. Die nächste Parallele dazu bieten die beiden Schreiben des Kaisers *Valerian*, worin er den zu Kriegstribunen ernannten nachherigen Kaisern *Claudius* und *Probus* ihr *Salarium* anweist und sie beschenkt (*vita Claud. 14. vita Probi 4*). Es ist wie gewöhnlich ein vollständiger und standesmässiger Anzug, der dem neuen Beamten verehrt wird.
- II, 9. Die *canusinischen Tuche* und Obergewänder sind bekannt. Wenn *Martial* (*XIV, 127*) Recht hat mit seinem Distichon über die *Canusinae rufae*,
- Roma magis fuscis vestitur, Gallia rufis*
Et placet hic pueris militibusque color,
- so war die Gabe gut gewählt für den bretagnischen Offizier. *Birri Canusini* als Geschenk auch im Leben des *Carinus c. 20*.
- II, 10. Die Hemden (*delmaticae*, s. diese Berichte 1854 S. 71) aus dem feinen Linnen von *Laodicia* in *Syrien* kommen in dem *diocletianischen Edict* (*XVII, 4* und öfter) vor; vgl. diese Berichte 1854 S. 61.

- II, 10. 11. Hadrian, der einfache Mann, trug sine gemmis fibulas (vita 10), der prachtliebende Carinus dagegen eine gemmata fibula für alltäglich (vita 17).
- II, 11. 12 rachina oder rachana (dioclet. Edict VII, 60) bezeichnet wie sagum, birrus, chlamys das Obergewand (Berichte a. a. O. S. 71). Das folgende räthselhafte TOSSIAMBRI, in dem man bisher allerlei Unmögliches aus Britannien zu finden gemeint hat, wird man richtiger beurtheilen, wenn man erwägt, dass rachina an sich jedes Tuchkleid bezeichnet, also der Zusammenhang schlechterdings hier noch ein Adjectiv erfordert, wodurch dasselbe sich zum Ehrengeschenk qualificiert. Da nun die flandrischen Wollenkleider, die in späterer Zeit gewöhnlich saga Atrebatia heissen, in dem kürzlich entdeckten Bruchstück des diocletianischen Edicts als *βίχχοι Νεοβιχοί* auftreten, so können sie auch recht wohl den Namen der an die Nervier grenzenden Toxiandri (Amm. Marc. 17, 8, 3) oder Texuandri (Plin. 4, 47, 106 nach der handschriftlichen von den Herausgebern wie gewöhnlich corrigierten oder vielmehr corrumpten Lesart), in der Gegend von Tessender-Loo bei Lüttich geführt haben. Die Aenderung TOSSIANDRET statt TOSSIAMBRI ist leicht und die Form Tossiandri statt Toxiandri findet an dem heutigen Namen einigen Anhalt.
- II, 12. 13. Das Seehundsfell ist nach dem diocletianischen Edict VIII, 37. 38 das kostbarste unter allen Pelzwerken. — Berechnen wir die Preise der Geschenke nach dem diocletianischen Edict, so erhalten wir mit Weglassung der Spange, für die uns keine Data vorliegen, und das canusinische Gewand in Ermangelung eines bessern Anhalts den tossiandrischen gleich gerechnet:
- | | | | |
|----------------------------------|-------|----------|--------|
| 3 Oberkleider (nach XVI, 4 Lat.) | 24000 | dioclet. | Denare |
| 4 laodicen. Hemd (nach XVII, 4) | 7500 | „ | „ |
| 1 Robbenfell | 4500 | „ | „ |
| | 76000 | | |
- zusammen 33000 dioclet. Denare;
- welche nebst der Spange nach I, 19 also weit mehr sind als 250 aurei oder 25000 alte Sesterzen.
- II, 13. Die Verwandlung des halbjährigen Seehunds in ein Kriegstribunat wird wohl keinen Widerspruch finden; die inter-

polierte Lesung ist in der That ein schreiendes Beispiel, wie willkürlich die Gelehrten gerade mit inschriftlichen Texten verfahren sind und wie wenig man sich scheut den flagrantesten Unsinn drucken zu lassen unter Schirm und Schutz der Uncialen und der Nichtinterpunction. Dass mit dem *semestris* das Militärtribunat und zwar vermuthlich das in einer Legion gemeint sei, zeigen theils die Spuren in I, 17, wo wenigstens die Erwähnung der Legion erhalten ist, und die Besoldung (s. zu II, 16), theils Plinius ep. 4, 4: *hunc rogo semestri tribunatu splendidiorem et avunculo suo et sibi facias* und Juvenal 7, 88

*ille et militiae multis largitur honorem
semestri, vatum digitos circumligat auro:*

denn so, denke ich, ist mit den Handschriften zu lesen und zu interpungieren. Man hat theils *largitus* geändert, theils *semestris*; welcher letztern Conjectur allerdings die richtige Einsicht zu Grunde liegt, dass *semestre aurum* unmöglich ist. Wer den goldenen Reif einmal erhalten hat, trägt ihn, wie bekannt, für immer, wenn er ihn nicht zur Strafe wieder verliert, und namentlich ist mit der Erlangung des Tribunats die an demselben haftende Ritterwürde (App. Pun. 104. vgl. Herod. 3, 8, 5) so nothwendig verbunden, dass der Titel *equo publico* oder *eques Romanus* auf Inschriften unzählige Male von Municipalmagistraten, *praefecti fabrum*, *cohortium* u. s. w. gebraucht wird, von solchen aber, die das Kriegstribunat oder die diesem im Allgemeinen gleichstehende (Paul. s. r. V, 26, 2) Praefectur einer Flotte oder einer Ala bekleidet haben, nur sehr selten, eben weil er bei geringeren Leuten eine Auszeichnung war, hier aber sich von selbst verstand⁴). Nimmt man *semestri* absolut, wie auf

4) Aus demselben Grund heissen Männer kriegstribunicischen oder gar senatorischen Ranges auf den Inschriften niemals *iudex selectus*, ausser wenn etwa einem modernen Ergänzter zur unglücklichen Stunde dieser beifällt statt des *sevir equitum Romanorum* (s. C. I. G. 6763). — Ausnahmen sind sehr selten. Die sichersten, die mir bis jetzt vorgekommen sind, sind Grut. 465, 5 = 562, 2: A. Seius Zosimianus eq. R., praef. coh. III Bracar. Aug., trib. mil. leg. XI Cl. (obwohl die Lesung dieser Inschrift sehr unsicher ist), Orell. 313 und M. Maenius Agrippa Tusidius Campestris, praef. alae, praef. classis Britannicae, equo publico (Don. VI, 19. Orell. 804). Gegen den Stein

der Inschrift, so ist die Stelle klar; denn es ist in der That das Militärtribunat, durch dessen Bekleidung der honor militiae, die den gedienten Stabsoffizieren zukommende höhere Rangstellung für immer gewonnen wird. — Die epistula ist die Bestallung: tribunus maior (?) per epistulam sacram imperatoris iudicio destinatur (Veget. 2, 7). Dass die Ernennung und die Zahlung des Gehalts früher erfolgen als die erst mit dem wirklichen Antritt erfolgende Ausfertigung der Bestallung, kann nicht auffallen; ähnliches hat Casaubonus zur vita Hadr. 40 für die Centurionen gezeigt. Wie Paulinus dazu kommt, die Uebersendung des Diploms und der Besoldung zu vermitteln, lässt sich nicht angeben; er selbst hatte keine Truppen unter sich, denn die einzige Legion, welche in dieser Zeit auf der Halbinsel sich befand, die VII gemina stand in Hispania Tarraconensis. Vielleicht befand sich Sollenis damals in Lusitanien.

II, 45. Als Jahresgehalt weist Valerian dem Tribun Claudius $150 + 47 + \frac{160}{3}$, d. i. 250 ($\frac{1}{3}$) Goldstücke⁵⁾ an, wofür 25000 Sesterzen nur ein anderer Ausdruck sind, denn, wie ich in diesen Berichten 1851 S. 243. 292 A. 4 zeigte, bestanden bei allen Schwankungen der geprägten Sorten Denar und Sesterz als Rechnungsmünze unverändert fort. Dass die ganze Zahlung in Gold erfolgt und darauf Gewicht gelegt wird, selbst im Referat (I, 49), ist ein neuer merkwürdiger Beweis dafür, dass in dieser Zeit, wenige Monate nach dem Tode Maximins und nach Gordians Regierungsantritt, das schlechte

des C. Veratius Italus Marini Arv. p. 159 bestehen so zahlreiche und wichtige Bedenken, dass es nicht erlaubt ist, sich auf ihn zu berufen. Eine Ausnahme, welche die Regel bestätigt, ist C. I. G. 4029: *γερόμενον πρώτον μὲν πεντεκαδέκαδρον τῶν ἐκδικαζόντων τὰ πράγματα ἔπρω δημοσίῳ τιμηθέντα*, was der Herausgeber nicht verstanden hat; es heisst qui cum esset equo publico honoratus, primus factus est XVvir (falsch für Xvir) litibus iudicandis. Er war aus dem Ritterstand, wurde aber doch von Anfang an zur gewöhnlichen senatorischen Carriere zugelassen; während man sonst erst in einer spätern Altersstufe in den Senat aufgenommen zu werden pflegte, nachdem man die Carriere als Nichtsenator begonnen hatte.

5) Wahrscheinlich sind auch die 400 aurei, 4000 argentei Aureliani und 40000 aerei, die Probus erhielt, ebenso viel, wo die aerei Sesterzen zu sein scheinen und, wenn dies richtig ist, der argenteus Aurelianus $\frac{1}{20}$ aureus oder 5 Sesterzen gilt.

Geld im Curs beträchtlich verlor. — Schwierigkeit macht es, dass hier als Gehalt für den *tribunatus semenstris* vorkommt, was Valerian als Jahresgehalt bezeichnet. Die Ausgleichung dieses scheinbaren Widerspruchs liegt wohl darin, dass Valerian von einem wirklich activen Offizier spricht, während die Sechsmoattribunen nicht beim Militär bleiben, sondern nur die Ehrenrechte des gewesenen Kriegstribuns gewinnen wollten. Dazu mussten sie wohl nominell ein Jahr, das heisst faktisch mehr als sechs Monate (*maiore parte anni*) dienen und zogen dann wieder heim, natürlich mit Jahresbesoldung. So dürften die halbjährigen Tribunale richtiger zu erklären sein als nach Lipsius Hypothese (*de mil. Rom. V, 40*).

II, 20 s. zu II, 3. Die Aelteren lesen *concordat*, soll heissen: für gleichlautende Abschrift!

III, 4. Die interimistische Verwaltung der kaiserlichen Provinzen ward, wie bekannt, gewöhnlich dem *Procurator* derselben übertragen (*Marini Arv. p. 547*), wonach schon *Marini* (*p. 623 n. 254*) diese Zeile richtig ergänzte.

III, 7. Hierüber oben S. 228.

III, 12. Besser wäre *sectae gravitatem et honestos mores*; und vielleicht steht in der That *SECTAE* auf dem Stein, nicht *SECTAA*, wie die Lithographie hat.

III, 15. Von den Provinziallandtagen, über welche für den Orient die Quellen reichlich fliessen (*Marquardt Handb. III, 1, 267 fg.*), ist im Occident selten die Rede, obgleich sie unzweifelhaft auch hier bestanden; wie denn schon früher in diesen Aufsätzen von den campanischen in Capua (*Berichte 1850 S. 65*), dem tuscischen in Volsinii, dem umbrischen in *Hispellum*⁶⁾ die Rede gewesen ist. Von dem *concilium (trium) Galliarum*,

6) Das. S. 209. Ich benutze diese Gelegenheit, um über das hispellatische Edict, dessen Aechtheit dort vertheidigt ward, nachzutragen, dass mein Freund Henzen später Gelegenheit gehabt hat, in Spello den Stein zu sehen und davon einen Papierabdruck für mich zu nehmen. Henzen versichert, dass die Inschrift unzweifelhaft ächt sei und die Ansicht des Abdrucks lässt darüber auch mir keinen Zweifel. Mein Text ist nach dem Abdruck an folgenden Stellen zu berichtigen: 19 hat der Stein wirklich *schenicos* — 29 *exurgere*, nicht *exurgere* — 33 *manente per Tuscia(m) ea consuetudine* - 50 *sollemnitas*.

zu welchem unsrer Inschrift zufolge jede Commune von Gallia comata Deputierte sandte (III, 23), finde ich sonst eine directe Erwähnung nicht; indirect zeugen dafür die Provinzialpriester des Bundesheiligthums (s. zu I, 2) und die nicht seltenen Basen, welche gleich den unsrigen verdienten Mitbürgern von den tres provinciae Galliae gesetzt sind (z. B. Orell. 3650. Spon. misc. p. 172. Grut. 375, 3).

23.

Die Trennung der auf uns gekommenen Inschriften nach den Sprachen ist vielleicht ein nothwendiges, aber gewiss ein Uebel. Die Arbeit wird damit erschwert, die Kritik gehemmt und der Ueberblick des Gewonnenen dadurch zum Theil wieder aufgehoben. Die Inschriften gehören mit geringen Ausnahmen nicht der Litteratur an, sondern dem Leben; die Beschäftigung damit ergiebt für unsere Kenntniss des Alterthums einen ähnlichen Gewinn wie für die Kunde eines aus Büchern bekannten Landes uns das Reisen in demselben bringt. Wir erfahren, was die Schriftsteller, namentlich die einheimischen nur selten schildern, den gewöhnlichen und alltäglichen Gang des Lebens; unter dem vielen Langweiligen und Unnützen tritt das Charakteristische von Zeit und Land doch auch hervor; die Sprache trifft unser Ohr nicht bloss wie sie sein soll, sondern wie sie wirklich ist in zahllosen individuellen Modificationen; wir erfahren sehr viel Gleichgültiges, aber auch vieles, was man eben darum gern hört, weil es nicht bestimmt war auf die Nachwelt zu kommen; kurz es ist dieser Inschriftenschatz richtig gebraucht noch etwas mehr als ein Notizenvorrath, er ist neben dem Bilde, welches die antike Litteratur uns von jener wunderbaren Epoche überliefert hat, der treue Spiegel derselben, der ohne Ansprüche zu machen auf Ordnung und Kunst, das Platte und Triviale so gut zeigt wie die Simplicität und die Grösse des Alterthums und mit seiner Unmittelbarkeit auf die stilisierte oder manierierte Ueberlieferung nicht selten erst das rechte Licht wirft. Darum ist auch, da die chronologische Ordnung nun einmal nicht ausführbar ist, die topographische die einzig richtige und ist es zu bedauern, dass durch die Sprachtrennung uns z. B. das anschauliche Bild des hellenisch-römischen Wesens in Campanien entzogen worden ist. — Indess was uns hiedurch entgeht, lässt sich

nicht wohl liquidieren. Bestimmter treten die nachtheiligen Folgen des Umstandes hervor, dass während für die Inschriften verschiedener Sprachen die Quellen und die Arbeitsregeln wesentlich dieselben sind, regelmässig nur für die eine Abtheilung mit der der Einzelne gerade sich beschäftigt, die Quellen ausgenutzt und die Regeln festgestellt werden. Sollte man einmal daran gehen, die lateinischen Inschriften des Orients zu sammeln, so wird man ungefähr eben so viel Bücher und Handschriften dazu durchsehen müssen, wie dies für die griechische Sammlung nothwendig war, und das Resultat wird dabei ausser allem Verhältniss stehen zu der aufgewandten Mühe. Umgekehrt zeigt sich jetzt schon, dass für das lateinische Sprachgebiet die griechische Inschriftensammlung weit ungenügender sowohl der Vollständigkeit als der Behandlung nach ausgefallen ist als für die eigentlich griechischen Länder. Ich sage das nicht um zu tadeln; es konnte gar nicht anders sein, wenn einmal die griechischen Inschriften für sich gesammelt werden sollten. Die Sammler und die Abschreiber der Schriftsteine, auf welche doch am Ende alles zurückgeht, kehren sich an die Sprachgrenzen nicht und es folgt also, dass für die Kunde der wirklichen Quellen, für die Beurtheilung der Zuverlässigkeit der Abschriften und der Ehrlichkeit der Abschreiber, endlich für die Erklärung eigentlich die sämmtlichen Inschriften der betreffenden Gegend zusammengefasst werden sollten; wie es mit richtigem Blick für Aegypten Letronne gethan hat. Aber es wäre die höchste Unbilligkeit, die gleichmässige Durchführung solcher in thesi unbestreitbarer Sätze bei einem so kolossalen Werk wie die Sammlung der griechischen Inschriften ist zu begehren; zu erwarten, dass zum Beispiel um der paar griechischen Inschriften aus Spanien willen der Herausgeber die noch immer völlig schwankenden Autoritätsfragen in der spanischen Epigraphik entscheiden solle. Der grösste und wichtigste Theil dieser Sammlung betrifft Gegenden, in denen eine einheimische Litteratur nicht oder doch nur in den ersten Anfängen existiert und man sich also angewiesen sieht auf die Berichte von Reisenden. In den romanisch-germanischen Ländern ist umgekehrt die locale Litteratur, so elend sie grösstentheils ist, doch überall die Grundlage. Dass die Herausgeber die letztere für Italien durchaus nicht durchgreifend benutzt haben, ist nicht zu leugnen, aber auch nicht zu schelten; wenn

auch etwas mehr wohl hätte geschehen können¹⁾, so würde doch mit einer kritischen Bearbeitung des in den Schriften nicht localer Natur zerstreuten Materials jeder Billige sich zufrieden gegeben haben.

Aber leider gerade die Kritik wird in dem Italien gewidmeten Abschnitt gänzlich vermisst und mit einer Gutmüthigkeit referiert und geglaubt, wofür die Parallele zu finden man bis auf Muratori zurückgehen muss. Ich will nichts davon sagen, dass der Sammler sich hat täuschen lassen durch weniger notorische oder erst kürzlich aufgedeckte Fälschungen, z. B. den Stein der Papenbroeckschen Sammlung n. 6188 (vgl. Maffei M. V. 449. Orelli I p. 59. Janssen mus. Lugd. Bat. inscr. p. 4) und den gallettischen n. 6707²⁾; aber die Grabschrift von Vespasians Vater (Suet. Vesp. 4) in n. 5897 aus Boissard, das aus der *vita trig. tyr. c. 11* ins Griechische (und in was für Griechisch!) zurückübersetzte Epigramm auf den Kaiser Aureolus unter n. 6761 als in Pontiroli (= pons Aureoli!) bei Mailand gefunden und zwar ex Gaudentio et schedis Ursini zu lesen erregt gerechtes Befremden. Auch die Fälschungen von Lanciano (n. 5878) konnten bekannt sein. Wahrhaft unbegreiflich aber ist das unbedingte Zutrauen, das der Herausgeber dem Ligorius schenkt. Es ist doch eben kein epigraphisches Arcanum mehr, dass Ligorius Bände über Bände von falschen Inschriften producirt hat; aber aus dem *corpus inser. Graec.* wird man nichts davon erfahren, vielmehr wird ein etwaniger Zweifel an seiner Autorität gelegentlich derb abgefertigt (n. 6010) und gleich allen andern Abschreibern wird er explicirt und emendirt, dass der Leser seinen Augen nicht traut. Es geht in der griechischen Sammlung zu als hätten diejenigen Gesetze, die in der lateinischen Epigraphik seit einem Jahrhundert und länger allgemein anerkannt sind, mit der griechischen so wenig zu schaffen wie die Axiome der Kritik der

1) So z. B. hätte ein Buch wie Pellegrinis *discorsi* wohl benutzt werden können, aus denen man unter andern die Inschrift n. 5875 *d* um zwei Zeilen

KOMMATHNH AAYIIE (so)

XAIPE

vollständiger erhalten haben würde.

2) Ueber Galletti s. meine I. N. p. 9 und n. 468*; diese Inschrift scheint fabricirt über Grut. 874, 5. Uebrigens hielt auch Marini (*Arv.* p. 697) sie für ächt und die Sache bedarf allerdings noch weiterer Untersuchung.

Bibel. — Ich gebe hier ein Verzeichniss der auf Ligorius alleinige Fides hin in die Sammlung aufgenommenen Inschriften; wobei natürlich die notorisch von Ligorius abhängigen Quellen, z. B. Reinesius schedae Holstenianae, Donius schedae Manutianae nebst den donischen Kupfertafeln, Gruters schedae Ursini, wozu jetzt auch die von Dupérac 1578, also zu einer Zeit, wo die ligorischen Producte seit dreissig Jahren in Umlauf waren, in Italien angelegte Sammlung kommt, gleichfalls als ligorisch angesehen werden.

*5875 <i>b</i>	*6003
5875 <i>e</i> = I. N. 483	*6004
5877 <i>b</i> = I. N. 454	*6008
5877 <i>c</i> = I. N. 829	*6010 v. 5—8.
*5887	*6012
?5892	*6013
*5934	*6014
*5935	*6106
*5940	*6145
*5943	*6146
*5949	*6147
*5968	*6161
*5969	*6164, Winckelmann muss
*5976	sie aus ligorischen
*5978	Handschriften ha-
*5979	ben, vgl. 6147.
*5981. Diese und die fol-	?6333
genden Nummern	*6378
5986. 6003. 6012	?6385, aus den barberin.
soll Donius gese-	Scheden.
hen haben; was	*6421 <i>b</i>
gewiss nur Ver-	?6428
sehen von Gori ist,	?6444
wie auch Franz	?6453
einsah.	?6456
?5982	?6476, aus den barberin.
*5983	Scheden.
*5986	*6479
*5992 <i>b</i>	?6480
*5995	?6486

? 6490	* 6655
? 6497	* 6656 <i>b</i>
? 6498	* 6659 <i>b</i>
? 6511	* 6659 <i>c</i>
* 6531	* 6662
* 6540	* 6665
? 6546	* 6669
* 6550	* 6671
? 6550 <i>b</i>	* 6672
* 6569	* 6675
* 6573	* 6676
* 6587	* 6677
* 6589	* 6678
* 6592	* 6679
* 6593. Vgl. 6498.	* 6682
? 6594	* 6683
* 6596	* 6684
? 6600	* 6686
* 6606	* 6687
* 6608	* 6688
* 6609	* 6689
* 6612	* 6693
? 6621	* 6696
? 6629	* 6698

Diejenigen, deren Unächttheit mir evident scheint, habe ich mit *, diejenigen, welche vielleicht und zum Theil wahrscheinlich ächt sind, mit ? bezeichnet; denn es versteht sich, dass nicht gerade alle ligorischen Inschriften falsch sind, namentlich nicht alle aus der von Muratori benutzten ligorischen Handschrift herührenden, und an der Aechtheit z. B. von n. 6336. 6562. 6565. 6566 kann nicht wohl gezweifelt werden. Aber auch der mildeste Kritiker wird nicht leugnen können, dass Ligorius auch von griechischen Inschriften eine Fabrik im Gang gehabt hat, die zwar nicht so reichlichen Ertrag geliefert hat wie die der lateinischen, aber doch immer siebzig bis achtzig sicher falsche Steine aller Art, mit Ausnahme von metrischen, mit deren Anfertigung er sich aus sehr zureichenden Gründen nicht abgab. Der Herausgeber scheint davon schlechterdings gar nichts gemerkt zu haben, ja er verschweigt sogar mitunter den Namen des Ligorius oder

der ligorianischen Quellen und lässt es bei der Verweisung auf Donius, Reinesius u. s. f. bewenden (z. B. bei n. 6682. 6698); wie er denn überhaupt auch nur das kritische Material, welches die älteren Sammlungen darboten, keineswegs vollständig aufgenommen hat und man stets genöthigt ist, wenn die Aechtheit einer Inschrift in Frage kommt, auf jene älteren Ausgaben zu recurriren. Dass diese Inschriften falsch sind, sollte eigentlich keines Beweises bedürfen; vielmehr gilt es bei den lateinischen Inschriften jetzt als ausgemacht, dass jede bloss auf Ligorius Autorität stehende Inschrift die Vermuthung der Unächtheit für sich hat. In der That wimmeln aber auch seine griechischen von Unmöglichkeiten aller Art: von Götternamen wie *Θεαν Μαγαρσιδα* (5875*b*), *αμπελοφυτης Κρονος* (5877*c*), *Θεω πιστιω Σαγκω* (5934, was nicht in *σαγκω* zu ändern war); *Θεω Στρατειω* (5935); *Απολλωνω σωτηρω* (5940); *Απολλωνω οιτοσκρω Μιθρα* (6013); *Σηλ(ηνη) οιτοσκρω* (6013); *Αρτεμιδος ελλοφονος* (5943); *Αρτιμιασα* (6014); *Ενδρη* (5968); *παραρητη κρηνη* (5969); von Eigennamen wie *Λαπνω Οναρω* (5875*e*); *Εμμοζυκος* (5940); *Α. Κορνουτος* (5983); *Κοσμοπλοκος* (5986); *Πελοικανος* (5992*b*); *Q. Τιβεριος Μουκιανος* (6421*b*); *Λουκινα Αντα* (6540); *Μ. Αλκνωος Αιμιλιανος* (6656*b*); *Α. Αντιος Βουμιος* (6665); von Standesbezeichnungen wie *στρατηγικος κωρος δ' ουγιλ. Ρωμηων* (6662); *ιστριονος* (6659*c*); *κωραυλ.* (6689); *χοροποιος κατ' αυλεως* (Tänzer zur Flöte! 5940); *απελευ. Μαρ. Ουλπ. Τραιαν. Σεουασ.* (6014); von Sprachformen wie *Λουκι* (5968) und *Τρωιλι* (5995); *απολλωνω σωτηρω* (5940) und *Απολλωνω οιτοσκρω* (6013); *της λαμπρασιας πολεως* (Interpolation des ächten **ΤΗΣ ΛΑΜΠΡΑΣΙ...ΩΣ** in 5904); *αγατη* (6145) und *απελευτερος* (5934. 5968. 6675) oder gar *απελευτερος* (5992*b*), *αρεθικεν* (5940. 6421*b*) und *Σεουιρ.* (6589) und das schöne Imperfectum *εποιοι* dreimal (6145. 6147. 6161), was vermuthlich aus *ἐποίουν* (vgl. 6164. 6174) ganz regelmässig gebildet ist. Das ist alles ganz in der Ordnung; Kunde des Griechischen kann man billiger Weise von einem Manne nicht verlangen, der ungefähr so viel Latein verstand wie heutzutage ein italienischer Münzhändler. Es ist freilich nicht schwer, in solchen Fällen *Ἀπόλλων[ι]*, *ἀπελεύ[θ]ερος*, *ἐποί[ε]ι* zu restituieren; aber ist das Kritik? ist es Kritik zur Entschuldigung des Cognomens *Πλωκιος* 6609 auf

Πλωκιος 6684, des Triphthongs in *Παουλλινα* 6665 auf *Θραου-*
σ[τ]ος 6669, der Formel *μηκος ποδ. ή πλα. λ'* 6677 auf *μηκος*
ποδ. ιή πλατ. ιή in 6679 zu verweisen, wenn in allen diesen
Fällen die eine wie die andere Inschrift von demselben berück-
tigten Falsar herrührt? ist es Kritik zu dem schönen Text *Γαν-*
μηδης Τρωιλι υιος (5995) als Commentar zu setzen: Quum
ΤΡΩΙΑΙ diserte dicatur esse in lapide, quadratarius formam ge-
nitivi Latini expressisse videtur? und zu den halbsprechenden
Worten *στρατηγικος ζωωρς δ' ουτιγιλ. Ρωμηων* (6662) gutmüthig
zu bemerken: nota etiam usum *στρατηγικοῦ* pro tribuno? und
ist es endlich Kritik in den folgenden Fällen das antike Original
und die moderne Nachahmung unbedenklich neben einander ab-
drucken zu lassen:

Aechte Steine:

C. I. G. 6506³⁾

ΚΟΡΝΟΥΤΟΥ
ΙΑΤΡΟΥ
ΚΑΙ ΡΟΥΦΙΝΗΣ
ΘΥΓΑΤΡΟΣ.

Ligorische Texte:

C. I. G. 5983

ΥΓΕΙΑ ΘΕΑ ΑΝΕΘ
Λ· ΚΟΡΝΟΥΤΟΣ· ΙΑΤΡ
ΟΣ· ΡΟΥΦΙΝΟΣ

C. I. G. 6224

ΓΛΗΝΩΙ
ΝΙΓΡΙΝΟΣ
ΠΑΙΔΙ
ΚΑΙ ΝΕΚΥΝ
ΣΤΕΡΓΩΝ

C. I. G. 6596

Θ Κ
ΓΝ· ΙΟΥΝΙΩ ≈ CIA
ΙΩ ≈ ΓΝ· ΙΟΥΝΙ
ΟΣ ΠΡΙΜΙΓΕΝΙ
ΟΣ ΠΑΙΔΙ· ΚΑΙ
ΝΕΚΥΝ· ΣΤΕΡ
ΓΩΝ

Einen dritten wichtigeren Fall der Art werde ich in der fol-
genden Nummer vorlegen. Wie Recht hatte Olivieri von den
ligorischen Inschriften zu sagen, che sono esse per lo più un
centone; non era egli capace d' inventarle di nuovo! Ich er-
spare mir das undankbare Geschäft, weiter diese bettelhaften
und albernen Betrügereien aufzudecken; das Gesagte, meine

3) Die Inschrift steht auch bei Smetius 96, 13 (was im Corpus fehlt!)
und daraus, nicht aus Boissard, nahm sie Gruter.

ich, genügt. Sollte ich mich irren, und sollte wirklich ein zweiter deutscher Gelehrter für Ligorius in die Schranken treten, so wird es zu weiterer Discussion an Stoff nicht mangeln. Das Urtheil ist hart, aber es ist wahr und nothwendig, dass in dem italischen Abschnitt, auf welchen zum Glück mit geringen Ausnahmen die ligorischen Fälschungen sich beschränken, der Herausgeber die Scheidung der ächten und der falschen Inschriften nicht einmal begonnen und selbst das Material dazu nur unvollständig mitgetheilt hat. Ich möchte namentlich noch in dieser Beziehung hinweisen auf die Inschriften, welche auf Boissards Autorität stehen. Man darf diese freilich nicht so wie die ligorischen ohne Weiteres bei Seite werfen; sie enthalten Gutes und Wichtiges, aber unlegbar auch eine Menge ligorischer und anderer falscher Inschriften. Unter den ziemlich zahlreichen griechischen sind sicher falsch n. 5897 mit dem *καλῶς τελωνήσαντι* (oben S. 255) und n. 5960, sehr bedenklich n. 5932. 5938. 5947. 5954. 5971. 5987. 5990. 6006. 6086. 6360. 6363. 6406. 6461, das heisst bei weitem die meisten, welche bloss durch Boissard überliefert sind, namentlich alle mit Statuen und Reliefs in Verbindung gesetzte, bei denen Ligorius Bilderbücher dem Boissard besonders gute Dienste geleistet haben. Volles Licht kann hier erst eine umfassende Untersuchung über die boissardsche Sammlung liefern, welche dringendes Bedürfniss ist, und deren Resultat vermuthlich sein würde, dass von ächten Inschriften Boissard sehr wenig allein hat. Doch sind in der römischen Epigraphik wenigstens schon jetzt alle Stimmberechtigten darüber einig, dass Boissards Werk nur mit der grössten Vorsicht benutzt werden darf.

24.

Von der fragmentierten Inschrift, welche mehrere bithynische Städte einem vornehmen Römer, . . . L. f. Rufus, in Rom errichteten, besitzen wir eine zuverlässige Abschrift in der vaticanischen Handschrift 5253¹⁾, wonach Marini Arv. p. 767 und aus ihm das C. I. G. 5894, A den Text gegeben haben, den ich hier wiederhole.

1) Manutius Originalhandschrift (Borghesi lap. Gruter. p. 2) und wohl zu unterscheiden von Donis schedae Manutianae bibl. Vat.

. 0 .
 NI .
 .. PATRONO
 .. Ω Ι .
 .. ΝΟΙ ΠΑΤΡΩΝΙ . ΚΑΙ ΠΡΟΥΣΙΕΙΣ ΑΠΟ ΥΠΟΥ ΠΑΤΡΩΝΙ ΠΡΟΥΣΑΕΙΣ ΑΠΟ ΟΛΥΜΠΟΥ ΠΑΤΡΩΝΙ ΠΡΟΥΣ...
 .. ΡΕΤΗ ΔΙΑ ΠΡΕΣΒΕΥΟΝ ΚΑΙ ΕΥΕΡΓΕΤΗ ΠΡΕΣΒΕΥΟΝΤΩΝ ΚΑΙ . ΕΥΕΡΓΕΤΗ ΠΡΕΣΒΕΥΟΝΤΟΣ ΠΑΤΡΩΝΙ ..
 ΑΡΤΕΜΙΔΩΡΟΥ . ΤΟΥ ΜΕΝΕΜΑΧΟΥ ΤΟΥ ΚΑΣΣΑΝΔΡΟΥ ΔΗΜΟΦΙΛΟΥ ΑΣΚΛΗΠΙΑΔΟΥ ..
 .. ΑΡΤΕΜΙΔΩΡΟΥ ΑΡΙΣΤΟΝΙΚΟΥ ΤΙΜΟΚΡΑΤΟΥΣ ..

RVFO .
 PRVSAIS . AB . OLYM
 PATRONO ..
 ΥΙΩΙ ..
 Ρ ...

PAT ..
 PRVSIENS ..
 PATR ..
 Ρ ...

1 L. F. Γ Gud., ... 0. L. F. Η.. Lig. — 1 RVFO... Lig. — 2 OLYMPO Lig. — 5. 6 ΠΑ-
 2 PRVSAENSES Gud. — 4 ΛΕΥΚΙΟΥ ΤΡΩ||ΝΙ Lig.
 Lig., Α.. ΛΥΚΙΟΥ Don. — 5 ΠΡΟΥ-
 ΣΑΕΙΣ Sirm. — ΥΠΟΠΑΤΡΩΝΙ Don.
 — 7 ΜΕΝΕΜΑΧΟΥ ... ΧΙΑΣΣΑΝΑ-
 ΠΟΙ Don. — 8 ΤΙΜΟΚΡΑΤΟΥ Don.

Ausserdem werden ein paar Worte derselben — ΠΡΟΥΣΑΕΙΣ ΑΠΟ ΟΛΥΜΠΟΥ und ΠΡΟΥΣΑΕΙΣ (so) ΑΠΟ ΥΠΙΟΥ — von Sirmond zum Sidon. ep. II, 2 angeführt, ferner von Donius V, 177 aus einer vaticanischen Handschrift die griechische Hälfte des zweiten Abschnitts, und von Gudius ich weiss nicht aus welcher, aber aus keiner ligorischen Quelle der dritte und ein Theil des zweiten in folgender Gestalt 32, 4 = 874, 4 der Handschrift:

RVFO · L · F · Γ ·

PRVSAIS

PRVSAIS AB OLYM PRVSAENSES AB HYPIO

PATRONO

ΥΙΩ

ΠΡΟΥΣΑΕΙΣ ΑΠΟ

welche etwas verdorben, indem nach OLYM abgesetzt und aus den beiden letzten Zeilen gemacht wird

ΠΡΟΣΑΕΙΣ ΑΠΟ

ΥΠΙΩ

in der Handschrift 275, 4 und der Ausgabe 438, 2 wiederholt sind. Offenbar sah dieser Abschreiber den zweiten und dritten Abschnitt der Inschrift, die der Schreiber der vaticanischen Handschrift noch ganz gesehen hatte, zerbrochen und getrennt und fügte sie falsch zusammen; die zweite Zeile scheint irrtümlich wiederholt:

RVFO
PRVSAIS AB OLYM
PATRONO
ΥΙΩ
ΠΡΟΥΣΑΕΙΣ ΑΠΟ

L · F · Γ
PRVSAENSES AB HYPIO

Das ist begreiflich, denn die Inschriftsteine waren zum Pflastern der Kirche S. Lorenzo in Lucina verwandt, wie Donius und Ligorius berichten. — Endlich existiert davon eine ligorische Abschrift, welche Muratori 1073, 5. 6. 1074, 7. 8. 9. 10. 11. 12 aus seinen ligorischen Scheden herausgegeben und Marini Arv. p. 767 aus den barberinischen berichtet hat. In dieser werden zuerst die drei ersten Absätze referiert, so dass der dritte Abschnitt (Mur. 5. 6) beginnt wie bei Sirmond und Gudius, alsdann der erste (Mur. 7) und zweite (Mur. 8) folgen. Die Abschriften der vollständig erhaltenen Absätze sind sehr gut, wie denn Ligorius, wenn er wollte, gut sah und copierte; unter den

oben mit angegebenen Varianten ist bemerkenswerth, dass auch er nach L·F· die Reste eines Buchstabens sah, wie er meinte von H. Den fragmentierten ersten Absatz dagegen hat er interpoliert, indem er den Rest der ersten Zeile zu dem zweiten Absatz zog und für diesen einen falschen Anfang erfand:

PRVSIENSES· AB·
 PATRONO
 ΥΙΩΙ
NOI ΠΑΤΡΩΝΙ ΚΑΙ
 ΕΥΕΡΓΕΤΗ ΔΙΑ ΠΡΕΣΒΕΥ
 ΟΝΤΟΣ ΑΡΤΕΜΙΑΩΡΟΥ ΤΟΥ
 ΑΡΤΕΜΙΑΩΡΟΥ

mit Unterdrückung des offenbar richtigen ...NI, vielleicht *apameNI*, während er ...NOI nicht änderte, weil er es nicht verstand. — Der vierte Absatz erscheint in dieser Gestalt bei Ligorius nicht, sondern dafür folgende zwei Abschnitte:

Mur. 9:

PRVSIENSES· AB·
 PATRONO
 ΠΡΟΥΣΙΕΙΣ ΑΠΟ . .
 ΠΑΤΡΩΝΙ ΚΑΙ ΕΥΕΡΓΕΤΗ ΠΡΕΣΒΕ . . .
 ΔΗΜΗΤΡ . . .
 ΑΝΑΧ

Mur. 10:

PRO
 PRVSIENSES· AB· MARE
 PATRONO
 ΡΟΥΦΩΙ
 ΠΡΟΥΣΙΕΙΣ· ΑΠΟ· ΘΑΛΑΣΣΗΣ· ΠΑ
 ΤΡΩΝΙ· ΚΑΙ· ΕΥΕΡΓΕΤΗ· ΠΡΕΣ
 ΒΕΥΟΝΤΟΣ· ΑΓΡΙΑ· ΤΟΥ· ΖΩΙΑΟΥ

Von diesen ist der letzte, obwohl nur Ligorius für ihn zeugt, dennoch sicher ächt; er ist tadellos in Sprache und Zeilenabtheilung, schliesst sich genau den übrigen Absätzen an und enthält nicht bloss einen ächt griechischen Namen, wie Ligorius ihn nie erfinden konnte, sondern auch einen Stadtnamen, der ausserdem nur bei Photius und auf Münzen vorkommt, und so weit her nahm Ligorius seine Weisheit nicht. Nur kleine Ergänzungen können hier von ihm herrühren, wie z. B. er wahrscheinlich nur MAR... auf dem Stein las. Allem Anschein nach ist dies, wie

auch Franz zuerst meinte, nachher aber wieder verwarf, nichts als eine vollständigere Copie des vierten Abschnitts der vaticanaischen Abschrift; nimmt man dies nicht an, so muss in Bithynien ein sonst gänzlich unbekanntes viertes Prusia angenommen werden, was mir sehr gewagt scheint. In der That passt auch alles vortrefflich (denn dass dort ΠΑΤΡΩΝΙ, hier ΤΡΩΝΙ steht, will nichts bedeuten) bis auf Z. 4 PAT..., wofür PRO... befremdet. Aber gerade hier ist Ligorius Lesart unzweifelhaft richtig; denn mit der andern lässt sich nicht wohl etwas anfangen, während die ligorische eben das giebt, was man erwartet, PROcos. ponti et bithyniae, oder, wenn etwa jemand die Inschrift der republicanischen Epoche zuschreiben sollte, PRO praetore; nur ja nicht mit Franz PRO meritis in commune Bithynorum, denn der Amtstitel darf nicht fehlen.—Weit bedenklicher dagegen ist das Fragment 9; die vierte Zeile ist viel zu lang und am Anfang und zwischen Z. 2 und 3 fehlen zwei; endlich sollen wir auf Ligorius hin nun doch ein viertes Prusia annehmen? Ich glaube deshalb, dass dasselbe zwar nicht ganz falsch ist — die letzten beiden Zeilen scheinen vielmehr ächt: *προεσβεύοντων ΔΗΜΗΤΡΙΟΥ τοῦ ... ΑΝΑΞΙΛΑΟΥ τοῦ ...* — aber dass der Anfang hier so gut wie bei dem Fragment 7 ligorisches Fabricat ist. — Endlich schliesst Ligorius mit folgenden zwei Stücken, die Marini a. a. O. besser giebt als Muratori 44. 42, wo sie im Druck durch einander geworfen sind:

ΑΡΑΜΕΝΙ ΑΒ....
PATRONO	PATRONO ...
ΑΡΑΜΕΙΣ ΠΑΤΡΩΝΙ ΚΑΙ ΕΥΕΡΓΕΤΗ	ΝΙΚΟΜΙΑΙΕΙΣ ²⁾ Π...
ΠΡΕΣΒΕΥΟΝΤΟΣ ΜΑΡΚΟΥ ΑΥΡΗΑΙΟΥ	ΕΥΕΡΓΕΤΗ ΠΡΕ....
ΝΙΚΟΜΗΔΟΥΣ ΥΙΟΥ ΚΛΕΟΧΑΡΟΣ	ΤΑΥ.....

und einem dritten, das Marini nicht hat:

PATRONO
ANTIOXIEIΣ

gegen welche sich sehr gegründete Bedenken erheben. Ihnen allen fehlt nicht bloss die Anfangszeile, sondern auch die Zeile, in der der griechische Name stand; ein Antiocheia in Bithynien, das nie zum syrischen Reich gehört hat, kennt man nicht, und ebensowenig einen Beinamen Apameas, wie er hier vorausgesetzt

2) ΝΙΚΟΜΗΑΙΕΙΣ Mur.

wird; der Beiname, den diese Stadt auf lateinisch führt, darf im griechischen Text nicht fehlen; dass in Bithynien, worauf die vielen Prusiae führten, es ein Nikomedien gab und ein Apamea, konnte selbst Ligorius wissen; *Νιζομυδιεεις* mit dem Itacismus, *Απαμεις* statt *Απαμειῖς*, *Αντιοχιεεις*, *Κλεοχαρος* sind fehlerhaft; endlich ist es sehr seltsam neben den sonst rein griechischen Namen der Gesandten hier einen dreinamigen römischen zu finden, der auch das *νίος* nicht verschmäh't und sogar auf die spätere Kaiserzeit hinzuweisen scheint. Es mag sein, dass auch diese Bruchstücke einiges Aechte enthalten; aber es kann auch sein, dass Ligorius nach dem mühseligen Abschreiben sich mit ihrer Verfertigung einen Spass gemacht hat, und auf alle Fälle sind sie so interpoliert, dass sie zu nichts zu brauchen sind. — Die Inschrift selbst aber, welche hiernach gesetzt ist einem

...O. L. F.³⁾ RVFO. PROcos. ponti et bithyniae

gehört vermuthlich den ersten Zeiten des Kaiserreichs an und es ist nichts im Wege, sie mit Eckhel auf C. Cadius Rufus unter Claudius zu beziehen.

Der Herausgeber des C. I. G. ist zu sehr verschiedenen Resultaten gekommen. Indem er hier wie immer Ligorius Abschriften gleich denen aller andern ehrlichen Leute behandelt, erhält er als Resultat eine Dedication von acht Städten, Astakos, den vier Prusiae, Apamea, Nikomedia und Antiochia. Bei solcher Verschiedenheit in den Grundsätzen lässt sich über das Einzelne nicht rechten; es kommt auch darauf nicht an. Aber es schien nicht überflüssig, an einem Beispiel zu zeigen, wie es mit dem Pro und Contra bei ligorischen Inschriften steht.

25.

In Florenz im Hofe des Palast Riccardi findet sich eine 3 röm. Fuss lange, 4 Zoll hohe Bronzeplatte mit schöner Schrift, welche von Gori (inscr. Etr. I, 88, 17) ganz schlecht, besser von Blume (iter ital. II, 87), jedoch auch nicht ganz richtig herausgegeben worden ist. Da mir durch Zufall von meiner Abschrift nur eine flüchtige Notiz geblieben war, hat Julius Friedländer auf meine Bitte die Tafel sorgfältig abgeschrieben; diese Abschrift, die mit der meinigen wesentlich übereinstimmt, lege ich hier vor mit Blumes Varianten.

3) Der in dem zweiten Fragment folgende Buchstabenrest **F** oder **H** kann nur ein Theil des **R** von **RVFO** gewesen sein.

~~IN RES SINGVLAS HS X CFC DD E//SQVE LOCVS VBI~~ ~~II~~ ~~GIVE DE IA RE COON~~
~~QVIS . ADVERSVS . EA . HVMÁTVS . SEPVLTVSVE . ERIT~~ ~~EIVSC . ITA . VII . LEGE . AELI~~
~~PVRVS . ET . RELIGIÓNÉ . SOLVTVS . ESTÓ . EVMQVE . S . F . S~~ ~~EST . D . D . AD . PR . DE . EA . RE . REFÉ~~
~~QVI . VOLET . EXARÁTO . ITEM . NÉ . QVIS . ALVOS . APIW~~ ~~ÉDIGEREQVE . DEBETÓ . EAM~~

I, 4 kann CIC, CFC gelesen werden, auch CEC, da die E hier sehr schmale Querstriche haben. — D. D. E. ISQVE Blume. — 4 QVI TENET Bl. — ITEM fehlt Bl.

II, 4 z. A. glaubte ich LI...IVE zu sehen. — a. E. las ich COON, cogi oder coge; Friedländer COOR oder allenfalls COON; bei Blume fehlt die ganze Zeile. — 2 LEGE. AEM... Blume.

..... in res singulas sestertium X(milia) c(oloniae) F(lorentiae?) c(olonis) d(are) d(ebeto), e[i]sque locus, ubi quis adversus ea humatus sepultusve erit, purus et religione solutus esto, eumque s(ine) f(raude s(ua)) qui volet exarato. Item alvos apium

* * *

..... [cum Ilvir prae]f(ectus)ve de ea re cogn[overit], HS ... colonis] eius c(oloniae) ita uti lege Aeli[a.....] est d(are) d(ebeto). Ad pr(aetorem) de ea re refe[rre] qui d. e. r. cognoverit] edicereque debeto eam [rem].....

Allem Anschein nach liegt uns hier das Fragment eines Municipalgesetzes vor, sei es des Stiftungsbriefes dessen, der die Commune constituirte, sei es eines Beschlusses der Stadtbehörden. Wenigstens glaube ich nicht, dass in den Siglen C F C (oder C I C) und EIVS C etwas anderes enthalten sein kann, als die Bezeichnung einer Colonie: *coloniae F. colonis (oder conscriptis) und eius coloniae*. Da der Fundort nicht bekannt ist, so bleibt die Attribution freilich sehr unsicher; die *colonia Iulia Augusta Florentia* (Spon misc. p. 467) kann allerdings gemeint sein. Ebenso wenig lässt sich aus dem geringen Ueberreste erkennen, was der Inhalt des Gesetzes im Allgemeinen war. Die erste Columne dürfte den Schutz des der Commune der Colonie oder auch des im Weichbild derselben dem Staat gehörigen Grundes und Bodens betreffen, namentlich wohl der öffentlichen Wege. Dort sollen keine Gräber angelegt werden; wie Cicero de leg. 2, 23, 58 erzählt: *cum multa in eo loco sepulcra fuissent, exarata sunt; statuit enim collegium (pontificum) locum publicum non potuisse privata religione obligari*. Auch nach Pandectenrecht darf auf öffentlichem Grund nicht beerdigt werden und besteht zu dessen Schutz die Popularklage *ne quid in loco publico fiat* (l. 8 § 2 D. de relig. XI, 7. l. 4. 2 de locis et itin. publ. XLIII, 7). Hier wird noch ausserdem für jeden Conventionsfall eine Geldstrafe verordnet. Das Verbot auf öffentlichem Grund Bienenstöcke zu halten finde ich sonst nicht, es ist aber mit den allgemeinen Regeln in vollem Einklang. — Welches Vergehen in der zweiten Columne mit Strafe belegt wird, und ob die *lex Aelia* (nicht *Aemilia*), welche darüber die Namen gab, die bekannte *Aelia Sentia* ist oder irgend ein anderes älliches Gesetz, weiss ich nicht. Dagegen scheint aus den Fragmenten hervorzugehen, dass hier die Competenzfrage zwischen dem römischen Prätor und dem *magistratus iure dicundo* der Colonie geregelt ward und zwar dass in dem gegenwärtigen Fall der letztere die Strafe dictierte und dann dem Prätor darüber berichtete. Bekanntlich ist dies eine der dunkelsten Partien des römischen Gerichtswesens, über die wir fast nichts wissen, als was das Fragment des rubrischen Gesetzes uns lehrt, und worüber wir denn auch durch das Florentiner Bruchstück nicht wesentlich aufgeklärt werden.

Die Ernennung der Vormünder steht, so weit sie überhaupt nach römischem Recht den Gerichten zukommt, in Italien bekanntlich nach älterem Recht im Wesentlichen dem Stadtprätor zu, obwohl zum Theil unter Mitwirkung der Volkstribunen und seit Claudius der Consuln. So war es noch, als kurz vor Antoninus Pius Tode (7 März 161) Gaius das erste Buch seiner Institutionen herausgab. Aber bald nachher wurden dem städtischen Prätor diese Geschäfte entzogen und für Italien von Marc Aurel eigene Vormundschaftsbeamte ernannt: der *praetor tutelaris* (vita M. Antonini 10) für Rom und die städtische Diöcesis (Tusciem und Campanien), die *iuridici* für Italien¹⁾. — Es musste daher Anstoss erregen bei Paulus in den vaticanischen Fragmenten (§ 244) ein Citat zu lesen *ex epistula divorum Hadriani et Antonini et fratrum ad Caerellium Priscum praetorem tutelarem*, und in der That wunderten Buchholz (z. d. St.) und Zimmern (R. G. I, 885) sich über diesen seltsamen Widerspruch, ohne indess einen erträglichen Erklärungsversuch beizubringen. Nur Borghesi in seiner vortrefflichen, in Deutschland, wie es scheint, ganz unbekannt gebliebenen Recension der maischen Ausgabe der vaticanischen Fragmente (*Giornale Arcadico* April 1824 XXII, 64, p. 48—95) versuchte auf eine äusserst scharfsinnige Weise das Räthsel zu lösen, indem er zugleich auf eine Parallelstelle I. 43 fin. D. de iure fisci 49, 44 (*divus Hadrianus et divus Pius et fratres rescripserunt*) hinwies. «Dieser Brief» sagt Borghesi a. a. O. «kann nicht vor dem 25 Febr. 138 geschrieben sein, an dem «Antoninus Pius von Hadrian zum Mitregenten angenommen ward, noch nach dem 10 Juli desselben Jahres, wo Hadrian starb. Demnach wurden in diesem kurzen Zeitraum die Urkunden der kaiserlichen Kanzlei gestellt auf den Namen des «alten Kaisers Hadrian, der allein Augustus war, des neuerwählten Antoninus Pius, der den Titel *imperator Caesar* führte, aber «nicht Augustus war, wie seine Münzen und die merkwürdige

1) Ich habe an einem andern Ort (im zweiten Bd. der *gromatici veteres* von Lachmann S. 193) gezeigt, dass die specielle Competenz der letzteren in der Oberleitung der Fideicommiss- und Vormundschaftssachen bestand und dass sie für Italien dasselbe sind, was die *praetores tutelarii* und *fideicommissarii* für Rom und die *diocesis urbana*. Daher bemerkt Ulpian (Vat. fr. § 232), dass der *praetor tutelaris* keine Ernennungen vornehmen dürfe für die in den Bezirken der *iuridici* und der Provinzen domicilierten Pupillen.

«Inscription vom 15 Mai d. J. Grut. 256, 4. 5 beweisen, und der
 «beiden jungen Prinzen M. Aurel und L. Verus, die nur den
 «Titel Caesar hatten. So muss es sein; denn wie kämen sonst
 «alle diese Personen in die Ueberschrift? und wenn es so ist,
 «so ist auf einmal eine der bestrittensten chronologischen Con-
 «troversen entschieden, nämlich über das Jahr der Adoption der
 «beiden Brüder, und zwar durchaus zu Gunsten Tillemonts, der
 «behauptet hatte, dass die Adoption der letzteren an demselben
 «Tage erfolgte mit der ihres Adoptivvaters T. Antoninus durch
 «Hadrian, also am 23 Febr. 138.» Danach hätte also der Bio-
 graph geirrt, wenn er von M. Aurelius sagt: praetorem tutela-
 rem primus fecit; und allerdings ist seine Autorität bekanntlich
 nicht die beste. Bedenklicher ist es, dass Gaius kurz vor 161 von
 dem Vormundschaftsprätor noch gar nichts weiss; noch mehr,
 dass die beiden neuen Aemter der iuridici und des praetor tute-
 laris in innerem Zusammenhang stehen und die ersteren doch
 sicher nicht von Hadrian, sondern erst von M. Aurel datieren.
 Aber alle Controverse wird abgeschnitten durch die folgende
 kürzlich in Concordia in Venetien entdeckte Inschrift, deren Mit-
 theilung ich Borghesi verdanke, von dem auch die geringen Sup-
 plemente herrühren:

//////////////////////////////////////
 //////////////////////////////////////
 //////////////////////////////////////
 ////////////////////////////////////// T //////////////////////////////////////
 ////////////////////////////////////// N ////////////////////////////////////// NO · PRAEF
 AERARI SATVRNI
 IVRIDICO PER ITALIAM re
 GIONIS TRANSPADANAЕ Pri
 MO · FRATRI ARVALI PRAETORI
 CUI PRIMO IVRIS DICTIO PVPILLA
 RIS A SANCTISSIMIS IMP MANDATA
 EST AEDIL CVRVL AB ACTIS SENATVS SE
 VIRO EQVESTRIVM TVRMAR q TRIBVNO
 LATICLAVIO LEG III SCITHICAE III
 VIRO VIARVM CVRANDAR QVI PRO
 VIDENTIA MAXIMOR IMPERAT MIS
 SVS VRGENTIS ANNONAE DIFFICVL
 TATES IVVIT ET CONSVLVIT SECVRI
 TATI FVNDATIS REIP · OPIBVS ORDO
 CONCORDIENSIVM PATRONO OPTIMO
 OB INNOCENTIAM ET LABOREM

Wenn die Hungersnoth, wie Borghesi wohl mit Recht annimmt, diejenige ist, welche um 466 erwähnt wird (vita M. Antonini 13), wie sie denn auf jeden Fall vor 469, wo Verus starb, fällt, so war der Namenlose, dem dieser Stein gesetzt ward, etwa um diese Zeit Präfect des Staatsschatzes, also wenige Jahre früher erster Vormundschaftsprätor und erster Juridicus der Transpadana, so dass die Einsetzung beider Aemter in die ersten Jahre von M. Aurel und L. Verus (164—169) fallen muss. Die gleichzeitige Einrichtung beider Magistraturen bestätigt sich also vollkommen; denn es will nichts bedeuten, dass eben nach unserer Inschrift diese Gleichzeitigkeit keine ganz vollständige war und die transpadanischen Juridici wenigstens ein Jahr später begannen als die Tutelarprätores. Die Behauptung des Biographen ist also durch diese Inschrift vollkommen und unwiderleglich gerechtfertigt.

Damit sind freilich die Worte des Paulus noch nicht erklärt und ohne eine Nachlässigkeit anzunehmen wird man sie überhaupt wohl nicht erklären können. Zufällig besitzen wir diese Stelle zweimal:

Modestinus l. II excusationum (l. 6 § 18. 19 D. de excus. 27, 1)	Paulus libro singulari de officio praetoris tutelari (Vat. fr. § 244).
γράφει ὁ Παῦλος οὕτωςί.	

Mediocritas et rusticitas interdum excusationem praebent secundum epistulas divorum Hadriani et Antonini.

Mediocritas et rusticitas et domesticae lites interdum excusationes merentur ex epistula divorum Hadriani et Antonini et fratrum ad Caerellium Priscum praetorem tutelarem.

Erinnert man sich nun, dass Paulus eine andere vielleicht mit der unrigen zusammengehörige Schrift über die Vormundschaft zweimal herausgab — das erste Buch editonis secundae de iurisdictione tutelari wird Vat. fr. § 247 angeführt — so ist es einleuchtend, dass uns hier dieselbe Stelle aus zwei verschiedenen Ausgaben erhalten ist, indem Modestinus die ältere, der Redacteur der vaticanischen Sammlung die neuere brauchte, und dass Paulus in der letztern ein ihm erst später zur Kunde gekommenes Rescript der kaiserlichen Brüder, welches eine Excusation wegen häuslicher Zwistigkeiten betraf, mit der vollen

Adresse nachtrag; wodurch allerdings die Worte, wie sie jetzt stehen, ungeschickt gefasst erscheinen. Ebenso erwähnt Paulus in der gleich folgenden Stelle derselben Schrift *de off. pr. tut.* (fr. Vat. § 245) gleichfalls ein Rescript der *fratres imperatores*. Es ist also hier von drei, nicht von einer Verordnung die Rede und Buchholzens auf den Digestentext gestützter schon von Rudorff (Vormundschaft I, S. 347) stillschweigend gebilligter Vorschlag *ex epistulis* zu lesen erweist sich als schlechterdings nothwendig. Für die juristische Litterargeschichte geht hieraus hervor, dass Modestin sein Werk *de excusationibus* früher schrieb als Paulus die zweite Auflage seiner Tutelarschriften bekannt machte.

Ich gebe schliesslich ein Verzeichniss der mir bekannten Tutelarprätoren, womit keineswegs gesagt sein soll, dass es ein vollständiges ist. Mit Ausnahme des unsrigen, welcher sein damals neues Amt durch eine Paraphrase bezeichnet, heissen sie im officiellen Stil immer *praetores tutelarii* oder *tutelares*²⁾, häufig mit dem Beisatz *candidatus Augusti*, woraus erhellt, dass dem Kaiser in Bezug auf sie das Vorschlagsrecht zustand, obwohl sie wie alle andern Prätoren formell vom Senat ernannt wurden.

.....n...nus, cui primo iurisdictione pupillaris a sanctissimis imperatoribus mandata est, nämlich von M. Aurel und L. Verus (oben S. 269).

Caerellius Priscus praetor tutelaris (Vat. fr. § 244) unter M. Aurel und L. Verus.

Terentius Gentianus Fidialis v. c., pr. tut. (Grut. 312, 1) im J. 245 (Grut. 312, 2).

C. Valerius Gratus Sabinianus pr. k. tutelar. (memorie dell' Ist. p. 290), der Consul des J. 221 (Borghesi a. a. O.).

Ser. Calpurnius Dexter c. m. v., praet. tutel. (Annali XXI, p. 228), Consul im J. 225 (Borghesi Bullett. 1833 p. 68).

Balbinus Maximus pr. k. tut. (Orell. 3154. Marini Arv. p. 672), vermuthlich einer der *cos. ordinarii Maximi* 232. 233. 234 (Marini a. a. O.).

L. Fulvius L. f. Ouf. Gavius Numisius Petronius Aemilianus,

2) Die Inschriften kennen beide Formen: *tutelarius* Orell. 3134. Grut. 363, 2. 365, 5 und *tutelaris* Orell. 3672. Gud. 114, 1; ähnlich wie *alaris* und *alaris* wechseln. Die erstere wiegt vor. Man sollte daher dieselbe wenigstens nicht herauscorrigieren, wie z. B. fr. Vat. § 244 in der Inscription geschehen ist.

praetor tutelarius candidatus Augg. (Orell. 3134), vielleicht der Consul des J. 259, auf jeden Fall um diese Zeit zu setzen (Borghesi Trajano Decio p. 54 f.). Ob der Fulvius Aemilianus, an den in Tutelarsachen rescribiert ward (Vat. fr. § 189), der unsrige ist, ist sehr zweifelhaft; Borghesi setzt ihn in der angeführten Recension in die Zeit von M. Aurel wegen Vat. fr. § 210.

C. Sallius Aristaenetus c. v., praetor k. tutelarius (Grut. 365, 5. 6), unbestimmter Zeit, aber vor Aurelian, da er auch iuridicus war.

L. Aradius Valerius Proculus v. c., praetor tutelarius oder tutularis (Orell. 3672. Grut. 360, 4. 363, 2), Consul im J. 340.

(C.) Anicius Auchenius Bassus v. c., uno eodemque tempore praetor tutularis proconsul Campaniae praefectus urbi (Gud. 114, 4; defect Reines. VI, 4. Fabrett. 100, 225), der Consul des J. 408. Andere Inschriften desselben Orell. 105. I. N. 1148. 1149. C. I. G. 2597.

Dass von der zweiten Hälfte des dritten Jahrhunderts an so wenige Magistrate der Art auf Inschriften vorkommen, ist ohne Zweifel nur daraus zu erklären, dass von Gallienus an überhaupt Ehrendenkmalen seltener werden. Dagegen ist es unmöglich Zufall, dass, während im dritten Jahrhundert solche praetores tutelarii ziemlich häufig vorkommen, in früherer Zeit dieselben gänzlich fehlen; sie werden sich bis auf Caracalla einfach praetores oder praetores candidati genannt haben und die Beifügung des Epitheton erst seit dem dritten Jahrhundert üblich geworden sein. Zur chronologischen Fixierung der Inschriften ist es nicht überflüssig hierauf aufmerksam zu machen.

27.

Die beiden Senatsbeschlüsse aus der Zeit von Claudius und Nero, welche uns im Auszug in den Pandekten (l. 52 D. de contr. empt. 18, 1), vollständig auf einer kurz vor oder nach 1600 in Herculaneum gefundenen Bronzetafel erhalten sind, haben wie billig die Juristen vielfältig beschäftigt und erst in neuester Zeit von Bachofen (ausgewählte Lehren des römischen Civilrechts S. 185 ff.) eine specielle und sorgfältige Bearbeitung erfahren. Leider war der Text der jetzt verlorenen Originalurkunde nur in äusserst mangelhafter Weise überliefert. Der Text, den Capaccio

in seiner Neapolitana historia (1607 I. II c. 9) mit Minuskeln und (mit Ausnahme von Z. 1. 2) ohne Zeilenabtheilung drucken liess, ist die einzige Grundlage der bis jetzt bekannten; Reinesius VII, 44 und Doni II, 66 (daraus Orell. 3115) haben sie nur daher, wie die Vergleichung der Texte offenbar zeigt, obwohl Doni keinen Gewährsmann angiebt, Reinesius ausser Capaccios Druck auch eine von dem neapolitanischen Chirurgen Marco Aurelio Severino an Ruperti mitgetheilte Abschrift benutzt hat, aus der er, wie er sagt, nonnulla *διπτογραφήματα* habe verzeichnen können. Diese Varianten sind nirgends zu finden und obwohl Severino die Tafel gesehen haben muss (denn er giebt die Maasse — 28 once lang, 20 breit — an, die Capaccio nicht hat), so hat er doch die Abschrift für seinen deutschen Freund nach beliebter italienischer Sitte ohne Zweifel aus Capaccio genommen. Zufällig habe ich in einem Exemplar der älteren Ausgabe von Gruters Inschriften, welches in der öffentlichen Bibliothek in Paris sich befindet, auf einem Vorsetzblatt unter der lakonischen Ueberschrift «Neapoli CIDIΘCIII» eine andere Abschrift gefunden, welche sowohl durch das Datum als durch die innere Beschaffenheit sich ausweist als nicht ausgeschrieben aus dem gedruckten Buche Capaccios, und welche den Mitforschern vorzulegen ich nicht länger verschieben will, da die vollständige Sammlung der inschriftlich erhaltenen römischen Gesetze, die ich früher beabsichtigte, schwerlich je erscheinen wird. Ganz unabhängig von Capaccios Text ist indess diese neue Abschrift nicht, da sie in auffallenden Lesefehlern und sogar in Interpolationen damit zusammenstimmt; wahrscheinlich ist sie geflossen aus der Copie, welche Capaccio selber vorlag. Doch beseitigt sie manche Druck- und andere Fehler und stellt die ächte Zeilenabtheilung wieder her, was hier von durchschlagender Wichtigkeit ist; denn es ergiebt sich jetzt, dass die Tafel am Ende der Zeilen etwas beschädigt war und von den Abschreibern und dem ersten Herausgeber ungeschickt und stillschweigend ergänzt ward. Mit diesen Mitteln habe ich versucht einen bessern Text herzustellen, dem ich die Varianten der Pariser Abschrift (P) und der ersten Ausgabe des Capaccio (C) beifüge; letztere kann nicht entbehrt werden, da in der Pariser Abschrift manche Fehler sind, die der Druck nicht hat und die zwei letzten Zeilen ihr ganz fehlen. Was in [] eingeschlossen, ist Conjectur oder Ergänzung.

Cn. Hosidio Geta L. Vagellio cos.

X k. Octobr. s. c.

Cum providentia optumi principis tectis quoque
urbis nostrae et totius Italiae aeternitati prospexerit, quibus
5 ipse non solum praecepto augustissimo, set etiam exempro
suo prodesset, conveniretq. felicitati saeculi instantis
proportione publicorum operum etiam privatorum custodi[a],
deberentque apstinere se omnes cruentissimo genere
negotiationis ne[c] inimicissimam pace faciem inducere
10 ruinis domum villarumque: placere si quis negotiandi causa
emisset quod aedificium, ut diruendo plus acquireret quam
quanti emisset, tum duplam pecuniam qua mercatus eam rem
esset in aera. inferri utiq. de eo nihilo minus ad senatum
referretur. Cumque aequae non oportere[t] male exempro
15 vendere quam
emer[e, u]t venditores quoque coacerentur qui scientes dolo
malo

intra hanc senatus voluntatem vendidissent, placere tales
venditiones inritas fieri. Ceterum testari senatum domini[s
nihil]

constitui, qui rerum suarum possessores futuri aliquas [partes]
earum mutaverint, dum non negotiationis causa id factum [sit.]

20 Censuere. In senatu fuerunt CCCLXXXIII.

[Q.] Volusio P. Cornelio cos. VI non. Mart. s. c.

Quod Q. Volusius P. Cornelius verba fecerunt de postulatione
necessari[orum]

Alliatoriae Celsi[il]lae, q. d. e. r. f. p., d. e. r. i. c.

Cum s. c., quod factum est Hosidio Geta et L. Vagellio cos.
clarissimis viris ante d[iem X k.]

1. 2 mit grösseren Buchstaben PC — 2 CAL· OCTOB· C — 3 LECTIS P
— 7 CVSTODIAE PC; vielleicht conveniretq. — custodiae oder conveni-
retq. — custodire — 8 ABSTINERE P — 9 NE PC; ne inducerent vermuthet
Reines. — 10 VILLARVMQ· C — 11 ACQVIRERET C — 13 VTIQVE C —
14 CVMQ· C — OPORTERE PC — 15 EMERINT· VENDITORES PC — 17 DO-
MINIO PC ohne Angabe einer Lücke; de iis omnino non constitui vermu-
thete Bachofen; aber so viel fehlt nicht. — 18 CONSTITVIQVE P — ALI-
QVAS. . . . P, ALIQVAS PARTES C — 19 a. E. keine Lücke bezeichnet in
PC — 20 CENSVERINT C — 21 z. A. keine Lücke bezeichnet in PC; die
Zeile sprang vor. — 22 QVOQVE C — NECESSARI. . . . P, NECESSARIOR·
C — 23 CELSILIAE PC — 24 ANTE· DECIM· K· P, ANTE X K· C — Die

- 25 Oct. auctore divo Claudio cautum esset, nequis domum villamve
dirueret qu[o plus]
sibi acquireret neve quis negotiandi causa eorum quid emeret
venderetve
poenaq. in emptorem, qui adversus id s. c. fecisset, constituta
esset [haec, ut]
qui quid emisset duplum eius quanti emisset in aerarium
inferre cogere—
tur et eius qui vendidisset irrita fieret venditio, de iis autem
qui rerum
30 suarum possessores futuri aliquas partes earum mutassent,
dummodo
non negotiationis causa mutassent, nihil esset novatum, et
necessari
Alliatoriae Celsil[1]ae uxoris Atilii Luperci ornatissimi viri
exposuis—
sent huic ordini, patrem eius Alliatorium Celsum emisse fundos
cum aedificis in
regione Mutinensi qui vocarentur campi Matri, in quibus locis
mercatus a[g]i supe—
35 rioribus solitus esset temporibus, iam per aliquod annos
desisset haberi, eaque
aedificia longa vetustate dilaberentur neq. refecta usui essent
futura, quia neq.
habitaret in iis quisquam nec vellet in deserta [a]c ruentia
commigrare; nequid

folgenden Worte geben die Pandekten fast wörtlich: senatus censuit ne quis domum villamve dirueret quo plus sibi acquireretur, neve quis negotiandi causa eorum quid emeret venderetve; poena in eum, qui adversus senatus consultum fecisset, constituta est ut duplum eius quanti emisset in aerarium inferre cogetur; in eum vero qui vendidisset ut irrita fieret venditio. — 25 D. CLAUDIO C — DIRVERET QVAM P; DIRVERET QVOD C; dirueret quo plus die Digesten. — 27 ESSET. . . . P; ESSET. ITA. VEL. IIS C. Also ein doppelter Ergänzungsvorschlag, ita oder iis! — 28 QVI QVICQVID C — INFERRI C — 30 PARTES EORVM P — 34 ESSE NOVATVM EI P — NECESSARII C — 32 CELSILIAE PC — ATTIL. C — 33 VILLATORIVM P — FVNDOS fehlt P — 34 Mutinensi q. v. campi Macri vermuthet Reinesius, nicht unwahrscheinlich. — MERCATVS. ACI. SVPE P; MERCATVS SVPE C — 35 EAM. PER P — ANNOS fehlt C — DESISSENT P, DESSISSET C — 36 NEQVE. REFACTA C — NEQVE C — 37 INDE SERI AC RVENTIA P, IN DESERTA CRVENTIA C; verbessert von Doni.

fraudi multae poenaeq. esset Celsil[lae], si ea aedificia, de
 quibus in hoc ordine actum
 esset, aut demolita fuissent, aut ea condi[c]ione sive per se
 sive cum agris vendi-
 40 disset, ut emptori sine fraude sua ea destruere tollereque liceret.
 In futurum autem admonendos ceteros esse ut apstinerent se
 a tam foedo genere negotiation.
 hoc praecipue saeculo, quo excitari nova et orna[ri] universa,
 quibus felicitas orbis terra-
 rum splenderet, magis conveniret, quam ruinis aedificiorum
 ullam partem deformem [reddi]
 Italiae et adhuc retinere priorum temporum.....
 45 ita ut diceretur senectute actum.....
 Censuere. In senatu [fuerunt]....

Die Tafel war nicht viel höher als sie breit war, wie die Maasse zeigen, und dazupassen die 46 Zeilen von ungefähr 50 Buchstaben recht wohl. Sie war also nur einseitig und nicht in Columnen geschrieben. Die Beschädigung bestand in Ausbrückelung des linken Randes, besonders Z. 17—27 und in den letzten vier Zeilen. In dem obigen Text sind ohne Zweifel noch einige Supplemente enthalten, z. B. Z. 26 a. E.; auch solche Dinge wie aera. Z. 43 standen schwerlich auf der Bronze. Indess das sind Kleinigkeiten; im Allgemeinen scheint der Text jetzt ziemlich rein.

Die Consuln des ersten Senatusconsults sind *suffecti* und so viel ich weiss unbestimmter Zeit; irrig setzt sie Reinesius, dem die Späteren nachsprechen, in Claudius Censur 47 oder 48 n. Chr. Auf jeden Fall sind sie nach Z. 25 in Claudius Zeit und wegen der *felicitas saeculi instantis* Z. 6, was Reinesius richtig auf die Säcularfeier bezog; vor die Säcularfeier 21 Apr. 47 zu setzen, also zwischen 44 und 46. — Die Consuln des zweiten Decrets sind die *ordinarii* des Jahres 56. — Uebrigens muss einmal die öffentliche Aufstellung dieser beiden zum Schutz der städtischen

38 FRAVD· C — CELSILIAE PC — 39 CONDITIONE PC — 40 AVT· EMPTORI C — EA fehlt P — TOLLEREQ· C — 41 IN P — ABSTINERENT P — SE fehlt P — 42 NOVA· ET· ORNARI· IN· VNIVERSA P; NOVARI· ORNARI· IN· VNIVERSA C; in strich Reines. — 43 CONVENIRE C — ALIAM anstatt VLLAM C — a. E. keine Lücke bez. in PC — 44 mit TEMPORVM bricht P ab; keine Lücke nach TEMPORVM bez. in C.

Gebäude ergangenen Senatsbeschlüsse in sämtlichen italischen Städten angeordnet worden sein; ich denke durch das Edict Vespasians, welches in Verbindung mit (unserem) Senatusconsult in l. 2 C. de aedif. priv. 8, 10 erscheint.

28.

Die abermalige Durchsicht der auf Tschudi bezüglichen Actenstücke veranlasst mich, den obigen Mittheilungen einige Nachträge und Berichtigungen hier hinzuzufügen.

Zunächst glaube ich die S. 209 aufgeworfene Frage, wer der Paulus Gulielmus des Lipsius sei, jetzt wenn nicht mit Sicherheit beantworten, doch eine wahrscheinliche Vermuthung über diesen Fälscher vorlegen zu können, der Hagenbuchs und Orellis Nachforschungen sich entzogen hat. — Mit unsrer Kunde von diesem Mann steht es also. In Lipsius auctarium (1588) finden sich achtzehn Inschriften mit der Bezeichnung a Paulo Gulielmio (nicht Gulielmo), wovon neun (Orell. 18. 21. 50. 112. 113. 173 verbunden mit 207. 176. 215. 275) aus Stumpfs Chronik (1548) abgeschrieben sind, wie sich namentlich daraus mit Sicherheit ergibt, dass bei n. 275 die Supplemente der stumpfschen Ausgabe wiederholt sind. Von den neun andern sind zwei, eine von Genf n. 59 und eine von Nyon n. 417 nachweislich ächt und nicht aus gedruckten Büchern entlehnt; die sieben übrigen, von denen nach Genf fünf gesetzt sind (Orell. 58. 103. 104. 105. 106), je eine nach Avenche (Orell. 213) und nach dem angeblichen Saliburgum (Orell. 283), sind falsch. Diese Spuren führen auf die Zeit zwischen 1548 und 1588 und nach Genf; endlich wird Paulus Gulielmus ein persönlicher Bekannter des Lipsius gewesen sein, nach den Worten der Vorrede desselben: mihi satis vel quae ipse vidi ponere vel quae habui ab iis quibus tanquam mihi fido. Alle diese Momente treffen ein bei Paulus Gulielmi f. Merula, der (nach der vita vor seinen postuma Lugd. 1684) in Dordrecht 1558 geboren war, nach Vollendung seiner Studien in Holland acht Jahre den Wissenschaften in Orleans und Genf oblag, dann grosse Reisen unternahm und von 1592 bis zu seinem Tode 1607 die durch Lipsius Abgang erledigte Professur in Leyden bekleidete. Er ist der Paulus Gulielmus Merula, den Gruter in seinem Verzeichniss der gedruckten Quellen auführt, wo die cosmographia gemeint ist. Dass er endlich ein

Mann ist, zu dem man sich der That versehen kann, ist unzweifelhaft. Von der bekannten Inschrift Orell. 214: *numinibus August[or]um via [fa]cta, per M. Du[rmi]um Paternum Ilvir[um]* col. Helvet., die bei Stumpf und Münster so entstellt ist:

*numinis augusti vir ducta per ardua montis
foeliciter petram scindens in margine fontis*

heisst es in Merulas *cosmographia* p. II l. III c. IV p. 389 ed. 1605: «*Descriptam (portam) vere accurateque ab Seb. Munstero ipse, qui eam aliquando transgressus, testor. Inscriptionem supra portam satis claram deprehendi nisi quod primae vocis litterae reliquis magis sint extritae:*

*n. angusti via ducta per ardua montis
fecit iter petram scindens in margine fontis.»*

Gerade das erste Wort ist ganz sicher und nicht beschädigt! — Weit bekannter aber ist ein anderer litterarischer Betrug desselben Merula: ich meine die von ihm angeblich einer Handschrift des Calpurnius Piso entlehnten ennianischen Fragmente, über deren Unächtheit die competenten Richter einig zu sein scheinen. Eben dies Zusammentreffen mag es rechtfertigen, wenn ich hier auf die oben aufgestellte Frage zurückgekommen bin. Es ist immer erfreulich, wenn kritische Resultate aus sehr verschiedenartigen Gebieten sich begegnen.

Ich bin ferner jetzt im Stande, über die Nyoner Inschriften Tschudis bessern Aufschluss zu geben als S. 212 geschehen ist, gestützt auf die eigenhändigen Briefe von Petrus Pithoeus an Josias Simler aus den Jahren 1570—1572, die ich in der reichen Briefsammlung der Zürcher Bibliothek (in ms. F, 60, ep. 547. 572. 574. 577. 578. 580. 582. 585) aufgefunden habe. Einige Auszüge daraus theile ich hier mit; Pithous Name ist bei Juristen und Philologen noch unvergessen und es wird wohl keiner Entschuldigung bedürfen, wenn sie etwas weitläufiger ausfallen als der nächste Zweck erfordern würde.

I (ep. 578) Basileae XI kal. Iul. [1570].

Vix a te diuulsus eram u. c., cum ecce in ipsis Vocetii radicibus nescio quomodo de uia aberrans dum frustra undique indicem aduocanti nemo succurreret, in ipsum etiam montem ita iocatus sum

*Causam alius quaerat, mihi sit Vocetius iste
Voce quod erranti nemo uocatus adest.*

Qua licentia delectatus, credo, loci genius statim me in viam per aniculam reuocauit, ut postea toto eo itinere non aberrauerim — — Iouem lapidem iratum habeam si unquam me meminerim tam poetastrum fuisse. Illud serio. Quam primum Basileam veni nihil antiquius habui quam ut fidem apud te meam aliqua saltem ex parte liberarem. Itaque ab Amerbachio meo, immo jam nostro, uetera illa accepi quae ante ipse collegerat, quibus et indices librorum tres et alia quaedam ad res Helueticas pertinentia adiunxi eaque omnia Iosiae commisi, qui de reliquo securum me esse iussit. Iamque Mompelgardium primum ad sororem, post etiam Geneuam ad fratres pergo — — —

II (ep. 572). Basilea XIII kal. Sept. 1570.

Remitto ad te, u. c., Helueticas inscriptiones, quas si cum lapidibus ipsis conferre licuisset, haberes fortasse emendatiores. Sed me negotia quaedam a recto itinere in ipso etiam reditu deflectere coegerunt. Adscripsi tamen quae diuersa reperi in his quas Amerbachius noster habuit, qui et illam [Orell. n. 284] Augustae suae adiecit, quam utinam integram videre datum esset; adeo mihi placet non Biorigis modo sed et Vocrulli nomen, de quo non dubito quin aliquid Heluetae tuae accessurum sit. Neuidunenses duas [Ouell. n. 114. 118], aut potius, ut ex animi sententia dicam, Equestres, simul et Pranginensem [Orell. n. 121] tandiu latuisse mirarer, nisi me ipsa locorum inspectio docuisset consulto ab hominibus rusticis occultatas aut potius obrutas ne lucem aliquando acciperent. Illam vero Pirreportensem [Orell. n. 214] nisi ipsis oculis vigilans perlegissem, contra accolarum tamen omnium spem, qui ad hoc etiam scalas suas denegarunt, uix crederem eo tandem impudentiae deuentum ut pro Romano elogio monachici versus calumniose supponerentur. Quo magis etiam doleo viros aliquot eruditos tam facile huiusmodi nugis fidem adhibuisse, quas vel Romanis literis prorsus indignas neminem esse puto qui non videat. De locis illis Caesaris nondum apud me certo constitui quid potissimum sequar. Nec tamen omnino displicet Dani nomen. Sustineo. Muri [Caes. b. G. I, 8] vestigia diligentissime perquisivi. Reliqua sunt quaedam inter Neuidunum et Pranginum, quae ego oppidi ipsius fuisse potius crediderim. Sunt in eo uetustatis reliquiae non paucae sed usque adeo neglectae et mutilae ut uix hodie appareant. Est in inferiore parte urbis ad lacum turris ampla, opus non recens sed quod ex

uetustioris alicuius aedificii ruinis extractum est. In eius summa parte effigies ad crura usque quam uulgus Caesaris esse ait: ego speculatoris militis effigiem mihi uideor agnouisse. Id uero oppidum Equestrium ciuitatem an coloniam an Equestres nominem plane nescio. hae tamen omnes appellationes in ueteribus eius regionis monumentis leguntur, quae praeter antiquam illam prouinciarum notitiam Itinerarii locum aut linearum transpositione uitiatum esse arguunt, aut continuo ita legendum ut ad Equestres lacu Lemano perueniri significet. nisi tu forte hanc coniecturam malis admittere Lemani appellatione non lacum ipsum, sed oppidum significari. Is uicus est cursu publico satis notus qui hodieque Lemani sive Alemanni nomen retinet. Olim oppidum non paruum fuisse ad ripam Lemani lacus inferius situm ruinae ostendunt; ubi et uectigalia portoriaque a nauigantibus solui solita constans apud incolas fama est, quam et publicis monumentis confirmari aiunt, ipsumque illud esse uectigal quod Nouiodunum ob commoditatem loci patrum memoria translatum est. Eo uero loco si mihi Neoptolemo credis nullum puto commodiorem reperiri potuisse ad murum ducendum, cum hinc maxima lacus ipsius latitudo, inde altissimum Iurae praecipitium, locus porro ipse qua Allobroges spectat supercilio aliquantulum superior fluuiolo Albona cingatur qui ex ipsius montis radicibus in lacum influit leugis Sabaudicis quatuor aut quinque P. M. quae longitudo ad illa XVIII milia passuum quam proxime accedit, et hac ipsa ripa plura adhuc castella habet atque inter caetera illud non ignobile quod et Albonae nomen retinet: alia qua ad Heluetios pertinet paulo inferior est regio. Vides quo tandem peruenerit haec coniectandi scabies, in qua ego tantum abest ut aliis possim satisfacere ut ne mihi quidem ipsi satisfaciam. — — Institutionum Iustiniani nostri et legum langobardicarum exemplaria quae ex publica uestra bibliotheca apud te reliqui dum hic sum conferre cuperem. Itaque si uidebitur, quod tamen bona omnium uenia fiat, per hunc mittere poteris. Vereor enim ne me hic de pace rumor quamuis incertus admodum diutius retineat, cui tamen ego Romanam tantum fidem adhibeo, hoc est, implicitam. — — —

III (ep. 585) Basil. II kal. Sept. [1570]

IV (ep. 577) Basil. VII Id Sept. 1570.

Dum sarcinas colligo, u. c., notaui obiter quaedam quae

cum ad Heluetiam illam tuam tum ad Bibliothecae editionem pertinere uisa sunt. — — De Gallicis rebus nihil certi habeo praeter pacis conditiones, de quibus tamen sic iudico, meliorem esse iniustam pacem quam iustissimum bellum in ciuibus, dum ea modo firma et certa sit, quod uix sperare audeo in tanta animorum exacerbatione et recenti iniuriarum memoria, maxime cum non desint qui istos cineres sufflamment. — — —

V (ep. 582) [das eben bezeichnete Notizenblatt].

Basileae qui meminerit auctor omnium antiquissimus memoratur Ammianus qui eam Basiliam nominat. Ego hisce diebus idem Basiliae nomen annotaui apud Phlegontem in fragmento de Macrobiis — — atque initio mihi locus suspectus fuit. Sed cum postea et Regiae et Regii nomen aliter scriptum legerem, et ille se ea omnia ex publicis census tabulis excerpisse diceret, non Traiani modo libero (*schr. liberto*) sed et hospiti amoenissimae hoc detuli ut Basileae nomen paulo antiquius crederem.

Auenticas inscriptiones collegerat Hortinus in eo uico minister uerbi easque ad Cercantem Bernam miserat. Hodie apud Musculum esse dicuntur. Eas vero ipsas esse puto quas Stumphius chronicis inseruit. quantum quidem ex autographo quod mihi Lausannae videre contigit intelligere potui.

— — —

Ad Bibliothecae Epitomem haec pertinent quae quod sciam edita non sunt.

Anthmii (*so*) uiri iulustris comitis et legatarii ad Theodericum regem Francorum de obseruatione ciborum

Παιανίου μετάφρασις εἰς τὴν τοῦ Ἐντροπιου ῥωμαϊκῆς ιστορίας Incipit τῆς ῥωμαϊκῆς βασιλείας ἐν προιοιμοῖς

Q. Iulii Hilarionis libellus de Danielis hebdomadae etc.

Manuelis Encomium. Utriusque Romae.

Iuliani Seueriani syntagmata rhetorices. Hic est ille qui Cornelii Celsi titulo nuper editus est quod mihi quidem facile est probare.

VI (ep. 547) Lut. VI kal. Mar. 1574.

Ex quo Basilea discessi, u. c., numquam mihi integrum fuit ad te scribere. Ac ne nunc quidem aut quid scribam aut quomodo scribam satis scio. Ea sunt tempora quibus etiam bene insidiari difficile est. — — — Habeo et Saluiani de prouidentia dei libros octo et meliores longe et integriores impressis

quos si uidetur istic edi posse lubenter missurus sum. Aethici Cosmographia gerulum expectat. Tu modo de Antonii Augusti itinerario quid cogites, scribe, et per quem tuto mittere possim, indica. — —

VII (ep. 580) Lut. Par. VIII kal. Dec. 1571.

VIII (ep. 574) Lut. Par. XV kal. Apr. 1572.

— — — Aethici et Itinerarii exemplar per hunc uestratem pictorem qui nihil tale iam speranti ἀπὸ μηχανῆς apparuit, mitto. Adiunxi et Vibii librum non admodum ueterem sed tamen calamo descriptum — — —

Für die Frage, woher die nicht von Stumpf entlehnten Inschriften bei Tschudi rühren, erhellt also nun, dass die n. 114. 118. 121. 214 allerdings von Pierre Pithou abgeschrieben und an J. Simler mitgetheilt wurden, der sie seinem Arbeitsgenossen Tschudi natürlich sofort communicierte*). — Dagegen die Inschrift von Genf n. 110, der noch die beiden von Nyon 116 (zweiter Text bei Tschudi cod. 105 f. 13) und 117 beizufügen waren, rühren nicht von Pithou her.

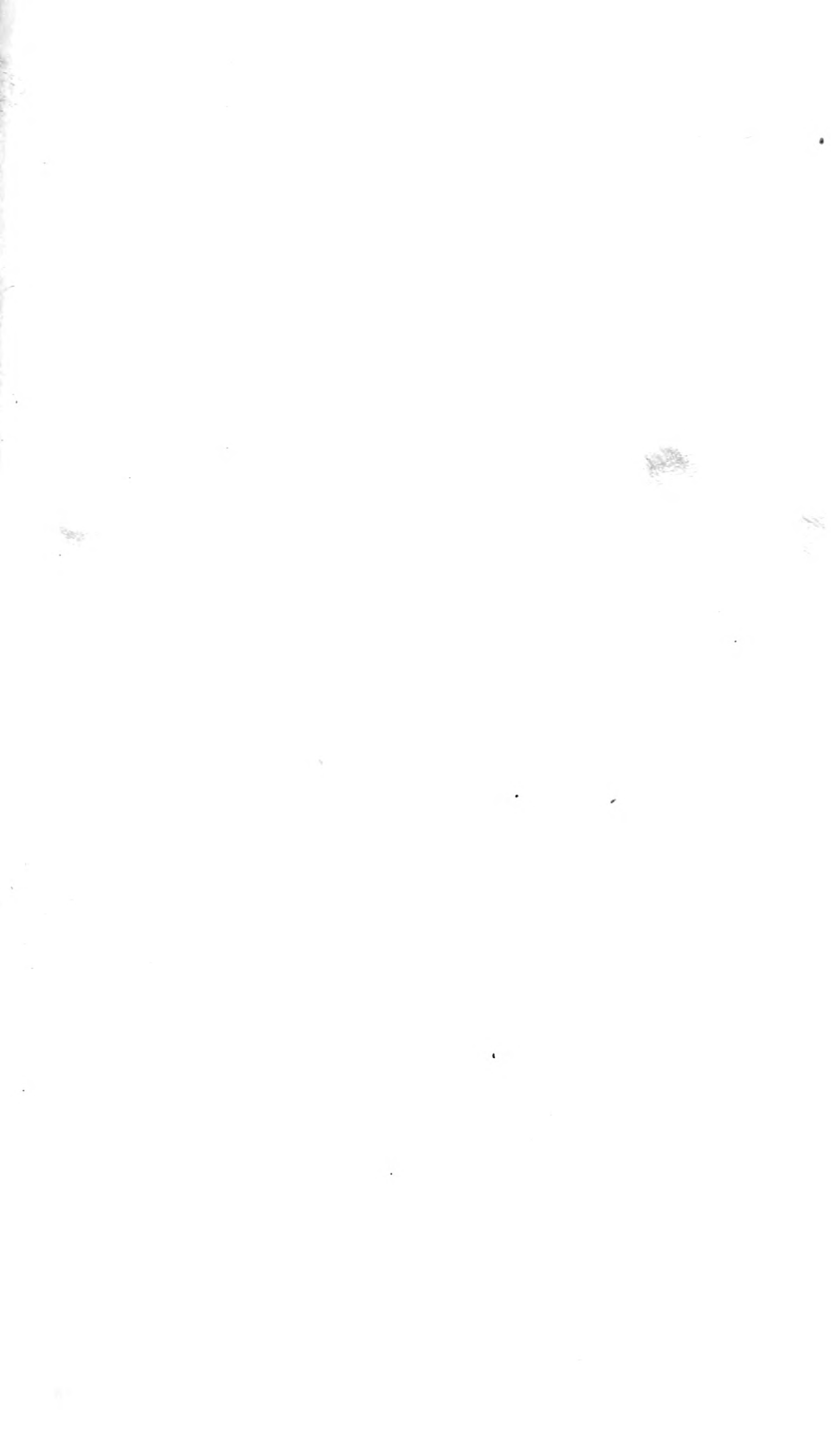
Endlich ist noch hinzuzufügen, dass die von Tschudi ergänzte Zeile in n. 175 CVR·COL·ET, trotz der Zeugnisse, die für sie zu sprechen schienen, doch höchst wahrscheinlich gefälscht ist. Scheuchzer, Wild und Hagenbuch haben mit dem tschudischen Text vor Augen den Stein untersucht, nicht aber der alte Abschreiber, dessen Copie Gruter 111, 4 mittheilt. Letzterer aber hat an der fraglichen Stelle nicht CVR·COL·ET, sondern T·P·I, und ich stehe nicht an, dies unbefangene Zeugnis dem durch die vorliegende Abschrift befangenen selbst von Hagenbuch entschieden vorzuziehen.

*) Die Angabe S. 212, dass Tschudi selbst die Inschrift von Pierre Pertuis als von Pithou empfangen bezeichne, beruht auf einem Versehen. Tschudi nennt consequent niemals andere Abschreiber als sich selbst.

R E G I S T E R.

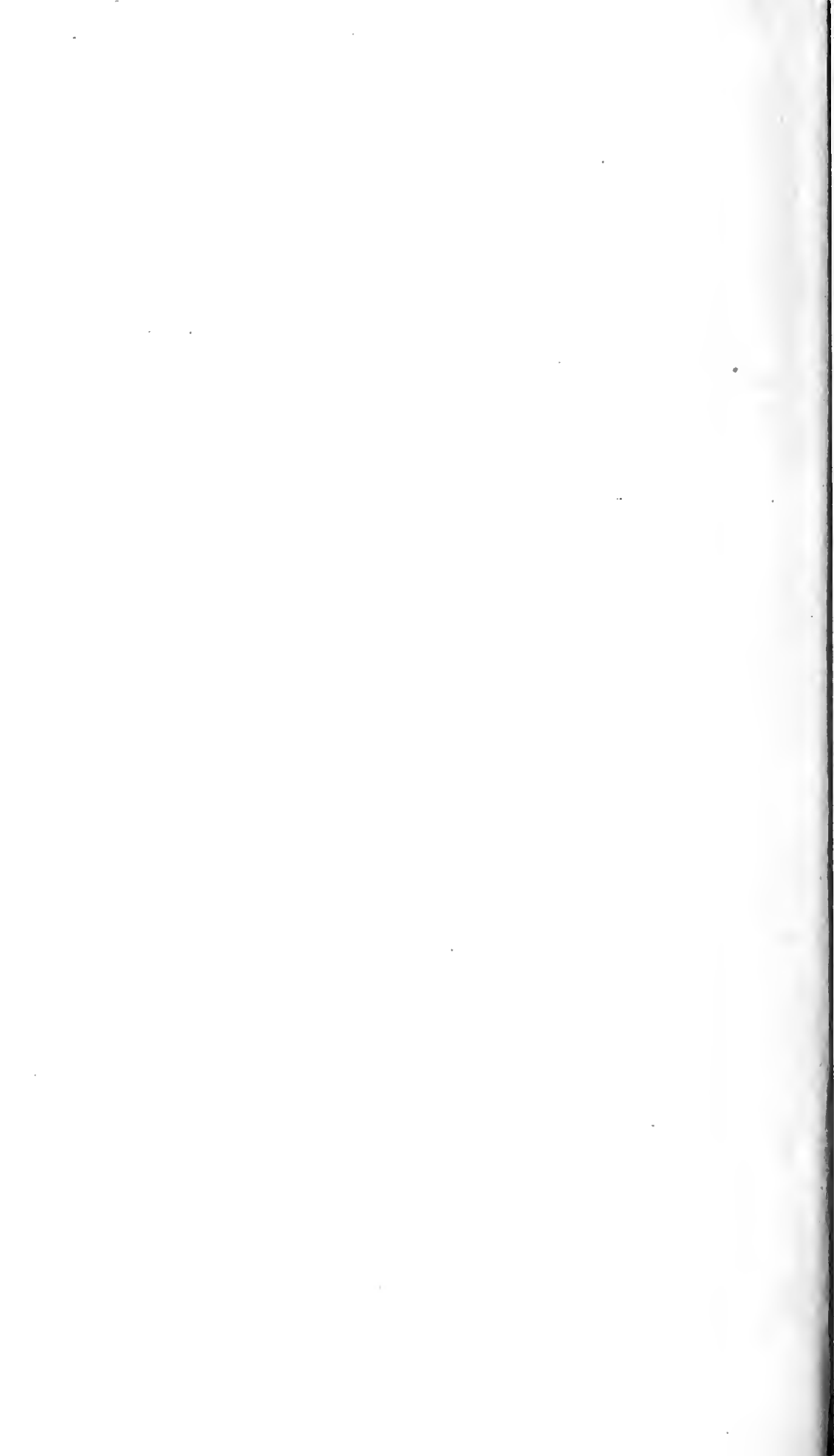
- Africa, röm. Verfassung 213 ff.
 Ammianus (15, 11, 6) 233
 Amphiaræion 140 ff.
 Amphiaræos 166 ff.
 Arca ferraria 247
Βάλαχος 161
 Beerdigung auf öffentlichem Grunde
 267
 Bhaskara 1
 Bienenstöcke auf öffentlichem Grunde
 267
 Camera 106
 Cameralwissenschaft 106
 Canusinische Gewänder 248
 Christen, Gütergemeinschaft 121
 Communismus 116 ff.
 Consulares 224
 Delmaticae 248
 Delphinion 147. 173
 Dicaearchus 146. 180
 Digesten (l. 52, de contr. empt. 18, 1)
 272
 Dio Cassius (53, 13) 227
 Diogenes Laert. (2, 127) 146
 Domitius Marsus 135
 Edict von Hispellum 252
 Eques, equus publicus 250
 Fasces 226 ff.
 Finanzwissenschaft 104
 Gallia, Eintheilung 230 ff.
 Germaniae 231 ff.
Γραῖα 171 f.
 Gulielmus, Paulus = Paulus Merula
 277 ff.
 Gütergemeinschaft der ersten Chris-
 ten 121
 Haterianus 136
 Herakles und Nereus 94 f.
 Hispellanisches Edict 252
 Inschriften, griechische 150 ff. 253 ff.
 lateinische 188 ff.
Ἰσανός 155
 Jaumanns Inschriften 188 ff.
 Juvenalis (7, 88) 250
Κάμαρα 106
 Kamarina 58 ff.
Κρωπός 168
 Kyrene 63
χωμωδίας ποιητής, χωμωδός 154
 Laodicea, Linnen 248
 Laurentius Lydus (de mag. 2, 32) 231
 Leda 47 ff.
 Legati 217 ff.
 Lex Romana zu Udine 65 ff.
 Ligorianische Inschriften 255 ff.
 Livius (45, 27) 144
Λύκος 173
 Lyrische Komödie, Tragödie 154
 Mauretania 213 ff.
 Merula, Paul 277
 Militärtribunat 250
Μιθριδάτης 186

- Modestinus 270 f.
 Nationalökonomie 104
 Nemesis 57
 Nereus 94
 Numidia 213 ff.
 Oropos 140 ff.
 Paulus de officio praet. tutel. 270 f.
 Peleus und Thetis 95 f.
Φάνος, Φανός 159
 Philargyrus (zu Ecl. 3, 90) 135
 P. Pithou, Briefe 278 ff.
Πίργου 162
 Polizei 104
 Praesides 224
 Praetor tutelaris 268 ff.
 Privateigenthum 111
 Procuratores 247
 Quinquefascalis 228
 Rottenburger Inschriften 188 ff.
 Sacerdotes Romae et Augusti u. s. w.
 245
 trium provinciarum Gal-
 liarum 245
 Scheiben von Marmor, von Thon 89 ff.
 Schwan 62
 Semestris 250
 Socialismus 116 ff.
 Staatswissenschaftslehre 103
 Statistik 105
 Stephanus Byz. (*Ἰουα*) 148
 (*Χαλία*) 174
 (*᾽Ωρωπός*) 178
 Strabo (4, 1, 1. 3, 1) 234
 Sumelocenna 197 ff.
 Texuandri 249
 Thorigny, Inschrift 235 ff.
 Titulaturen der Kaiser 211
 Toxiandri 249
τραγωδίας ποιητής, τραγωδός 154
 Tribunat 250
 Tschudi 202 ff. 277 ff.
 tutelaris praetor 268 ff.
 Udine, Handschrift der Lex Romana
 65 ff.
 Vormünder, Ernennung 268
Ἰηπιός 156









CIRCULATE AS MONOGRAPH

AS Sächsische Akademie der
182 Wissenschaften, Leipzig.
S214 Philologisch-Historische
Bd.4 Klasse
 Berichte über die Ver-
 handlungen

PLEASE DO NOT REMOVE
CARDS OR SLIPS FROM THIS POCKET

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY

CIRCULATE AS MONOGRAPH

